This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Patriotiſche Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Dritter Theil.

Herausgegeben

von ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Neue verbeſſerte und vermehrte Auflage.

Frankfurt und Leipzig.

1780.

PAWSON LIBRARY University of MICHIGAN

Patriotiſche
Phantaſien.

Dritter Theil.

Erinnerung des Verfaſſers.

Die Leſer dieſer Phantaſien müſſen ſich allezeit erinnern, daß ſie aus wöchentlichen Blättern erwachſen ſind, welche in einem kleinen Lande, worinn man den Verfaſſer derſelben leicht erriethe, zu Beförderung verſchiedener politiſcher Verbeſſerungen bekannt gemacht wurden. Hier erforderte manches, was man nicht blos vorſchlagen, ſondern auch ausführen wollte, eine beſondere Schonung der Perſonen und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjenigen, die ſich in ihre eigne Gründe verliebt hatten, und ſich blos dieſen zu gefallen einer neuen Einrichtung widerſetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meinung noch beſſer vor, als ſie ſolche ſelbſt vorgetragen haben würden; dieſe beruhigten ſich dann entweder mit der ihnen erzeigten Aufmerkſam-

keit, oder verlohren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigenthum ihnen auf dieſe Weiſe zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht gerade zu heraus ſagen, um nicht da als Advocat zu erſcheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil ſprechen konnte, und bisweilen muſte ich mich ſtellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich würklich für wahr hielt, um gewiſſe dreiſte Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Abſicht höchſt nachtheilig geweſen ſeyn würden, nur erſt als Zweifel ins Publicum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frey geſaget zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben ſo wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: ſo habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieſer nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein groſſes Publicum geſchrieben hätte, vielleicht zu klein geſchienen haben würde.

Erinnerung des Verfaſſers.

Der wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen; und diejenigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantaſien geſpielet ſind, werden z. E. die Klagen eines Edelmanns im Stifte Oßnabrück (Th. 1. S. 209.) welche man auswärts als ernſtlich gemeinet, aufgenommen hat, für nichts weiter als eine Ironie halten. Das ſonderbarſte aber iſt, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigſten Vertheidiger deſſelben angeſehen hat. So ſehr dieſe Verſchiedenheit der Urtheile von meiner Behutſamkeit zeuget: ſo gern würde ich derſelben zuvor gekommen ſeyn, wenn es die Oekonomie jener Einſchränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leſer einer Predigt urtheilen ganz anders, als die Zuhörer derſelben. Wo dieſe lauter bekannte Perſonen zu ſehen glauben, finden jene nur allgemeine Menſchen; und in dem Reiche der Gelehrſamkeit kann der Pfarrer weit freyer reden, als in ſeinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieſes ſo wohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von dieſen Phantaſien gefället

iſt,

iſt, als auch um andre geſchickten Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunſche das politiſche Detail im kleinen Staate behandeln ſollen, zu warnen, ſich durch die Forderungen des groſſen Publicums nicht verleiten zu laſſen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies iſt immer meine erſte Sorge, und die glückliche Frucht davon, mein angenehmſter Lohn geweſen.

Oſnabrück,
den 30. Februar 1778.

Möſer.

Innhalt

dieſes dritten Theils.

I. Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſensſcrupel folgen: in einem ſchreiben der Arabella an Amalien Seite 1
II. Antwort der Amalien 4
III. " " der Arabellen 6
IV. " " der Amalien 10
V. " " der Arabellen 14
VI. Schreiben der Eulalia an Amalien 17
VII. " " von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derſelben 19
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen: erſter Brief 24
IX. Zweyter Brief 25
X. Dritter Brief 28
XI. Vierter Brief 31
XII. Fünfter Brief 36
XIII. Sechſter Brief 40
XIV. Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Lotterien 42
XV. Das war der Kammerjungfer recht 45
XVI. Die arme Tante Lore 50
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben 54
XVIII. Für die Empfindſamen 59
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angeſetzter Gewiſſenrath ſeyn? 63

837
Mcopa.
v. 3

Patriotiſche
Phantaſien.

Dritter Theil.

Erinnerung des Verfassers.

Die Leser dieser Phantasien müssen sich allezeit erinnern, daß sie aus wöchentlichen Blättern erwachsen sind, welche in einem kleinen Lande, worinn man den Verfasser derselben leicht erriethe, zu Beförderung verschiedener politischer Verbesserungen bekannt gemacht wurden. Hier erforderte manches, was man nicht blos vorschlagen, sondern auch ausführen wollte, eine besondere Schonung der Personen und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjenigen, die sich in ihre eigne Gründe verliebt hatten, und sich blos diesen zu gefallen einer neuen Einrichtung widersetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meinung noch besser vor, als sie solche selbst vorgetragen haben würden; diese beruhigten sich dann entweder mit der ihnen erzeigten Aufmerksam-

keit, oder verlohren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigenthum ihnen auf dieſe Weiſe zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht gerade zu heraus ſagen, um nicht da als Advocat zu erſcheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil ſprechen konnte, und bisweilen muſte ich mich ſtellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich würklich für wahr hielt, um gewiſſe dreiſte Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Abſicht höchſt nachtheilig geweſen ſeyn würden, nur erſt als Zweifel ins Publicum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frey geſaget zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben ſo wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: ſo habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieſer nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein groſſes Publicum geſchrieben hätte, vielleicht zu klein geſchienen haben würde.

Erinnerung des Verfaſſers.

Der wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen; und diejenigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantaſien geſpielet ſind, werden z. E. die Klagen eines Edelmanns im Stifte Oßnabrück (Th. 1. S. 209.) welche man auswärts als ernſtlich gemeinet, aufgenommen hat, für nichts weiter als eine Ironie halten. Das ſonderbarſte aber iſt, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigſten Vertheidiger deſſelben angeſehen hat. So ſehr dieſe Verſchiedenheit der Urtheile von meiner Behutſamkeit zeuget: ſo gern würde ich derſelben zuvor gekommen ſeyn, wenn es die Oekonomie jener Einſchränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leſer einer Predigt urtheilen ganz anders, als die Zuhörer derſelben. Wo dieſe lauter bekannte Perſonen zu ſehen glauben, finden jene nur allgemeine Menſchen; und in dem Reiche der Gelehrſamkeit kann der Pfarrer weit freyer reden, als in ſeinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieſes ſo wohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von dieſen Phantaſien gefället

iſt,

iſt, als auch um andre geſchickten Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunſche das politiſche Detail im kleinen Staate behandeln ſollen, zu warnen, ſich durch die Forderungen des groſſen Publicums nicht verleiten zu laſſen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies iſt immer meine erſte Sorge, und die glückliche Frucht davon, mein angenehmſter Lohn geweſen.

Oſnabrück,
den 30. Februar 1778.

Möſer.

Innhalt

dieſes dritten Theils.

I. Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſensſcrupel folgen: in einem ſchreiben der Arabella an Amalien Seite 1
II. Antwort der Amalien 4
III. = = der Arabellen 6
IV. = = der Amalien 10
V. = = der Arabellen 14
VI. Schreiben der Eutalia an Amalien 17
VII. = = von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derſelben 19
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen: erſter Brief 24
IX. Zweyter Brief 25
X. Dritter Brief 28
XI. Vierter Brief 31
XII. Fünfter Brief 36
XIII. Sechſter Brief 40
XIV. Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Lotterien 42
XV. Das war der Kammerjungfer recht 45
XVI. Die arme Tante Lore 50
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben 54
XVIII. Für die Empfindſamen 59
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angeſetzter Gewiſſenrath ſeyn? 63

XX. Sollte

Innhalt.

XX. Sollte man nicht jedem Städtgen ſeine beſondre politiſche Verfaſſung geben? S. 66
XXI. Alſo ſollte man mit Verſtattung eines Begräbniſſes auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig ſeyn 71
XXII. Die weiblichen Rechtswohlthaten ſind nicht zu verachten 76
XXIII. Der Accuſations-Proceß verdient den Vorzug vor dem Inquiſitions-Proceß 80
XXIV. Ein neues Ziel für die deutſchen Wochenſchriften; ein Schreiben eines Frauenzimmers 86
Antwort hierauf 91
XXV. Die erſte Landeskaſſe 95
XXVI. Allerunterthänigſtes Memorial 107
XXVII. Der Unterſchied zwiſchen der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Hülfe 110
(XXVII.) Schreiben eines abweſenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern 114
XXVIII. Keine Satyren gegen ganze Stände 120
XXIX. Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht 125
XXX. Alſo ſoll man das Studiren nicht verbieten 126
XXXI. Jeder Gelehrte ſollte ein Handwerk lernen 130
XXXII. Die Erziehung mag wohl ſclaviſch ſeyn 134
XXXIII. Sollte nicht auch ein Inſtitut für die Handwerkspurſche nöthig ſeyn? 136
XXXIV. Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen ſich üben laſſen? 141
XXXV. Auch der Freund iſt ſchonend bey unangenehmen Wahrheiten 142

Innhalt.

XXXVI. Die Häuſer des Landmanns im Oßnabrückiſchen ſind in ihrem Plan die beſten S. 144
XXXVII. Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beytrag zur Geſchichte der deutſchen Kunſt 147
XXXVIII. Der erſte Jahrswechſel, eine Legende 149
XXXIX. Ueber die Feyerſtunde der Handwerker 153
XL. Eine Erzählung, wie es viele giebt 154
XLI. Alſo ſollte man das Dröſchen bey offenem Lichte nicht verbiethen 158
XLII. Das Pro und Contra bey einer Landesordnung, nach welcher ſich jedes Kirchſpiel eine Feuerſprütze zulegen ſollte 160
XLIII. Antwort hierauf 161
XLIV. Von beſſerer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe 164
XLV. Ein ſicheres Mittel, das gar zu häufige Coffeetrinken abzuſchaffen 166
XLVI. Von der Wirkung des Oels beym Ungeſtüm des Meers 168
XLVII. Von den erſten Anſtalten des Seitenbaues in Weſtphalen 169
XLVIII. Von den erſten Anſtalten zur Beförderung der Bienenzucht daſelbſt 179
XLIX. Nachricht von den ehemaligen Streitigkeiten der deutſchen und engliſchen Handels-Compagnie 173
L. Von dem Unterſchied zwiſchen der Hörigkeit und der Knechtſchaft 187
LI. Alſo iſt die Anzahl der Advocaten nicht ſo ſchlechterdings einzuſchränken 199
LII. Vom Hüten der Schweine 205
LIII. Alſo dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verführet werden 225

LIV.

Innhalt.

LIV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freylaſſung ihrer Einbehörigen betreffend S. 230
LV. Ein weſtphäliſches Minnelied 240
LVI. Wie ein Vater ſeinen Sohn auf eine neue Weiſe erzog. Aus einer ungedruckten Chronik 246
LVII. Alſo ſollten die Koſten eines Concursproceſſes billig nicht auf ſämtliche Gläubiger vertheilet werden 251
LVIII. Ueber die verfeinerten Begriffe 256
LIX. Alſo behalten die Regeln immer ihren groſſen Werth. Eine Erzählung 259
LX. Gedanken über den weſtphäliſchen Leibeigenthum 261
LXI. Nichts iſt ſchädlicher als die überhand nehmende Ausheurung der Bauerhöfe. 278
LXII. Der Bauerhof als eine Actie betrachtet 298
LXIII. Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden 317
LXIV. Betrachtungen über die Abäuſſerungs oder Abmeyerungsurſachen 323
LXV. Alſo ſind die unbeſtimmten Leibeigenthumsfälle zu beſtimmen 338
LXVI. Gedanken von dem Urſprunge und Nutzen der ſo genannten Hyen, Echten oder Hoden 347
LXVII. Vom Gläubiger und landſäßigen Schuldner 365
LXVIII. Gedanken über den Stilleſtand der Leibeignen 374

I.

Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſens-ſcrupel folgen.

Arabelle an Amalien.

Beruhigen Sie ſich meine Liebe; Ihre Beängſtigungen kommen aus dem Geblüt, das ſich vielleicht auf dem letzten Ball zu ſehr erhitzt hat, und nicht aus dem Gewiſſen. Wenigſtens ſehe ich in aller Welt nicht, warum eine Haube à la Louis ſeize, mit Plumets à la Reine und Alonge à la D'artois das Gewiſſen mehr als eine andere beſchweren ſollte. Ihre Furcht, daß die plötzlichen und ſchnellen Veränderungen der Mode, welche unſere jetzige Zeiten ſo eigentlich charakteriſiren, einen üblen Einfluß auf ihren Kopf haben mögten, iſt eben ſo ungegründet. Etwas mehr Leichtfertigkeit, als unſere Großmütter blicken lieſſen, ſcheinet zwar darin zu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unſern ſeit Jahresfriſt täglich veränderten Hüten ſchlieſſen, daß die Seele ihren Sitz verlaſſen und ſich in die Gegend der Milz zurückgezogen hätte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus ſie völlig ſchlieſſen konnte, daß die meinige noch aus ihren beyden oberſten Fenſtern ſehe, und ſagte dabey, daß die Philoſophen der Seele ihren Sitz längſt im Magen angewieſen hätten, daher es allenfalls kein Wunder wäre, wenn ſie zur Veränderung einmal die Milz beſuchte. Dieſes mogte ſie ſich merken; denn ſo wie ſie gut oder ſchlecht verdauet, denkt und empfindet ſie auch. Eine andere wollte die Plumets à la Reine mit

keit, oder verlohren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigenthum ihnen auf dieſe Weiſe zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht gerade zu heraus ſagen, um nicht da als Advocat zu erſcheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil ſprechen konnte, und bisweilen muſte ich mich ſtellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich würklich für wahr hielt, um gewiſſe dreiſte Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Abſicht höchſt nachtheilig geweſen ſeyn würden, nur erſt als Zweifel ins Publicum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frey geſaget zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben ſo wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: ſo habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieſer nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein groſſes Publicum geſchrieben hätte, vielleicht zu klein geſchienen haben würde.

Erinnerung des Verfaſſers.

Der wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen; und diejenigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantaſien geſpielet ſind, werden z. E. die Klagen eines Edelmanns im Stifte Oßnabrück (Th. 1. S. 209.) welche man auswärts als ernſtlich gemeinet, aufgenommen hat, für nichts weiter als eine Ironie halten. Das ſonderbarſte aber iſt, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigſten Vertheidiger deſſelben angeſehen hat. So ſehr dieſe Verſchiedenheit der Urtheile von meiner Behutſamkeit zeuget: ſo gern würde ich derſelben zuvor gekommen ſeyn, wenn es die Oekonomie jener Einſchränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leſer einer Predigt urtheilen ganz anders, als die Zuhörer derſelben. Wo dieſe lauter bekannte Perſonen zu ſehen glauben, finden jene nur allgemeine Menſchen; und in dem Reiche der Gelehrſamkeit kann der Pfarrer weit freyer reden, als in ſeinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieſes ſo wohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von dieſen Phantaſien gefället

iſt,

iſt, als auch um andre geſchickten Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunſche das politiſche Detail im kleinen Staate behandeln ſollen, zu warnen, ſich durch die Forderungen des groſſen Publicums nicht verleiten zu laſſen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies iſt immer meine erſte Sorge, und die glückliche Frucht davon, mein angenehmſter Lohn geweſen.

Oſnabrück,
den 30. Februar 1778.

Möſer.

Innhalt

dieſes dritten Theils.

I. Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſensſcrupel folgen: in einem ſchreiben der Arabella an Amalien Seite 1
II. Antwort der Amalien 4
III. = = der Arabellen 6
IV. = = der Amalien 10
V. = = der Arabellen 14
VI. Schreiben der Eutalia an Amalien 17
VII. = = von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derſelben 19
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen: erſter Brief 24
IX. Zweyter Brief 25
X. Dritter Brief 28
XI. Vierter Brief 31
XII. Fünfter Brief 36
XIII. Sechſter Brief 40
XIV. Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Lotterien 42
XV. Das war der Kammerjungfer recht 45
XVI. Die arme Tante Lore 50
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben 54
XVIII. Für die Empfindſamen 59
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angeſetzter Gewiſſenrath ſeyn? 63

Innhalt.

XX. Sollte man nicht jedem Städtgen ſeine beſondre politiſche Verfaſſung geben? S. 66
XXI. Alſo ſollte man mit Verſtattung eines Begräbniſſes auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig ſeyn 71
XXII. Die weiblichen Rechtswohlthaten ſind nicht zu verachten 76
XXIII. Der Accuſations-Proceß verdient den Vorzug vor dem Inquiſitions-Proceß 80
XXIV. Ein neues Ziel für die deutſchen Wochenſchriften; ein Schreiben eines Frauenzimmers 86
Antwort hierauf 91
XXV. Die erſte Landeskaſſe 95
XXVI. Allerunterthänigſtes Memorial 107
XXVII. Der Unterſchied zwiſchen der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Hülfe 110
(XXVII.) Schreiben eines abweſenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern 114
XXVIII. Keine Satyren gegen ganze Stände 120
XXIX. Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht 125
XXX. Alſo ſoll man das Studiren nicht verbieten 126
XXXI. Jeder Gelehrte ſollte ein Handwerk lernen 130
XXXII. Die Erziehung mag wohl ſclaviſch ſeyn 134
XXXIII. Sollte nicht auch ein Inſtitut für die Handwerkspurſche nöthig ſeyn? 136
XXXIV. Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen ſich üben laſſen? 141
XXXV. Auch der Freund iſt ſchonend bey unangenehmen Wahrheiten 142

Innhalt.

XXXVI. Die Häuſer des Landmanns im Oßnabrückiſchen ſind in ihrem Plan die beſten S. 144
XXXVII. Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beytrag zur Geſchichte der deutſchen Kunſt 147
XXXVIII. Der erſte Jahrswechſel, eine Legende 149
XXXIX. Ueber die Feyerſtunde der Handwerker 153
XL. Eine Erzählung, wie es viele giebt 154
XLI. Alſo ſollte man das Drüſchen bey offenem Lichte nicht verbiethen 158
XLII. Das Pro und Contra bey einer Landesordnung, nach welcher ſich jedes Kirchſpiel eine Feuerſprütze zulegen ſollte 160
XLIII. Antwort hierauf 161
XLIV. Von beſſerer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe 164
XLV. Ein ſicheres Mittel, das gar zu häufige Coffeetrinken abzuſchaffen 166
XLVI. Von der Wirkung des Oels beym Ungeſtüm des Meers 168
XLVII. Von den erſten Anſtalten des Seitenbaues in Weſtphalen 169
XLVIII. Von den erſten Anſtalten zur Beförderung der Bienenzucht daſelbſt 179
XLIX. Nachricht von den ehemaligen Streitigkeiten der deutſchen und engliſchen Handels-Compagnie 173
L. Von dem Unterſchied zwiſchen der Hörigkeit und der Knechtſchaft 187
LI. Alſo iſt die Anzahl der Advocaten nicht ſo ſchlechterdings einzuſchränken 199
LII. Vom Hüten der Schweine 205
LIII. Alſo dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verführet werden 225

LIV.

Innhalt.

LIV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freylaſſung ihrer Einbehörigen betreffend S. 230
LV. Ein weſtphäliſches Minnelied 240
LVI. Wie ein Vater ſeinen Sohn auf eine neue Weiſe erzog. Aus einer ungedruckten Chronik 246
LVII. Alſo ſollten die Koſten eines Concursproceſſes billig nicht auf ſämtliche Gläubiger vertheilet werden 251
LVIII. Ueber die verfeinerten Begriffe 256
LIX. Alſo behalten die Regeln immer ihren groſſen Werth. Eine Erzählung 259
LX. Gedanken über den weſtphäliſchen Leibeigenthum 261
LXI. Nichts iſt ſchädlicher als die überhand nehmende Ausheurung der Bauerhöfe. 278
LXII. Der Bauerhof als eine Actie betrachtet 298
LXIII. Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden 317
LXIV. Betrachtungen über die Abäuſſerungs oder Abmeyerungsurſachen 323
LXV. Alſo ſind die unbeſtimmten Leibeigenthumsfälle zu beſtimmen 338
LXVI. Gedanken von dem Urſprunge und Nutzen der ſo genannten Hyen, Echten oder Hoden 347
LXVII. Vom Gläubiger und landſäßigen Schuldner 365
LXVIII. Gedanken über den Stilleſtand der Leibeignen 374

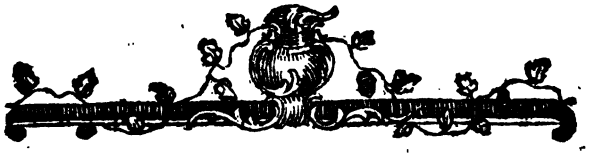

I.

Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſens-ſcrupel folgen.

Arabelle an Amalien.

Beruhigen Sie ſich meine Liebe; Ihre Beängſtigungen kommen aus dem Geblüt, das ſich vielleicht auf dem letzten Ball zu ſehr erhitzt hat, und nicht aus dem Gewiſſen. Wenigſtens ſehe ich in aller Welt nicht, warum eine Haube à la Louis ſeize, mit Plumets à la Reine und Alonge à la D'artois das Gewiſſen mehr als eine andere beſchweren ſollte. Ihre Furcht, daß die plötzlichen und ſchnellen Veränderungen der Mode, welche unſere jetzige Zeiten ſo eigentlich charakteriſiren, einen üblen Einfluß auf ihren Kopf haben mögten, iſt eben ſo ungegründet. Etwas mehr Leichtfertigkeit, als unſere Großmütter blicken lieſſen, ſcheinet zwar darin zu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unſern ſeit Jahresfriſt täglich veränderten Hüten ſchlieſſen, daß die Seele ihren Sitz verlaſſen und ſich in die Gegend der Milz zurückgezogen hätte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus ſie völlig ſchlieſſen konnte, daß die meinige noch aus ihren beyden oberſten Fenſtern ſehe, und ſagte dabey, daß die Philoſophen der Seele ihren Sitz längſt im Magen angewieſen hätten, daher es allenfalls kein Wunder wäre, wenn ſie zur Veränderung einmal die Milz beſuchte. Dieſes mogte ſie ſich merken; denn ſo wie ſie gut oder ſchlecht verdauet, denkt und empfindet ſie auch. Eine andere wollte die Plumets à la Reine mit

den Windfedern vergleichen, und daraus das Wetter in unſern Köpfen prophezeyen; ich bewieß ihr aber mit phyſiognomiſchen, pſychologiſchen und phyſiologiſchen Gründen, wie allenfalls auch dieſe Windfedern der menſchlichen Geſellſchaft mehr Nutzen ſchaffen würden, als eine eiſerne Haube, welche immer einerley Wetter anzeigte. Sie verſetzte zwar ganz ſpitzig, unſere heutige ganze Vernunft beſtünde in der Wiſſenſchaft, mit jedem Winde zu ſegeln. Allein wie ich ſie fragte: ob Sie denn immer nur mit einem ſegelte? vergaß ſie ihren Spott, und erinnerte ſich vermuthlich mit Betrübniß ihres Alters.

Doch was gehen uns die alten Matronen an? Wollen dieſe ihre Moden nicht verändern: ſo mögen ſie ihren Eigenſinn mit ins Grab nehmen. Sie, meine Theureſte! haben von ihnen kein Exempel zu nehmen, ſo wenig als wir verlangen ihnen eines zu geben; ſie haben ihr Gutes genoſſen, und die Reihe iſt jetzt an uns. Aber vor allen kein Gewiſſen über die vielen und groſſen Ausgaben. Dieſe flieſſen den Fabrikanten und Künſtlern zu, und was iſt edler, patriotiſcher und chriſtlicher, als dieſe zu unterſtützen? Laſſen Sie den Herrn Gemahl immerhin ein bisgen darüber grämeln, daß ihm die öftern Veränderungen der Moden zu vieles koſten; eine zur rechten Zeit angewandte Liebkoſung wird ihn ſchon beſänftigen, und die Sorgen der Nahrung gehn ihn allein an. Hat er eine Frau genommen: ſo mag er auch ſehen, wie er ſie nach ihrem Stande unterhält; das iſt ſeine Sorge.

Alle Jahr einen neuen Wagen — Alle Jahr einen neuen Wagen! — Nun der Herr Gemahl mag dieſes zweymal oder hundertmal wiederhölen; was ſeyn muß, das muß doch ſeyn. Man kann ja nicht ewig in einerley gothiſchen Staatscaroſſe fahren; und der alte kann ja wieder verkauft werden. Er iſt für einen Amtmann noch immer

gut

gut genug; aber in der Stadt! Ach kennen Sie den neueſten Lack von Martin? Wer kann ihn ſehen und ſeinen Mann lieben, der einem nicht ein unvermuthetes Geſchenk von einem Wagen nach dieſer Art macht? Viele rechtliche Leute, ſagen Sie, hätten Ihnen Vorwürfe darüber gemacht. Aber ich wette, dieſe ſogenannten rechtlichen Leute ſprechen von der Kinderzucht, und von allen was in den Predigten für das Frauenzimmer ſteht. Haben Sie es aber nicht einmal ſchon ſelbſt bemerkt, daß die Theologie und Moral eben ſo veränderlich in ihren Moden wären, wie andere Dinge? Laſſen Sie alſo der Mode von Erziehung, Haushaltung und Ordnung zu ſchwatzen ihren Lauf, und ſtören Sie ſolche nicht; dieß iſt ein Recht was wir ſelbſt fordern, und andern der Billigkeit nach auch gönnen müſſen. Ehe ein Jahr vorüber geht, wird die Moral aus einem andern Tone ſprechen, und immittelſt haben ſie doch immer ſchon wieder einen andern neuen Wagen. Wie machen Sie es mit ihren Pferden? Ich hoffe doch nicht, daß Sie wie unſer General-Superintendent immer mit ſchwarzen fahren? Sie müſſen Ihren Herrn Gemahl bitten, daß er klein Geſtüte für ſie anlege; ach wenn der meinige das thun wollte, ich wüſte nicht, ob ich ihm nicht . . . . doch wir wollen den Lauf der Mode abwarten; dieſe wird uns ja endlich auch noch wohl dahin bringen . . . Leben Sie wohl meine Beſte, und beunruhigen ſich über nichts.

Arabelle.

:*:***:*:**:***:***:***

II.

Amaliens Antwort.

Das heißt mir nun einmal Verſtand; ich ſchreibe Ihnen ein bißgen philoſophiſch, und flugs ſoll ich ein unruhiges Gewiſſen haben. O! mein liebes Kind, mein Gewiſſen ſchläft auf einem ſammtnen Küſſen ſo ruhig wie mein jähriges Mädgen, und ein Plumet à la Reine wird es nicht beſchweren. Aber mein Mann hat mir ſeinen Beutel verſchloſſen, und dieſes war der Knote, der mir letzthin das Herz abſchlang. Ich mogte Ihnen nur nicht alles ſo deutlich ſchreiben, weil ich mich vor Ihnen ſchämte; jetzt aber zwingt mich die Noth, Ihnen meine ganze Verlegenheit zu entdecken. Ich thue Ihnen alſo hiemit kund und zu wiſſen, wie mein Mann des Morgens, als ich Ihnen den letzten Brief geſchrieben habe, geſtiefelt und geſpornt in mein Cabinet gekommen ſey, und mir eine ganz unerwartete aber recht feyerliche Erklärung nachſtehenden wörtlichen Inhalts gethan habe. Hier, fieng er an, liebe Amalie, iſt die Rechnung von deinem neuen Wagen, ſie beläuft ſich auf 1800 Livres; zugleich habe ich dir hiemit einen Aufſatz von meiner jährlichen Einnahme und Ausgabe, wovon ſich die erſtere nicht vermehren, und die andre, da ſie blos das nothwendigſte enthält, nicht vermindern läßt, zur Nachricht vorlegen wollen, damit du ſelbſt darnach beſtimmen mögeſt, was wir zu thun und zu laſſen haben. Dieſem füge ich noch einen Auszug von demjenigen bey, was du ſeit den drey Jahren, die wir verheyrathet ſind, auf neue Moden verwandt haſt; er wird dir zeigen, daß wir in ſo kurzer Zeit fünftauſend Thaler mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Aber, fiel ich ihm hier in die Rede, wozu dieſer feyerliche Ernſt, Sie wiſſen ja, daß es nur von Ihnen abhängt, ob ich in einer Carrete oder in einer Caroſſe fahren ſoll? Dieſe Antwort ſchien ihn zu verdrießen. Denn er drehete ſich mit einer ſtolzen Mine um, und ſagte, indem er von mir gieng, ich mögte es beſſer überlegen, ſeine und meine Ehre, die Wohlfart unſerer Kinder, und unſre ganze zeitliche Glückſeligkeit hienge von der künftigen Einrichtung ab. Ich wollte antworten, aber er war ſchon fort, und ich meinen Betrachtungen überlaſſen.

In dieſem Zuſtande ſchrieb ich Ihnen meine Beſte; und nun werden Sie leicht errathen, warum ich letzhin ſolche melancholiſche Grillen ausheckte; das ſchlimmſte dabey iſt, daß ich noch über dreytauſend Thaler heimliche Schulden habe, wovon mein Mann nichts weiß; und daß die Kaufleute in Lyon und Paris alle Poſttage mich mit ihren verzweifelten Rechnungen quälen, gerade als ob ich bis über die Ohren im Gelde ſäße. Mein Mann iſt ein derber knotiger und entſchloſſener Wirth, er hat mich lieb, aber nicht bis zur Thorheit, und wenn ich ihm auch die ſüßeſten Namen gebe; ſo ſchüttelt er ſie ab, wie ein Reuter den Regen, wenn ich mich nicht auch ein bisgen nach ſeinem Sinne richte. Ich thue es auch gern, das weiß der Himmel, aber der Stand, worinn ich lebe, hat doch auch ſein Recht, und die Mode ihre Forderungen, die man nicht mit Sittenſprüchen abweiſen kann; dieſes müßte er doch auch bedenken, und dann mein Schatz ſind ja mehrere Leute in der Welt, die mehr ausgeben wie ſie einnehmen, wer kann alles ſo genau nach dem Maaßſtabe einrichten? und wer zehrt nicht wohl ein bisgen vorauf, wenn man noch Hofnung hat ſeine Einnahme dereinſt zu vergröſſern? Jetzt iſt die Zeit, da wir unſer Vermögen genieſſen können, über zwanzig Jahr will

ich gern alles zu erſparen ſuchen was nur irgend zu erſparen möglich iſt.

Rathen Sie mir indeſſen was ich thun ſoll, meine Liebe, aber bald, bald; denn ich muß doch endlich wohl meinem Manne etwas antworten. Er ſagt mir zwar nichts, und wir gehen ganz höflich mit einander um. Aber wenn doch ein recht Vertrauen wieder unter uns kommen ſoll: ſo merke ich wohl, ich muß die Materie einmal recht aus dem Grunde, und ſo mit ihm durchgehen, daß wir in unſerm Leben nicht nöthig haben, ſie noch einmal zu behandeln . . . Alſo, bald bald; und rein von der Leber weg. Sie kennen mich, und wiſſen, wie eifrig ich bin ꝛc.

Amalie.

III.

Arabellens Antwort.

Wann Ihr lieber Herr Ihnen den Beutel verſchließen, und der Kaufmann nicht mehr borgen will: ſo weiß ich weiter keinen Rath. Ihr Fall iſt dann entſchieden, und die Frage iſt nur blos, wie Sie mit Anſtand fallen können? Die ſterbenden Helden ſagt man, wickeln ſich in ihren Mantel ein, um kein verzogenes Geſicht im Tode zu zeigen; aber wie ein Frauenzimmer den Mund halten müſſe, das ſeinem Vergnügen entſagen ſoll, hierüber haben die Gelehrten noch wenig beſtimmtes geſagt.

Anfangs wollte ich Ihnen in dem Tone unſerer pedantiſchen Sittenlehrer rathen, Sie mögten ſich ganz ihren ehelichen und mütterlichen Pflichten widmen, und der Mode eine ſtolze Verachtung entgegen ſetzen. Wenn ich aber bedachte,

dachte, was die Welt dazu ſagen, und wie ein jeder behaupten würde: ſie ſpielten die Vernünftige, oder machten wohl gar die Andächtige: ſo ſahe ich wohl, daß die Ausführung dieſes Vorſchlags Ihnen nicht gelingen würde. Denn welche Frau von Ehre in der Welt würde eine ſolche Nachrede mit Gelaſſenheit ertragen? Es würde Ihnen gewiß wie mir ergehen, da einmal der Prinz von .... dem ich meine Verachtung bezeugte, mich überall in den Ruf brachte, ich ſpielte die Grauſame. Um ihn völlig zu überführen, daß ich ihn in Ernſt verachtete, begegnete ich einem andern mit verdoppelter Gefälligkeit; und ſo würden Sie auch, um ſich außer allen Verdacht zu ſetzen, auf eine andre Art verſchwenden müſſen, wenn Sie ſich in Anſehung der Moden einſchränken, und ſich nicht in den Ruf ſetzen wollen, daß Sie die kleine Philoſophin ſpielten.

Es wird Ihnen der härteſte Stand ſeyn, wie Sie der Gräfin ..... begegnen wollen, wenn dieſe in einem neuen Aufzuge kömmt, und Sie ſich in einem unveränderten zeigen müſſen. Wollen Sie hier die Augen verſchließen, und thun als wenn Sie ſolches nicht bemerken: ſo wird die loſe Spötterin dieſes Ihr Stillſchweigen ſchon zu erklären wiſſen. Wollen Sie den neuen Anzug bewundern, ihn allerliebſt finden, und der glücklichen Beſitzerin ein Compliment darüber machen, wie gezwungen wird ſolches nicht ausſehen, wie ſehr wird Ihr Herz dabey leiden, und wie gedemüthiget werden Sie dabey in aller Welt Augen erſcheinen? Sollte die Gräfin gar die Boßheit haben, und aus Barmherzigkeit noch die vorige Mode rühmen, worinn Sie ſo dann erſcheinen; ſo würden Sie gewiß Ihre ganze Haltung verlieren, und zum erſtenmal mit niedergeſchlagenen Augen ihrem Triumphwagen folgen müſſen.

Tugend, Vernunft und Muth haben unſtreitig ihren groſſen Werth, und ich verehre ſie von ganzen Herzen. Aber ſie müſſen im innerlichen bleiben, und ſich keiner Herrſchaft über die Mode anmaſſen, ſie müſſen nicht in die Augen fallen, nicht öffentlich herrſchen und ſich nicht in die groſſe Oekonomie des brillanten, galanten und magnifiquen Lebens miſchen wollen. Ihre ſtille Wohnung iſt die Seele, welche ſich gar wohl in der Abend- und Morgenſtunde einem frommen Gedanken überlaſſen kann, aber dieſe frommen Gedanken nicht einmal mit an den Nachttiſch bringen muß. Dieſes ſind ausgemachte Wahrheiten, wogegen eine Perſon von feiner Erziehung nicht anſtoſſen kann, ohne für eine offenbare Närrin, oder, wenn man es fein ſagen will, für eine Sprödе gehalten zu werden, welche aus Noth den kleinen Mund macht.

Hätten Sie ſo gewiß 30 Jahr als Sie zwanzig haben, ſo würde Ihnen einige Zurückhaltung wohl anſtehen, und zu einer Art von Verdienſt angerechnet werden; im vierzigſten Jahre erlaubte man Ihnen auch durch Vernunft und Verſtand zu glänzen, und höher hinauf gehören auch die Tugenden mit unter die erlaubten Mittel zu gefallen. Allein in ihrem Alter kann man ſo wenig Tugend als Verſtand zeigen, ohne daß die Welt ſolche nicht für Blendungen, Verſtellungen und Behelfe anſehe. Der Contraſt zwiſchen der Art der Aufführung in jungen Jahren und irgend einer ausgehangenen Tugend iſt ſo erſchrecklich, daß ich gar nicht abſehe, wie Sie ſich auf eine anſtändige Weiſe aus dieſem Labyrinthe herausziehen wollen.

Zwar giebt es auch einige feine Tugenden, die auf gewiſſe Weiſe mit zum Colorit gehören, und gezeiget werden dürfen, als das edle Mitleid gegen Unglückliche vom Stande, die Furcht Gottes bey einem entſtehenden Gewitter, die

ſanfte Sittſamkeit bey ſchlecht geführten Angriffen, eine ſtille Beſcheidenheit bey ſtark hervorſcheinender eignen Gröſſe, und was dergleichen hübſche Tugenden, die ſich der Mode unterwerfen und mit ihr allemal Hand in Hand gehen, mehr ſind. Aber mir fällt keine bey, womit ſich der Mangel du bon ton bey einer Dame von ihren Umſtänden nur einiger maßen decken ließe. Ein Wagen aus der Mode bleibt immer eine alte Caroſſe, man mag ihn mahlen und vergulden, wie man will, und eine Frau von Stande kann ſich darinn nicht auf den öffentlichen Spatziergängen zeigen, ohne mit Fingern gewieſen zu werden.

Müſſen Sie indeſſen in dieſe harte Nuß beiſſen: ſo rathe ich Ihnen nur, weder Witz noch Verſtand zu zeigen, und alle Anſprüche auf Bewunderung fahren zu laſſen. Denn wenn Sie in einem altmodigen Kleide die geringſte Vernunft haben, oder ſich gar beygehen laſſen wollten, Ihre Verlegenheit hinter eine Tugend zu verbergen; ſo würden Sie als die lächerlichſte, unerträglichſte und abgeſchmackteſte Creatur überall ausgeziſchet werden. Dieſes iſt der einzige Rath, den ich Ihnen geben kann, und nun mögen Sie es mit Ihrem Eheherrn überlegen, was Sie in dieſer wahrlich kritiſchen Lage thun ſollen? Der meinige bekümmert ſich, Gott Lob! um die Haushaltung nicht, und legt die Rechnungen meiner Kaufleute ungeleſen bey ſich nieder; weil er wohl weiß, daß ſie ihn nicht verklagen werden — denn er könnte ihnen bey Hofe leicht einen üblen Dienſt thun — und dieſes könnte der Ihrige auch thun, wenn er nicht will, daß Sie ſich lebendig begraben ſollen.

Ich bin recht begierig darauf, was er ſagen wird, und bedaure Sie meine Beſte von ganzen Herzen, daß ſie nach dem unerforſchlichen Willen Gottes in Ihren ſchönſten Jah-

ren ſchon ſo ſchwere Unglücksfälle zu ertragen haben. Sie können verſichert ſeyn, daß ich an dieſem ſchweren Verhängniß den aufrichtigſten Antheil nehme und ꝛc.

Arabelle.

IV.

Amaliens Antwort.

Das hätten Sie mit anſehen ſollen! So wie mein Mann eine Zeile, und wieder eine Zeile, von Ihrem freundſchaftlichen Briefe las, kurrete und murrete er immer vor ſich hin — „Ey verflucht! warum nicht gar? Nun! hat die Hexe noch mehr? keine Vernunft und keine Tugend im zwanzigſten Jahre zeigen zu dürfen, ohne den Namen zu bekommen, daß man die Vernünftige ſpiele oder die Tugendhafte mache? Hat der böſe Feind jemals einen hämiſchern und giftigern Angriff auf die junge furchtſame und beſcheidene Tugend unſerer aufblühenden Kinder gemacht? Nun — nun — noch weiter, das ſind mir Rathſchläge; welche alle darauf hinausgehen, daß man nicht allerliebſt ſeyn kann, ohne alle Fehler ſeiner Jahre in ihrem beſten Schmucke zu zeigen, und daß nichts abgeſchmackter ſey, als ſich zu beſſern und nach den Geſetzen der Vernunft zu handeln — wozu denn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? — beym tauſend„ — Hier ſprang er mit beyden Beinen auf einen Stuhl, zertrümmerte ihn aber auch in tauſend Stücken, und dieſer Zufall, der uns beyde in das gröſte Schrecken verſetzte, brachte uns endlich zu einer angenehmen und vertraulichen Eröfnung unſerer Herzen. Denn meine Beſorgniß, daß er Schaden genommen haben mögte, und die ſeinige, daß er mich durch ſeinen Fall zu

ſehr

ſehr erſchreckt hätte, erzeugten plötzlich ganz andere Empfindungen, die ſich mit einer zärtlichen Umarmung, und mit Bitten um Vergebung von beyden Seiten endigten.

Aber, werden Sie, meine Theureſte, fragen, was war denn nun endlich ihr gemeinſchaftlicher Entſchluß? Hierauf kann ich Ihnen vorerſt nur ſo viel ſagen, daß alle Gründe auf beyden Seiten, welche von dem geſchätzten Nichts der eiteln Ehre, von dem Raupenſtande, worinn wir uns hier auf Erden befinden, von der Spanne Zeit

Worauf wir eben ſtehn,
Von der wir nichts, eh heute ward, geſehn,
Von der wir kaum die Spur, eh Morgen wird,
noch wiſſen:
Da von dem Augenblick, zu dem wir eben gehn,
Schon wieder unter unſern Füſſen
Das Meer der Ewigkeit — das unſern Schritt
umringt,
Stets vor ihm Land enthüllt und hinter ihm
verſchlingt —
Den einen Theil hinabgeriſſen —

und andern dergleichen ſchönen poetiſchen Bilder entlehnt wurden, gar nichts verfangen wollten. Ich verſchanzte mich blos, nachdem wir unſer moraliſches Pulver gegen einander verſchoſſen hatten, hinter den Einwurf: aber wenn es nun der Wohlſtand durchaus erfordert? und mein Mann blieb auf ſeiner Batterie: aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? In dieſer Stellung, worinn wir uns als Perſonenfreunde und Sachenfeinde die Hände über die Verſchanzungen reichten, ſtanden wir beyde eine lange Zeit ohne einen Schritt zu weichen.

Ich fragte meinen Mann endlich, ob ein Geiſtlicher, wenn es ihm an einem ſchwarzen Mantel und Kleide fehlte, mit Wohlſtand vor den Altar treten könnte; und ob er nicht dazu Rath ſchaffen müſte, er mögte es nun bezahlen können oder nicht? Vergeblich behauptete er dagegen, daß dieſes einen alten hergebrachten und nothwendigen Wohlſtand zum Grunde hätte, wovon ſich auf den Conventions-Wohlſtand in den Modetrachten kein Schluß machen lieſſe, denn ich bewieß ihm klar, daß es hiebey nicht auf Alter und Herkommen, ſondern auf die allgemeine Denkungsart unſerer Zeitgenoſſen ankäme, und daß der Conventions-Wohlſtand bey den Moden, wenn er dieſe allgemeine Uebereinſtimmung einmal vor ſich hätte, eben ſo gegründet wäre wie jener. Aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? fiel er wieder ein. Aber wenn der Geiſtliche nun nicht bezahlen kann, verſetzte ich? So jagt man ihn fort, war ſeine Antwort, wenn er ein Verſchwender iſt, oder zwingt die Gemeine ihm das nöthige zu verſchaffen, wenn ſie vorher nicht davor geſorgt hat. Nun gut, rief ich, eine Verſchwenderin bin ich nicht, ich verlange nur den höchſtnöthigen allgemein erforderlichen Ueberfluß. Alſo muß ihn bezahlen wer da will und kann, ſo muß ich doch haben, was der Wohlſtand unentbehrlich macht.

Das iſt doch erſchrecklich, fuhr mein Mann wieder fort, daß wir in einer ſo offenbaren Sache nicht das Mittel zu unſrer Vereinigung treffen können; ich ſoll doppelt ſo viel ausgeben, wie ich einzunehmen habe, nach einer nothwendigen Folge Banquerott machen, in meinem Leben oder nach meinem Tode als ein Betrüger verflucht werden — und das ſoll ſich alles durch den Wohlſtand rechtfertigen laſſen? Es thut mir leid, mein Engel! erwiederte ich, aber ſage doch nur, wie es möglich iſt, daß ich in meinem

Stan-

Stande, in meinen Jahren und in der Lebensart, worin ich mit allen meines Gleichen übereinkomme, anders handeln ſoll, wie ich handle; wie du ſiehſt ich behelfe mich ja hier in meinem Cabinet noch mit einem altmodigen Canape, da ich doch wenigſtens eine Ottomane, oder Lehnſtühle en Cabriolet, wo nicht a la Reine haben müſte. Du ſieheſt ja alſo, daß ich im Verborgnen ſpare, und nur, um deiner Ehre willen, meine Kleidungen und meine Equipage nach der neueſten Mode verlange. Kann ich weniger thun: ſo ſprich, ich bitte dich.

Er rieb ſich die Stirn, ſtemmete ſeine Ellenbogen auf die Knie, und ſeine beyden Fäuſte vor die Augen ohne ein Wort zu ſagen. Endlich ſtund er auf, küßte mich, und verließ mich mit den Worten: Wenn du mich lieb haſt; ſo weißt du wohl, was du thun muſt.

Sehen Sie, meine Beſte! ſo ſtehn die Sachen; verlangte mein Mann eine heroiſche Verachtung des ſo nöthigen Ueberfluſſes, man mögte darüber ſagen was man wollte, oder wünſchte er, daß ich mich als ein Original in der äffenden Welt zeigen ſollte: ſo wäre unſer Streit bald entſchieden; mit Freuden wollte ich mich dazu verſtehen. Allein das iſt ſeine Meynung nicht, ich ſoll den Wohlſtand nicht beleidigen, ich ſoll mich auch zu keinem abſtehenden Original erheben, ich ſoll auf eine kluge und feine Weiſe Sparſamkeit mit Größe, Anſtand mit Einſchränkung, und folglich das Feuer mit Waſſer vereinigen, das iſt der Knoten, den ich nicht zu löſen weiß.

Helfen Sie mir, meine Theureſte! vielleicht fällt Ihnen etwas bey, was uns beyden entwiſcht iſt; aber werden Sie nicht böſe, daß mein Mann Ihnen den Titel Hexe gegeben hat. Ich will mich dafür auch unterzeichnen, Ihre gehorſamſte arme Hexe

Amalie.

Ara-

V.

Arabellens Antwort.

Was ſoll ich Ihnen weiter rathen? Die Worte: Wenn du mich lieb haſt: ſo weiſt du wohl was du thun muſt, ſetzen die Sache in eine ganz andre Lage. Sie haben nun leider nicht mehr mit Ihrem Eheherrn, ſondern mit ſich ſelbſt zu zanken, und das iſt eine Beſchäftigung, wobey man ſich ohne Gefahr nicht lange aufhalten darf. So machte ich es auch geſtern mit mir. Mein naſeweiſes Cammermädchen hatte ausgerechnet, daß ich im vorigen Jahre 15 Thaler für allerhand Calender und Almanachs ausgegeben hätte, da doch meine Mutter niemahls mehr als 4 Pfennige hierauf verwandt hätte. Hin iſt hin, dachte ich, um nicht mit mir ſelbſt zu rechten und eine Runzel mehr zu bekommen, und damit flog ich in die Geſellſchaft.

Aber aller meiner Munterkeit ungeachtet, verſpielte ich doch mehr als ich bezahlen konnte, und nichts führt ſo ſehr zu ernſthaften Betrachtungen als der Verluſt im Spiel, wenn man auf keine Art zum Gelde gelangen kann. Es waren nur elende 5 Louisd'or die mir fehlten, und ich dachte hundertmal an Harlekin, wie er den Brief ſeiner Colombine aus Mangel eines Gutengroſchens nicht von der Poſt löſen konnte. Was für eine elende Summe iſt ein Gutergroſchen! rief er; aber wenn man ihn braucht und nicht hat, wie wichtig iſt er! . . . Es blieb mir endlich kein ander Mittel übrig als zu moraliſiren, und Sie glauben nicht, wie das gut thut, wenn man kein Geld hat, und ſich zerſtreuen muß.

Ich hatte mir des Tags vorher den Entwurf gemacht, wie ich ein Paar Spanier oder Neapolitaner vor meine Kut-

Kutſche, ein Paar Engländer vor mein Berlingot, ein Paar Barben vor meine Berutſche, und dabey einen hübſchen Poſtzug vor meine Volante haben müſte. Nichts ſchien mir abgeſchmackter als ein Paar Frieſen ohne Othem vor dem Wagen der Venus, oder ein Paar Heiducken ähnlicher Lakaien überall bey ſich zu ſehen, wo nur ein Galopin, Mohr oder Läufer ſich ſchickt.

Ich dachte, man würde ſich leicht darüber vereinigen können, daß die Berlingotten, Berutſchen, Imperialen, Volanten und Dolenten, wenigſtens zwey Jahr dauren, und alle inzwiſchen einfallende Moden dabey übergangen werden ſollten, um auf der andern Seite doch auch wieder etwas zu ſpüren. Allein die verzweifelten 5 Louis d'or — der verfluchte Jude — und meine Juwelen die man verkaufen will, wenn ich ſie nicht in dreyen Tagen einlöſe, haben mir den Kopf ganz verrückt, ſo daß ich durchaus moraliſiren muß, da ich aus guten Urſachen mit meinem Cammermädgen nicht ſchmählen darf, und meine andern Leute, die ſchon bey allen Juden geweſen, ihren Theil bereits empfangen haben.

Aber moraliſiren iſt gut; nur hole der Kuckuck das Aufſchreiben. Kurz, meine Liebe! ich ergrif den erſten neuen Allmanach vom künftigen Jahr, dachte an Harlekin und ſeinen Gutengroſchen, wollte mich aus Wielands Agathon erbauen, und war ſo voll von ſchönen Gedanken, Entſchlüſſen und Critiken, daß ich es nicht alles aufs Papier ſetzen kann. Es dauret mich recht; aber recht viel iſt doch auch nicht dabey verlohren, denn das Reſultat war blos: alle Dinge müſſen doch ihre Grenzen haben; aber das wo? wo? wo? . . . hier blieb ich ſtecken? und antwortete mir wie Herr Euler, als ich ihn einmal bat, mir doch zu ſagen, wie viel Kraft meine Uhrfeder haben müſte um richtig

zu

zu würken — das weiß ich nicht. Alſo wird auch wohl die Algeber nicht hinreichen das wo? auszufinden.

So viel kann ich Ihnen indeſſen doch ſagen. Verſpielen Sie nicht mehr als ſie bezahlen können, ſtellen Sie ſich die Spanier, Neapolitaner, Barben und Engländer nicht zu reitzend vor, verlieben Sie ſich nicht in Mohren und Läufer — Aber wenn es doch nun die Mode würde? wenn es der Wohlſtand durchaus erforderte dies alles zu haben, wenn man zum Vergnügen ſeiner Gäſte eine Bank, ein Orcheſter, und eine kleine Truppe zur Operette halten müſte? könnte man denn mit ein Paar Frieſen gegen der Gräfin ihre Barben erſcheinen, oder die Küchenmagd zur Soubrette gebrauchen? Ich glaube doch, man müſte, wenn einem der elende Gutegroſchen fehlte, und man würde ſeinen Frieſen die Mähnen ſo friſiren laſſen müſſen, daß ſie auch ein air de barbet bekämen.

Doch nein, das geht nicht; ich verachte den Bettelſtolz, der mitmachen will und nicht kann. Lieber zu Hauſe und in der Kinderſtube geblieben .... Aber dann wären wir ja wieder bey dem heroiſchen Entſchluſſe, oder bey dem abſtechenden Original, und ſpielten die gute Mutter oder machten die zärtliche Frau — verzweifelter Cirkel, der gar kein Ende nehmen will! Könnte ich Ihnen, meine Theureſte! die ganze Schelmerey meines Herzens, — aber es iſt keine böſe Schelmerey — die Franzoſen nennen ſie le ſavoir faire — ſo auf das Papier mahlen: ſo würde ich Ihnen vielleicht noch einen guten Rath geben, und zeigen können, wie man das Machen und Spielen, den Mangel und die Verlegenheit, den Stolz und die Beſcheidenheit, mit dem Pinſel jener Schelmerey ſo durch einander vertiefen, vermiſchen, vertreiben und vereinigen könne, daß die Abſtiche gar nicht bemerkt, und ſo wenig der

diſpa-

diſparate Bettelſtolz, als die contraſtirende Tugend den Dilettanten auffallend werden. Aber das läßt ſich ſo nicht mahlen, nicht in Regeln faſſen, nicht vorſchreiben. — Bey meiner Treu, ihr Mann hat Recht; es ſteckt alles in der Regel, wenn du mich lieb haſt: ſo weiſt du wohl, was du thun muſt. — Eine Frau, die da klug iſt — O Sie ſind auch eine kluge Hexe; und ich brauche Ihnen weiter nichts zu ſagen. Schicken Sie mir doch bey Ueberbringern die kahlen 5 Louisd'or, wenn Sie eben bey Gelde ſind. Sollte das Glück ſich heut Abend wenden; ſo zahle ich ſie Morgen um dieſe Minute wieder — unfehlbar. Sie können mir in dieſem Augenblick keinen gröſſern Dienſt erweiſen; ich bin auch ewig ꝛc.

Arabelle.

IV.

Eulalie an Amalien.

Haben Sie es auch gehört, wie der Frau Arabelle ihre Juwelen geſtern auf dem Lombard verkauft, und ihre Gläubiger darüber in der gröſten Bewegung ſind? Die ganze Stadt iſt voll davon, und man ſagt ſich einander ins Ohr, daß es zum förmlichen Concurs kommen werde. Der gute Mann iſt zu bedauern, aber er hätte auch ein bisgen mehr auf den Haushalt ſehen ſollen. Sie war gar nicht dazu gebohren, und hätte gewiß eine Reichsgrafſchaft ſtrapaßirt, wenn ſie eine zu beherrſchen gehabt hätte. In meinem Leben habe ich ſo ein eitles Menſch nicht geſehen; ſie wollte alles mitmachen, und dachte nicht, daß das Ende die Laſt trüge. Mich wundert nur, daß ſie geſtern noch das Herz hatte in Geſellſchaft zu kommen; jeder ſahe hoch auf, wie frech ſie daher ſtrotzte, und man ſteckte überall

die Köpfe zuſammen; der eine wuſte noch mehr als der andere, und wie ſie ſich nach ihrer gewöhnlichen Parthie zum Spiele umſahe, ſtanden die Herren, welche bisher ſo gut geweſen ſind, ihr das bisgen Geld abzunehmen, vor verſchiedenen Fenſtern, und waren gar nicht eilfertig ihr ein Compliment zu machen. Endlich erbarmte ſich noch der Hauswirth über ſie, und brachte für ſie ein Triſette quadrigliate um 1 ggr. zuſammen. Alte Liebe roſtet nicht, dachte ich, er war aber doch hiebey ſo verlegen, daß es die ganze Geſellſchaft fühlte, und nur ihren Spott darüber hatte. Der Herr ... und der Herr ... die ihr ehedem, und wie die Mediſance ſagt, nicht ganz vergeblich die Cour gemacht haben, ſchienen den ganzen Abend auf ſie keine Acht zu haben, ich neckte den letztern darüber ein wenig, aber ſeine Mine gab mir zu verſtehen, daß er ſie eben nicht ſehr bedauerte. Als der Wagen fortrollte, ſagte die Gräfin ... ganz ſpitzig: Die Neapolitaner gehen ſo langſam, als wenn ſie vor einem Leichenwagen zögen, und ein lautes Geräuſch zeigte, daß noch mehrere ſpottende Anmerkungen gemacht wurden. Da ich aber keine Freundin davon bin, und die böſen Nachreden auf den Tod haſſe, ob ich wohl eben nicht ſagen kann, daß ſie diesmal unverdient waren: ſo eilte ich nur fort nach Hauſe, um dem Himmel zu danken, daß ich nicht ſo bin wie dieſe. Wenn ich Sie heute Abend ſehen ſollte, ſo können Sie ſich nur noch auf ein Paar recht allerliebſte Anecdoten von ihr gefaßt machen. Bis dahin ...

Eutalie.

Von

****

VII.

Von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derſelben.

Hab ichs doch wohl gedacht, daß es ſo kommen würde; die gnädige Frau hat den ganzen Morgen nichts gethan als Grillen fangen, und ſich auch nicht einmal anziehen laſſen wollen. Wenn eins die Treppe herauf kam: ſo fuhr ſie in einander, als wenn ſie befürchtete, es käme ſchon jemand ihre Juwelen abzuholen. Einige Thränen fielen dann und wann mit unter, aber wie es mir vorkam, aus herzlich böſem Sinn. Den letzten Brief von Eutalien konnte ſie gar nicht aufkriegen. Ließ doch einmal Louiſe, ſagte ſie zu mir, und ſieh, wie impertinent boshaft die Welt iſt. Euer Gnaden können leicht denken, daß ich den Brief recht herunter predigte, wo es ſich ſchickte, pauſirte, und manches Da Capo machte. Wie wir an die Worte kamen: in meinem Leben habe ich ſo ein eitles Menſch nicht geſehen, wiederholten wir ſolche einmal uns andre, und allemal mit einer neuen Anmerkung. Keine Perſon war ſo gütig, ſo beſcheiden, ſo gefällig, ſo polit, ſo artig, ſo freundſchaftlich und ſo wenig eitel geweſen, als die... Wohlſelige hätte ich bald geſagt, aber nun daß ſie gefallen wäre, wollte jeder an ihr zum Ritter werden — dies ſangen wir Duetto — ich laß weiter: wie frech ſie daher ſtrotzte. Himmel, ſagte die gnädige Frau, ſie iſt allezeit wegen ihres ſchönen Ganges bewundert worden, und die Augen der ganzen Geſellſchaft ſchienen ſich zu erheitern, wenn ſie hereintrat! jetzt aber heißt das frech einher ſtrotzen; c'eſt affreux, c'eſt horrible, c'eſt criant. Wie ich endlich darauf kam, daß der und der, wie die Mediſance ſagte, ihr nicht vergeblich die Cour gemacht hätte,

ſprang ſie auf und rief: das iſt, ſo wahr ich lebe, nicht an dem; ich wäre keinen Augenblick mit ihr umgegangen, wenn ſie von der Art geweſen wäre. Hier dachte ich, iſt es Zeit, ein bisgen näher zu rücken. Was dieſen Punkt anlangt, ſagte ich alſo, ſo hat ihre Cammerjungfer die Dehwern doch eine ſo hübſche goldene Uhr und einen Ring mit einem ſo ſchönen Steine von dem Herrn . . . erhalten; wo ich auch nicht irre, ſo ſchrieben die Frau Arabelle von Ihnen letzt ſelbſt einmal in der Hitze eines böſen Anfalls, wie ſie mit ihrem Cammermädgen aus guten Urſachen nicht ſchmälen dürfte, und dieſes iſt doch wohl ſo etwas — hier ſchienen ſich die Augen der gnädigen Frauen etwas zu vergröſſern. Ach! ſagte ſie, der Neid ſieht immer zu viel und die Freundſchaft zu wenig — Und was dünkt Ihnen, fuhr ich fort, von einer Frau, die das ſo hinſchreiben kann, daß ſie mit ihrem Cammermädgen aus guten Urſachen nicht ſchmälen dürfe; ſollte die nicht ſchon wohl ſo ein Hühngen im Salze haben! Es iſt möglich — und kann man es der böſen Welt, die nun einmal ſo iſt, wie ſie iſt, verdenken, wenn ſie ſich die Augen nur ſo lange verblenden läßt, als ihr die Sonne hineinſcheint — Freylich ſo ganz und gar nicht — wenn ſie an einer Perſon die auf alles Anſpruch macht, die auch denen von höhern Stande vordringen will, und durch Graß und Korn geht, wenn ſie nur glänzen kann, alle Fehler auffucht. — Ach Louiſe! — wenn ſie einer Perſon, welche mit der größten Unbedachtſamkeit ihre beſten Freundinnen zu gleichen Ausſchweifungen mit ſich fortreißt, aus der Kunſt zu gefallen zu prangen und zu herrſchen ihre einzige Beſchäftigung macht, dabey die guten Leute, ſo ihr borgen, recht vorſetzlich betrügt, einen ehrlichen Mann ins Unglück ſtürzt, ihre Kinder mit Schande beladet, zuletzt mit voller Verachtung begegnet — O! ſchweig Louiſe. —

Ich ſchwieg ſo gleich, als ich fühlte, daß meine Tropfen anfiengen zu wirken, und that als wenn ich aus dem Cabinett gehen wollte, mittlerweile ſie, um ihre Bewegung zu verbergen, nach einem Buche langte, und ſtatt des Buches, das Paket ergrief, was ich ihr auf Befehl Euer Gnaden, hinten auf ihrem Tiſch geleget hatte. Was iſt dieſes, fragte ſie mich, und indem ſahe ſie auch ſchon ſelbſt, was es war, und las: Quittungen über meiner Frauen ihre bezahlten Schulden, ſo ſich bis jetzt auf dreytauſend ſiebenhundert drey und achzig Thaler 12 Mgr. belaufen. Sie wollte es öfnen, aber vor Zittern konnte ſie es nicht, und nun löſete eine Fluth von Thränen das beklemmte Herz; ſie fühlte auf einmal alles, was Ew. Gnaden für ſie gethan hatten, und ſagte weiter nichts als, wo iſt mein Mann? Der iſt, erwiederte ich, nach ſeiner Gewohnheit ausgeritten, und wird wohl ſo früh nicht wieder zu Hauſe kommen. Sie ſuchte mich hierauf durch allerhand Fragen auszuholen, um zu wiſſen, ob Ew. Gnaden auch recht böſe geweſen wären, wie ſie mir das Paket gegeben hätten. Nein, ſagte ich, der Herr iſt dieſen Morgen, wie Sie noch im Bette waren, ſelbſt geſtiefelt herein gekommen, und hat das Paket da ſo hingelegt, mit einigem Eifer, wie es ſchien, denn er ſtampfte es ſo dahin, wo Sie es gefunden haben.

Sie blieb hierauf wohl eine halbe Stunde in tiefen Gedanken ſitzen; und man ſahe es ihr recht an, wie ſie in der unruhigſten Erwartung bey jedem Geräuſche aufhörte, ob Ew. Gnaden auch kämen. Endlich aber, wie es ihr zu lange währete, klagte ſie über Herzklopfen, und ich muſte ihr erſt ein Glas Waſſer, hernach aber ihr den kleinen Junker holen, mit welchem ſie nun ſchon zwey Stunden am Fenſter ſitzt, und recht peinlich auf den Augenblick wartet, da Ew. Gnaden kommen werden.

Ich hoffe übrigens, daß ich meine Commißion recht gut ausgerichtet habe, und wünſche, daß Ew. Gnaden bald kommen mögen, die Betrübte zu tröſten.

Louiſe.

N. S.

Arabelle hat ſich eben, und zwar nur auf eine Minute recht nothwendig zu ſprechen, melden laſſen, iſt aber nicht angenommen worden; ich denke doch nicht, daß ſie jetzt noch mit neuen Moden aufgezogen kömmt! Die böſe Frau? ſie taugt nicht, wie ich von der Jungfer Dehwern nur gar zu wohl weiß. Aber ich mochte es meiner gnädigen Frau nicht ſagen; ſie denkt zu gut, und ihre Jugend hat kein Mißtrauen. Meine vorige Herrſchaft dachte ganz anders; ſie ſahe unter jedem Mayblümgen ſo gleich eine garſtige Kröte, wenn auch nur ein Käfer ſo groß wie ein Nadelknopf daran war; ich bin ut in litteris, ſagen die Gelehrten.

Bericht des Herausgebers vorſtehender Briefe.

Unſere Leſer werden vielleicht zu wiſſen verlangen, was weiter zwiſchen Mann und Frau vorgefallen ſey. Allein der Briefwechſel hat hier aufgehört, und das Gerüchte nichts davon erfahren. Wenn von ihr nachher geſprochen wurde, ſagte man blos, es iſt eine kluge Frau, und legte den vollen Ton auf das Wort klug; ſonſt kam ſie in kein Geſpräch, als wenn ſie ſchwanger war. Einsmals traf ich ſie in einem öffentlichen Garten an, als eben die Gräfin von ... mit vollem Geräuſche in einem neuen Wagen vorbey fuhr. Ach, ſagte ſie, wie glücklich ſchätzte ich mich ehedem, als ich auch ſo hervorſtechen konnte; ich glaubte nicht, daß es möglich wäre, mit Anſtand in der Welt zu leben, ohne die erſte in allen Moden zu ſeyn. Aber

wie

wie der Beutel endlich mitſprach, und mich nur erſt zu einiger Ueberlegung brachte: ſo erſtaunte ich über meine Verblendung; es war, als wenn mir auf einmal die Augen aufgiengen, und ich ſahe, daß von ſechzig Perſonen, woraus ungefehr mein Cirkel damals beſtand, nur drey waren, die ſo mit mir fortrauſchten, anſtatt daß ich vorhin glaubte, jedermann ſuchte mit mir in die Wette zu galoppiren, und ich könnte nicht zurück bleiben, ohne verſpottet zu werden. Ich fragte endlich die vielen, welche ſo langſam nachfolgten, ob ſie denn nicht mit wollten? O ja, antworteten ſie mir, nach unſrer Bequemlichkeit, wer will, kann vorlaufen, er wird gewiß deſto eher müde werden; Himmel! dachte ich; iſt es ſo beſtellt: ſo verlohnt es ſich wohl eben der Mühe nicht, das koſtbare Wettrennen mit jenen fortzuſetzen, und wie ich erſt mit denen, die der Mode ſo ganz gelaſſen folgten, vertraut wurde, erfuhr ich hundert kleine Geſchichtgen von den drey Galopins, die ich mir nicht umſonſt ſagen ließ. Mein Entſchluß ward bald gefaßt, wie ſie denken werden, und ſeitdem bin ich nicht wieder in die Verſuchung gekommen, einen ſo gefährlichen Triumph zu ſuchen.

Man ſieht hieraus, daß Amalie ihre Denkungsart ſo ziemlich nach ihres Mannes Wunſche geſtimmt habe; und daß man am ſicherſten gehe, der Mode nicht weiter zu folgen, als der Beutel reicht. Nachrede für Nachrede, oder Mediſance für Mediſance: ſo iſt es doch immer beſſer, ſich eine kluge Frau ſchelten zu laſſen, als die Ruthe zu verdienen, womit die Welt den gefallenen Stolz ſtäupt. Blos unſre Empfindlichkeit oder Thorheit leget jeder Nachrede ihren Werth bey; und wenn wir dieſe einigermaſſen in unſerer Macht haben: ſo werden wir dies Schreckbild der kleinen Geiſter minder fürchterlich finden.

VIII.

Die Politik im Unglücke.

Briefe eines Frauenzimmers.

H... den 30 Dec. 1773.

Verbrennen Sie geſchwind meinen letzten Brief, worinn ich über den hohen Fall unſerer groſſen A.... geſpottet habe. Wahr bleibt es zwar immer, ſie iſt eine recht ſtolze Frau. Da ſie ſich aber durch das gröſte Unglück, was ihr begegnen konnte, nicht niederſchlagen läßt; und in der Art, womit ſie ſolches erträgt, ſo viele Klugheit als Standhaftigkeit zeigt: ſo ſoll ſie von nun an nicht mehr der Gegenſtand meines Spottes, ſondern meiner gröſten Hochachtung ſeyn. Auf einmal ein Vermögen, was man auf 500000 Mark ſchätzte, zu verlieren; ein Haus, was das prächtigſte in der Stadt war, mit einem kleinen Stübgen zu verwechſeln; Equipage und Livree, wenn man von Jugend auf daran gewöhnt iſt, nicht mehr zu haben; ſelbſt die Stelle der Hausmagd und der Kammerjungfer vertreten zu müſſen; ſich von dem Vergnügen, in allen Geſellſchaften zu glanzen, hundert Bewundrer und Anbeter um ſich zu haben, und den Ton in allen Moden zu geben, plötzlich beraubt zu ſehen... und dieſen entſetzlichen Fall mit Klugheit und Standhaftigkeit zu ertragen, ſich in alle die traurigen Folgen deſſelben gelaſſen zu ſchicken, darinn einen neuen Muth zu faſſen, und der hämiſchen Freude aller Neiderinnen kein niederträchtiges Opfer zu bringen... wenn das keine Bewunderung verdient: ſo weiß ich nicht mehr, was man bewundern ſoll. Des Tages vorher, wie der Bankerott ihres Mannes ausbrach, war ſie noch in ihrem völli-

völligen Glanze bey mir; aber gestern besuchte sie mich in ihrem neuen Aufzuge, kam durch den tiefen Schnee zu Fuße, und hatte ihr wollenes Röckchen so aufgehoben, als wenn sie besorgt gewesen wäre, daß etwas daran verderben möchte. Ich habe nicht ermangeln wollen, sagte sie zu mir, mich Ihnen zu empfehlen; und sie zu ersuchen, mir einige Arbeit zu gönnen, wenn sie mich dazu tüchtig halten. Sie sagte dieses mit einem so freymüthigen und ungezwungenen Anstande, und redete von ihrem Unglücke mit so vieler Mäßigung, daß ich ohne alle Besorgniß sie zu kränken, ganz frey mit ihr darüber reden konnte. Wir philosophirten lange zusammen, ohne daß ihr eine bittere Klage gegen ihren Mann oder dessen Gläubiger entfiel. Sie ließ sich, sie ließ andern Gerechtigkeit wiederfahren; und das mit so vieler Würde, daß ich es nicht wagen mochte, ihr einige Hülfe anzubieten. Aber beym Weggehen konnte ich mich nicht enthalten, sie zu umarmen, und ihr ins Ohr zu sagen: sie wäre eine recht stolze Frau. Das bin ich, erwiederte sie, und jetzt noch mehr als jemals; ich will zeigen, daß ich bessere Ansprüche auf Hochachtung habe, als diejenigen waren, die mir vorhin das Glück geliehen hatte; und ohne Knicks gieng sie fort. Was sagen Sie dazu, meine Theuerste! verdient ein solches Beyspiel nicht eine Stelle in der bürgerlichen Geschichte? Leben Sie wohl für heute.

IX.

H... den 18 Nov. 1773.

In voriger Woche ist man endlich mit dem öffentlichen Verkauf der A... ischen Sachen zu Ende gekommen. Die Frau war immer dabey, und sorgte dafür, daß alles ordentlich vorgelegt, und zum theuersten verkauft wurde.

Die Neugierde hatte eine Menge von Leuten herbey gezogen, um dieſes ſonderbare Schauſpiel mit anzuſehen; vielleicht auch um ihre Augen an der gefallenen Schöne zu weiden. Aber dieſe ſchien darauf nicht einmal Acht zu haben, ſie brachte ihren Schmuck, ihre Kleidung und alle ihre beſten Sachen, ſo wie ein Stück nach dem andern verkauft wurde, ſelbſt hervor. Es war eine ungeheure Menge von allerley zum weiblichen Putz gehörigen Ueberflüßigkeiten und darunter würklich ſehr viel koſtbares, was die vornehmſte Dame ſich nicht beſſer hätte wünſchen können. Sie that dieſes mit einer ſolchen Entſchloſſenheit, daß ſie von jedermann bewundert wurde. Man bemerkte weder Verzweiflung noch Betrübniß in ihren Augen; ſondern höchſtens dann und wann ein kleines Lächeln, welches der vergänglichen Ehre zu ſpotten ſchien. Nur wie ſie ihre Hemden herein brachte, glaubte man, und ſagte es ſich einander ins Ohr, daß ſie drauſſen geweint haben müſte; und würklich ihre Augen hatten eine etwas geſchwindere Bewegung, wie man wohl zu haben pflegt, wenn man eine ausbrechende Thräne in der Geſchwindigkeit verbergen will. Ein reicher Kaufmann erſtand die Hemden, und wollte ihr ein Geſchenk damit machen. Allein ſie wegerte ſich ſolche wieder anzunehmen, unter dem Vorwande, daß ſie ſich künftig mit ganz andern behelfen müſte. Beyde wurden hierüber verlegen; der Kaufmann, weil ſeine Gabe öffentlich verſchmähet wurde, und ſie, indem ſie aus der plötzlichen Stille der ganzen Geſellſchaft merkte, daß man ihr dieſen Stolz übel deutete. Sie, die es am erſten fühlte, überwand ſich aber gleich, und nahm das Geſchenk unter der Bedingung an, wenn es ihr erlaubt würde, die Hemden wieder zu verkaufen, und ſtatt derſelben das Geld anzunehmen. Der Stolz des Kaufmanns ward hiedurch ſogleich auf die angenehmſte Art beruhiget; er nahm ſelbſt ein Hemd nach dem andern,

bot

bot es den Anweſenden feil, und nun war keine Dame, die nicht wenigſtens ein Hemd vierfach bezahlte, für das ſchlechteſte gab man hundert Mark. Hier konnte das edle Weib den Thränen nicht widerſtehen; dieſe allgemeine Theilnehmung an ihrem Unglück brach ihr das Herz; und die ganze Geſellſchaft gab ſich die zärtlichſte Mühe, ihr etwas tröſtliches und verbindliches zu ſagen. In meinem gröſten Glücke, erwiederte die rechtſchaffene Frau, iſt mir nie ſo ſehr geſchmeichelt worden, als heute. O Unglück, wie vieles lehrſt du mich! und wie vieles habe ich dir zu danken!

In dem Tempel der Dankbarkeit und zärtlichen Empfindungen riß ich ſie nach geſchloſſenem Verkauf mit fort in meinem Wagen, und brachte ſie unvermuthet zur Geſellſchaft, worinn ſie vordem die erſte Perſon geſpielt hatte. Es ſchien ihr dieſes zwar nicht angenehm zu ſeyn; jedoch fand ſie ſich ſogleich; und begegnete den jungen Herren, die ſich mit einem neugierigen Ungeſtüm um ſie verſammleten, mit einer unnachahmlichen Beſcheidenheit. Der Kreis verlohr ſich, ohne daß ſie ihn verſcheuchte oder aufzuhalten bemühet war. Sie fühlte ihre Würde, ohne daraus eine Rolle zu machen; und erweckte ſtilles Mitleid, ohne die Unglückliche zu ſpielen. Diejenigen, welche ſie zuerſt mit einer hämiſchen Freude erblickt hatten, vertieften ſich in heimliche Bewunderung, und verziehen ihrem Unglück den unbeleidigenden Stolz. Man wollte, ſie ſollte ſpielen; aber ſie verbat durchaus die Charte, und wie die übrige Geſellſchaft ſich dieſem gewöhnten Vergnügen überließ, ſetzte ſie ſich zu unſerm redlichen R... der auch nicht zu ſpielen pflegt, und zog ihn, wie ich aus einigen Worten ſchloß, über verſchiedene Entwürfe zu Rathe, welche ſie in Abſicht auf ihren und ihrer Kinder künftigen Unterhalt gemacht hatte. Er antwortete ihr nur immer mit Lebhaftigkeit: O alles,

was ſie unternehmen, wird ihnen gerathen; meine Caſſe iſt ihnen zu Dienſte; mit einer ſo klugen Einſchränkung, mit einem ſo entſchloſſenen Muthe, mit ſo vieler Einſicht... Aber ſie unterbrach ihn oft, und ſchien mit allen dieſen treuherzigen Schmeicheleyen unzufrieden zu ſeyn, wie ich aus der Bewegung ihrer Hände wahrnahm, die, was mir ins Lachen fiel, ſo eifrig gegen einander giengen, als wenn ſie noch ihren Fächel mit Brillanten darinn gehabt hätte. Was endlich beſchloſſen wurde, hörte ich nicht; ſie dankte ihm aber auf die verbindlichſte Weiſe, und fuhr mit mir zurück, da ich ſie dann bey ihrer Wirthin, einer Handſchuhmacherin abſetzte, die ihr ſogleich entgegen flog, und ſie auf das liebreichſte bewillkommete.

Gute Nacht meine Liebe, ſagte ſie zu mir! und dieſes will ich auch jetzt zu Ihnen ſagen: Alſo gute Nacht meine Liebe.

********:****:****:*******

X.

Ich habe geſtern den ganzen Abend mit unſrer guten A.. philoſophirt; es iſt ein allerliebſt vernünftiges Weib. Wir kamen auf die Schaam, welche eine unglückliche Perſon in ihrer Erniedrigung insgemein empfindet, und auf die falſchen Mittel, die ſie denn ergreift, um ihre Blöſſe zu bedecken. Dieſes merkte ich wohl, war eine Lieblingsunterredung für ſie, weil ſie dadurch eine Gelegenheit erhielt, den Plan ihres ganzen Betragens zu rechtfertigen, und Unglückliche, wie Sie wiſſen, thun nichts lieber, als ſich rechtfertigen. Ich will ſehen, ob ich den Sinn ihrer Worte wieder zuſammen bringen kann; denn ich wünſchte Ihnen auch ein recht vortheilhaftes Bild von ihr zu machen. Wenn Sie ihren Wagen zerbrechen, ſagte ſie zu

mir,

mir, ſo machen ſie ſich keinen Schimpf daraus, zu Fuße und auch wohl ein bisgen durch den Koth zu gehen, wenn es nicht anders ſeyn kann; bleibt irgend ein Schuh ſtecken, nun ſo verſtehts ſich, man geht ſodann im Strumpfe, beſonders wenn es kein Wetter iſt, ſich lange zu verweilen. Unterwegens erzählen ſie denn allen die ihnen begegnen, ihr kleines Unglück, damit die Leute nicht glauben mögen, ſie wären von den Leuten, die zu Fuſſe reiſeten; ſagen auch wohl zu ſich ſelbſt, daß ſie dieſes nur um deswillen thäten, damit man ſie nicht für eine Landſtreicherin anſehen mögte, die irgendwo mit einem Schuhe flüchten müßen: denn man will doch in ſeinen eignen Augen nicht gern eitel ſcheinen; und wenn Sie dieſe kleine Ceremonie mit ſich und andern beobachtet haben: ſo ſchämen Sie ſich ihres Zuſtandes, wenn Sie in einem Schuhe zu Fuße gehen, nicht weiter. Dieſes iſt nun gerade mein Fall auch; nur mit dem Unterſchiede, daß meine Reiſe zu Fuße vielleicht etwas länger iſt, und beſonders, daß ich die eitle Erzählung ſparen kann. Die ganze Stadt weiß meinen Fall; habe ich ihn verdient: ſo muß ich mich beſſern, wo ich nicht im Kothe ſtecken bleiben will; und habe ich ihn nicht verdient, ſo muß ich auch laufen, daß ich aufs Trockne komme. In beyden Fällen thut meine Aufführung dasjenige, was ihre kleine Erzählung thut. Sie ſagt den Leuten zu welchen alle ich nicht ſelbſt gehen mögte, daß ich nicht als eine Landſtreicherin zu Fuße gehe. Meine Einſchränkung bis aufs Nothwendigſte hat die Würkung, daß mich niemand fleht, weil niemand beſorgen darf, daß ich etwas von ihm bitten oder borgen will. Je mehr ich in meinen Handlungen, Klugheit und Entſchloſſenheit zeige, deſto größer iſt das Vertrauen, was ich mir erwerbe, und die Achtung, die ich auf dieſe Weiſe erlange, hält mich für die Bewunderung ſchadlos, die man ehedem meinem Aufzuge weihte. Ein bisgen Koketterie läuft hier

vielleicht

vielleicht mit unter; aber dieſes edle Ingredienz unſrer Natur mag immer bleiben, wenn es ſo gut würkt. Wenn ich mich in einem falſchen Staate erhalten, und in einem prächtigen Elend leben wollte: ſo würden ſie mir nicht ſo freundſchaftlich begegnen, ſie würden ſich vor meinen Klagen und Zumuthungen fürchten, mir aus dem Wege gehen, wohl gar meine Redlichkeit in Zweifel ziehen, und mich für eine ſtolze Frau halten. Dieſes iſt meiner Empfindung nach ſo klar, daß ich keinen Menſchenverſtand haben müſte, wenn ich hier in der Wahl der Mittel fehlte. Die falſche Scham findet ſich blos in dem Herzen einer Kokette ohne Verſtand, die ihre eigenen Vortheile nicht kennet, und blos in einer einzelnen Situation, wo ihr alles zu Hülfe kömmt, glänzt, ſo bald ihr aber die fremde Hülf fehlt, ſich die Bewunderung erbetteln will. Was könnte mich reizen, auf die Gefahr lächerlich zu werden, eine ſo elende Figur zu machen, da ich den ſichern Weg, im Unglück groß zu bleiben, vor mir habe? oder halten Sie es für etwas groſſes und nachahmungswerthes, daß die Frau eines Schuhflickers in Rom nicht zur Kirche geht, ohne einen Dominichino hinter ſich zu haben, den ſie ſich für einen Stüber miethet? Mir gefällt nichts, als was meinen Umſtänden angemeſſen iſt; hiemit verſöhne ich aller Welt Stolz und Neid, und man ſteht mir dagegen die Hochachtung freywillig zu, die ich vergeblich fordern, und noch vergeblicher erbetteln würde.

Mich deucht, dieſes iſt eine ſehr vernünftige Politik; ich finde nun nicht, daß ſie ſich ihres wollenen Röckchens zu ſchämen habe, und verehre die Frau, die ihn mit ſo vieler Ueberlegung angeleget hat. Vor acht Tagen ſahe ich ſie bey dem franzöſiſchen Reſidenten. Es half nichts: ſie muſte ſich in ihrem jetzigen Anzuge mahlen laſſen, und der Mahler hat ſeitdem ſchon mehr als zehn Copien davon ma-

machen müſſen. So begierig iſt jedermann ihr ſeine Hochachtung zu zeigen. Es fällt mir hiebey ein, daß Sie mir auch noch Ihr Bildniß ſchuldig ſind. O! laſſen Sie ſich doch ja auch in Ihrem ländlichen Anzuge mahlen, die groſſe Draperie hat jetzt vieles von ihrem Werthe bey mir verlohren; ich ſchätze heute nichts als Vernunft und Herz; und Sie, meine Theuerſte! die beydes von der beſten Art beſitzen.

XI.

H . . . den 5 Febr. 1774.

Sie haben Recht, meine Liebe, es iſt nicht allen gegeben, oder beſſer, nicht alle verſtehen die Kunſt, ſich ſo fein herabzulaſſen, wie es unſere A... thut; beſonders wenn es ein Muß iſt. Allein beſſer iſt doch immer beſſer; und jedermann muß geſtehen, daß ſie in der Art, wie ſie ihren Fall ertragen, einen groſſen Verſtand gezeigt habe. Es iſt ihr aber auch ſo leicht nicht geworden, wie es jetzt nach geſchehener Arbeit ausſieht. Ich wünſche, daß Sie es nur einmal aus ihrem eignen Munde hören möchten, wie ſauer ihr der erſte Kirchgang nach ihren veränderten Umſtänden geworden iſt, und was die Frau gelitten, wie ihres Vaters Bruder ihr den Antrag gethan hat, einen Armenplatz anzunehmen. Sie würden gewiß eben ſo laut mit ihr heulen, wie ich gethan habe. "Bey aller Entſchloſſenheit, und mit einem Muthe, worauf ich mich lange geübt hatte, ſagte ſie, ſtieg mir doch immer das Herz in die Höhe, wie ich das erſtemal in die Kirche gieng, ich hätte keinen Laut hervorbringen können; und wie ich vor die Kirchenthür kam, wo ſonſt mein Wagen gehalten, und ein Bedienter

dienter mir Platz gemacht hatte, preßte ſich eine wahrlich recht bittere Zähre aus meinen Augen, ſo heißtrocken ſie auch waren. Im hingehen durch die Kirche zogen ſie ſich feſt zu, und wie ich mich geſetzt und gebetet hatte, muſte ich die Augenlieder mit dem Finger unvermerkt ein bisgen in die Höhe ſchieben, weil ſie nicht aufgehen wollten; und ich konnte ſie nicht wenden, ohne überall einem ſpöttiſchen oder neugierigen Blicke zu begegnen. Unter dieſem drückenden und ſchadenfrohen Anſchauen habe ich wohl zehn Sonntage zubringen müſſen, ehe die hämiſche Neugier ſich allmählig zu einer mitleidigen Beſcheidenheit gewöhnen wollte. Aber doch war dieſe Empfindung noch nichts gegen dasjenige, was ich bey der grauſamen Barmherzigkeit meines Oheims empfand. Sie wiſſen, mein Kind, das nur acht Wochen alt war, als mich das Unglück traf, ſtarb während dem erſten Schrecken; und ich hatte es ſelbſt geſäugt, weil es eben damals Mode war, und die Prinzeßin von .... ſich dieſer mütterlichen Pflicht unterzogen hatte. Mein Oheim ließ mich ſogleich rufen, und fragte mich ohne weitere Umſtände, wie es mit der Milch ſtünde, und ob ich wohl das Kind der Amtmannin zu ..... die eben in den Wochen geſtorben war, annehmen wollte; ich würde dort, fügte er, ohne meine Antwort zu erwarten, hinzu, gut gehalten werden, den Leuten hier aus den Maulern kommen, und die Koſt beſſer haben, als ich ſie mir mit meiner Hände Arbeit würde verſchaffen können; meine beyden Kinder wollte er indeſſen unterzubringen ſuchen .... Sie können denken, wie mir hiebey zu Muthe war, und was es mir koſtete, einem jungen naſeweiſen Arzte, den mein Oheim hatte rufen laſſen, und der mir als einer künftigen Amme allerhand Fragen that, nicht eine Grobheit zu ſagen. Zu meinem Glücke erſtarben mir die Worte im Munde, ich fieng an zu ſchluchſen, meine Beine wollten mich nicht hal-

ten,

ten, ich fiel auf einen Stuhl, und in dem Augenblick kam ein Brief von dem Amtmann, worinn er meldete, daß er aus Beſorgniß, das Schrecken möchte meine Milch verdorben haben, ein gutes Landmenſch in meine Stelle genommen hätte, und nur alſo nicht dienen könnte. Hier fieng ich an Othem zu ſchöpfen, und mein Oheim war ſo gut, mich mit dem zärtlichen Troſte, wie er es ſehr bedauerte, daß die Gelegenheit fehl geſchlagen wäre, zu verabſcheiden. Und für dieſe Güte muſte ich ihm denn noch danken. „

O! wären Sie doch bey dieſer Erzählung gegenwärtig geweſen! die arme Frau ſaß neben mir auf dem Kanape, vorübergebogen, den Ellenbogen auf das Knie geſtützt, die Augen auf den Boden geheftet, und ſchlug ſich bey dem Wort danken mit der zugemachten Hand vor die ſtolze Stirne. Ich legte ihr meine Arme um den Rücken, und bat ſie freundſchaftlich, nicht wehmüthig zu werden. Aber ſie fühlte und hörte es nicht; und war bey der bloſſen Erzählung dieſer grauſamen Erniedrigung ganz auſſer ſich gerathen. Dennoch hat ſie ſich damals überwunden, und ihren Oheim nicht böſe gemacht, von dem ſie auch noch die beſte Hülfe genießt. Ja ſie hat ihn durch ihre kluge Einſchränkung, und eben dadurch, daß ſie ihn von aller Furcht befreyet hat, ihr einige Hülfe geben zu müſſen, nach und nach dergeſtalt eingenommen, daß er ſehr vieles für ſie thut, und in ihrer Geſellſchaft eine wahre Freude findet. Blos das erſte Schrecken, daß ſie mit ihren Kindern ihm nur allein auf den Hals fallen würde, hatte den guten Schöps dahin gebracht, ſeine Nichte für Amme auszubieten.

Hier dachte ich meinen Brief zu ſchlieſſen, aus Furcht, er möchte zu lang werden. Da ich aber eben Zeit und Luſt zu ſchreiben habe, weil die Geſellſchaft abgeſagt iſt: ſo will

ich Ihnen doch noch eins von meiner Heldin erzählen, Sie können es aber nach Ihrer Bequemlichkeit Morgen oder Uebermorgen leſen.

Wie ſie Braut geweſen war, hatte ihr ein alter Bedienter ihres Vaters heimlich tauſend Mark zu Tändelgelde geliehen, was ſie auch in einigen Abenden glücklich vermanſcht hatte. Dieſes Geld war des armen Kerls ganzes Vermögen, was er in ſeinem dreyßig jährigen Dienſte erſparet hatte. Bey dem Ausbruch des Concurs hatte ſie ſich dieſer Schuld nicht erinnert; der Gläubiger hatte ſie auch aus Achtung vor ihr väterliches Haus nicht gemahnt; und ſo war der Concurs geendiget, ohne daß dieſer ehrliche Mann etwas erhalten hatte. Auf einmal kömmt er vorige Woche zu ihr, ſagt aber doch kein Wort von ſeiner Forderung, ſondern begegnet ihr, wie der Tochter ſeines vormaligen Herrn. Allein ſie fällt vor Schrecken zur Erde; und "nie, ſagte ſie einige Tage nachher zu mir, habe ich das Entſetzliche meines Zuſtandes ſo ſehr empfunden als in dieſem Augenblicke. Meine ganze Habſeligkeit, fuhr ſie fort, beſtand damals eben in drey Mark vier ß.; das Geld, was ich für meine Hemden empfangen hatte, und mir geſchenkt wurde, hatte ich zur Befriedigung einiger geringen und armen Gläubiger, die aus dem Concurs nichts empfangen ſollten, angewandt, weil ich es nicht ertragen konnte, daß dieſe Leute, die das Ihrige ſauer verdienet, und ſelbſt kein Brod hatten, über mich ſeufzen ſollten. Zu verkaufen hatte ich nichts, weil ich weiter nichts behalten, als was zur äuſſerſten Nothdurft gehörte. Was ſollt ich thun? . . . Der arme Kerl fieng an zu weinen, und wollte mich tröſten, indem er ſagte, er käme ja nicht, um etwas von mir zu begehren, er wollte wohl ſehen, daß er ſich noch behülfe. Aber ich erinnerte mich jetzt, daß er

ſchon

ſchon zur Zeit, wie ich noch im Ueberfluß lebte, Noth gelitten, und die Zinſen, die ich ihm damals bezahlt, ängſtlich begehret hatte. Ich erinnerte mich, o meine Theuerſte, welche Erinnerungen! daß er Frau und Kinder hatte, die mich zu Zeiten um einige Beyhülfe angeſprochen, und nun muſte ich hören, daß dieſer Mann beſcheiden genug ſeyn wollte, mir das Seinige zu laſſen .... O mein Freund, rief ich ihm ängſtlich zu, komm er Morgen wieder, er ſoll das Seinige bis auf den letzten Pfennig erhalten, wenn noch Menſchen in der Welt ſind, die ein Herz haben. Mehr konnte ich nichts ſagen, ein heimlicher Fluch auf mich ſelbſt entwiſchte mir in einer Art von Wuth, ich gieng aber noch deſſelben Tages in die Geſellſchaft bey dem Reſidenten; zog ihn mit einer Lebhaftigkeit, die er, wie ich wohl merkte, für eine halbe Verwirrung anſahe, auf die Seite, und erzählte ihm mein Unglück. Ach er .... (das Wort wollte nicht heraus, und ihr Geſicht glühete) ... ſammlete für mich, und ich erhielt das Geld für den guten Menſchen, der es des andern Tages durchaus mit mir theilen wollte, das ich aber, dem Höchſten ſey Dank! nicht angenommen habe..*

Geſtehen Sie jetzt, meine Theuerſte! daß die feine Herablaſſung, wie Sie es nennen, die ganze Kraft einer edlen Seele, eine wahre Rechtſchaffenheit, und die gröſte Ueberwindung erfordere. Geſtehen Sie aber auch, daß man einer ſolchen Perſon nicht zu viel Hochachtung erweiſen könne, und daß wir Recht haben, wenn wir uns um die Wette beeifern, dieſer Unglücklichen einige angenehme Stunden zu verſchaffen. Geſtehen Sie endlich, daß es auch in dem ſtädtiſchen Zirkel bisweilen eine ſchöne Natur gebe, die eine heilige Betrachtung verdient! ich bin davon ganz enthuſiaſmirt ... auch mir iſt dabey eine ſüſſe Thräne entfallen .. könnte ich Sie, meine Beſte, in einem glücklichern Augenblicke verſichern, daß ich ganz die Ihrige ſey?

XII.

H.. den 26 März 1774.

Wie ich mein letzteres eben endigte, kam mein alter Licentiat F... zu mir; und von einer Thorheit zur andern gieng ich endlich ſo weit, daß ich ihm meinen Brief, den ich an Sie geſchrieben hatte, vorlas. "Habs lang geſagt, mags aber auch wohl wiederhol'n, fieng er an, wie ich auf den Onkle Schöps kam, wir ſind alle ſolche Schöpſ'n: Wenn ein' unglückliche Perſon die Mien' hat, daß ſie uns beſchwerlich fall'n wird, und dieſe Mien' hat ein' jede, ſo lang'ſie ein'n nicht fingerdeutlich vom Gegentheile überführt: ſo will man ſie ſtracks zur Kinderwärterin abwürdigen; 's iſt hier keine Hülfe, denkt man, ein wenigs erkleckt nicht, und nach vielem wird wiederum viel, und mehr erfordert werden, als man geben kann. Beſſer alſo flugs als langſam gebroch'n, und ſich Undank erkauft. Mag ſie 's doch ſich ſelbſt zurechnen, daß man ihr aus dem Gleiſe weicht, könnts ja geſcheuter anfangen; 'n mal auch wol zweenmal hilft man ihr wol, aber dann iſts auch aus, ihr Unglück kümmert ein'n weiter nicht. Wenn man aber weiß, daß die Perſon ihre tauſend und ein Bedürfniſſe ſo genündert hat, daß ſie von dem Krautkopfe, den ſie noch übrig hat, ſatt wird: o ſo freut's ein'n zu helfen; man läuft ihr überall entgeg'n, hält ihr den ofnen Beutel zu, und iſt bey meiner Treu ein großmüthiger Patron. Das Helfen und Tröſten iſt dann ſo ſüß, das Zutrauen ſo bequem, alles was man thut, würkt ſo a propos, Dankbarkeit und Wohlthun begegnen ſich ſo herzlich; daß es eine rechte Kraftſuppe für mich iſt, wenn ich die gröſte Wohlthat in eine verfluchte Schuldigkeit verwandeln kann...

Ich

Ich mag Ihnen das übrige nicht herſchreiben; Sie kennen ihn, meine Theuerſte, uns wiſſen, daß er zwar richtig im Text, aber ſehr kauderwelſch in ſeinem Vortrage iſt. Ich habe ſeit meinem letzten die A.. nicht geſehen; indeſſen aber doch gehört, daß ihr Mann, der ſich, wie man ihn beſchuldigte, mit ſeinem Hauptbuche, unſichtbar gemacht hatte, in A.. angelangt iſt. Vermuthlich wird er ſein Unglück rechtfertigen können; und ſolchergeſtalt ſeinem guten Weibe den einzigen Troſt verſchaffen, der ihr fehlte. Es nagte ſie unaufhörlich, daß er überall für einen Betrieger gelten muſte; und über dieſen Punkt habe ich nie mit ihr ſprechen mögen, ſie auch nicht mit mir.

Gleich zu Anfang ihrer Ehe klagte ſie mir einmal, daß ihr Mann die Glücksſpiele, und beſonders das Lotto, ſo ſehr liebte; und ich wollte wohl ſagen, daß dieſes, wiewol ganz zufälliger Weiſe, auch auf ihre Lebensart einen übeln Einfluß gehabt hat. Ich erwartete geſtern, ſagte ſie mir damals, meinen Mann bey einem kleinen häuslichen Abendeſſen, und hatte mir eine kleine unſchuldige Freude daraus gemacht, daß ich ihm ein Kinderhemdgen zeigen wollte, das ich ſelbſt fertig gemacht hatte; ich rechnete auf ſein Lob, als meine einzige Belohnung, und mein Herz ſchlug vor ſanfter Freude bey dem Geräuſche eines jeden Wagens, der durch unſre Gaſſe fuhr. Da wird er ſeyn, dachte ich... aber er kam nicht; das Eſſen, das ich bereitet hatte, verdarb am Feuer, und alle meine Erwartungen wurden getäuſcht. Wie er endlich ſpät kam, war ich unmuthig, hatte keine Freude mehr, ihm meine Arbeit zu zeigen; und er war ſo voll von einem Gewinnſte, den er gethan hatte, daß ich mich ſchämte ihm zu ſagen, wie ich heute acht Schilling mit Nähen erſparet hätte.„

Ich achtete damals auf dieſe ihre Klage ſo ſehr nicht; und wir lieſſen es beyde, bey der allgemeinen Anmerkung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch ſonſt nichts übels thäte, ſchon aus dem einzigen Grunde ſtrafbar wäre, daß er den kleinen häuslichen Fleis, worauf doch ſo vieles ankömmt, und wovon das Glück der mehreſten Haushaltungen abhängt, völlig erſtickte, und einem guten Weibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmerkſamkeit, Ordnung und ein ſelbſt gemachtes Gericht zu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die kalte Gleichgültigkeit, womit er auf die ſtillen Tugenden ſeiner Frau herab ſahe, durch die wenige Aufmerkſamkeit auf ihre kleinen Liebesfeſte, womit ſie ihn bisweilen zu überraſchen wünſchte, und durch das beſtändige Geſpräch von Summen, die verlohren oder gewonnen waren, ſie endlich auch dahin gebracht hat, täglich in Geſellſchaften zu gehen, immer zu ſpielen, und ihre Haushaltung von ſelbſt gehen zu laſſen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um ſich vor eine zweyte Rolle zu ſchicken. Sie würde als die beſte Haushälterin, als die zärtlichſte Mutter, und als die vernünftigſte Frau, überall die erſte geweſen ſeyn. Und wie ſie in dieſem Plan, welchen ſie ſich gleich nach den verrauſchten Honigmonaten ihres Eheſtandes gemacht hatte, von ihrem unvorſichtigen Manne geſtöret wurde: ſo ſuchte Sie die erſte Rolle unter unſern glänzenden Prinzeßinnen zu erhalten; und die Perſon, die ſich mit ihrem Kinderhemdgen eine Fürſtin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht ſo viel, als ihre acht Schillinge. Dieſes halte ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jetzige Aufführung zeugt von ihren erſten Grundſätzen. Auch in ihrem Unglücke iſt ſie mit keiner zweyten Rolle zufrieden. Man ſieht, ſie will auch hier die einzige in ihrer Art ſeyn.

Wie glücklich ſind Sie, meine Beſte, auf dem Lande, wo der Mann die gefährlichen Reitzungen der Glücksſpiele nicht ſieht. Arbeit als eine Bedürfniß liebt, und dann auch die nützlichen Eigenſchaften einer liebenswürdigen Gehülfin verehrt. Jeder Abend bringt ſie zuſammen; jedes Gericht, das Sie ihm vorſetzen, wird mit dankbarer Freude genoſſen; jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick, die Kinder gen empfangen den Segen von beyden; und eine ungeſtörte Ruhe erwartet ſie nach dem lieben Abend . . .

Ich darf heute nicht weiter ſchreiben, mir kocht das Blut noch von einem nächtlichen Balle, und ich muß einmal zu meinen Kindern gehen, die ich in drey Tagen nicht geſehen habe. Küſſen Sie meine Gevatterin, und wenn Sie heute Abend ihrem Eheherrn meinen Brief vorleſen: ſo laſſen Sie das aus, was ich von ihm geſagt habe; er würde ſonſt beyde Flügel ſchlagen, und hoch krehen. Es iſt genug, daß ich euch Landleuten heute den Sieg laſſe; den Triumph könnt ihr ſparen; habt ja auch keine junge Herrn die ihm zuſchauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag alſo vor uns bleiben, und vor euch die gerechte Sache und mein Herz. Können ſie etwas mehrers verlangen? . . . Nun ja, einen Kuß! . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.

XIII.

H. . . den 26 Jun. 1774.

Die A . . hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stockjobberey *) hat auch ihn, wie viele andre, geſtürzt. In der Angſt war er nach England gereiſet, weil er glaubte, daß ihn ſein dortiger Compagnon hintergangen hätte; und würklich hat er durch ſeine geſchwinde Reiſe noch vieles gerettet. Seine Gläubiger haben ſich mit 60 p. C. begnügt, nachdem er ihnen ſeinen Zuſtand aufrichtig eröfnet; und nun hat er noch ſo viel übrig, daß er bey Fleiß und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der groſſe Eindruck, den ſeine Frau durch ihr Betragen im Unglück, bey allen und jeden gemacht hat, iſt ihm ſehr zu ſtatten gekommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigkeit zu thun, indem er von ſeiner Forderung ſo viel nachließ. Man hätte mehrers gethan, wann ſie gewollt hätte. Allein da ſie auch dasjenige zu bezahlen gedenkt, was ihre Gläubiger jetzt nicht fordern wollen, ſo bald ſie die Erbſchaft von dem Oheim Schöps thut: ſo verlangte ſie nicht mehr, als die gegenwärtige Noth erforderte. Sie wohnet jetzt in einem zwar kleinen, aber doch nicht ſchlechten Hauſe, und hat ihre Haushaltung ſo nett eingerichtet, daß es ein Vergnügen iſt, ſie zu ſehen. Ich habe ſie neulich beſucht, und ſie vergnügter als jemals gefunden. Nichts, ſagte ſie, gleicht dem häuslichen Vergnügen, und beſonders dem Vergnügen, ſich in jedem Augenblick einen kleinen Gewinn zu verſchaffen, es ſey durch Erſparen oder Erwerben. So verächtlich es auch den groſſen Geiſtern vorkommen mag, ſo wahr iſt es doch, daß ein ſelbſterworbener Schilling das Herz mit einer groſſen Freude erfüllen könne. Jeder Au

*) Die Stockjobberey
zwey Jahren in

genblick, den ich mir zu Nutze mache, verſchafft mir dieſelbe, und ich laſſe nicht viele ungenutzt vorüber. Die Ordnung, dieſe edle Freundin des Fleiſſes, macht alle dieſe kleinen Gewinne beſtändig ſichtbar, und ich gefalle darin mir ſelbſt und meinem Manne ſo ſehr, daß wir uns nicht begegnen, ohne einander darüber etwas verbindliches zu ſagen. Es war eine Zeit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in niedrigen Ständen, ohne Geſellſchaft und Spiel, ohne Opera und Comödie, ohne Luſtfahrten und Lectüre einen Tag wie den andern zubringen könnten, da man doch bey jenen groſſen Luſtbarkeiten oft die gröſte Langeweile hätte, und ein herzliches Vergnügen ſehr oft vergeblich ſuchte. Ich finde aber, daß der häußliche Trieb etwas zu erſparen und zu gewinnen, und von dieſem Gewinnſte mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinſten, ſtilleſten und dauerhafteſten Vergnügens ſey. Er erhält einen in beſtändiger Beſchäftigung, verbannet auch die kleinſte Langeweile, führet ſeine Belohnung faſt immer mit ſich, verſüßt jede Mühe, erweckt und befriediget wahre Bedürfniſſe, ſchmeichelt einem auf die unſchuldigſte Art, und macht jeden Morgen nach einem ſorgenfreyen Schlafe heiter. Ein ſchöner Apfel und ein friſch gelegtes weiſſes Ey ergötzet mich länger, als alle Schönheiten der Natur aus dem Kaſten der Dichter; und eine Nadel, die ich finde, macht mir eine kleine obgleich unvermerkte Freude. Jede Nath, die ich fertig gemacht habe, iſt für mich eine Frühlingsblume, und der Beyfall, den ich darüber von meinem Manne erhalte, iſt die ſüſſeſte Schmeicheley. Nützliche Arbeiten geben zugleich mehr Stof zu Unterredungen, als alle Thorheiten der Stadt, und das unſchuldige Spiel meiner Kinder nährt meine Seele mehr, als die beſte Operette. Habe ich vollends ein Brätgen mit einem Freunde zu theilen: ſo verachte ich alle Tafeln unſrer fürſtlichen Verſchwender . . .

Was dünkt Ihnen, ſollte man nicht Luſt bekommen, alles wegzuwerfen, um ſo klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthſchaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verſchaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wiſſen. Jedoch Sie, meine Beſte, machen ihre Käſe ſelbſt, und fühlen das Leere unſrer glänzenden Freuden nicht. O bleiben Sie immer dabey! bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

XIV.

Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Kotterien.

Ich nehme heute keine Entſchuldigung von Ihnen an, Sie müſſen kommen, es ſey nun mit guter oder böſer Laune; ich habe meinem Mann auf den Abend eine kleine Ueberraſchung zubereitet, und dieſe würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weiß zwar wohl, Sie haſſen alle feyerliche Mahlzeiten und groſſe Geſellſchaften; Ihnen iſt eine Parthie von Vieren zum Soupé, oder wie man in meiner Jugend ſprach, un parti quarré d M. de Bouillon *) die angenehmſte. Allein man würde noch erſt eine beſondere Einrichtung machen müſſen, wenn ſich die hieſigen Freunde nicht anders als in ſo engen Zirkeln ſehen wollten; und ſo lange dieſes nicht geſchehen ſeyn wird, iſt es eine Unbilligkeit, daß Sie ſich

*) Madame de Bouillon pflegte zu ſagen: Eine Geſellſchaft von zwey Mannsperſonen und zwey Frauenzimmer, erhält ein gedoppeltes Intereſſe, das die Einheit ſtört; es iſt unſchicklich, daß drey Frauenzimmer ihre Aufmerkſamkeit auf eine Mannsperſon richten; und ſo iſt die beſte Geſellſchaft, worinn Einheit herrſchen ſoll, diejenige, welche aus drey Mannsperſonen und einem Frauenzimmer beſteht.

ſich den groſſen entziehen, und für drey Freunde ihre gute Laune ſparen wollen.

Sie haben mir oft geſtanden, daß Sie eine Einladung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wahres und unerwartetes Vergnügen in der groſſen Geſellſchaft genoſſen hätten; und wann dieſes iſt: ſo können Sie es auch wohl einmal auf gut Glück bey mir verſuchen. Zur andern Zeit ſollen Sie denn auch einmal niemand als mich, meinen Mann, und noch einen guten Freund, oder wenn Sie ſich recht gut halten, die Gebieterin ihrer Freude bey mir ſehen.

Verſagen Sie mir aber meine Bitte: ſo machen Sie ſich auch nur auf einen recht ernſtlichen Verweis von mir gefaßt; und damit Sie wiſſen, worinn er beſtehen ſoll: ſo vernehmen Sie ihn jetzt friſch, wie er aus der Feder fließt. Der Grund ihres Verfahrens iſt eine bloſſe Selbſtſucht, die andern zu Gefallen nicht das mindeſte von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und ſich von ihrem Polſter nicht anders erheben will, als wenn ihr die Luft gerade mit der Brühe aufgetiſcht wird, welche Sie nun einmal für die angenehmſte halten. Sie kommen mir darin gerade ſo vor, wie der Philoſoph, der alles, was nicht mit ſeinem Syſtem übereinkommt, abgeſchmackt findet, oder wie der Dichter, welchem keine Proſe ſchmeckt. Iſt dieſes aber nicht ein ſchielendes einſeitiges Verfahren, und können Sie den Mann groß finden, der niemals anders als auf ſeinen eignen Stecken reiten will? Was würden Sie ſagen, wenn alle ſo dächten, und ein jeder ſich blos auf ſeinen Klubb einſchränken wollte? Iſt es daher nicht der Billigkeit, und dem allgemeinen Wohl, welches auch Freuden fordert, gemäß, daß Sie ſich eben ſowohl nach andern, als andre nach Ihnen bequemen?

Je gröſſer der Mann iſt, deſto mehr muß er von ſeiner Bequemlichkeit aufopfern, der König mehr als der Miniſter, und dieſer mehr, als der Cammerdiener ꝛc. Blos einem Pedanten erlaubt man es, für ſeinen eignen eingeſchränkten Geſchmack zu leben, und wenn Sie nicht unter die Zahl der letztern gehören wollen; ſo müſſen Sie nicht zu lange auf ihrem Polſter bleiben. Der Hang zum beſondern nimmt mit den Jahren zu, wenn man ihm nicht widerſteht, und mich dünkt, daß ein vernünftiger Beobachter ſeiner ſelbſt dieſem Hange immer entgegen arbeiten müſſe.

Ich hoffe nicht, daß Sie ſich damit entſchuldigen werden, wie Ihnen die groſſen Mahlzeiten, wie Sie es zu nennen belieben, nur Eckel und Langeweile machten. Sonſt werde ich antworten, dieſes ſey Ihre Schuld, und Sie beſäſſen Herz und Geiſt genug, beydes zu vertreiben. Was hält Sie auch ab, den Geiſt und den Ton der Freude zu verbreiten, jedem Gaſte ein bisgen Zufriedenheit mit ſich ſelbſt, und dem guten Wirthe einen freudigen Blick zu geben? Mangel an Geſchicklichkeit gewiß nicht; und Schade für Ihre ewige Laune, wenn ſie immer ſäuert oder gähret, und niemals genieſsbar werden will. Tragen Sie ihren Theil nur aufrichtig bey, und bezahlen für ihre Perſon; die andern werden auch bald den Beutel ziehen, und ſich nicht im Rückſtande finden laſſen. In einer guten Geſellſchaft ſitzt man allezeit auf einem Boden, wo man leicht electriſirt werden kann, und wenn nur einer erſt den Strahl gefangen hat: ſo geht er von Hand zu Hand fort.

Sehen Sie, mein Freund! was ich Ihnen alles ſagen werde, wenn Sie meine Einladung abſchlagen, und nun biete ich Ihrer ganzen Laune Trotz, mir das Vergnügen zu verſagen, Sie heute Abend bey mir zu ſehen. So wie Ihre Kirchſpielsglocke fünfe ſchlägt, und keine Minute ſpäter, befehle ich Ihnen hier zu ſeyn.

Amalia.

Das

XV.

Das war der Cammerjungfer recht.

Es kömmt ſo mancher durch die Welt . . . . . Freylich mein gutes Kind! aber wie? wie — das iſt die Frage. Wenn du verhungerſt, kömmſt du auch durch die Welt, und vielleicht ehrlicher, als wenn du an einer Bratwurſt erſtickteſt; aber darum iſt es noch eben nicht nöthig, vor Hunger zu ſterben, oder eine Lebensart zu ergreifen, wo man ja ſo kurz und gut durch die Welt kommen kann. Ein kindiſcher Einfall iſt es, verſtehſt du mich Liſette, mit allem durch die Welt zu kommen. Man bleibt doch nicht darinn, ſo gern man auch wollte, und Millionen kommen durch, ohne daß man dabey ſetzen kann gut! Ich dächte, du warteteſt auch noch ein bisgen, ehe du es verſuchteſt, in der Haube durch die Welt zu kommen.

Aber, gnädige Frau, wenn es Gott doch ſo verſehen hätte . . . Nicht wahr, ſo helfen alle meine Ermahnungen nichts, ſo iſt die menſchliche Klugheit überflüßig. Weiſt du aber wohl, wie ich dieſen andächtigen Schnörkel ſchon oft geheiſſen habe! Das Faulbette aller Thörinnen, und die Ausflucht verliebter Dinger, die mit ofnen Augen in ihr Unglück rennen. Gottes Verhängniß iſt ſo, daß wir eine vernünftige Wahl der Mittel treffen, nicht aber auf gerathe Wohl zuſammen laufen, ein halb Dutzend unglückliche Kinder in die Welt ſetzen, und für dieſelben das Brod vom Himmel erwarten ſollen.

Ach! erwiederte das gute Kind, Ew. Gnaden haben zu leben, und einen Herrn Gemahl, der Ihnen dieſes Leben ſo ſüß, ſo ſüß macht; mich deucht, o verzeihen Sie mir

meine

Ich achtete damals auf dieſe ihre Klage ſo ſehr nicht; und wir lieſſen es beyde, bey der allgemeinen Anmerkung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch ſonſt nichts übels thäte, ſchon aus dem einzigen Grunde ſtrafbar wäre, daß er den kleinen häuslichen Fleis, worauf doch ſo vieles ankömmt, und wovon das Glück der mehreſten Haushaltungen abhängt, völlig erſtickte, und einem guten Weibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmerkſamkeit, Ordnung und ein ſelbſt gemachtes Gericht zu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die kalte Gleichgültigkeit, womit er auf die ſtillen Tugenden ſeiner Frau herab ſahe, durch die wenige Aufmerkſamkeit auf ihre kleinen Liebesfeſte, womit ſie ihn bisweilen zu überraſchen wünſchte, und durch das beſtändige Geſpräch von Summen, die verlohren oder gewonnen waren, ſie endlich auch dahin gebracht hat, täglich in Geſellſchaften zu gehen, immer zu ſpielen, und ihre Haushaltung von ſelbſt gehen zu laſſen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um ſich vor eine zweyte Rolle zu ſchicken. Sie würde als die beſte Haushälterin, als die zärtlichſte Mutter, und als die vernünftigſte Frau, überall die erſte geweſen ſeyn. Und wie ſie in dieſem Plan, welchen ſie ſich gleich nach den verrauſchten Honigmonaten ihres Eheſtandes gemacht hatte, von ihrem unvorſichtigen Manne geſtöret wurde: ſo ſuchte Sie die erſte Rolle unter unſern glänzenden Prinzeßinnen zu erhalten; und die Perſon, die ſich mit ihrem Kinderhemdgen eine Fürſtin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht ſo viel, als ihre acht Schillinge. Dieſes halte ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jetzige Aufführung zeugt von ihren erſten Grundſätzen. Auch in ihrem Unglücke iſt ſie mit keiner zweyten Rolle zufrieden. Man ſieht, ſie will auch hier die einzige in ihrer Art ſeyn.

Wie glücklich ſind Sie, meine Beſte, auf dem Lande, wo der Mann die gefährlichen Reitzungen der Glücksſpiele nicht ſieht. Arbeit als eine Bedürfniß liebt, und dann auch die nützlichen Eigenſchaften einer liebenswürdigen Gehülfin verehrt. Jeder Abend bringt ſie zuſammen; jedes Gericht, das Sie ihm vorſetzen, wird mit dankbarer Freude genoſſen; jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick, die Kinder gen empfangen den Segen von beyden; und eine ungeſtörte Ruhe erwartet ſie nach dem lieben Abend . . .

Ich darf heute nicht weiter ſchreiben, mir kocht das Blut noch von einem nächtlichen Balle, und ich muß einmal zu meinen Kindern gehen, die ich in drey Tagen nicht geſehen habe. Küſſen Sie meine Gevatterin, und wenn Sie heute Abend ihrem Eheherrn meinen Brief vorleſen: ſo laſſen Sie das aus, was ich von ihm geſagt habe; er würde ſonſt beyde Flügel ſchlagen, und hoch krehen. Es iſt genug, daß ich euch Landleuten heute den Sieg laſſe; den Triumph könnt ihr ſparen; habt ja auch keine junge Herrn die ihm zuſchauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag alſo vor uns bleiben, und vor euch die gerechte Sache und mein Herz. Können ſie etwas mehrers verlangen? . . . Nun ja, einen Kuß! . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.

XIII.

H. . . den 26 Jun. 1774.

Die A . . hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stockjobberey *) hat auch ihn, wie viele andre, gestürzt. In der Angst war er nach England gereiset, weil er glaubte, daß ihn sein dortiger Compagnon hintergangen hätte; und würklich hat er durch seine geschwinde Reise noch vieles gerettet. Seine Gläubiger haben sich mit 60 p. C. begnügt, nachdem er ihnen seinen Zustand aufrichtig eröfnet; und nun hat er noch so viel übrig, daß er bey Fleiß und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der grosse Eindruck, den seine Frau durch ihr Betragen im Unglück, bey allen und jeden gemacht hat, ist ihm sehr zu statten gekommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigkeit zu thun, indem er von seiner Forderung so viel nachließ. Man hätte mehrers gethan, wann sie gewollt hätte. Allein da sie auch dasjenige zu bezahlen gedenkt, was ihre Gläubiger jetzt nicht fordern wollen, so bald sie die Erbschaft von dem Oheim Schöps thut: so verlangte sie nicht mehr, als die gegenwärtige Noth erforderte. Sie wohnet jetzt in einem zwar kleinen, aber doch nicht schlechten Hause, und hat ihre Haushaltung so nett eingerichtet, daß es ein Vergnügen ist, sie zu sehen. Ich habe sie neulich besucht, und sie vergnügter als jemals gefunden. Nichts, sagte sie, gleicht dem häuslichen Vergnügen, und besonders dem Vergnügen, sich in jedem Augenblick einen kleinen Gewinn zu verschaffen, es sey durch Ersparen oder Erwerben. So verächtlich es auch den grossen Geistern vorkommen mag, so wahr ist es doch, daß ein selbsterworbener Schilling das Herz mit einer grossen Freude erfüllen könne. Jeder Augens

*) Die Stockjobberey ist eine Art von Actienkrämerey, die vor zwey Jahren in England aufs höchste gestiegen war.

genblick, den ich mir zu Nutze mache, verſchafft mir dieſelbe, und ich laſſe nicht viele ungenutzt vorüber. Die Ordnung, dieſe edle Freundin des Fleiſſes, macht alle dieſe kleinen Gewinne beſtändig ſichtbar, und ich gefalle darin mir ſelbſt und meinem Manne ſo ſehr, daß wir uns nicht begegnen, ohne einander darüber etwas verbindliches zu ſagen. Es war eine Zeit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in niedrigen Ständen, ohne Geſellſchaft und Spiel, ohne Opera und Comödie, ohne Luſtfahrten und Lectüre einen Tag wie den andern zubringen könnten, da man doch bey jenen groſſen Luſtbarkeiten oft die gröſte Langeweile hätte, und ein herzliches Vergnügen ſehr oft vergeblich ſuchte. Ich finde aber, daß der häußliche Trieb etwas zu erſparen und zu gewinnen, und von dieſem Gewinnſte mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinſten, ſtilleſten und dauerhafteſten Vergnügens ſey. Er erhält einen in beſtändiger Beſchäftigung, verbannet auch die kleinſte Langeweile, führet ſeine Belohnung faſt immer mit ſich, verſüßt jede Mühe, erweckt und befriediget wahre Bedürfniſſe, ſchmeichelt einem auf die unſchuldigſte Art, und macht jeden Morgen nach einem ſorgenfreyen Schlafe heiter. Ein ſchöner Apfel und ein friſch gelegtes weiſſes Ey ergötzet mich länger, als alle Schönheiten der Natur aus dem Kaſten der Dichter; und eine Nadel, die ich finde, macht mir eine kleine obgleich unvermerkte Freude. Jede Nath, die ich fertig gemacht habe, iſt für mich eine Frühlingsblume, und der Beyfall, den ich darüber von meinem Manne erhalte, iſt die ſüſſeſte Schmeicheley. Nützliche Arbeiten geben zugleich mehr Stof zu Unterredungen, als alle Thorheiten der Stadt, und das unſchuldige Spiel meiner Kinder nährt meine Seele mehr, als die beſte Operette. Habe ich vollends ein Brätgen mit einem Freunde zu theilen: ſo verachte ich alle Tafeln unſrer fürſtlichen Verſchwender . . .

Was dünkt Ihnen, ſollte man nicht Luſt bekommen, alles wegzuwerfen, um ſo klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthſchaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verſchaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wiſſen. Jedoch Sie, meine Beſte, machen ihre Käſe ſelbſt, und fühlen das Leere unſrer glänzenden Freuden nicht. O bleiben Sie immer dabey! bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

XIV.

Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Kotterien.

Ich nehme heute keine Entſchuldigung von Ihnen an, Sie müſſen kommen, es ſey nun mit guter oder böſer Laune; ich habe meinem Mann auf den Abend eine kleine Ueberraſchung zubereitet, und dieſe würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weiß zwar wohl, Sie haſſen alle feyerliche Mahlzeiten und groſſe Geſellſchaften; Ihnen iſt eine Parthie von Vieren zum Soupé, oder wie man in meiner Jugend ſprach, un parti quarré d M. de Bouillon *) die angenehmſte. Allein man würde noch erſt eine beſondere Einrichtung machen müſſen, wenn ſich die hieſigen Freunde nicht anders als in ſo engen Zirkeln ſehen wollten; und ſo lange dieſes nicht geſchehen ſeyn wird, iſt es eine Unbilligkeit, daß Sie ſich

*) Madame de Bouillon pflegte zu ſagen: Eine Geſellſchaft von zwey Mannsperſonen und zwey Frauenzimmer, erhält ein gedoppeltes Intereſſe, das die Einheit ſtört; es iſt unſchicklich, daß drey Frauenzimmer ihre Aufmerkſamkeit auf eine Mannsperſon richten; und ſo iſt die beſte Geſellſchaft, worinn Einheit herrſchen ſoll, diejenige, welche aus drey Mannsperſonen und einem Frauenzimmer beſteht.

ſich den groſſen entziehen, und für drey Freunde ihre gute Laune ſparen wollen.

Sie haben mir oft geſtanden, daß Sie eine Einladung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wahres und unerwartetes Vergnügen in der groſſen Geſellſchaft genoſſen hätten; und wann dieſes iſt: ſo können Sie es auch wohl einmal auf gut Glück bey mir verſuchen. Zur andern Zeit ſollen Sie denn auch einmal niemand als mich, meinen Mann, und noch einen guten Freund, oder wenn Sie ſich recht gut halten, die Gebieterin ihrer Freude bey mir ſehen.

Verſagen Sie mir aber meine Bitte: ſo machen Sie ſich auch nur auf einen recht ernſtlichen Verweis von mir gefaßt; und damit Sie wiſſen, worinn er beſtehen ſoll: ſo vernehmen Sie ihn jetzt friſch, wie er aus der Feder fließt. Der Grund ihres Verfahrens iſt eine bloſſe Selbſtſucht, die andern zu Gefallen nicht das mindeſte von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und ſich von ihrem Polſter nicht anders erheben will, als wenn ihr die Luſt gerade mit der Brühe aufgetiſcht wird, welche Sie nun einmal für die angenehmſte halten. Sie kommen mir darin gerade ſo vor, wie der Philoſoph, der alles, was nicht mit ſeinem Syſtem übereinkommt, abgeſchmackt findet, oder wie der Dichter, welchem keine Proſe ſchmeckt. Iſt dieſes aber nicht ein ſchielendes einſeitiges Verfahren, und können Sie den Mann groß finden, der niemals anders als auf ſeinen eignen Stecken reiten will? Was würden Sie ſagen, wenn alle ſo dächten, und ein jeder ſich blos auf ſeinen Klubb einſchränken wollte? Iſt es daher nicht der Billigkeit, und dem allgemeinen Wohl, welches auch Freuden fordert, gemäß, daß Sie ſich eben ſowohl nach andern, als andre nach Ihnen bequemen?

meine Freyheit! Sie haben gut predigen, und wiſſen nicht, wie einem armen Mädgen, das nun funfzehn Jahre gedient hat, und auch wohl einmal ein bisgen eignes Brod mit einem guten Mann theilen möchte, ſo recht zu Muthe iſt. Wären Sie an meiner Stelle und ich an der Ihrigen . . .

Nun heraus damit, hier iſt ein Ducaten, wenn du mir aufrichtig ſagſt, was ich gethan haben würde, wenn ich an deiner Stelle geweſen wäre?

Sie hätten unſern Johann ſchon früher genommen; er iſt ein gar zu hübſcher guter Mann.

Was, Menſch! du meinſt, ich hätte deinen Kerl genommen? geh mir aus den Augen, und wiſſe, daß ich nun und nimmermehr mich darum bekümmern will, wie du durch die Welt kommen wirſt; zaudere nur nicht lange, und wenn du nun ein Neſt voll Kinder haſt, und dann Krankheit und Unglücksfälle, die natürlichen Folgen ſolcher unbeſonnenen Ehen, dich und deinen Kerl auſſer Stand ſetzen, das Brod für ſo viele zu gewinnen, ſo denke an mich, komme mir aber nicht, um dir ein Stück Brod zu geben. Denn wer ſich nicht rathen laſſen will, dem iſt auch nicht zu helfen.

Liſette gieng, ihre Noth ihrem lieben Bräutigam zu klagen, vielleicht auch um die Süßigkeit des Troſtes zu genießen, womit die Liebe in ſolchen Fällen gleich bey der Hand iſt. Zu ihrem Glücke aber begegnete ſie ihrem Herrn in dem Vorzimmer, der ihre glühende Wangen bemerkte, und ſahe, wie ſie eine bittere Thräne mit allen fünfen aus den Augen rieb. Nun Liſette, redete er ſie an . . . Aber die gnädige Frau, welche ſeine Tritte bereits vernommen hatte, und an der Thür horchte, kam ihm hier ganz feyerlich in den Weg, und nöthigte ihn, ſich von ihr ſelbſt die ſchreckliche Begegnung, welche ſie von dem dummen Geſichte, das äuſſerlich einer Heiligen gliche, im Herzen aber voll Bosheit wäre, erzählen zu laſſen.

Nun

Nun das müſte ihm freylich angenehmer ſeyn, als alles, was die Cammerjungfer ihm auch noch ſo bitterlich hätte klagen können; und ſo hörte er denn mit der Geduld eines Ehemannes, die fürchterliche Geſchichte von einem Ende bis zum andern an, ohne ſie auch nur einmal mit einer Anmerkung zu unterbrechen, jedoch nicht ohne einige, welche der Leſer leicht hinzudenken wird, vor ſich zu machen. Seiner Frauen Unrecht zu geben, war in dieſem Augenblick nicht rathſam, die arme Liſette zu bedauern, gefährlich, und die Sache doch ſo laufen zu laſſen, etwas hart. Er wandte ſich alſo auf die Seite ſeines Cammerdieners, und erzählte ihr, was ihm derſelbe nun ſeit vielen Jahren für Dienſte geleiſtet hätte, wie ſehr er wünſchte, demſelben endlich ein bisgen eignes Brod zu verſchaffen, und wie er geglaubt hätte, daß Sie für Liſetten, die ihr nun funfzig Jahre treu gedient, gleiche Geſinnungen hegte. Inzwiſchen, und da er dieſes nicht fände: ſo wollte er für ſeinen Bedienten auf eine andre Art ſorgen.

Das wünſchte ich nun eben nicht, verſetzte ſie eifrigſt, daß etwa die Cammerjungfer der übeklugen Frau Oberſtallmeiſterin, durch Sie verſorget werden ſollte. Mich deucht, es ſteht einer Herrſchaft allemal wohl an, wenn ſie zunächſt für die Ihrigen ſorgt, und Liſette mag ſeyn, was ſie will: ſo iſt ſie doch ſo lange Zeit bey mir geweſen, daß ich ſie nicht auf die Gaſſe ſetzen will. Aber ſie kann noch warten, und ihr Johann auch, wie mich dünkt . . .

Nun freylich, erwiederte der ſchalkhafte Mann, ſie ſollen warten, ſo lange es Ihnen gefällig iſt; ich dachte nur, weil eben unſer Organiſt verſtorben iſt, und Johann recht ſehr gut die Orgel ſchlägt; ich wollte lieber ihn, als einen andern, den mir die Frau Priorin von . . empfohlen hat, dazu nehmen.

Ich

Ich weiß nicht, was die Priorin ſich immer unterſteht, ihre Leute auf unſere Koſten zu verſorgen: hat ſie doch letzthin meinen Bedienten, für welchen ich mir von ihr die Stiftsſchreiberſtelle ausbat, mit der kahlen Entſchuldigung abgewieſen, daß er ſich zu ſpät gemeldet hätte. Nein, Ihr Johann muß Organiſt werden, und Liſette... ja, wenn das Menſch nur nicht ſo viel Staat auf dem Leibe hätte. Es iſt ein Unglück mit den Cammerdienern und Cammerjungfern; ſie gewöhnen ſich ſo ſehr den Herrn und die Frau zu ſpielen, daß ſie hernach in keinem Stande auskommen können, und bey aller Fürſorge, die man für ſie trägt, dennoch zuletzt betteln müſſen.

O! das iſt eine ſehr wahre Bemerkung, ſchloß endlich der liebe Mann; und ich habe lange gedacht, daß Johann nicht Organiſt, und Liſette nicht Frau Organiſtin werden ſollte, ohne vorher beyde ihren jetzigen Flitterſtaat zu verkaufen, und ſich ſo zu kleiden, wie Sie, meine Liebe, es ihnen vorſchreiben würden. Was dünkt Ihnen, wenn wir ihnen für ihre langjährige Dienſte ein kleines Gnadengehalt unter der Bedingung dabey gäben, daß die Frau Organiſtin nicht anders, als in einem Rock von Camelot zur Kirche kommen, widrigenfalls aber ſogleich ihr Gnadengehalt verlieren ſollte?

Sie verſprach dieſes in nähere Ueberlegung zu nehmen; und klingelte ſogleich, wie der Mann weg war, der betrübten Liſette, die nun in Erwartung ihres förmlichen Abſchiedes mit Zittern herauf kam. Höre, redete ſie dieſelbe an, du haſt mich dieſen Morgen auf eine recht empfindliche Art beleidigt, aber ich war ſelbſt Schuld daran, und hier haſt du den Dukaten, den ich dir verſprochen habe, betrachte ihn alle Tag einmal, und — bleibe immer ſo aufrichtig, wie du heute geweſen biſt.

Liſette,

Liſette, welche ſich in dieſe Rede gar nicht finden konnte wuſte nicht, was ſie antworten ſollte, und die gnädige Frau fuhr fort: ich ſehe wohl, Johann iſt dir lieber als ein Dukaten. Nimm ihn alſo, wie ich ihn genommen haben würde, wenn ich an deiner Stelle geweſen wäre — Noch hatte das Mädchen nicht das Herz, dieſe gute Laune für Ernſt aufzunehmen — Aber wiſſe, daß er unter keiner andern Bedingung Organiſt, und du nicht Frau Organiſtin werden wirſt, als bis ihr euch beyde ſchriftlich anheiſchig machet, daß du Zeit deines Lebens nicht anders als in einem Rock von Camelot zur Kirche gehen wolleſt. Doch, fügte ſie etwas erweicht hinzu, magſt du auf hohen Feſttagen den blauen taftenen Rock, welchen ich dir jüngſt bey einer gewiſſen Gelegenheit geſchenkt habe — Das Kammermädchen weinte vor Freuden — und den gelben, und grünen, und ſchwarzen . . .

Es war Zeit, daß der gnädige Herr herein trat, ſonſt wäre die gnädige Frau gar zu weich geworden. Dieſer machte alſo der barmherzigen Strenge ein Ende, und beſtimmte dem jungen Brautpaar zu dem Dienſte, welchen er ihm gab, ein gnädiges Gnadengehalt unter der Bedingung des cametottenen Rocks. Jedoch wurde der blaue ſeidene für die hohen Feſttage, der gnädigen Frau zu Ehren, beybehalten.

XVI.

Die arme Tante Lore.

Man ſehe das Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwencaſſe zu *** im II. Th. n. 39.

Nun will ich die weiſen Lehren von meines ſeligen Bruders Tochter, und die hämiſchen Anmerkungen aller meiner aufgeſchoſſenen Vettern über meine zuſammengeſtoppelte Figur, wie es ihnen zu ſagen beliebt, mit chriſtlicher Geduld ertragen, da ich endlich höre, daß in Berlin auch für uns arme Mädgen, die keine glückliche Wittwen werden können, geſorgt wird *). Dank ſey es dem groſſen Könige, deſſer väterlicher Aufmerkſamkeit auch das geringſte nicht entwiſchet, und der unſer Herz, was die Liebe nur gar zu leer gelaſſen hat, ganz mit Dankbarkeit ausfüllet.

Wie

*) Das Reglement für die Königl. Preußiſche allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt vom 28. December 1775 enthält hierüber §. 29 folgendes: Um aber dieſes Inſtitutum noch gemeinnütziger zu machen; und die Vortheile davon auch unverheyratheten Frauensperſonen zufließen zu laſſen, welche öfters bey dem eingeſchränkten Vermögen der Familien ohne alle Verſorgung bleiben: Soll es auch einem Vater verſtattet ſeyn, für ſeine unverheyrathete Tochter, einem Oheim für ſeine Nichte, einem Bruder für ſeine Schweſter, einem jeden Verwandten für ſeine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheyratheten oder ledigen Mannsperſon für eine jede unverheyrathete oder verwittwete Frauensperſon eine Penſion verſichern zu laſſen ja es kann dieſes auch die Frauensperſon ſelbſt thun, und ſich eine Mannsperſon erwählen, auf derer Todesfall die Verſicherung geſtellet werden ſoll, jedoch darf dieſes niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperſon geſchehen, als welche ohnehin die ſämtlichen

Wie feſt wird er nicht die Wohlfahrt ſeines Reichs gründen, wenn das Glück unſer aller von deſſen Erhaltung abhängt? Und wie vollkommen muß diejenige Staatsmaſchine ſeyn, wo wir als die geringſten Springfedern derſelben eine ſo ſchmeichelhafte Aufmerkſamkeit verdienet haben! Nota: Ich meine die Springfedern in allen Ehren.

Aber nun — es iſt doch leider immer ein Aber in der Welt — nun will niemand die Stelle eines Mannes bey mir vertreten. Mein Bruder iſt todt, und alle, die ich darum anſpreche, ſehen hoch auf, als ob ſie fragen wollten: Wie hoffeſt du ſchon, daß ich vor dir ſterben ſoll? Unſer alter Pächter ſagte mir ſogar ins Angeſicht, als ich ihn um dieſe Gefälligkeit anſprach: Ach Mademoiſelle ſie würden mich zu Tode ſeufzen; und meine ſpitzigen Vettern, die mich immer die eiſerne Tante nennen, weil ich von ihnen als ein Inventarien Stück auf dem Amehauſe angeſehen werde, droheten, ſie wollten nach Berlin ſchreiben, daß man mich nicht aufnehmen möchte, weil ich gewiß hundert Jahr alt werden würde, da ſie mich aller ihrer Mühe ungeachtet nicht hätten zu Tode ärgern können. Der Anbeter meiner Nichte, der Frau Oberamtmannin, rieth mir recht ſpaßhaft, ich möchte es machen wie die Poly in der Bettlers-

erforderlichen Atteſte herbeyſchaffen muß. In allen dieſen Fällen werden dergleichen zwo Perſonen in Abſicht auf die Societät und ihre Geſetze, würklich Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Mannsperſon genießet die Frauensperſon die ihr verſicherte Penſion, und wenn ſie heyrathet, behält ſie gleich den wieder heyrathenden Witwen, nach der Beſtimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir ſetzen aber hiebey ein für allemal feſt, daß keine Mannsperſon auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen kann, und eben deshalb iſt die vorher beſtimmte Einwilligung nöthig.

lersoper **), und mir einen Straſſenräuber zum Manne wählen, der bald an den Galgen kommen würde.

Unſer Paſtor, ein würdiger Geiſtlicher, mit dem ich die Sache mehrmals überlegt, glaubt, ich würde täglich in die Verſuchung gerathen, mich zu verſündigen, und bey jedem Verdruſſe, den ich litte, den Tod des Mannes wünſchen, wodurch ich in glücklichere Umſtände gerathen könnte. Eine Ehefrau, fügte er hinzu, hätte an ihrem Manne ihre Krone, und ihr Auskommen durch ihn, ſie könnte durch ſeinen Tod nie glücklicher werden als ſie wäre, wofern der Mann nicht ſo unvorſichtig geweſen wäre, ihr eine glücklichere Ausſicht in die Zukunft zu verſichern, als ſie gegenwärtig bey ihm genöſſe; wenn Kinder vorhanden wären: ſo würde die Mutter die Erhaltung des Vaters noch eifriger von Gott erflehen, und ihr Gebet mit dem Gebete ihrer Kinder vereinigen; mithin ſey es ganz etwas anders, wenn ein Mann für ſeine Frau, als wenn jemand für eine ledige Perſon in die Wittwencaſſe ſetzte . . .

Sehr richtig, antwortete ich ihm, aber wie gelange ich nun zu einer baldigen Wittwenpenſion? Dieſes iſt die Frage. Hier zuckte er die Achſeln, und huſtete aus voller Bruſt, damit ich ſeinen Huſten, den er bereits eine Zeitlang gehabt, nicht für ſchwindſüchtig halten, und ihn um ſein chriſtliches Mitleiden anſprechen möchte. Das fühlte ich ſo ſtark, daß ich mich der Thränen nicht erwehren konnte. Ich armes Kind! Sonſt dachte ich, der Wittwenſtand ſey ſo betrübt; ſo ſteht wenigſtens in funfzig Trauerbriefen, die

ich

**) The Beggars opera. Sie führt dieſen Namen vermuthlich um deswillen, weil die darinn vorkommenden Arien auf erborgte und zuſammen geſuchte Melodien gemacht ſind. Alſo geht eine Arie auf die Melodie: Ma commere quand je danſe ec. und eine andre auf: Le printems rappelle aux armes.

ich gesammlet hab — und doch hält es so schwer auch nur dem bloßen Namen nach, in diesen unerwünschten Stand zu kommen.

So viel sehe ich endlich wohl ein, daß der glücklichste und ruhigste Weg, um zu einer Wittwenpension zu gelangen, für eine ledige Frauenszperson dieser sey, sich einen Mann zu wählen, der ihr im Leben so viel gutes thut, daß sie durch seinen Tod nicht glücklicher werden kann; und dieses ist auch der Grund, worauf die königl. Verordnung am stärksten gebauet hat, da sie einen Vater, einen Oheim und einen Bruder zuerst nennet; vielleicht würden auch diese zu mehrer Wohlthätigkeit verpflichtet, und würde überhaupt das Band der Liebe unter Verwandten fester geknüpft, wenn sie durch ihr Wohlthun im Leben der Hoffnung auf ihren Tod zu begegnen hätten .... Aber ich habe keinen Vater, keinen Oheim, keinen Bruder, und es ist auch kein grosser Herr in der Welt, der mir bey seinem Leben eine Pension von zweyhundert Thalern geben will, damit ich ich ihn zu meinem Manne in der Wittwencasse benennen, und mich so von der Versuchung wie von dem Verdachte befreyen könne, daß mir 100 Rthlr. nach seinem Tode lieber seyn würden, als zweyhundert Thaler bey seinem Leben.

Schreckliche Verlegenheit! woraus ich mich nicht anders zu helfen weiß, als daß ich hiemit öffentlich bekannt mache: Wie ich einen Mann suche, wodurch ich höchstens in zehn Jahren (ich bin jetzt sechzig) Wittwe werden, und so nur die letzten Tage meines kummervollen, liebloſen Lebens ausserhalb der Kinderstube meiner Verwandtinnen zubringen könne? Ein Greis von siebenzig oder achzig Jahren — unter diesen findet sich ja noch wohl einer, der sein Leben nicht länger als auf zehn Jahre rechnet — soll mir der vollkommenste seyn, und da ich ihm mit meiner Liebe nichts

gedienet ſeyn kann: ſo will ich den Himmel alle Morgen und alle Abende bitten, daß er ihn dagegen vor alle Anfälle der Gicht, der Schlafloſigkeit und der Lehrſucht in Gnaden bewahren wolle. Meine Adreſſe iſt, an Tante Lore, abzugeben im Intelligenzcomtoir.

Schließlich bitte ich alle meine Leſer, die Vater, Oheim und Bruder heiſſen, die Gelegenheit den Ihrigen gleichſam einen Stiftplatz zu verſchaffen, doch nicht zu verſäumen. Sie werden ſich dadurch eine Krone auf ihr Grab erwerben, und noch gute Werke nach ihrem Tode thun. Auch bitte ich alle unverheyrathete Töchter, Schweſtern und Nichten ihren vermuthlichen Wohlthaten alſo zu begegnen, daß ſie nicht nöthig haben, ſich dereinſt ins Publicum ſo auszubieten, wie ich leider jetzt thun muß. Ach wenn ſie wüſten . . . aber ſie können es nicht wiſſen; ſie müſten erſt ſo wie ich bis ins ſechzigſte Jahr die Gnade ihrer Blutsverwandten als Kinderwärterinnen genoſſen haben — ſie würden gewiß keinen Augenblick verſaumen, ſich die Gelegenheit, die ihnen nun geboten, mir aber verſagt wird; geſchwind zu Nutze zu machen.

****

XVII.

So mag man auch noch im Alter lieben.

Stille! ſtille! mein Freund, verliebt möchte ich nun eben nicht gern heiſſen; aber wenn Sie einen andern Ausdruck haben, der einen liebenden Mann bezeichnet, und minder anſtößig iſt: ſo geben Sie ihn mir immer, ob ich ſchon mein ſiebzigſtes Jahr zurück gelegt habe. Denn ich liebe in der That, und möchte es gern bis an mein ſeliges Ende thun, wenn es der Vorſehung gefallen ſollte, ſolches

noch

noch einige Jahre hinauszuſetzen. Es wird einem ſo ſanft ſo warm dabey, daß man alles Uebel darüber vergißt, und wenn meine liebenswürdige Freundin mich beſucht: ſo iſt es, als wenn die Mittagsſonne im Winter, durchs Fenſter auf meinen Fuß ſcheint, und die Gicht ſanfter ſtechen macht. Meine Augen heitern ſich auf, der Huſten wird wohlthätiger, und die Runzeln dehnen ſich in lauter ſanfte Wellenlinien aus. Ich werde munter und geſprächig, und wenn ſie mich beklagt, ſo verwandelt ſich der verſtockteſte Gram in geduldiges Leiden.

Eine beſſere Arzeney vor die Beſchwerden des Alters als die Liebe, kenne ich nicht. Das Alter iſt von Natur kalt, die Leidenſchaften, welche unſer Herz in der Jugend aufſchwellen, würken nur noch in die Füſſe, das Blut ſtockt in den verbeinerten Gefäſſen, die Nerven haben ihre leichte Reizbarkeit, und alles hat ihren Ton verlohren. Aber die Liebe bringt alles wieder in Gang, und erneuert durch ihr ſanftes Feuer die erkälteten Theile. Ihre Schmeicheleyen ſind doppelt kräftig, weil ſie unerwartet ſind, und das Verdienſt derjenigen, die ſie zu uns herabläßt, wächſet in unſern Augen: wir gefallen uns von neuem, und zu einer Zeit, wo wir niemanden mehr zu gefallen glaubten. Dieſes Gefallen an uns ſelbſt giebt uns gleichſam eine neue Seele, und erzeugt einen Stolz, der dem Zittern widerſteht, und das Fieber abwehrt, was uns ſonſt, wenn wir einmal den Muth verliehren, minder rüſtig findet.

Das alles, mein Freund, erwarte ich von meiner Liebe; und ich darf ſagen, daß ich ihr noch ein mehreres zu verdanken habe. Ein Zug vom Geize miſchte ſich in meine Ausgaben, ich floh die Menſchen als falſch und flüchtig, ich ward mürriſch und andern überläſtig, ich vernachläßigte den Wohlſtand, tadelte jede Freude, litt mit Ungeduld, ſchwieg, wann ich reden konnte, und erzählte, wenn mich niemand

hören wollte. Das alles hat ſich verlohren, und die Begierde zu gefallen hat mich ſo aufmerkſam gemacht, daß ich faſt alle Fehler des Alters vermeide. Selbſt die Jugend, welche doch ſonſt ein ausſchlieſſendes Recht auf alle Freuden der Schöpfung behauptet, und den verliebten Alten ſo gern das Grab zeiget, erhält nicht ſo viel Blöſſe von mir, daß ſie mich lächerlich machen könnte. Aber ich habe auch meiner liebenswürdigen Freundin noch nie die Hand oder den Mund geküßt, ich habe ihr noch nie etwas von meiner Liebe geſagt, nie ihr ſolche mit einem Blicke zugenickt oder mich auf andere Art gegen ſie erklärt; ich denke ſie auch nie zu heyrathen, oder vom heyrathen abzuhalten; vielmehr bin ich für ſie auf eine recht anſtändige Parthie bedacht. Meine ganze Liebe geht nicht weiter, als ſie vollkommen glücklich zu machen, und mein Herz an der Zufriedenheit zu weiden, die ich in dem ihrigen erſchaffen will . . . Doch die Glocke ſchlägt fünf, dieſes iſt die Zeit ihres Beſuchs; ich werde ſie bitten, dieſen Brief zuzumachen, und wenn ſie unter der Verſuchung erliegt, ihn zu leſen: ſo wird ſie mein ganzes Geheimniß wiſſen . . .

Von Ihr.

Das Wort Geheimniß könnte nur immer wegbleiben; er liebt mich, und ich liebe ihn, deſſen bin ich mich völlig bewuſt. Nur ſchämt er ſich, es mir zu geſtehen. Ich bin dagegen deſto dreiſter, und habe ihn ſchon hundertmal meine Hand angeboten, wenn ſie ihn glücklich machen könnte. Aber da ſpricht er, ich ſey ein närriſches Mädchen, und er liebe mich zu ſehr, um mich zur Krücke zu gebrauchen. Jetzt ſoll ich durchaus ſeines Brudern einzigen Sohn heyrathen. Dann will er uns ſein ganzes Vermögen übertragen, und ſeine Tage bey uns zubringen. Da

freuet

freuet er ſich denn ſchon im voraus über unſere künftige Freude, und ordnet, wo wir des Morgens zuſammen trinken und des Abends mit einander eſſen ſollen, und welche Tage in der Woche er allein zubringen wolle, um uns nicht immer mit ſeiner Geſellſchaft beſchwerlich zu fallen. In dieſen Plan hat er ſich ſo verliebt, daß er mir keine Ruhe läßt, um mich zu entſchlieſſen, und den Mann, welchen er vor mich beſtimmet hat, von ſeiner Hand anzunehmen. Was ſoll ich thun? ich zittre, wenn ich daran denke, daß ſein guter Plan fehl ſchlagen könne, und wollte es lieber auf mich allein ankommen laſſen, ihn ſo glücklich zu machen, als er es um mich verdient. Aber da hilft kein zittern; er iſt in dieſem Stück unerbittlich und wird ordentlich böſe, wenn ich ihm hierüber in allem Ernſte zuſetze: und doch iſt er noch immer ſo heiter wie der jüngſte Mann; aber das macht das Vergnügen gutes zu thun, welches er ſich täglich und ſtündlich verſchaft, und worinn er ſo ſinnreich iſt, daß man ihm gar nicht entwiſchen kann, wenn er einem wohl thun will. Er kann wohl ſchreiben, daß er mir nie die Hand geküſſet habe, aber er ſollte auch ſagen, wie oft ich es ihm gethan, und wie oft er mich vor inniger Dankbarkeit weinen mache. Ich glaube bisweilen, er habe ſein Spiel mit meinem Herzen, und ſuche dem Danke eine Thräne abzulocken, die er der Liebe nicht ſchuldig ſeyn mag, und die ich ihm ſo gern gebe, ohne zu unterſuchen, woher ſie rührt. Indeſſen will ich ſeinem Willen folgen, und er kann meine Hand ſeinem Vetter geben. Aber dieſer muß nie von mir verlangen, daß ich ihn höher achten ſoll, als den Mann, den ich vor allen glücklich zu machen wünſche. Hieraus mache ich kein Geheimniß, er und die ganze Welt mag es wiſſen, und wenn mein Zukünftiger ſo ungerecht wäre, mir dieſes zu verdenken, haſſen wollte ich ihn, recht von Herzen haſſen...

Von Ihm.

Wie ſich das ſo artig gegen einander erklärt, mein Freund! wir ſind beyde allein, und ſchreiben Ihnen, was wir uns einander zu ſagen haben! In der That ein ſonderbarer Einfall. Aber nichts überwindet die Tugend eines ſiebzigjährigen Mannes, der an beyden Füſſen gelähmt iſt. Ich ſegne mein Alter und meine Gicht, die mir die unverdachtige Freyheit verſchafft, meine geliebte Freundin, wöchentlich zweymal zu ſehen, und ſchmähle auf meinen Vetter, daß er ſo lange ausbleibt, um dem guten Kind das zu ſagen, was ich ihm, wenn ich funfzig Jahre weniger hätte, gern ſelbſt ſagte.

Nun erwarte ich aber auch von Ihnen, daß Sie meiner Liebe Beyfall geben, und die Bewegungsgründe rechtfertigen, woraus ich handle. In unſerm ganzen Leben haben wir keine getreuere Freunde als unſere Neigungen und Leidenſchaften, und wer ſein theures Selbſt unterſucht, wird finden, daß ſie der Tugend die gröſten Dienſte leiſten. Unter allen iſt die Liebe als Leidenſchaft diejenige, ſo unſer Wohlwollen, unſre Großmuth und unſre Thätigkeit aufs angenehmſte unterhält, und ſich am beſten zu einem gichtbrüchigen Körper ſchickt, den der Ehrgeiz zu ſehr erſchüttern und der Geiz auszehren würde. Sie führt die ſchmeichelhafteſten Würkungen mit ſich, und Schmeicheleyen ſind unſer Eigenliebe in jedem Alter willkommen. Unter dem Schutze der Achtung, welche uns ein liebenswürdiges Frauenzimmer erzeigt, gehen wir in Geſellſchaften noch ſo mit durch, und die Jugend muß uns ehren, wenn ſie derjenigen gefallen will, die uns ihrer vorzüglichen Aufmerkſamkeit werth hält. Wie viel Bewegungsgründe um auch im Alter zu lieben! wie viel Bedürfniß! wie viel Klugheit! wie viele

gute

gute Folgen! wie viele ſchöne Tage in dem Winter, nach welchem wir keinen Frühling mehr zu erwarten haben!

Und wenn nun das junge Ehepaar glücklich iſt? wenn es gute Geſellſchaften hat, die ich mit genießen und verlaſſen kann, ſo bald es mir gefällt? wenn ihre Freunde auch die meinigen werden, und alle ſich vereinigen, mir Leben und Freuden zu erhalten? Sollte ich ſie dann nicht noch zärtlicher lieben! und ſollte ich nicht die Siege mit genieſſen, die ſie über einander erhalten? Ich der Schöpfer ihres Glücks; und ſie meine dankbaren Geſchöpfe! O Freund! meine Liebe ſchwärmt: aber liebend will ich ſterben, und nicht ungeliebt dahin ſcheiden!

XVIII.

Vor die Empfindſamen.

Sie geben ſo manchen guten Rath aus, und zwar oft an Leute, die es nicht einmal verlangen, vielweniger erkennen, daß Sie mir hoffentlich auch eine Prieſe davon nicht verſagen werden. Ich kann Ihnen dabey ſagen, daß er für ein recht liebes junges Mädgen ſeyn ſoll, bey welcher ich als Kammerjungfer manche gute und auch manche traurige Stunden habe. Das gute Kind laborirt, wie es ſelbſt ſpricht, an der Empfindſamkeit, einer Krankheit, welche erſt ſeit wenigen Jahren in hieſigen Gegenden bekannt geworden iſt, und in ſo kurzer Zeit ſo weit um ſich gegriffen hat, daß man ſie faſt als epidemiſch anſehen muß. Die Natur derſelben werden Sie am beſten beurtheilen, wenn ich Ihnen einige der häufigſten Zufälle davon erzählet haben werde. Sie iſt immer erſtaunend weinerlich; wie vor zwey Jahren ihre Großmama, eine ſteinalte Frau, die im vorigen Jahrhundert ihr letztes Kindbette gehalten hatte,

in den Herrn ſanft und ſelig entſchlief: ſo weinte ſie über ein ganzes Jahr, und noch rollen ihr die Thränen von den Wangen, wenn von der lieben Großmama geſprochen wird. So oft ich einem Täubgen den Hals umdrehe, oder einer Endte den Kopf abhacke, girrt und winſelt mir die Ohren ſo voll, daß ich mir nicht getraue, ihr unter die Augen zu gehen. Dabey iſt ſie ſo ſchreckhaft, daß der geringſte Schein eines Unglücks ſie ganz auſſer ſich ſetzt. Vorigen Winter, als das Feuer aus der Ofenröhre die Tapeten in ihrem Schlafzimmer ergriffen hatte, wäre ſie beynahe aufgebrannt. Sie lag ohnmächtig in ihrem Bette, deſſen Vorhänge die Flammen bereits ergriffen hatten. Ihr jüngſter Bruder fiel unlängſt in den Bach, der vor unſerem Hauſe vorbeyfließt; und ſie ſtand dabey wie eine Säule, ohne auch nur einmal ein Geſchrey zu ſeiner Rettung zu machen. Ihr älteſter Bruder iſt nach Amerika abgereiſet, und nun wehet kein Wind, der ihr nicht durchs Herz gehet; ſie zittert bey jeder Poſt, und lieſt auf jedem Geſichte traurige Nachrichten. Aber ihre Zärtlichkeit geht über alles; ihre Sinnen ſind ſo verfeinert, daß ſie aus der ganzen Natur nichts wie den flüchtigſten Duft genießt. Gehe ich mit ihr des Abends in den Mondenſchein: ſo hört ſie nichts als das Säuſeln der Zephire, das Geliſpel der Blätter, und das Rieſeln unſers von ihr ſogenannten Silberbachs. Da ſingt ihr die Nachtigall ſo ſüß, die Aepfelblüten düften ihr ſo ſanft, und der Abend ſcheinet ihr ſo wonnevoll, daß ich oft befürchte, ſie thauet mir unten den Händen weg, und fließt mit dem Silberbach in die elyſeiſchen Felder.

Mich ergötzen der Geſang der Vögel, das Grün der Felder, und die Blumen der Bäume zwar auch; aber mein ganzes Herz wird dadurch geſtärkt; es öfnet ſich dem mächtigen Danke für alles Gute, was ich empfinde, für den Se-

gen

gen welchen uns ein gutes Frühjahr verſpricht, für die allgemeine Freude aller Geſchöpfe, die auf dieſen Segen warten — und dieſe mächtige Stärkung athme ich mit jedem Lüftgen und Düftgen ein; ich liebe die Kühling des Abends als eine wohlthätige Erfriſchung nach des Tages Laſt und Hitze. Meine alte Mutter pflegte und wartete ich ſo lange als ſie krank war, und wie Gott ſie zu ſich nahm, dankte ich ihm freudig, daß er ſie vor mehrern Trübſalen in Gnaden bewahret hätte; wo es brennet, da rette ich; und zu meinem Bruder ſagte ich, als er zu Felde gieng, Junge halte dich wohl, und komme geſund wieder; fiele er ins Waſſer: ſo ſprünge ich ihm flugs nach und holte ihn heraus. Das ſind ſo meine Empfindungen, und dieſe finde ich bey allen Menſchen auf dem Lande, wo die Natur noch am wenigſten verdorben iſt. Aber ſo eine Empfindſamkeit, wo man immer weint, bebt, zittert, erſtarrt, und weder Hand noch Fuß rührt, wo man die Natur nur zum ſchönen Spielwerk gebraucht, die ſcheint mir ein Fieber der Seele zu ſeyn, wogegen bey Zeiten etwas gebraucht werden muß, wenn das gute Kind nicht frühzeit ins Grab zittern ſollte. Gott ſey mir gnädig, wenn ſie einmal verliebt werden ſollte. In Zärtlichkeit aufgelöſt, wird ſie den beſtändigen Kreislauf in allen Adern ihres Geliebten haben wollen. Unſer Leibarzt, ein geſchickter und trockner Mann, ſagt, es käme von nichts, als von dem vielen Leſen; und ſie ſollte wohl beſſer werden, wenn ſie ſich allmählig zur Landarbeit gewöhnte. Aber das will die liebe Patientin nicht, ſie iſt ohnehin echauffirt genug, wie ſie ſagt. Ey was echauffirt, rief er jüngſt; das Echauffement iſt eine Aufforderung zur Arbeit, und eine hülfreiche Bemühung der Natur, diejenigen Theile zu ſtärken, welche das mehrſte bey der Arbeit verſchwenden müſſen. Das Echauffement iſt am ſtärkſten in der Ernöte, und die Zeit bezeichnet

net hier die Abſicht der Natur deutlich; Flachs gerauft, Garben gebunden, und die Hitze, welche das Geblüt in Wallung ſetzt, ausgedampft. — Hierüber wurde ſie ſo empfindſam, daß wir ihr Tücher mit Wein auf den Puls binden muſten, um die arme Seele von der Ohnmacht zurück zu halten.

Der Magiſter darf ihr nicht mehr vor Augen kommen, ſeitdem er unlängſt gegen die empfindſamen Bücher gepredigt, und gezeigt hat, daß ſie die ganze menſchliche Natur verſtimmten; und eine ſchleichende Schwäche durch alle Nerven verbreiteten. Anſtatt einer wahren ſtarken Natur entſtünde eine gemachte und gekünſtelte; ein kranke Einbildung träte an die Stelle einer richtigen Vorſtellung; wo die Religion Freude und Muth geböte, da winſelte das weichflieſſende Herzgen; die Hülfe, die man von ihnen erwartete, beſtünde in unfruchtbaren Thränen, und wo ſie mit Rath und That erſcheinen ſollten, da verwirreten ſie nur andere mit Stöhnen und Aechzen, und wären zu aller Entſchloſſenheit, die in tauſend Fallen des menſchlichen Lebens erfordert würde, ſchlechterdings ungeſchickt. . . .

Ihre Tante, die jüngſt eine von unſern Viehmädgen, die ſich das Bein auf dem Felde zerbrach, auf den Rücken nach Hauſe trug, und während der Zeit, ich zu dem Wundarzt gieng, ihr alle Hülfe leiſtete, ſchrie vergebens dem zärtlichen Kinde zu, ihr doch nur ein bisgen Wein aus dem Keller zu bringen: ich fand ſie ganz ſteif vor Schrecken, wie ich wieder kam.

Nun ſagen Sie mir aber, mein Herr, was man mit einem ſolchen Milchmützgen anfangen ſoll?

Antwort.

Sey ſie ruhig, meine liebe Jungfer; der Brand iſt nicht im Brodkorn, ſondern nur unter den Nelken, und von dieſen wirft der Gärtner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn ſie ſich ſo ſtark, wie der Weizen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Abſichten dabey; daß ſie die zarteſten Blumen nicht wider die Nachtfröſte gehärtet hat. Das Geſchlecht wird darum nicht verlohren gehen, ſondern noch immer eine um die andere hinter der Glasſcheibe blühen, und damit ſind die Liebhaber auch zufrieden. Alſo mache ſie nur, daß das gute Kind in dem nächſten Maymonat einem ſüſſen jungen Herrn in die Augen falle, und mit demſelben im Mondenſchein unter einem blühenden Apfelbaum an den Silberbach komme. Wird ſie dann in ſanften Entzückungen dahin ſchmelzen, ſo tröſte ſie ſich damit, daß, ſo wie die verzärtelten Gewächſe ausſterben, ſtärkere an ihre Stette kommen, und Sie, meine gute Jungfer, um eine Stuffe höher ſteigen werde. Hiemit Gott befohlen.

********:****:****:*******

XIX.

Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angeſetzter Gewiſſensrath ſeyn?

Billig ſollte jeder Staat einen eignen von der Obrigkeit verordneten Gewiſſensrath haben, an welchen man ſich in ſchweren Fällen wenden, und bey deſſen Ausſpruche man ſich förmlich beruhigen könnte. Vielleicht würde dadurch mancher unnützer Proceß vermieden, und manche Ungerech-

gerechtigkeit in ihrer Geburt erſtickt. Viele begnügen ſich damit ein ſo genanntes rechtliches Bedenken einzuholen, und ihr Gewiſſen darnach zu ſtimmen, ohne zu überlegen, daß ſie auf dieſe Weiſe ihren Beichtvater ſelbſt gewählt, vielleicht nicht den ſtrengſten genommen, vielleicht manchen kleinen Umſtand verſchwiegen, und ſo nach ihre Abſolution erſchlichen haben. Andere tragen ihre Gewiſſensſcrupel, zu deren Auflöſung oft die gröſte Kenntniß der Rechte erfordert wird, ſogar einem Theologen vor, und dieſer, der bloß nach der geſunden Vernunft und demjenigen, was ihm chriſtlich, billig und recht ſcheint, urtheilet, ſpricht einen Zweifelnden los, der doch den Rechten nach verdammet werden ſollte. Noch andere folgen ihrem eignen Urtheil und einem gewiſſen innerlichen Gefühle, was doch oft bey geſunden Tagen, und in der Hitze der Leidenſchaft nicht ſo ausfällt, wie es zur andern Zeit ausfallen würde. Und überall ſchleicht ſich der Selbſtbetrug, worauf zuletzt eine ſpäte Reue folgt, mit ein, wie nicht geſchehen würde, wenn man ſich bey einem ordentlich dazu angeſetzten Gewiſſensrath mit ſeinen Zweifeln melden, und von demſelben eine gewiſſenhafte Auflöſung fordern könnte. Irrte ein ſolcher Rath: ſo behielte man doch immer die Beruhigung in ſeinem Gewiſſen, daß man einen geſetzmäßigen Weg eingeſchlagen wäre, und ſich, wenn man demſelben nichts verſchwiegen, auch nichts vorzuwerfen hätte.

Ich befinde mich jetzt in einem Falle, wo mir ein ſolcher Rath beſonders nöthig iſt. Ich habe eine Forderung an einen verſtorbenen Mann, über deſſen Güter jetzt ein Concurs entſtanden. Dieſe Forderung beſteht urſprünglich aus Erbgeldern, womit ich allen andern Gläubigern vorgehen würde. Ich habe aber ſpäter eine gemeine Verſchreibung darauf genommen, womit ich allen andern nachſtehen werde. Beziehe ich mich lediglich auf mein Erb-

geldsrecht; ſo bekomme ich meine viertauſend Thaler, die mir von Gott und Rechtswegen zukommen, richtig heraus. Klage ich aber aus der Verſchreibung: ſo bekomme ich gerade nichts. Niemand weiß, daß ich die Verſchreibung habe; ich habe auch dem Verſtorbenen nie eine Quittung auf mein Erbgeld ertheilt, folglich kann ich ohne Gefahr das erſte thun. Eine andre Frage aber iſt es, ob ich mit gutem Gewiſſen die Verſchreibung, welche ich einmal angenommen habe, zurück halten, und ſo nach die Glaubiger, welche mir vorgehen würden, um das Ihrige bringen könne!

Ich, mein ſelbſt erwählter Beichtvater, und mein ſelbſt erwählter Conſulent, ſind einſtimmig der Meynung, daß ich es thun könne, da meine Forderung die gerechteſte von der Welt iſt, und ich ſchlechterdings an den Bettelſtab gerathen würde, wenn ich mit der bloſſen Verſchreibung herausgienge. Ein andrer aber, der vielleicht ein gegentheiliges Intereſſe hat, behauptet, ich habe mein Erbrecht durch die Annehmung einer Verſchreibung einmal aufgegeben, und könne alſo daſſelbe zum Schaden andrer mit gutem Gewiſſen nicht weiter geltend machen.

In dieſer mißlichen Lage befürchte ich eine ſpäte Reue. Ich denke die Noth, die ſtarke Empfindung meines Verluſtes, und das Mitleid meiner zu Rath gezogenen Freunde könne mich in dieſem Augenblicke verblendet und mein Gewiſſen unrichtig geſtimmt haben; aber ich denke auch, wenn ich nun mich und meine Kinder um alles das Ihrige gebracht habe, mich könnte einſt der Vorwurf treffen, daß ich ſie durch mein Verſchulden ins Unglück geſtürzt hätte. Wer iſt nun, der mir hier einen auf alle Falle ſichern Rath ertheilet, und wohin ſoll ich mich wenden?

Amalie.

XX.

Sollte man nicht jedem Städtgen ſeine beſondre politiſche Verfaſſung geben?

Den ſchädlichen Einfluß unſrer einförmigen philoſophiſchen Theorien auf die heutige Geſetzgebung, haben wir zu einer andern Zeit geſehen. Ihnen und der Bequemlichkeit der Herrn beym Generaldepartement haben wir es allein zu danken, daß wir ſo viele allgemeine Verordnungen haben, die entweder gar nicht, oder doch nur ſo im Bauſch und Bogen befolget werden. Daß ſie aber auch das ganze menſchliche Geſchlecht immer einförmiger machen, ihm ſeine wahre Stärke rauben, und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunſt, manches Genie erſticken, ſolches iſt, ſo wahr es auch iſt, noch von wenigen beherziget worden; und doch hätten diejenigen, welche den Menſchen in ſeine erſte Wildheit zurückwünſchen, um ihn in ſeiner Originalſtärke zu ſehen, mehr als eine Gelegenheit gehabt, dieſes zu bemerken.

Der Menſch iſt zur Geſellſchaft beſtimmt, und es deuchtet wenig, ihn in ſeinem einzelnen Zuſtande zu betrachten. Der rohe Einſiedler mag mit der Keule in der Hand und mit einer Löwenhaut bedeckt, noch ſo ſtark, glücklich und groß ſeyn; ſo bleibet er doch immer ein armſeliges Geſchöpf, in Vergleichung der groſſen Geſellſchaften, die ſich überall wider ihn verbunden haben, und ewig wider ihn verbinden werden. Das Recht nach ſeiner eignen Theorie zu leben, dienet ihm alſo zu nichts. Allein, ob es nicht eine gröſſere Mannigfaltigkeit in den menſchlichen Tugenden, und eine ſtärkere Entwickelung der Seelenkräfte würken

würde,

würde, wenn jede groſſe oder kleine bürgerliche Geſellſchaft mehr ihre eigene Geſetzgeberin wäre, und ſich minder nach einem allgemeinen Plan formirte, das iſt eine Frage, die noch immer eine Unterſuchung verdient.

Wenn wir auf den groſſen Ruhm der vielen kleinen griechiſchen Republiken zurückgehen, und nach der Urſache forſchen, warum ſo manches kleines Städtgen, was in der heutigen Welt nicht einmal genannt werden würde, ein ſo groſſes Aufſehen gemacht: ſo iſt es dieſe, daß jedes ſich ſeine eigne religieuſe und politiſche Verfaſſung erſchaffen, und mit Hülfe derſelben ſeine Kräfte zu einer auſſerordentlichen Gröſſe gebracht habe. Man ſieht, daß ſie in ihren Plan alles, was ihnen die Natur gegeben, auf das ſchärfſte genutzt, und aus jeder Menſchenſehne ein Ankerſeil gemacht haben. Dieſes thaten ſie, ehe ſie philoſophiſche Theorien hatten, und blos von ihren Bedürfniſſen geleitet, nach der Richtung arbeiteten, welche zu ihrem Ziele führte.

Der Eifer, womit jedes Volk in der Neuigkeit ſeinen eigenen Erfindungen fröhnet, erhielt die erſten Stifter in ihrer patriotiſchen Schwärmerey, eine dazu eingerichtete Erziehung pflanzte ſolche auf die Nachkommenſchaft fort, und jede Tugend erhielt ihren Werth nach dem Maaße des Nutzens, welchen ſie dem gemeinen Weſen ſchafte. Die Gröſſe aller andern ſo berühmten Nationen ſcheinet die Folge einer ähnlichen Art zu handeln geweſen zu ſeyn, ehe allgemeine Religionen, Sittenlehre und Syſteme, dieſe eigenen Falten jeder beſondern Völkerſchaft ausgeglichen, und die Art der Menſchen, zu denken und zu handeln, einförmiger gemacht haben. So wie die allgemeine Menſchenliebe faſt alle Bürgerliebe, und die groſſe Nationalehre die beſondre Ehre jedes Städtgens verſchlungen hat; eben ſo ſcheinen die allgemeinen Natur- und Völkerrechte die ſtarken Bande, welche aus jenen beſondern Verfaſſungen entſprungen,

verdrungen zu haben; daher ſie auch weniger würken, und einen, wenn man ſie anwenden will, nicht ſelten verlaſſen.

Mit leichter Mühe geriethen die Griechen auf den Schluß, daß man die jungen Menſchen, wie die jungen Thiere abrichten müſſe, und die Abrichtung ihrer Kinder war ihre erſte Sorge. Die gemeinen Bedürfniſſe beſtimmten die Art derſelben, und alle ihre Kinder würden, wie die Hämpflinge, ein Lied gepfiffen, oder wie die Hunde den Ball geholt haben, wenn das gemeine Wohl dieſes erfordert hätte. Aber ſie wollten und bildeten Krieger, tapfre und dauerhafte Seelen, wie Harriſons Uhren, womit man die Welt umfahren kann, ohne daß ſie einen Augenblick fehlen; und Bürger, die ihr Vaterland über alles liebten.

Nach unſerer jetzigen Verfaſſung brauchen wir dergleichen Kriegerſeelen nicht, ſo nöthig es auch ſeyn möchte, daß die mindermächtigen Völker die Zucht ihrer Jugend verſtärkten, und ein neues Geſchlecht bildeten, das man nicht durch Traktaten zu Sklaven machen könnte. Wir wollen jetzt lauter geſchickte, arbeitſame und mäßige Leute, die viel gewinnen und wenig verzehren müſſen. Dieſe ſuchen wir zu erzielen, und auch dahin könnte ſich die Abrichtung erſtrecken, wenn jedes Städtgen ſeine Policey darnach anlegte, und ſolche auf ſeinen eignen Zweck richtete.

In allen unſrn jetzigen Verfaſſungen liegt der Fehler, daß ein Nachbar ſich um die Aufführung des andern nicht weiter bekümmert, als es die Neugierde erfordert. Was geht es mich an? was geht es dich an? heißt es, wenn einer den andern auf liederlichen Wegen antrift. Man fürchtet nur den Fiſcus, und was dieſer nicht ſieht, das wird auch nicht gerügt. Keiner will Anbringer ſeyn, und die Strafen werden als ein Zoll betrachtet, den man öffentlich verfahren kann, ohne von ſeinen Nachbaren verrathen

zu

zu werden. Mit einer ſolchen Denkungsart, werden wir nie arbeitſame, fleißige und mäßige Bürger ziehen.

Ich erinnere mich einer kleinen Colonie in Penſylvanien, die ſich vom Spinnen und Weben ernährte. Alle ihre Kinder giengen mit bloſſen Köpfen und Füßen, mit einem kurzen Ueberzuge gekleidet. Im ſiebenden Jahre erhielten ſie eine beſſere Art von Kleidung, wenn ſie bey einer angeſtelleten öffentlichen Prüfung die ihnen vorgeſchriebene Stücken Garn ſpinnen konnten. Diejenigen ſo dieſes nicht konnten, durften ihren Ueberzug nicht ablegen, und muſten ihn ſo lange tragen, bis ſie dieſe Geſchicklichkeit erlangt hatten. Wer zugleich in dieſem Jahre fertig leſen konnte, wurde zu gewiſſen für die Jugend eingeſetzten Spielen zugelaſſen. Das Recht Strümpfe zu tragen erwarb man ſich, ſo bald man ſolche ſelbſt knütten konnte, und zur Heyrath wurden keine gelaſſen, als diejenigen, ſo den Preis im Weben davon getragen hatten. Im ganzen Städtgen wurde auf einen Glockenſchlag und nur einerley ſchlechte Koſt gegeſſen. Dieſe war auf jeden Tag vorgeſchrieben; eben ſo auch die Kleidung. Der Krämer durfte nichts anders feil haben und verkaufen, als was zu genieſſen oder zu tragen erlaubt war, und die Aufſicht hierauf war ſehr ſcharf.

Um aber ſo viele Strenge zu verſüſſen, muſte jeden Sonnabend auf den Glockenſchlag zwölf alle Arbeit aufhören, und nun verſammlete man ſich zu einem öffentlichen Feſte. Hier ward Wein, und Coffee und Braten nach Gefallen genoſſen; doch hatte man wenige Beyſpiele, daß jemand dieſer Erlaubnis, unter den Augen des Publicums mißbraucht hätte. Die Jugend hatte ihre Tänze und Spiele und die Alten ſpielten auch, oder genoſſen ihre vorigen Zeiten in dem frohen Anblick ihrer geſunden und raſchen Kinder. Die ganze Woche freuete ſich ein jeder auf dieſen

Tag, und aß ſeinen ſchwarzen Rockenbrey mit Vergnügen, weil er ſchon den Sonnabendbraten im Kopfe hatte. Die Verſuchung heimlich Coffee zu trinken, verführte die Weiber nicht, weil ſie ihr Gelüſtgen alle Woche einmal völlig ſtillen konnten; und wo ſie es dennoch thaten; oder wo der Mann zu Hauſe etwas verbotenes genoſſen hatte, da hieß es am Sonnabend: Der oder die iſt krank. Denn den Kranken war nichts vorgeſchrieben; nur durften diejenigen, ſo an einem Tage in der Woche, ſich des Privilegiums der Kranken bedienet hatten, am Sonnabend nicht geſund ſeyn, und bey den Luſtbarkeiten erſcheinen.

In allen Verbrechen dieſer Art hatte ein jeder auf das heiligſte gelobt, des andern Anbringer zu ſeyn. Der Mann konnte ſeine Frau mit lachenden Mund angeben, und ſagen: ſie wäre krank, ſo ein Freund den andern, und das ohne Beweis, ſo lange er nicht kam und ihn forderte. Insgemein ſchämte ſich aber der Kranke und blieb traurig zu Hauſe. Wer aber ein ganzes Jahr krank war, wurde für unheilbar erklärt, und als ein Ausſätziger gemieden. Bey höhern Verbrechen aber als z. E. wenn jemand ein Stück *) Garn verkauft hatte, wurde mehrere Form beobachtet, und der überwieſene Thäter vor dem Verſammlungshauſe mit einem Stücke Garn um den Hals eine Stunde lang zur ſchimpflichen Schau geſtellt.

Dieſe Art zu denken und zu handeln war mit Hülfe der Erziehung zu einer ſolchen Stärke gediehen, daß ſie ihre völlige Wirkung that, und es iſt unglaublich, wie ſehr die zugelaſſene öffentliche Luſtbarkeit die heimliche Schwelgerey verhin-

*) In der Osnabr. Bauerſchaft Rieſte, haben die Eingeſeſſene ſich ebenfalls vereiniget, daß keiner ein Stück Garn verkaufen will, um zu verhindern, daß liederliche Wirthe, Weiber und Geſinde nicht einzelne Stücke zum Krämer verſchleifen und Brantwein, Coffee oder Zucker dafür holen können.

verhinderte, und das Strenge milderte, was in der täglichen ſchlechten Koſt und der regelmäßigen Kleidung herrſchte. Die Einwohner genoſſen unendlich mehrere Freuden, als diejenigen, die ſich ſolche durch täglichen Genuß unſchmackhaft machen, und die Linnenweber Lieder klangen heller als alle unſre Opernarien.

Dergleichen kleine Einrichtungen laſſen ſich im Großen gar nicht machen. Sie ſind blos das glückliche Spiel kleiner Städte oder Kotterien; und ſo ſollte eine Landesobrigkeit dieſen Geiſt zu erwecken, und durch dienliche Begünſtigungen oder Belohnungen zu befördern ſuchen. Vielleicht hätten wir denn auch unſre Solonen und Lycurgen. Wir ſehen täglich was für große Dinge Innungen, Geſellſchaften, Brüderſchaften und dergleichen Verbindungen ſchaffen können. Was kann uns alſo abhalten die Menſchen mit dieſem Faden zu ihrem Beſten zu leiten? Wie angenehm würde es nicht für Reiſende ſeyn, auf jeder Station gleichſam eine beſondre Art von Menſchen zu ſehen? und in jedem Hafen ein neues Otaheite zu finden? wie viele Philoſophen würden nicht reiſen, um das mannigfaltige Kunſtwerk, den Menſchen, zu ſehen?

*******:****:****:*******

XXI.

Alſo ſoll man mit Verſtattung eines Begräbniſſes auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig ſeyn.

Es iſt ſchon ſo manches Unglück daher entſtanden, daß die Obrigkeit ſolchen Perſonen, die ſich ſelbſt ums Leben gebracht, oder auf andre Art des Rechts, der chriſtlichen Gemeinſchaft, verluſtig gemacht haben ein Begräbnis

auf dem gewöhnlichen Kirchhofe zugelaſſen hat, daß es wohl eine Unterſuchung verdient, ob es beſſer ſey, hierunter ſtrengere als mildere Grundſätze zu befolgen? Viele glauben die Obrigkeit habe hierunter freye Macht; und die Gemeine, welche ſich ihr in ſolchen Fällen nur gar zu oft widerſetzt, ſey durch die gröbſten Vorurtheile verblendet. Allein ſo wenig ich dieſes gegenwärtig überhaupt beſtreiten will: ſo ſehr ſcheint mir ein ſolches Vorurtheil Schonung, und die Macht der Obrigkeit Einſchränkung zu verdienen.

In den mehrſten Fällen heißt es, der Menſch, welcher ſich ſelbſt entleibt, ſey nicht bey Verſtande geweſen; in zweifelhaften Fällen müſſe man die Vermuthung zum Beſten faſſen; durch die Verweigerung des chriſtlichen Begräbniſſes leide der Todte nichts, die unſchuldige und betrübte Familie aber deſto mehr, und der menſchliche Richterſpruch müſſe dem gnädigen Urtheil Gottes nicht vorgreifen, der keinen, um deswillen, daß er ſich in dem Augenblick einer Verrückung das Leben verkürzet, verdammen werde.

Gegen alle dieſe Gründe wende ich nichts ein; ich will annehmen, daß ſich kein Menſch bey völlig geſundem Verſtande das Leben nehme, wenn er auch, wie unlängſt ein Deutſcher in London, ein eigenhändiges Zeugniß in der Taſche hat, worauf geſchrieben ſtunde, daß er ſich mit dem überlegteſten und reiflichſten Entſchluſſe die Gurgel abgeſchnitten hätte; ich will daher zugeben, daß man immer die Vermuthung dahin faſſen könne, der Selbſtmörder habe bey allem äußerlichen Scheine der Vernunft und bey kalten Blute geraſet — wer dieſes nicht glauben will, der ſetze ſich das Meſſer an die Kehle, und verſuche es, ob er ſich bey aller ſeiner Begierde mir hierin zu widerſprechen, nur die halbe Gurgel abſchneiden könne — ich will zugeben, daß die unſchuldige Familie, mehr als die ſchuldige, leide, und

Gott

Gott den zufälligen Verluſt der Vernunft nicht als ein Verbrechen beſtrafen werde. Dem allen aber ungeachtet ſcheinet mir doch hier wiederum die Menſchenliebe und natürliche Weichherzigkeit in die bürgerlichen Rechte zu greifen, oder unpolitiſch zu verfahren.

Wenn wir einen enthaupteten Straſſenräuber auf das Rad legen, einen erhenkten Dieb am Galgen verfaulen, oder den Rumpf eines Mordbrenners auf dem Scheiterhaufen verbrennen laſſen: ſo leidet der getödtete arme Sünder dadurch nichts, und dem ungeachtet halten wir dergleichen fürchterliche Ceremonien nöthig um andre von gleichen Unternehmungen abzuſchrecken. Die Rückſicht auf arme unſchuldige Wittwen und Kinder, und auf eine eben ſo unſchuldige als betrübte Familie bewegt uns nicht, den Gehängten in die Erde zu verſcharren, und jenen zum Troſt das Aergernis abzunehmen. Ja wir haben wohl gar die Abſicht die Unſchuldigen zu bewegen, den Schuldigen in Zeiten zu warnen und zu beſſern, ihn nicht in die äußerſte Noth fallen zu laſſen und alles mögliche anzuwenden, eine ſolche Beſchimpfung von der Familie abzuhalten. Und wer mag zweifeln, wenn Kinder, Eltern und Verwandte über einen Unglücklichen wachen, daß derſelbe nicht ſicherer ſey, als wenn jene ihn ſeinem böſen Hange überlaſſen, und mit Ehren in die Grube bringen können?

Von dieſer Seite hat alſo die bisherige chriſtliche Gewohnheit einem Selbſtmörder ein chriſtliches Begräbnis zu verſagen, nichts widriges, ſondern vielmehr etwas ſehr löbliches; ſie will den Todten nicht ſtrafen, ſondern den Lebendigen Eindrücke und Bewegungsgründe zu ihrer Erhaltung und nöthigen Aufmerkſamkeit geben, die Schwachen befeſtigen und die Starken ſtärken.

Und ſollte dann dieſer Eindruck nicht auch noch auf Tiefſinnige, Melancholiſche und Halbverrückte würken?

ſollte er die Gründe gegen den Selbſtmord nicht verſtärken? ſollte er die Freunde und Angehörige des Tiefſinnigen nicht in der größten Wachſamkeit halten? ich denke ja; und es ſey nun wenig oder viel: ſo iſt es doch immer beſſer als nichts, beſſer als gar eine Ehre nach dem Tode. Damit würde denn aber auch jene chriſtliche Gewohnheit von der andern Seite noch immer gerechtfertiget; nemlich gegen den Einwurf, daß man vernunftloſen Menſchen ihre Thaten nicht zurechnen könne. Wo die Vernunftloſigkeit klar iſt, und jemand ſich in der Raſerey eines hitzigen Fiebers, oder in einer offenbaren Verrückung den Hals abſtürzt, wird die Ermäßigung ſich ohnehin von ſelbſt finden.

Dem Urtheil Gottes wird aber dadurch gar nicht vorgegriffen, daß man demjenigen, der ſich ſelbſt entleibt, den Kirchhof verſchließt; und den Lebenden zu ihrem eignen Beſten die unfehlbare Verdammniß auf einen vorſetzlichen Selbſtmord verkündigt. Man würde vielmehr dem Menſchen einen ſchlechten Dienſt erweiſen, wenn man ihm dieſen letzten Ankergrund zur Zeit des Sturms entziehen wollte.

Aber die Haupturſache, warum man hierin zu unſern Zeiten milder iſt, als man ehedem war, liegt wohl in unſrer immer ſpeculirenden und raiſonnirenden Philoſophie. Dieſe entweihet faſt alles; die Kirche oder das Haus, worin die Gemeine ſich zum öffentlichen Gottesdienſt verſammlet, iſt ihr nicht heiliger als der Berg, worauf der Nomade anbetet; die Kirchhöfe ſind ihr gemeine Aecker, worauf man die Todten verſcharret; ſie findet es ungroßmüthig dieſe letzte Ruheſtätte einem armen hingefallenen Pilgrim zu verſagen, und lehret, daß was Gott im Himmel aufnehme, wir arme kurzſichtige Geſchöpfe in der Gruft nicht trennen ſollten.

Iſt dieſes nicht aber wiederum die Sprache der Menſchenliebe, welche alle Hurkinder zunftfähig macht, und

den

den Menſchen mit dem Bürger und Chriſten verwechſelt? heißt dieſes nicht wiederum die Rechte der Menſchheit über die Bürgerlichen erheben, alle Stände und geſchloſſene Geſellſchaften vernichtigen, und die Menſchen wie im Himmel, alſo auch auf Erden, in gleiche Brüder und Erben verwandeln? Der Kirchhof iſt das geheiligte Eigenthum einer chriſtlichen Geſellſchaft, und wer ſich nicht zum Mitglied aufnehmen läßt, oder wenn er ſich hat aufnehmen laſſen, ſeinen Verbindungen entſaget, hat daran nichts zu fordern. Wer kein Bürger der Stadt Gottes iſt, hat auch keine bürgerliche Rechte in derſelben; die natürlichen werden keinem verſagt, und dem Menſchenfreunde ſteht es frey ſeinem Freunde eine Ruheſtätte in ſeinem Garten zu geben. Das könnte der nächſte Freund des Entleibten auch thun, wenn alles Vorurtheil wäre.

Zwar wäre es gut, wenn jene allgemeine Freyheit und Glückſeligkeit, welche einer feurigen Einbildung ſo manches ſchimmerndes und auch würklich ſchönes Gemählde darbietet, das Loos der Menſchheit wäre, und das menſchliche Geſchlecht nur eine Geſellſchaft ausmachte. Da ſie aber dieſes nach der Natur des Menſchen nicht ſeyn kann, und die chriſtlichen Policeygeſetze in Anſehung der Kirchhöfe einen guten und vortreflichen Nutzen haben: ſo glaube ich, daß wir wohl thun, uns daran zu halten, und diejenigen, welche auf die gehörige Weiſe für Unchriſten erklärt ſind, mithin keinen Theil an den bürgerlichen Einrichtungen einer chriſtlichen Geſellſchaft haben, von dem ihr Ausſchlieſſungsweiſe zuſtehenden Kirchhofe auszuſchlieſſen.

XXII.

Alſo ſind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten.

Das iſt recht, ſagte mein Mann, daß man es endlich einſieht, wie wenig die ſogenannten weiblichen Wohlthaten dem ſchönen Geſchlechte zur Ehre gereichen, und wie übel ſich ſolche vor unſre deutſchen Amazoninnen ſchicken, die Länder und Beutſchen mit gleicher Geſchicklichkeit regieren, und oft an ihren Männern mehrere Schwachheiten finden, als die römiſchen Rechte bey ihnen vorausgeſetzet haben *). Ich freue mich recht darüber, fügte er hinzu, aber meine liebe Louiſe ſey nun auch ſo gut, und übernimm für mich hundert Ducaten zu bezahlen, die ich heut Abend an den Herrn von . . . . . verlohren habe, und Morgen Vormittag bezahlen muß, wenn ich ein Mann von Ehre bleiben will. Bey dieſen Worten drückte er mich an ſeine Bruſt, und ſagte mir ſo viel zärtliches, daß ich ihm unmöglich widerſtehen konnte. Mein baares Geld hatte ich ihm ſchon einige Tage vorher gegeben; wir ſchickten alſo gleich zu einem Kaufmann, und glaubten, es würde keine Schwierigkeit mehr haben, die hundert Ducaten zu erhalten. Allein zu meinem Glück machte derſelbe ſo viel Umſtände und forderte unter andern einen ſo feyerlichen Verzicht auf alle dem weiblichen Geſchlechte zum beſten verordneten Rechtswohlthaten, daß mein Mann darüber ungeduldig wurde, und wie er vollends vom Eyde und Gericht hörte, zum Hauſe hinaus lief, und des Nachts nicht wieder kam. O! ſeufzete ich einſam, wie glücklich haben die Geſetze vor Uns

*) Es iſt dieſes gegen einen andern Aufſatz gerichtet, deſſen Verfaſſer die weiblichen Rechtswohlthaten abgeſchaffet wiſſen wollte.

Uns geſorgt, daß ſie uns eine beſſere Gegenwehr, als Bitten und Flehen gegeben haben! Was würde aus mir geworden ſeyn, wenn ich meinem Manne, welchem die unglückliche Spielſucht täglich einen Schritt ſeinem Verderben näher führet, immer mit einem: ich will nicht, hätte begegnen müſſen? oder wenn ich in dem Augenblicke, wo ihm die Ehre lieber als ſeine Frau und Kinder war, ihn mit Gründen und Bitten hätte beruhigen wollen? Vermuthlich hätte er mir das erſtere nie vergeben; und ſo wäre der Hausfriede auf ewig gebrochen worden; und über meine Vorſtellungen hätte er ganz gewiß geſiegt.

Da ich die Nacht über nicht ſchlafen konnte: ſo dachte ich bey mir ſelbſt, daß unter Eheleuten, wie auch unter Eltern und Kindern billig ganz eigne Rechte in allen Fällen ſeyn müſten, wo man entweder aus Ehrfurcht oder Liebe nichts verſagen dürfte; und nachher habe ich von einem Rechtsgelehrten gehört, daß klügere Leute als ich, dieſe natürliche Forderung längſt eingeſehen, und nicht allein aus dieſem Grunde den Eheleuten alle unwiederruflichen Schenkungen, ſo bald es auf etwas Erhebliches ankäme, verboten, ſondern auch alle Contrakte der Eltern mit ihren Kindern, ſo lange dieſe ſich in ihrer Gewalt befinden, für unverbindlich erkläret hatten. Jede Schmeicheley würde Gift, jede Weigerung Gefahr, und die edle häusliche Zufriedenheit in tauſend Fällen geſtöret ſeyn, wenn die Geſetze hierinn nicht für den ſchwächern Theil geſorget hätten. Mit Recht, ſetzte der Rechtsgelehrte hinzu, iſt in vielen Staaten den Eheleuten unterſchiedener Religion, verboten, während der Ehe die geſetzmäßige Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion, worüber ſie ſonſt vor der Ehe ſich nach ihrem Gefallen vereinigen können, zu verändern, weil der Haß und die Uneinigkeit, ſo hieraus entſte-

hen

ben könnte, um ſo viel dauerhafter und ſtärker werden würde, je mehr jeder Ehegatte Frömmigkeit und Eifer hätte.

Eben dieſer Rechtsgelehrte erzählte mir; daß man zu Rom, ſo lange Mann und Frau in häuslicher Einigkeit gelebt, ihr Beſtes mit gemeinſchaftlichem Fleiße betrieben, und ſich einander ihr Gut wie ihre Herzen anvertrauet, aber gar nicht daran gedacht hätten, einer redlichen Frau das Verbürgen für ihren Mann, zu verbieten; daß aber, wie der Luxus mit ſeinem weitläuftigen Gefolge angelangt wäre, und Noth und Verſuchung manchen ehrlichen Mann zum Schelm gemacht hätten, der Kaiſer Auguſtus zuerſt den vernünftigen Einfall gehabt hatte, die Bürgſchaften der Ehefrauen für ihre Männer kraftlos zu machen; da denn manche tugendhafte Matrone, die wie billig die Schelmerey ihres Mannes zuletzt geglaubt hätte, vor dem Bettelſtabe bewahret ſeyn möchte. Nachher und wie der Luxus die Weiber auch weitläuftiger gemacht, und ſie in mehrere Händel eingeflochten, hätte der Senat unter dem Nero alle ihre Bürgſchaften für ungültig erklärt, und ſolche nur in dem Falle gelten laſſen, wo ſie dem ungeachtet, und nachdem ſie dieſes ihres Rechts wohl belehret worden, ſich deſſen ausdrücklich begeben hätten; der Kaiſer Juſtinian aber noch ganz weißlich hinzugeſetzt, es ſolle auch dieſer Verzicht nicht gelten, wenn er nicht in Gegenwart dreyer Zeugen, welche die vorhergegangene Belehrung und Warnung mit angehöret hätten, geſchehen wären. Und dieſe Feyerlichkeiten, welche den Verzicht begleiten, möchten manchen Freund und manche Freundin vom Bürgen abhalten.

Ich ließe es gelten, erwiederte ich ihm, wenn dieſes Geſetze blos für verheyrathetes Frauenzimmer, dem der Mann die Bürgſchaften ohnedem nicht leicht gut geheiſſen haben würde, gemacht wäre. Aber daß Wittwen, Vormünderinnen und andre bejahrte verſtändige Perſonen, die

mit

mit dem Ihrigen freye Macht haben, ſo gebunden ſeyn ſollen, dieſes ..... Ach, verſetzte er, das Bürgen iſt überhaupt eine gefährliche Sache; ein Freund, der etwas borgen will, muß zufrieden ſeyn, ſo bald man mit Wahrheit ſagen kann, man habe dasjenige nicht, was er verlangt. So bald er uns aber nur um eine kleine Unterſchrift unſers Namens bittet, ſieht es ſchon ein bisgen verdächtiger und unfreundlicher aus, wenn man ſich mie einem Gelübde entſchuldigen will. Wie glücklich wäre es in dieſem Falle, dann und wann mit unſern Leibeignen ſagen zu können: Freund, du weiſt, alle Bürgſchaft iſt gültig. Dieſes Glück haben die Geſetze, dem Frauenzimmer, welches gegen Liebe und Freundſchaft empfindlicher, und gegen ungeſtümes Andringen furchtſamer ſeyn ſoll, erwieſen. Warum ſollten ſie dieſes nicht mit Dank erkennen? und was können ſie ſelbſt mehr begehren, als daß ſie ſich deſſen im Fall der Noth auf die von den dem Kaiſer Juſtinian vorgeſchriebene feyerliche Art begeben können? Wenn ſie dieſe feyerliche Art, welche bisweilen ſowohl den Freund als die Freundin auf andre Gedanken bringen wird, tadeln, ſo muß ich annehmen, daß ſie ſich gern oft in die Gefahr wünſchen, heimlich ohne Zeugen überliſtiget zu werden. Dem Frauenzimmer ſagt Montesquieu, kömmt blos die Vertheidigung, wie den Männern der Angrif zu; und ich ſollte denken, es ſchade nicht die Vertheidigung ein bisgen zu verſtärken. Die Männer ſind zwar oft gröſſern Verſuchungen ausgeſetzt; und man hat auch wohl Exempel, daß ſie an einem vergnügten Abend mehr verſprochen haben, als ſie des andern Morgens zu bezahlen wünſchen. Aber ein höhers Geſetz, was ſie zu mehrern Geſchäften und Gefahren fordert, hat ihre Bürgſchaften nicht ſo ſehr erſchweren können; und in den Fällen, wo die Frauen zu männlichen Geſchäften berufen ſind, kommen ihnen die weiblichen

Wohlthaten auch minder zu ſtatten. Vielleicht ſind ſie aber dann auch minder weich und mitleidig . . . . .

Mein guter Rechtsgelehrte wollte mir noch weitläuftig erzählen, wie das deutſche Frauenzimmer weit mindre Freyheiten, als das römiſche, gehabt; und wie ſie bey den Wiſegothen ſich nicht einmal ohne einen Beyſtand zur Ader laſſen dürfen a); ich dankte ihm aber für ſeine Mühe, und dachte, die Kirche, welche die böſen Ketzer, die einen Kuß zur Todſünde machen wollten b), ſo löblich verdammt, würde auch diejenigen als böſe Ketzer verbannen, die uns unſere einzigen Waffen, welche wir zur Erhaltung des unſrigen haben, ſo liſtig rauben wollen.

Louiſe Z . . .

XXIII.

Alſo verdient der Accuſationsproceß den Vorzug vor dem Inquiſitionsproceß.

Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heiſſen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf ſitzt; und theilt man vollends Rippenſtöſſe aus, oder jagt ſeinem Feinde eine Kugel durch die Haar: ſo grieſegrammet die heilige Criminaljuſtiz gleich nicht anders, als wenn ſie einen lebendig verſchlingen wollte. Wahrlich, es iſt jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu ſeyn. Jede feige Femme macht die Obrigkeit zu ihrem Champion, und wenn man einmal denkt, nun ſey die Zeit, eine derbe Wahr-

a) Quia difficillimum non eſt ut ſub tali occaſione ludibrium interdum adhærreſcat. LL. Wiſig. XI. 1. 2.

b) c. ult. Clement. de hæreticis.

Wahrheit an den Mann zu bringen: ſo ſteht der Anbringer hinter der Thür, und ſchreibt einen zur Rüge. Vordem war es nicht alſo; man haßte die Anbringer und forderte Kläger; und wo dieſe fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er ſonſt heißt, ſeine Naſe ſo lange zurück laſſen, bis derjenige auftrat, der die Rippenſtöſſe empfangen hatte, oder wo dieſer bey ſolcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis ſein nächſter Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

Hör er, ſagte ich jüngſt zu einem Stubenſitzer, den die Leute einen Philoſophen ſchelten, woher kömmt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit ſich jetzt in alle Händel miſcht, und überall Amtshalber verfähret? und was bewegt ſie, von dem alten deutſchen Grundſatze; wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter, abzugeben? Was geht es ſie an, ob ein ſchlechter Kerl geprügelt wird, wenn er damit zufrieden iſt, und ſich das Empfangene zur guten Lehre dienen läßt? Was geht es ſie an, wenn auch einem hübſchen Mädchen Gewalt geſchieht; klagt die Dirne nicht: ſo iſt das ja ein Zeichen, das ſie ſich nur ein bischen aus Verſtellung gewehrt, und gern hat berauben laſſen?

O! fuhr der Mann im Schlafrocke auf, wenn die leidende Unſchuld zu ihrem Unglück auch noch die Koſten eines ſchweren Proceſſes tragen, ſich einem mächtigen Unterdrücker entgegen ſtellen, und wo ſie dieſes nicht wagen dürfte, das erlittene Unrecht verſchmerzen müſte; wenn der Erſchlagene ohne Anverwandte und Freunde ungerochen verſcharret werden ſollte; wenn der Räuber keinen mächtigen Verfolger an der Obrigkeit zu befürchten hätte; wenn der Wucherer von keinem, als ſeinem bedrängten Schuldner zur Verantwortung gezogen werden könnte; wenn die Obrigkeit nicht die Macht hätte, Leute, die zu dem Ver-

brechen ihrer Freunde gern ſchweigen, oder das Zeugniß der Wahrheit ſcheuen, zum Reden zu bringen; und wenn jeder Verbrecher nichts weiter als die ohnmächtige Anklage und blos denjenigen Beweiß, welchen ein armer Kläger anſchaffen könnte zu fürchten hätte: ſo würde mancher Schelm ungeſtraft bleiben: ſo würde es um die öffentliche Sicherheit ſehr ſchlecht ausſehen; und einen ehrlichen Kerl keine andre Wahl offen ſeyn, als entweder ſelbſt zu ſchlagen, oder ſich ſchlagen zu laſſen . . .

Iſt das alles fragt ich ihn, und was meynen Sie nun damit erwieſen zu haben? In der That nichts weiter, als daß die Obrigkeit der unterdrückten Unſchuld, dem bedrängten Schuldner, und dem armen geſchlagenen oder beraubten Mann ihren Anwald wie ihren Beutel leihen müſſe. Allein dieſes habe ich gar nicht geleugnet. Mein Satz war blos dieſer, daß überall ein Kläger erfordert werden ſollte, nicht aber, daß dieſer Kläger die Koſten eines langweiligen und beſchwerlichen Proceſſes nothwendig zu tragen hätte. Antworten ſie mir alſo auf meinen Punkt.

Verſchlägt es denn ſo viel, verſetzte er, ob die Obrigkeit eine Sache Amtshalber unterſucht und beſtraft oder dem Kläger ihren Anwald leiht, und demſelben ihren Beutel öfnet?

Ob das viel verſchlage? Herr ich faſſe ihn beym Kragen, und heiße ihn einen Erzſtümper, wenn er nicht ſofort einſieht, daß überall, wo ein Kläger auftritt, niemals auf die Folter erkannt werden können? Weiß er denn nicht, daß der Engländer eben ſo gut wie alle ſeine Nachbarn, die Tortur eingeführt haben würde, wenn er nicht auf dem alten deutſchen Satze, daß ohne Kläger nicht gerichtet werden könne, bis in die heutige Stunde geblieben wäre Einen Kläger fordert man um deswillen, daß er ſeine Klage voll-

vollſtändig beweiſen ſollte; und dieſes wird auch von dem Anwalde erfordert, den die Obrigkeit einem armen geringen Kläger leihet. Je mehr Geld die Obrigkeit annehmen kann, deſto leichter kann ſie auch den Beweis anſchaffen; aber ſie muß ſo wenig als ein andrer Kläger auftreten und bitten können, daß der Richter in Ermanglung eines vollſtändigen Beweiſes, den Beklagten ein klein bisgen peinigen laſſen ſolle. Nicht wahr, ſie würden eine ſolche unterthänigſte rechtliche Bitte in dem Munde eines Klägers ſehr lächerlich finden? Und wenn ſie das thun, wie ich ihnen hiemit wohlmeinend rathe, verſchlägt es denn nichts, daß man das Klagen faſt überall, auſſer in England, abſchafft, und der Obrigkeit zumuthet, jedes Verbrechen ſofort auf bloſſe Anzeige zu unterſuchen? Es iſt bey meiner Treu eine wunderliche Forderung eben dieſe Unterſuchung! da ſoll die Obrigkeit auf die Gründe vor und wider den Angeklagten mit gleicher Unpartheylichkeit herabſehen, mit den ſcharfſichtigſten Augen hier alles mögliche, was nur irgend zu ſeiner Entſchuldigung dienen kann, dort alles, was ihm zur Laſt fällt, aufſuchen; und wenn die Nothdurft ſich in eine gemeine Hurerey, der Straſſenraub in ein Spolium, der Diebſtal in eine Veruntreuung, und die Schlägerey in eine wohlverdiente Züchtigung verwandelt, die Koſten von jeder Thorheit ſtehen. Der Angeklagte ſoll, wenn er nicht überführet wird, bey der Entſchuldigung, daß man Amtshalber gegen ihn verfahren habe, Schimpf und Schaden verſchmerzen; oder wenn man alle ſcheinbare Umſtände wider ihn aufgetrieben, Vermuthungen auf Vermuthungen gehäuft, und die ſogenannten Anzeigen nach einem noch unerfundenen Maaßſtaab berechnet hat, ſich mit dem Eide oder wohl gar mit der Marter reinigen; der Angeber ſoll ungeſehen hinter dem Vorhange lauren, und ohne den Beweis vollführt zu haben, ſich hinter das obrigkeitliche Amt

verbergen; heißt dieſes nicht der feigen Verläumdung die Thüre öfnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Koſten ſtürzen, und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmöglichkeit iſt es doch wohl, daß einer einerley Grad von Hitze, von Eifer, von Scharfſinn und von Leidenſchaft in Aufſuchung der Gründe für beyde Theile beweiſen ſoll?

Aber erwiederte mein Philoſoph, die Obrigkeit nimmt nicht jede Angabe an; ſie unterſucht erſt wenigſtens einigermaſſen den Werth der Gründe, und des Beweiſes; ſie kann und wird den Angeber nöthigen, hinlängliche Sicherheit für den Beweiß zu beſtellen, und der Angeber kann eben ſo gut als ein Kläger angewieſen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu erſetzen.

Das danke ihr ein andrer, daß ſie nicht auf jedes Angeben einen Proceß anſtellet, rief ich ihm zu. Aber ſo gut, wie ſie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweiß fordern kann; eben ſo gut könnte ſie ihn auch nöthigen, ſeinen Namen zur Klage herzugeben: ſo bliebe denn doch immer der Proceß in derjenigen Form und Gleiſe, worinn alle Proceſſe ſeyn müſſen, und das Endurtheil könnte darinn nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frey geſprochen oder verdammet würde; anſtatt daß in unſern Inquiſitionsproceſſen, wo dieſe Form auf die Seite geſetzt wird, der unüberwieſene Beklagte nicht immer frey geſprochen, ſondern oft um deswillen, daß er ſich eines Verbrechens ſehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maymonate nach einander ins Zuchthauß geſetzt werden kann. In England muß ſogar der König, wenn keiner für einen unſchuldig ermordeten um Rache ſchreyt, die Klage wegen eines verlohrnen Unterthanen anſtellen, damit kein Inquiſitionsproceß daraus entſtehe, ſondern der Beklagte, wenn der Beweiß gegen ihn nicht voll-

vollführet wird, ſo wie in einer gemeinen Schuldſache frey geſprochen werden könne. Eben ſo machten es unſre deutſchen Vorfahren. Sie belohnten den Kläger mit dem Wehrgelde der Erſchlagenen; ſie erkannten ihm den Werth einer geſtohlnen Sache doppelt und vierfach zu; er konnte für eine empfangene Ohrfeige einen fetten Ochſen fordern, und ein Madgen, der man wider ihren Willen das Strumpfband abgebunden hatte, verdiente ſich, wenn ſie klagte, gewiß eine Schnur feiner Perlen... alles in der Abſicht, um bey dem groſſen Abſcheu gegen die Inquiſitionsproceſſe, den Accuſationsproceß zu begünſtigen, und die Kläger aufzumuntern, ſich durch die Koſtbarkeit eines Proceſſes und die Macht des Verbrechers nicht zum Schweigen bringen zu laſſen. Aber bey uns... bey uns, fieng mein Philoſoph an, ſtehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen können, und die eine Schnur Perlen zu geben haben, brauchen keine Gewalt. Auch werden die Verwandten desjenigen, der in Duell erſtochen, nicht aufs Wehrgeld klagen; und überhaupt wird nie der Herausforderer oder der Herausgefordete ſich an den Richter wenden...

Der verzweifelte Kerl! daß er das Maul nicht halten will; aber wenn gleich der alte Accuſationsproceß ſich mehr für die alten Zeiten ſchickt, wo noch keine vermiſchte Bevölkerung überhand genommen hatte, und ein Hofbeſitzer gegen einen andern auftrat, ſo erfordert es doch die allgemeine Freyheit, ihn nicht ohne die höchſte Noth zu verlaſſen.

XXIII.

Ein neues Ziel für die deutſchen Wochenſchriften, von einem Frauenzimmer.

Ich weiß nicht, woran es ligt, allein mit der ewigen Sittenlehre, ſie mag nun aus einem harten oder weichen Ton geſungen werden, wird doch in der That ſo vieles nicht ausgerichtet, als ſich die Herren Verleger und ihre gelehrten Taglöhner vorſtellen. Wenns recht hoch kommt: ſo lieſt und lobt man ſie, und duldet den neuen Roman ſo lange auf der Toilette; bis ihn ein neuerer verdringt. Es geht mir wenigſtens damit wie mit vielen andern Dingen, woran die Vernunft den mehreſten Antheil nimmt. Dieſe wärmt das Herz wohl ein bisgen in dem Augenblicke, worinn man ihr Gehör giebt; aber das geringſte Lüftgen kühlt es auch wieder ab, und man genießt ihrer ſo nicht recht, wie es die Bedürfniß erfordert.

Der Menſch ſcheint mir eine mächtigere Reizung zum Guten, als dieſe, zu erfordern, eine Reizung, die ihn in Bewegung ſetzt, ihn hebt, erhitzt, und zu groſſen und kühnen Unternehmungen begeiſtert; eine Reizung, die einer groſſen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entſcheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhangt; die alle ſeine Kräfte aufbietet, und ihm in ſich ſelbſt Entdeckungen von Eigenſchaften machen läßt, wovon er in ſeiner vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatte. Nie habe ich lebhafter gedacht und mächtiger empfunden, als zu der Zeit, wie mein erſter Geliebter, ein Officier, fürs Vaterland

terland auszog. Der Entſchluß, alles, was mir theuer und werth war, in einer ſo groſſen Sache aufzuopfern; die Arbeit, womit ich jede Thräne erſtickte; der hohe Gedanke, daß meine Liebe einen Helden erſchaffen hätte; der Stolz, womit mich eine ſo gute That erfüllte; der Schauer, womit ich mir ihn in der blutigen Schlacht vorſtellete; der Triumph, den ich in dem Kampfe der Angſt und der ſtolzen Liebe davon trug; die dankbare Thräne, die bey ſeinem Ruhme floß; das Feuer, womit ich ihn nach einem glücklichen Feldzuge in meine Arme ſchloß; haben mich glücklicher und gröſſer gemacht, als alle Sittenlehrer, die ich je gehöret oder geleſen habe. Nie würde ich ſo gut von mir ſelbſt gedacht, nie dieſen Grad des edelſten Vergnügens erreichet haben, wenn ich mich blos an den Unterricht gehalten, und in meinen Pflichten keine andre Lehrerin als die Madame Beaumont gehabt hätte.

Ich wollte hieraus gern die Folge ziehen, mein Herr, daß man um ein Volk groß zu machen, daſſelbe nicht aus einem bloſſen Vortrage belehren, ſondern es in einer groſſen Thätigkeit und in einer ſolchen beſtändigen Criſis unterhalten müßte, worinn es immerfort ſeine Kräfte anſpannen, und durch den Gebrauch derſelben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der menſchlichen Kräfte wird in unſerm jetzigen Leyerſtande genutzt. Wir tanzen wie Leute, die nichts dabey empfinden, und lieben ſo ſüß und ſanft, daß wir uns in einer Viertelſtunde ausgeküßt und ausgeplaudert haben, und uns einander auf der Ottomane dem Schein nach mit ſchmachtenden, in der That aber mit unthätigen Blicken anſehen.

Indeſſen iſt die Leidenſchaft der Liebe noch die einzige, welche uns einigermaſſen thätig macht, und die Summe der angenehmen Tugenden vermehren hilft. Sie führet uns

aber lange nicht mehr zu den heroiſchen Thaten, welche die Ritterzeiten bezeichnen. Sie erhält im Trauerſpiele nur noch die zweyte Rolle, und iſt nicht mehr das Siegesroß, worauf man ſich zur Rettung der Unſchuld an den ungeheuren Rieſen wagte, ſondern höchſtens ein Steckenpferd, worauf man um die Toilette reitet. Aber die Leidenſchaft der Ehre, die Patrioten, Helden und Redner bildete, die in bürgerlichn Kriegen mit einem feſten Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegſetzte, und entweder ſiegte oder ſtarb, findet zu wenig Arbeit. Die Dichter mögen noch ſo ſehr in Dithyramben raſen, oder uns in ihren Barenliedern das warme Blut aus Hirnſchädeln zu trinken, es bleibt immer ein müßiges Volk, und unſre Ehrbegierde wird dadurch nicht nach ihrem Verdienſte genährt. Setzen ſie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeiſterung: ſo iſt es doch nur ein kurzer Rauſch, und die Thätigkeit gewinnet bey einer vorgebildeten Gefahr dasjenige nicht, was ſie bey einer würklichen und anhaltenden findet.

Sie werden mir ſagen, daß jeder rechtſchaffener und fleißiger Menſch Nahrung genug für ſeine Thätigkeit finde, und hinlängliche Reizung habe, wenn er ſeine Geſchäfte gehörig abwartet, und ſich darinn immer vollkommner macht; ſie werden dann bey dieſer Vorausſetzung die Sittenlehrer als kluge Aufſeher betrachten, die blos unterrichten, führen und beſſern, aber die Leidenſchaften für den Haushalt ſorgen laſſen ſollen; ſie werden weiter einwenden, daß man die äuſſerſte Höhe der menſchlichen Tugenden, die Patrioten, Helden und Redner im hohen Stil zu theuer bezahle, wenn man um ihrentwillen bürgerliche Kriege anfangen, Tyrannen und andere Ungeheuer nähren, und gleichſam eine Stadt in Brand ſtecken ſolle, um den höchſten Muth und die gröſte Geſchicklichkeit im Löſchen zu zeigen; ſie werden

endlich

endlich ſchlieſſen, es ſey gefährlich vielen Sturm zu wünſchen, um Gelegenheit zu haben, die Beſonnenheit und Entſchloſſenheit ſeiner Seeleute zu prüfen: indem man nicht auch dem Sturme nach Gefallen gebieten, und eine bürgerliche Empörung ſogleich mit dem Scepter, oder mit dem Fächel niederſchlagen kann.

Allein ſo wahr dieſes iſt: ſo ſehr fühle ich doch, daß der hohe Stand, worinn ich war, wie meine Liebe dem Staate jenes groſſe Opfer brachte, mich tauſendmal glücklicher machte, als ich jetzt bin; und wenn ich mit einem meiner Freunde ſpreche, der ſo wie ich die groſſen Ebentheuer liebt: ſo klagt er beſtändig, daß er ſeine Zeit ſo ruhig zubringen müſſe, und keine Gelegenheit habe, ſich in der Heldentugend zu zeigen. Er glaubt, die Maſſe des Staats müſſe in einer beſtändigen Gährung, und die Kräfte, welche ſeine Erhaltung würken, in einer anhaltenden Arbeit ſeyn, wofern ſeine Einwohner groß und glücklich ſeyn ſollten. Er ſieht es als eine Folge des Deſpotismus an, die als eine ungeheure Maſſe, alle untern Federkräfte niederdrückt, daß wir ſo ruhig und ordentlich leben, und glaubt, je freyer und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaſchine würkten, deſto gröſſer ſey auch der Reichthum der Mannigfaltigkeit, und der Privatglückſeligkeit. Erfordere es gleich mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tauſend Löwen und Löwinnen zu erhalten; ſo wolle er doch lieber Futterknecht bey dieſen, als der oberſte Schäfer ſeyn, und eine Heerde frommes Vieh ſpielend vor ſich her treiben. Und wenn ich meinem Bruder, einem Manne, der den ganzen Tag mit Buchſtaben rechnet, trauen darf: ſo iſt derjenige Staat, worinn der gröſte Hebel zur kleinſten Kraft wird, unendlich gröſſer als ein andrer, der entweder ſich gar nicht bewegt, oder mit einer ſehr leichten Hand in der Bewegung erhalten wird.

Indeſſen iſt es freylich war, daß der Sturm ein gefährliches Ding, und es eben nicht angenehm ſey, beſtändig darinn zu fahren. Ich dächte aber doch, es müſſe noch ein bequemer Mittel, als die ewige Sittenlehre und Oekonomie geben, um den Menſchen zu unterrichten und zu beſſern; beſonders aber um demſelben Feuer im Buſen und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von Engelland verweiſe, wo immer eine auſſerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung iſt, und Redner, Dichter und Schriftſteller nicht blos mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, ſondern mit ihrer Begeiſterung dem Staate zu Hülfe kommen, und durch groſſe Bewegungsgründe erhitzt, jede nützliche Wahrheit in ihr höchſtes Licht ſetzen. Der geringſte Mann macht hier das allgemeine Wohl zu ſeiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Comödien und Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten, ſtehen mit dem Staatsgeſchäfte in der genaueſten Beziehung. Und dieſes hohe Intereſſe iſt es, was dort die menſchlichen Kräfte ſpannt, und ihnen ein höher Ziel erreichen läßt, als andern, die mit kaltem Geblüte, und blos aus löblichen Bewegungsgründen ſchreiben.

So etwas ſollten Sie uns auch geben, und ihren Plan in dieſen Blättern künftig darnach anlegen ꝛc.

Polyxena von Toboſa.

Antwort
an Polyxena von Toboſa.

Sie haben mich, Ehr- und Tugendſame Polyxena von Toboſa, durch Ihre unvermuthete Zuſchrift in ein ſolches Feuer geſetzt, daß es wenig fehlt, oder ich ſchilderte ihn jetzt

Den Degen freyſſan,
Die Würmin ſchadeſan
Und die Magd wohlgethan;
Nebſt dem Recken geheure,
Der ſo mannich Abenteure
Mit Streiten und Hoffarten
Beym König zu Lamparten
Im Heldenbuch gethan.

Allein ich beſorge, Sie kennen den kühnen Kern, Herrebrand nicht, der ſeiner minniglichen Ameye von Tarſis hofirte; und wenn ich Ihnen etwas vom Roſengarten zu Worms, und vom König Laurin dem Gezwerge erzählen wollte, der mit Mannheit und Zauberey des kühnen Weigands Dietliebs Schweſter entführte, dafür aber der Helden Gaukelmann werden mußte: ſo würden ſie dieſe Halbgötter unſrer deutſchen Mythologie, in ihren neuen Bardenliedern vergeblich ſuchen; und vielleicht mehr vom Oßian, als von unſern tapfern Wolfdieterich wiſſen, der doch auf dem wilden Meere ſo tapfer gegen die Heyden ſtritt, und manchen ſo über Bord ſtieß, daß er durch dieſe Taufe ein Chriſt ward. Alſo weg mit dieſen romantiſchen Geſchöpfen unſerer ungenutzten Heldenzeiten; und ernſthaft zu der Sache, welche Sie ſowohl empfunden und vorgetragen haben.

Sie.

Sie haben ganz Recht, daß wir Verfaſſer der Wochenblätter anſtatt bloſſe Schauſpiele zu liefern, uns wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlaſſen, und die tägliche Geſchichte der Zeit, worinn wir leben, und woran wir ſelbſt Theil nehmen, vorzüglich behandeln, und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nützlich und eifrig verknüpfen ſollten. Ich habe dieſes ſelbſt ſchon mehrmals überlegt, mehrmals verſucht, und meine Meinung unpartheyiſch über manches geſagt. Allein die Sache hat mehrere Schwierigkeiten, wie Sie ſich vorzuſtellen ſcheinen.

Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in dieſen Beyträgen anſetzte, gieng meine Abſicht dahin, durch den Canal derſelben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatsſachen dem Publicum mitzutheilen; und meinen Landesleuten aus dem Ton, womit der Herr zu ſeinen Ständen ſpricht, und dieſe ihm antworten; aus den Gründen, warum jenes bewilliget, und dieſes verworfen wird; aus der Sorgfalt, womit auch die kleinſten Sachen im Staate behandelt werden; aus der Art und Weiſe, wie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Verfaſſung, die vollſtändigſte Kenntniß; und aus dieſer eine wahre Liebe für ihren Herrn, und diejenigen, ſo ihm rathen und dienen; ein ſicheres Vertrauen auf ihre Geſchicklichkeit und Redlichkeit, und einen edlen Muth beyzubringen. Jeder Landmann ſollte ſich hierinn fühlen, ſich heben und mit dem Gefühl, ſeiner eignen Würde, auch einen hohen Grad von Patriotismus bekommen; jeder Hofgeſeſſener ſollte glauben, die öffentlichen Anſtalten würden auch ſeinem Urtheil vorgelegt; der Staat gäbe auch ihm Rechenſchaft von ſeinen Unternehmungen; und zu den Aufopferungen, die er von ihm forderte, würde auch ſeine Ueberzeugung erfordert; die

Geſetze

Geſetze und ihr Geiſt ſollten lebhaft in ſeine Seele bringen; er ſollte die Gränzlinie, wo ſich ſein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats ſcheidet, mit dem Finger nachweiſen können; er ſollte ſein Auge auch bis zum Throne erheben, und mit einem fertigen Blick die Blendungen durchſchauen können, welche ein deſpotiſcher Rathgeber zum Nachtheil ſeiner und der Deutſchen Freyheit, oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder ſollten mit den zehn Geboten auch die Gebote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo ſie einſt als Männer geſtrafet werden könnten, auch ein Urtheil weiſen können; es ſchien mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrſchet wird, ſondern es ſollte dieſer groſſe Zweck auch mit der möglichſten Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht und Ordnung eingeführt ſind, erreichet werden; der wichtigſte und fruchtbarſte Staat, der ſich auf Koſten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müſte, war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen Ordnung ſeyn ſollte . . .

Allein ſo glücklich auch der Erfolg hievon in einem Lande geweſen ſeyn möchte, deſſen Einwohner die eifrigſten Verfechter ihrer Rechte ſind, und die ſich allemal beſſer belehren als zwingen laſſen; ſo ſchien mir doch der Schauplatz zu klein, und die Sache zu ſpitzig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu ſeyn, als die Punkte, worüber ein Landesherr und ſeine Landſchaft unterſchiedener Meynung ſind, mit den beyderſeitigen Gründen richtig und anſtändig vorzutragen; aber auch nichts ſchwerer, als die beſondern Abſichten, welche oft unter dieſen Gründen ſpielen, und die Hauptſchwierigkeit ausmachen, zu berühren und jene vorzutragen, dieſe aber zu verhelen, deuchte mir ein Luſtſpiel zu ſeyn, wovon keiner den Knoten kennt.

Der Fall iſt bisweilen, daß die Obermacht nützliche Anſtalten in der Abſicht macht, um eine beſondere Rache zu vergnügen, oder einen Feind zu ihren Nebenabſichten geſchmeidig zu machen. So legt oft ein franzöſiſcher Intendant dem widerſpenſtigen Edelmanne d: ſchönſte und nützlichſte Heerſtraſſe durch die Küche; und ſo führte Meaupou eine beſſere Verwaltung der Gerechtigkeit ein, um ſeine Feinde damit zu ſtürzen. Auf der andern Seite iſt der Fall auch nicht ſelten, daß die Untermacht im Staat Beſchwerden führt, oder ſich einer Neuerung widerſetzt, nicht mit der Abſicht ſolche gehoben zu ſehen, ſondern nur um die Obermacht zu nöthigen, ihr Privatvortheile einzuräumen. Hier bleibt man immer bey den wahren Gründen, welche die Sache aufklären konnten, gleichgültig; und in jene Nebenabſichten hinein gehen, dem Patrioten die Maske vom Geſichte reiſſen, oder dem Intendanten die Wahrheit ins Geſicht ſagen zu ſollen, iſt eine unüberlegte Forderung.

In England, worauf Sie mich verwieſen haben, lebt man wie in einem groſſen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengſt wiehern, die Krähe krächzen, den Heger ſchreyen, und den Froſch quacken läßt, und ſich an dieſer mannigfaltigen Stimme der Natur ergötzt; dabey aber doch nicht mehr erhält als man bezahlen kann. Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worinn wir Nachbarskinder uns verſammlen, iſt auch das Geziſche einer Heime empfindlich.

Urtheilen Sie alſo Selbſt Ehr- und Tugendſame Polyxena, ob es rathſam ſey, ſich hierauf einzulaſſen: und ob auch wohl ein kleiner Staat einen Tummelplatz für die Heldentugenden, wofür Sie ſo groſſe Achtung zu haben ſcheinen, abgeben könne? Wären Sie überdem mit dem edlen Degen Wolf-Dietrich bekannt, und wüſten wie der

beden-

bederbe elendhafte Ritter zur Buſſe eine Nacht auf dem Todtenbaum ſitzen, und was er dort von den Geiſtern aller Weygandten und Thanen, die er in ſeinem Leben erſchlagen hatte, erleiden müſſen; ſo würden ſie gewiß nicht verlangen, daß ich auf ſolche Ebentheuer ausziehen ſolle.

Gehaben Sie ſich indeſſen wohl, Edle Polyxena; und glauben Sie gewiß, daß ich bis in den Tod ſey ꝛc.

Ortwein von der Linde.

XXIV.

Die erſte Landeskaſſe.

An Dame Polyxena.

O meine Theureſte! ich habe Ihren Vorſchlag noch einmal überlegt. Vielleicht wäre Ihnen damit gedient, wenn ich mich einigermaſſen auf die Landesverfaſſung einlieſſe. Ich kenne ihren Eifer für das gemeine Beſte; und in dieſer Abſicht wäre es denn wohl beſſer, Ihnen heute etwas von dem Fortgang unſrer Landeskaſſen, als von der Mehrheit der Welten, oder den Würkungen, welche ein gelbes Licht auf eine rothe Schminke hat, vorzuplaudern. Zwar bin ich ſo wenig ein Fontenelle als ein Algarotti. Allein Sie ſind auch keine Markiſe, die das Flitterhafte dem Groſſen vorzieht; und unter uns Leute von Verſtande geſagt, das nützliche hat doch immer ſeinen eignen Werth.

Unſre mehrſten Gelehrten ſteigen ſelten höher als zu den Türkenſteuren hinauf, wenn ſie uns den Urſprung der heutigen Landeskaſſen erklären wollen. Dieſe, meinen ſie, hätten den erſten Anlaß zu einer Steuerverſammlung, und zuletzt

letzt zu einer beſtändigen Steuerkaſſe gegeben. Das iſt nun wohl ſo ganz unrecht nicht, wenn man auf das Wort Landes-Kaſſe einen beſondern Nachdruck legt; und man kann zugeben, daß Landes-Herrn, Land-Stände, Landes-Unterthanen und Landes-Kaſſen zuſammen von keinem ſehr hohen Alter ſind. Sie ſchreiben ſich mit einander höchſtens von der Zeit her, wo man den Begrif des Territoriums erzeugte, dadurch zuerſt ein Land verſtand, und dieſen Begrif mit jenen Wörtern verknüpfte; und das wird ungefehr eine Periode von dreyhundert Jahren ausmachen. Allein wenn man nun frägt, wie es denn vor dieſem Zeitpunkt gehalten worden: ſo verſchieben ſie einem das Bild im Kaſten, und ſind wohl gar ſo böſe, zu ſagen, daß der Deutſche urſprünglich alle Steuren gehaſſet, und ſich erſt ſpät unter dieſes Joch gebeugt habe. An der Redlichkeit des Haſſes unſrer Vorfahren gegen alle Steuren zweifle ich nun zwar nicht, ob ſchon der Beweis, welcher darüber geführt wird, nicht ſo wohl die eigentlichen Steuren, als die Grundzinſen und andre Arten von Gefällen, welche eines Mannes Freyheit und Eigenthum verdächtig machten, betrift. Aber, ſagte einſt ein Franzoſe zu mir, „ihr Deutſchen habt einen ſo großen Kayſer, ihr habt ſo „wichtige und mächtige Reichsbeamte, und doch keine be„ſtändige Reichskaſſe; dienen dieſe Herren alle blos für die „Ehre, oder müſſen ſie vom Raube leben oder iſt der Erz„ſchatzmeiſter des Heiligen Römiſchen Reichs zugleich ein „Alchymiſt, der ohne einzunehmen bezahlen kann?„ Und ſo mögte ich die Herrn Gelehrten auch wohl fragen, ob denn vor dreyhundert Jahren, wie es ſo wenig Landeskaſſen gegeben, als es jetzt eine förmliche Reichskaſſe giebt, jeder Staat ein Perpetuum Mobile geweſen, das ſich ſo von ſelbſt bewegt und erhalten hätte? Unbeantwortet werden ſie die Frage nicht laſſen, das weiß ich gewiß, ſollten

ſie

ſie einen auch in die allzeit offnen Zeiten des Fauſtrechts verweiſen. Aber ſchwerlich wird ihre Antwort ſo beſchaffen ſeyn, daß ſich eine Dame von ihrer Wißbegierde, Hochzuehrende Polyxena, damit befriedigen wird Ich will alſo ſehen, ob ich Ihnen die Sache ein wenig deutlicher machen kann.

Die erſte bekannte gemeine Kaſſe, wovon ich mit Gewißheit reden kann, war die Zehnekaſſe, welche Carl der Groſſe in ſeinem ganzen Reiche einführte, und die gerade ſo war, wie ſie der Ritter Vauban in den neuern Zeiten vorgeſchlagen hat. Schlechter konnte man ſie auch von einem ſo groſſen Genie, als Carl der Groſſe war, nicht erwarten. Insgemein glaubt man, der Carolingiſche Zehnte ſey keine gemeine Steuer, ſondern nur ein geiſtliches Opfer geweſen. Wenn ich aber zeigen werde, daß alle damaligen öffentlichen Ausgaben eines Staats daraus beſtritten wurden: ſo muß dieſer Zweifel, ſo früh ſich auch die Wahrheit verdunkelt hat, von ſelbſt wegfallen.

Ein Viertel des Zehntens erhielt der Biſchof; ein Viertel jedes Orts der Pfarrer; und die übrigen beyden Viertheile die Kirche, zu allerhand Ausgaben, oder für Arme, Reiſende, und andere Bedürfniſſe.

Dieſe Kaſſe mag nun die Biſchöfliche, oder die geiſtliche Kaſſe, oder auch die Gottes- und Kirchenkaſſe geheiſſen haben, daran liegt nichts; genug es war die wahre Stifts- oder Sprengelskaſſe, ſo bald ich zeige, daß dieſe eben dazu diente, wozu jetzt eine Landeskaſſe dienet. Es liegt auch nichts daran, ob dieſe Kaſſe in jedem Kirchſpiele oder in der Hauptſtadt war. Denn wir könnten auch jetzt eine Hauptſteuerkaſſe entbehren, wenn der Oberſteuereinnehmer jedem Empfänger ſeine Hebung in Händen lieſſe, und ſich begnügte Anweiſungen darauf zu ertheilen, und

die einzelnen Kaſſen werden ſolchergeſtalt immer nur eine einzige idealiſche Hauptkaſſe ausmachen. Hier iſt aber wohl zu merken: Man ſagte damals: gebt mir eine Anweiſung auf die oder die Kirche; in demſelben Verſtande, worinn wir jetzt ſagen würden, gebt mir eine Anweiſung auf dieſen oder jenen Steuereinnehmer. Denn woferne man dieſen Stil nicht kennet; ſo verſteht man hundert Verordnungen nicht, worinn die Kirchen gegen die Plünderungen der Fürſten, Grafen und Ritter ſicher geſtellet werden ſollen. Dieſe Herrn gedachten ſo wenig den armen Pfarrer als den Küſter zu plündern; ſondern ſie fielen, nach unſrer Art zu reden, auf die Landeskaſſe; und der Kayſer machte es oft nicht beſſer. Unſre heutigen Kirchen würden keinen Huſaren, vielweniger einen groſſen Partiſan zur Sünde reizen.

Es iſt weiter zu merken, daß Carl der Groſſe die Landmacht den Grafen, und die damalige Landſteuer der Geiſtlichkeit vertrauet habe: weil es ihm nicht ſicher ſchien, beydes in einer Hand zu laſſen. Wie aber ſolchergeſtalt die Steuer in der ſchwächſten Hand war; ſo war kein andrer Rath übrig, als ſie ſo viel mehr zu heiligen; und wohl dem Lande, worinn die Steuer heilig, und die Religion ſtark genug iſt, den Kaſten ſicher zu bewahren.

Jetzt will ich Ihnen nur zeigen, daß damals gar keine andere öffentliche Bedürfniſſe vorhanden waren, als diejenigen, welche aus jener Kaſſe beſtritten wurden. Zur Landesvertheidigung war zu der Zeit, ſo wie jetzt noch in manchen Ländern, jeder hofgeſeſſener Unterthan verbunden. Dieſe muſten ſich ſelbſt völlig ausrüſten, und ihren Unterhalt bis zu der Mahlſtatt mit ſich führen. Wenn ſie hier waren, ſo wurde eine Lieferung in dem Lande, wo das Heer ſtand, ausgeſchrieben, und dieſe gieng oft bis auf

zwey

University of MICHIGAN

zwey Drittel aller Früchte. Es gab groſſe Höfe, die den Heerwagen zur Fortbringung der Artillerie ſtellen muſten; und es gab andre, die zuſammen einen geharniſchten ſtellten; mithin hatte man nicht nöthig, auf Lehnung und Commiſſariat etwas zu verwenden.

Zum Unterhalt der Veſtungen, Landwehren, Heerwege, Brücken und dergleichen, ſteurete jeder mit der Hand; und die Reichsbeamte, als der Graf und Hauptmann hatten ihre beſondre ihnen in den Graf- und Hauptmannſchaften angewieſenen Gefälle, wovon noch die Gowgrafendienſte, das Gowgrafenkorn, und beſonders verſchiedene Bruchfälle übrig geblieben ſind. Reiſete einer von ihnen, oder ein kayſerlicher Geſandte: ſo wurde er überall frey gehalten, und der Kayſer hatte jeden die ihm gebührende Verpflegung bis auf Hühner und Eyer vorgeſchrieben. Wenn der Biſchof jährlich ſeine Kirchen beſuchte: ſo muſte ihm jedes Kirchſpiel hundert Mödde (modios) Haber, ſechzig Bund Stroh, hundert und zwanzig Brodte, vier Schweine, drey Spanferken, acht Hammel, vier Gänſe, acht Hühner, zwanzig Eymer (situlas) Meth; zwanzig Eymer Honigbier, und eben ſo viel ander Bier darbringen, und der Kayſer ſelbſt zog immer aus einer Provinz in die andere, um einer einzigen mit ſeinem Aufenthalte nicht zu ſchwer zu fallen. Denn auch ihm muſte, wenn er es verlangte, aus der Provinz die Tafel gehalten werden. Dieſes vorausgeſetzt, konnten ſchwerlich auf die damalige Sprengelskaſſe andere öffentliche Ausgaben als diejenigen fallen, welche hier oben namentlich ausgedruckt worden.

Das Viertel was der Biſchof erhielt, gehörte unſtreitig in die idealiſche Hauptkaſſe, wenn er es auch gleich unmittelbar einzog, welches jedoch, wie ich gleich zeigen werde, unmöglich war. Alſo erhielt der Biſchof damals

ſeinen ganzen Unterhalt aus der Sprengelskaſſe; und dieſer mogte nicht gering ſeyn, da der biſchöfliche Kirchenſprengel ſich auf einer Seite an die Emſe, auf der andern an die Frieſen, und weiter über die heutige Grafſchaft Tecklenburg, auch einen Theil des jetzigen Ravenſpergiſchen erſtreckte. Er mogte nicht gering ſeyn, da der Zehnte nicht blos vom Felde und der Viehzucht, ſondern von allem was der Menſch verdiente, erhoben werden ſollte. Er mochte endlich nicht gering ſeyn, weil der Kaiſer wie der Graf, und ſelbſt die Kirche von ihren Gründen den Zehnten zu geben, verpflichtet waren. Erwegt man hiebey, daß der Biſchof von dieſer ſeiner Einnahme nichts zur Landesvertheidigung, und nichts auf Landesbediente zu verwenden hatte, indem dafür auf andere Art geſorget war: Erweget man weiter, daß er den freyen Brand, die Jagd, und verſchiedene jetzt ſogenannte Domanialgefälle hatte; bedenkt man endlich, daß ihm alle Eingeſeſſene ſeines Sprengels zu einer Fuhr bey Graſe und einer bey Stroh verpflichtet waren; und daß ihm, wenn er ſeine Kirchen beſuchte, die freye Bewirthung überall verſchaffet werden muſte: ſo kann man auch dieſen Unterhalt gewiß ſtandesmäßig nennen.

Der Unterhalt der Pfarrer, der Kirchen, der Armen, und der Fremden, und andere gemeine Bedürfniſſe könnten eben ſo in die damalige Stiftsrechnung zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden; und wenn man dieſes in Gedanken thut: ſo zeiget es ſich von ſelbſt, daß die Rechnung über die Zehntkaſſe, eben die Eigenſchaften erhalte, welche die neuern Landesrechnungen haben. Nur Schade, daß die Unordnung in der Verwaltung, dieſe mächtige Kaſſe völlig zu Grunde gerichtet habe! Um dieſes recht einzuſehen, und um ſich einen deutlichen Begrif von der Art und Weiſe zu machen, wie die Zehnten theils verdunkelt, theils

in weltliche und Privathände gekommen ſind, ohne daß die Kirche und ihr Haupt mit allen ihren eifrigen Bemühungen das geheiligte gemeine Gut von ſeinem Untergange retten können, müſſen Sie ſich die Sache folgendermaſſen vorſtellen.

Erſtlich war es überhaupt nicht wohl möglich, daß der Biſchof ſein Viertel, beſonders im Stroh zuſammen in eine Hauptkaſſe führen laſſen konnte; folglich entſtanden viele beſondre Empfänger.

Zweytens konnte jede Kirche die übrigen drey Viertel nicht ordentlich und richtig empfangen, wenn der Zehnte des einen Kirchſpiels mit dem Zehnten eines andern in eine Scheure gefahren wurde. Natürlicher Weiſe erfolgten alſo gerade ſo viel Empfänger als Kirchſpiele vorhanden waren.

Drittens war der ganze Zehnte eines Kirchſpiels eine ſehr groſſe Einnahme; und es ſchickte ſich ſo wenig für den Pfarrer, die Hebung zu haben; als wenig man ſolche einem gemeinem Mann ſo leicht anvertrauen konte. Zudem muſte der Zehnte oft mit mächtiger Hülfe herbey geholet werden; dieſe war in den Händen des Reichshauptmanns im Kirchſpiel; und ſo war es ſo natürlich als nothwendig, daß dieſer die Zehntſcheure oder die Zehntkaſſe verwaltete, und die ganze Hebung hatte. Ob er etwas mehr als Stroh und den Abfall zur Beſoldung nahm, will ich jetzt nicht unterſuchen. Man nennte ihn aber überall den Kaſtenvogt, und hätte ihn nach einem neuern Ausdruck den Reichs-Kirchſpielspfennigmeiſter heiſſen können.

Viertens muſte ſolchergeſtalt ſowohl der Biſchof, als der Pfarrer und der Kirchenproviſor, wenn es damals ſchon dergleichen gab, und der Kaſtenvogt nicht ſelbſt die Kirchen- und Armenrechnung führte, dasjenige was ſie haben

wollten, aus einer, zwar dem biſchöflichen Banne unterworfenen, jedoch im übrigen dem Kaiſer getreuen Hand erhalten; und wenn der Bann unkräftig war, vielleicht bisweilen mit einem ziemlichen Aufſchub vorlieb nehmen.

Fünftens muſte der Biſchof bey dieſer Einrichtung nothwendig viele Zahlungen durch Anweiſungen auf dieſe oder jene Kirche, oder welches einerley iſt, auf dieſen oder jenen Kaſtenvogt verrichten; manchem aber mit einer ſolchen Anweiſung auf einen unrichtigen oder mächtigen Vogt ſchlecht gedient ſeyn. Ein kluger Gläubiger nahm daher, wenn es immer möglich war, lieber eine Anweiſung auf einen einzelnen Zehntpflichtigen, als auf dem Kaſtenvogt und die Politik der Biſchöfe gieng von ſelbſt dahin, ſo bald die Kaſtenvögte den Bann nicht mehr achteten, dieſe Art der Anweiſungen zu begünſtigen, und damit dem Kaſtenvogt nach und nach ſeine Einnahme zu entziehen; endlich und

Sechſtens mochten ſich zwar auch die Kaſtenvögte dieſer Politik widerſetzen; es können aber doch auch viele Urſachen eingetreten ſeyn, welche dieſe Art der Anweiſungen beförderten.

Wenn man dieſe natürliche Geſchichte der Zehntkaſſe, welche in allen Ländern, und überall, wo die Kunſt das Rechnungsweſen nicht verfeinert hat, immer eben dieſelbe ſeyn wird, nur mit einiger Aufmerkſamkeit erweget: ſo ſieht man leicht ein, wie das Schickſal dieſer Kaſſe in einer Zeit geweſen ſeyn müſſe, wo man wenig Geld hatte, und die mehrſten Zahlungen in Naturalien verrichtete. Man ſieht leicht ein, daß der Gläubiger, der eine Summe zu fordern hatte, und für die Renten eine Anweiſung auf einen Zehntpflichtigen erhielt, ſolchen ſo leicht nicht wiederfahren ließ.

Das Hauptunglück aber hat man der gleich unter Ludewig dem Frommen eingetretenen Veränderung in dem Kriegesſtaat zu danken. Alle Kayſer hatten zwar vor ihm ſchon einige Liebe und beſonders Getreue in ihrem Gefolge unterhalten; auch mochten verſchiedene groſſe Reichsbeamten dergleichen in ihrem Dienſte gehabt haben. Man hatte aber doch immer, wenn es zum Kriege kam, den hofgeſeſſenen Mann, oder den jetzt ſogenannten Arrierbann aufgeboten. Jetzt fieng aber der Kayſer, und nach deſſen Beyſpiel auch mancher mächtiger Fürſt ſchon an, die Zahl ſeiner lieben Getreuen zu vermehren, und damit zu Felde zu ziehen. Es gieng damit eben wie mit unſerer heutigen Militz; da ein Fürſt, der vor zweyhundert Jahren blos eine Leibgarde von funfzig Mann hatte, jetzt fünftauſend hält. Ein anderes Unglück war dieſes, daß der liebe Getreue, ſo wenig als jetzt der Soldat, dem Hofgeſeſſenen zu Kampfe ſtehen wollte; und ſo mit dieſer zum Kriege nicht mehr wie vorhin aufgeboten werden durfte.

Wie alſo der Krieg oder die Fehde blos mit ausgeſonderten geübten und bald einen eignen Stand ausmachenden Männern geführet werden muſte, trat auch nothwendig eine Löhnung ein; und der Biſchof, der ſich von ſeinen Nachbarn oder von einem kayſerlichen Grafen und Hauptmann nicht beeinträchtigen laſſen wollte, muſte ebenfalls einige Getreue anwerben, und auf ihre Bezahlung denken. Wo er konnte, wandte er ſich billig zuerſt an den Kaſtenvogt, der als Reichshauptmann ſchon für ſich ein angeſehener Mann war, und ihm, wenn es nicht gegen den Kayſer und das Reich gieng, mit Freuden diente, aber — ſich auch ſogleich eine Anweiſung auf ſeinen Kaſten geben ließ, und ſonach ſich ſelbſt bezahlt machte.

War die Noth, worinn der Biſchof war, groß: ſo reichte das biſchöfliche Viertel zur Löhnung nicht hin; der

Pfarrer, der die Gefahr des Biſchofen billig mit ihm theilte, muſte ſein Viertel wohl auch hergeben; die Kirche mogte verfallen, die Armen hungern, die Pilgrimme zu Hauſe bleiben; die gemeine Gefahr forderte und rechtfertigte allenfalls auch noch die Ausgabe der übrigen beyden Viertel in der Zehntkaſſe. Wie mit der Zeit der Kaſtenvogt wiederum andere Getreue zu ſeinen und des Biſchofes Dienſten annahm, überwieß er dieſen, um kurz davon zu kommen, einen Theil der Zehnten bey den Pflichtigen; und weil man die Geworbenen aus allerhand Urſachen auch in Friedenszeiten nicht wieder abdankt: ſo behielt jeder ſeine ihm aus der Zehntkaſſe angewieſene Löhnung in Händen; ließ ſie für geleiſtete und zu leiſtende Dienſte ſeinen Nachfolgern, bis endlich dieſe groſſe Staatskaſſe zu nichts weiter hinreichte, der Biſchof, ſo wie jetzt mancher Reichsfürſt bey den vielen Soldaten ſich einſchränken, der Pfarrer ſich an die Aceidentien halten, und das Kirchſpiel ſeine Kirche und Armen auf andre Weiſe unterhalten muſte.

In dem erſten Taumel, vielleicht auch in der groſſen Gefahr, worinn die grauſamen Normännee faſt ganz Europa, und beſonders auch den untern Theil von Deutſchland ſetzten, fühlte man bey der Freude der Rettung, der groſſen Verluſt nicht, dachte auch vielleicht nicht daran, daß die Dienſtleute ſich in eine beſtändige Militz verwandeln würden. Wenn man die benachbarten Kirchen brennen ſieht: ſo iſt man froh, die ſeinige mit Aufopferung eines Theils der Einnahme erhalten zu haben. Wie aber die Gefahr allmählig vorüber war, erwachten Pabſt, Biſchöfe, Pfarrer und Kirche, und ſuchten ihr Heiligthum aus dieſer entſetzlichen Unordnung zu retten; aber vergebens. Die Sache war zu verwickelt; das Recht derjenigen, welche ihre Löhnung verdient hatten, zu ſtark; ihre plötzliche Abdankung nicht möglich; andrer Rath ſie zu befriedigen nicht

vor-

vorhanden; und ſo war ſelbſt der höchſte Bann ſo wenig zureichend, als der Streit ſelbſt zu einer allgemeinen Entſcheidung (in petitorio) vorbereitet. Alle Kirchenverordnungen blieben alſo ohne Kraft, ſo ſehr auch zu wünſchen geweſen wäre, daß durch ſie die Sprengelskaſſe wäre wieder hergeſtellet worden; und dieſe erſte unter allen Kaſſen gieng unwiederbringlich verlohren.

Das ſonderbarſte unter allen war, daß keiner auf die wahre Urſache des Uebels zurückgieng, und dieſe zu verſtopfen ſuchte. Augenſcheinlich lag der Fehler in dem veränderten Kriegsſtaat. Dieſer hatte nach der Abſicht Carls des Groſſen immer aus unbeſoldeten Landbeſitzern beſtehen ſollen. Jetzt hatte man aber Dienſtleute geworben, die beſoldet werden muſten. Diejenigen, welche alſo nicht wollten, daß dieſe Beſoldung aus der Zehntkaſſe erfolgen ſollte, hätten natürlicher Weiſe darauf fallen ſollen, jeden Hofgeſeſſenen ein Gewiſſes zum Unterhalt der Dienſtleute aufbringen zu laſſen. Aber daran dachte niemand; und ſo war es eine widerſinnige Bemühung, auf einer Seite die Nothwendigkeit der Dienſtleute zu erkennen, und auf der andern Seite die einzige Steuerkaſſe verſchlieſſen zu wollen, woraus ſie beſoldet werden konnten und muſten, ſo lange keine andre vorhanden war.

Indeſſen halfen doch die Bemühungen der Kirche ſo viel, daß man allmählig ſuchte, einen Zehnten nach dem andern wieder an ſich zu bringen a). Aber dieſe erhielten

a) Der Pabſt Lucius ſchrieb dieſerhalb im Jahr 1182 an unſern Biſchof: Sicut pro certo credimus quod cum decimae ſine periculo nequeant a laicis poſſideri, non ſunt eis ſub occaſione aliqua concedendae. Ideoque autoritate tibi apoſtolica prohibemus, ne decimas quae de manu laica ſunt ereptae vel liberari poterunt, in futurum, cuiquam laicorum aſſignes, ſed in

eben dadurch einen ganz neuen Character. Die Zehnten, die der Biſchof und ſein Domkapitel einlöſete oder wieder kaufte, waren nun nicht mehr gemeine Steuren, ſondern wieder gekaufte Privatgefälle b); wovon der Geiſtliche ſo wenig als ein anderer Beſitzer die Laſt der gemeinen Vertheidigung zu ſtehen ſchuldig war. Es erwuchs alſo aus dieſen Einlöſungen und Wiederkäufen keine neue Steuerkaſſe; ſondern eine geiſtliche Kaſſe im engern Verſtande.

Der Hauptplan, nach welchem man hierbey verfuhe, war dieſer, daß man den Kaſtenvögten ihr Amt, oder ihre alte Heerbannscompagnie, mit der dabey erblich gewordenen Zehnthebung abhandelte, und dann die Zehntpflichtigen, welche der Kaſtenvogt theils ſeinen eignen Dienſtleuten zur Löhnung angewieſen, theils in Erbpacht gegeben, theils aber auch in der Noth für ein Stück Geld frey gegeben hatte, wieder herbey zu ziehen ſich bemühte. Wo der Biſchof die Kaſtenvogtey hatte, gieng dieſes noch ſo ziemlich von ſtatten, obwohl er nicht alle Contrakte der Kaſtenvögte ſogleich vernichtigen, alle Verjährungen für ungültig erklären, und jede Erbpacht in Zeitpacht umſchaffen konnte. Wo er aber die Kaſtenvogtey nicht hatte, da gieng es ihm wie dem Erzbiſchofe von Maynz, mit den Thüringern, der aus bloſſer biſchöflicher Befugniſſe, ohne zuförderſt die Heerbannshauptleute oder Kaſtenvögte auszukaufen, die Zehnt-

In refectionem eccleſiarum et ſuſtentationem clericorum et pauperum ſtudioſe convertas; und an das Domkapittel, daß dieſe Verordnung nachgeſuchet hatte; veſtris juſtis poſtulationibus annuentes decimas ad eccleſiam ipſam ſpectantes, quibuscuna que modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obſtante veſtris uſibus applicare liberam vobis impendimus facultatem.

b) Nur die ſcharfſichtigen Römer würden hier ihr jus poſtliminii angewandt haben.

Zehntkaſſe wieder herſtellen wollte, und darüber in einen ſchweren Krieg verwickelt wurde; und man kann dreiſt annehmen, daß die Ermahnung des Kayſers Henrich an alle hohe und niedrige Dienſtleute in Weſtphalen c), ſo ſanft dieſelbe auch gefaſſet war, wenige bewog, Dienſtleute ohne Löhnung zu bleiben, oder welches einerley iſt, die Zehnten wieder herzugeben. Denn dieſe Ermahnung wieß dem Biſchofe nicht die Mittel an, ſeine Dienſtleute auf andre Art zu beſolden; und dieſe abzudanken litten die Umſtände nicht, wenn ſie auch ſonſt, da ſie immittelſt lange erblich geworden waren, ſich mit einem ehrlichen Abſchiede hätten nach Hauſe ſchicken laſſen wollen.

Dies waren, theureſte Polyxena! die Schickſale der erſten Stiftskaſſe. Nächſtens will ich Ihnen die zweyte Periode liefern.

XXV.

Allerunterthänigſtes Memorial.

(Der Schutzjude Nathan zu S. bittet allerunterthänigſt, daß dem Pfarrer ſeines Orts die Lotteriecollection verboten werden möge.)

Euer K. M. geruhen ſich allerunterthänigſt vortragen zu laſſen, was maſſen der hieſige Curat ſeit einiger Zeit eine Lotterie-Collection übernommen hat, und um ſich einen deſto gröſſern Abgang zu verſchaffen, für das Glück alles derjenigen öffentlich bittet, welche bey ihm einſetzen.

Ein

c) H. Dei G. R. I. Auguſtus. Omnibus de Weſtph. ſuis fidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem & omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promtiſſimos ſcimus, procul dubio in his quae juſta decernimus tanto promptiores ſperamus, quanto juſtitiae vos avidiores aeſtimamus. Unde ea quae ſuper decimis et juſtitiis Oſnabr. eccleſiae decrevimus tanto firmiora

Ein Verfahren dieſer Art verdient um ſo mehr eine gerechte Ahndung, da ich nicht allein dadurch völlig auſſer Stand geſetzet werde, mein Brod zu gewinnen, und mein Schuſsgeld zu bezahlen, ſondern auch zu meinem gröſsten Herzeleid ſehen muſs, daſs Ew. K. M. getreueſte Unterthanen aufs empfindlichſte mitgenommen werden, weil keiner der etwas gewinnet, die Fürbitte umſonſt verlangt. Ich weiſs zwar wohl, die Accidentien des hieſigen Curaten ſind gering, indem die alte Pfründe ihm entzogen iſt; und er oft ſeine Lunge Stundenweiſe verheuren muſs, wenn eine Leichenpredigt zu halten iſt, um nur ehrlich durch die Welt zu kommen. Ich gönne es ihm auch von Herzen, daſs er dem Heuermann, wenn er mehr als der Meyer dafür bezahlt, einen nähern Weg zum Schoſſe Abrahams weiſet, als dieſem. Allein da mir bisher die Lotterie-Collection allein anvertrauet geweſen, und ich ohne Ruhm zu melden, dem Lotto jährlich mehr eingeliefert habe, als die hieſige Schatzung beträgt: ſo hoffe ich, Ew. K. M. werden es gerechteſt nicht geſtatten, daſs ſolchergeſtalt Dero allerhöchſtes Intereſſe von meinen allerunterthänigſten widerrechtlich getrennet werde.

Ueberhaupt muſs ich bey dieſer Gelegenheit demüthigſt anzeigen, daſs ſo wohl der hieſige Curat, als der Küſter und Schulmeiſter Dero altergetreueſten Unterthanen auf alle Weiſe zu beſchweren ſuchen. Der Küſter verpachtet den Schall der Glocken, und läſst ſo oft eine Leiche iſt, die Bauern, wenn ſie nur gut bezahlen, nach Gefallen läuten, ſo daſs mir der Glockengieſser letzt geſtanden, es wären in dieſer

miora volumus, quanto rectiora judicamus. Praecipimus quia juſtum eſt, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in univerſo Epiſcopatu Osnabr. ſicut jus canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis. Nos enim qui juſtitiam praecipimus, ut juſtitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.

dieſer kleinen Provinz ſeit 30 Jahren, daß er Glockengieſſer geweſen, 163 Glocken geborſten, und von ihm umgegoſſen worden. Der Curat verpachtet den heiligen Sonntag, und läßt diejenigen, ſo ihm eine friſche Butter bringen, an demſelben ſo viel arbeiten wie ſie wollen. Der Schulmeiſter hat auf jedes Lied, was er bey der Leiche ſingt, eine Taxe geſetzt, und wer das längſte und ſchönſte haben will, muß auch am meiſten dafür bezahlen. Sogar hat faſt jeder Bauer bey der letzten Viehſeuche für ſein Vieh von den Canzeln bitten laſſen, und der Küſter, um nicht leer auszugehen, verkauft ein Mittel wider die blaue Milch, und will die böſen Geiſter vertreiben können, wenn die Butter nicht gerathen will. Ehe die Viehſeuche kam, gieng beſtändig ein Gerüchte, dieſes oder jenes Haus, und bisweilen das ganze Dorf wäre in Feuer geſehen worden, da denn ein jeder ſich mit einem andächtigen Mittel dawider verſorgte. Ja wie neulich des Meyers Schafſtall abbrannte, ſagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart des Curaten, es käme von nichts, als von des Meyers Geitze, der einen Gulden für die Fürbitte geſparet, und nun auch dafür ſeine gerechte Strafe empfangen hätte.

Aller dergleichen Wendungen, worunter ich noch verſchiedene mitzählen könnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Euer K. M. zum größten Nachtheil, indem die Unterthanen, was ſie ſolchergeſtalt hingeben, nicht dem Steuereinnehmer hinbringen können.

Zwar geht es in dem Kirchſpiele, worinn ich wohne, noch beſſer zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauerweiber bey den Curaten faſt täglich zuſammen kommen, und beten und Caffee trinken; und wo die Weiber ihren Männern alles unter den Händen wegſtehlen, um es zur Ehre

Gottes

Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein ſo wenig dieſes gedultet, und ſo wenig es auch der hieſigen Frau Curatin nachgeſehen werden ſollte, daß ſie den Leuten, welche ihr Eyer und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts iſt, als Brantewein auf wilde Caſtanien geſetzt, ſchenkt: eben ſo wenig mag auch unter Euer K. M. gerechteſten Regierung dem hieſigen Unfuge nachgeſehen werden, wofern nicht ich und alle Schutzjuden, denen ſolchergeſtalt der empfindlichſte Eingriff geſchiehet, mit der Zeit das Land verlaufen ſollen.

An Allerhöchſtdieſelbe ergeht demnach meine allerunterthänigſte Bitte, dieſem gemeinſchädlichen Aergerniß von Amtswegen allergerechteſt abhelfen zu laſſen.

XXIV.

Der Unterſchied zwiſchen der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Hülfe*).

Das Recht des Stärkern iſt nach immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem böſen Nachbar ſagen kann: Kerl bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich laſſe ſie herunter prügeln, daß die Wolle davon

*) Im Stifte Oßnabrück haben die Regierung und die Beamte keine Gerichtsbarkeit; auch iſt die geiſtliche Gerichtsbarkeit daſelbſt von der weltlichen getrennet. Der Verfaſſer will alſo in dieſem Stücke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigkeit ſich nicht als Richter in geiſtliche Sachen miſchen; und Regierung und Beamte keine Sache richterlich entſcheiden könne, derſelben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerſtandsrecht gegen alle unbefugte Anmaſſungen gebühre, und als eine Pflicht obliegt. Man nennet dieſes in den Rechten: protectio regia vi oppreſſorum.

davon fliegen ſoll: ſo kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne ſich mit einem richterlichen Befehle zu verſehen, und ehe er dieſen auf fünf Meile Weges einholet; ſo bedenkt er ſich vielleicht noch unterwegens und findet meine Rüben für dasmal bitter.

Aber auf dieſe Weiſe mögte jemand denken, ſey der arme geringe Unterthan, der doch immer am erſten gedrückt werde, am übelſten daran, beſonders wo er mit einem unmittelbaren Reichsſaſſen zu thun hätte, gegen welchen er die richterliche Hülfe etwas weiter als auf fünf Meilen ſuchen müſte. Nun freylich wer mit einem ſtärkern zu kämpfen hat, iſt allemal übel daran. Allein es iſt denn doch auch noch auſſer der richterlichen Hülfe überall eine Macht vorhanden, die den bedrückten Schwächern zur Stelle beyſpringen, und den Stärkern nöthigen kann den gebahnten Weg Rechtens einzuſchlagen. Dieſe heißt nach Beſchaffenheit der Umſtände Kayſers- Königs- Fürſten oder Amtsſchutz; und beſteht in einer auſſergerichtlichen Hülfe, welche dem Schwächern im Staate zu dem Ende geleiſtet wird, damit der Stärkere von Eigenthaten abſtehen, und ſich zu ſeines Gegners Richter wenden ſolle. Es iſt die nemliche Macht, deren jeder ſich ſelbſt bedienen könnte, wenn er der Stärkſte wäre; es iſt die Vereinigung vieler Schwächern unter der Anführung eines Obern. Es iſt das Gebot und Verbot, was den Ruheſtand bis zur richterlichen Verfügung erhält.

Wollte es der Stärkere übel nehmen, daß ſich ihm ſolchergeſtalt ein Schutzvogt entgegenſtellt: ſo dürfte dieſer nur ſeine Hand abziehen, und dem Schwächern die Macht ſich mit dem andern ſeines gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er ſich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere ſeine

eignen

eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermuthlich derjenige, der ſich anfänglich für den Stärkſten gehalten, eben den Schutz nöthig finden und anflehen, deſſen ſeiner Meinung nach die einzelnen Schwächern nicht genieſſen ſollen. Es iſt alſo auch der wahre Vortheil des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schutz vorhanden iſt, ohne deſſen Bewilligung und Anführung die vielen Schwächern ſich nicht zuſammen rotten, und ihm ihre Rache empfinden laſſen dürfen.

Dem ungeachtet höret man dieſen nicht ſelten klagen, daß ein ſolcher Schutzherr oder Schutzvogt, ob er gleich nicht mit der geringſten richterlichen Befugniß über ihn verſehen wäre, ihm etwas abſprechen wolle. Allerdings ſpricht er ihm etwas ab, wann er aus Gefälligkeit zuerſt den Mund anſtatt der Hand gebraucht. Aber er ſagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu ſeiner Vertheidigung ſtark genug wäre, ſagen könnte: er ſagt nemlich blos: Ich leide es nicht, und dieſer Ausſpruch, er mag aus dem Munde eines Fürſten, oder eines Privatmannes kommen, iſt kein Urtheil, ſondern eine bloſſe eigne natürliche auſſergerichtliche Vertheidigung.

Oft könnte ein ſolcher den Schutzherrn oder Schutzvogt ſofort überzeugen, daß er ſich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menſchen Beyſtand leiſte, der es keinesweges verdiene. Allein, weil er ſich den Begriff macht, daß dieſe Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlaſſung gleich gelte: ſo irret er gleich zum Richter, oder macht es wie der Geiſtliche, der einen Layen prügelte, und ſo oft dieſer ſich wehren wollte, ihm zurief: er ſtünde nicht unter dem weltlichen Arm.

Nicht ſelten geſchieht es auch, wenn der Schutzherr ein unmittelbarer Reichsſtand iſt, daß derjenige, dem er ſeinen Willen nicht gelaſſen hat, ſich ſofort an die Reichsgerichte wendet, und ſeine Beſchwerde darin ſetzt, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Unterſuchung und Erkenntniß etwas abgeſprochen ſey. Aber ein bloſſes: ich leide es nicht, erfordert weiter nichts als meine eigne aufrichtige Vorſtellung, und keinesweges ein gerichtliches Verfahren. Nur dann hat er Urſache ſich darüber zu beſchweren, wenn der Schutzherr ſich wegert, die Sache zum richterlichen Ausſpruch zu verweiſen, und ſich denjenigen, was dieſer ſowohl über den augenblicklichen als ordentlichen Beſitzſtand verordnet, zu fügen. Das bloſſe: ich leide es nicht, gilt nur ſo lange, als bis der Richter ein anders erkennet.

Ein Schutzherr kann nie zugleich Richter ſeyn, weil die Geſetzgebende und Rechtſprechende Macht nicht in einer Perſon vereiniget ſeyn muß. Er könnte in jedes Urtheil, das er fällete, ſofort eine Abänderung des Geſetzes oder eine Diſpenſation mit einflieſſen laſſen, zwey Befugniſſe, die mit dem gröſten Bedacht allen Richtern genommen ſind. Es iſt alſo auch gar nicht zu fürchten, daß er ſich mit einem richterlichen Erkenntniß abgeben werde. Aber das Recht der Selbſtvertheidigung kann ihm doch ſo wenig als einem andern ehrlichen Manne abgeſprochen werden. Und ſeine Selbſtvertheidigung tritt ſo oft ein, als ſeinen Schutzgenoſſen auch nur ein Haar wider ihren Willen und ohne Recht gekränket werden will *).

Dage-

*) Protectio et ſubditorum defenſio, (ſagt der berühmte Salgado de Somoza in der Vorrede zu ſeinem vortreflichen Werke de regia protectione) eſt proprium regis officium, attributum naturale

Dagegen iſt es aber auch einem jeden, ohne ſich für die Folgen einer gerichtlichen Einlaſſung fürchten zu dürfen, erlaubt, ſeinen Schutzherrn beſſer zu unterrichten, und ihm zu ſagen:

Quem ſua culpa premit
deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieſes bedenklich findet, und bey jedem Worte ſehr feyerlich aber höchſt widerſinnig proteſtirt, daß er ſich nicht, einlaſſen wolle, weiß nicht was er ſagt. Jeder, der mit ſeinem Nachbaren einen Proceß vermeiden will, kann demſelben eine vollſtändige und beurkundete Nachricht von ſeinen Gerechtſamen zuſchicken, und ihn auf das inſtändigſte bitten, ihm die Unkoſten eines ſonſt nothwendigen Proceſſes zu erſparen, ohne daß dieſer dadurch zum Richter erwählt, oder berechtiget wird, ihm ſeine Sache rechtskräftig abzuſprechen.

XXVII.

Schreiben eines abweſenden Landesmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wiſſen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spottſchriften, aber heiligen möchte ich doch die Geiſſel, die einmal den Stil ihrer gerichtlichen Vorladungen und Ankün-

rale inhaerens viſceribus regiminis, et qualitas infixa oſſibus ac ſubſtantiae diadematis, ita ut regimen ac protectio unum ſit effectum continens indiſcernibile et inſeparabile, quae nec a rege tolli poſſunt, nec a regimine cuius eſt anima, ſeparari, niſi ſimul et cum regno eradicetur — quam protectionem omni jure

Ankündigungen, womit ſich ihr und mein gutes Vaterland in jedem Intelligenzblatt zum Hohngelächter macht, weidlich züchtigte. Ihre Geſchichtſchreiber mögen noch ſo viel Gelehrſamkeit, obſonſtige Geſchicklichkeit beſitzen; ſo mache ich ihnen ahndurch öffentlich bekannt; daß ſie in dieſem Stücke noch die gröſten Barbaren ſind, welche Deutſchland zu unſern Zeiten aufzuweiſen hat. Ich verehre die alten bekannten Formeln, und gebe es zu, daß der Gerichtsſtyl bey allen Nationen ſeine eignen Ausdrücke und Wendungen habe. Aber dieſe Wendungen nun dergeſtalt zu verflechten, ſie mit Fleiß ſo zu ſchrauben, daß ihnen oft der ganze Zuſammenhang fehlet, im Ausdrucke ſich beſtändig und ohne Noth von der gewöhnlichen Menſchenſprache zu entfernen; eine Sache darin dreymal zu wiederholen, und mit ſolchem Zeuge ein kleines öffentliches Blatt zu füllen, heißt die Barbarey mit Fleiß beybehalten, und dem geſunden Menſchenverſtande aufs hartnäckigſte entſagen. Auch der gothiſche Geſchmack iſt ſeiner eignen Vollkommenheiten fähig, und ſelbſt der Palmyreniſche *) macht Anſprüche darauf. — Warum ſollte denn nicht end-

jure naturali divino et poſitivo tam Canonico quam civili Rex ſupremus exhibere adſtringitur oppreſſis nonſolum laicis ſed multo fortius clericis.

*) Es erſchien unterm 20 Sept. 1771. zu London ein Werk unter folgenden Tittel: A Book of ornaments in the Palmyrene Taſte containing upvvards of ſixty nevv deſigns for Ceilings Pannels Paterns and Mouldings, vvith the Raffle Leaves at Large by N. Wallis Architect. Der Name des Baumeiſters, von welchem man auch the complete modern Joiner auf 36 Kupferplatten hat, insbeſondere aber der angekündigte palmyreniſche Geſchmack verführten mich das Werk kommen zu laſſen. Ich hoffte in demſelben ganz etwas eignes und beſonders, das ſich von dem griechiſchen, römiſchen, gothiſchen und chineſiſchen ꝛc. Geſchmack,

lich auch der altväteriſche Gerichtsſtyl, wenn er ja in ſeiner Eigenheit beſtehen ſoll, wenigſtens ſo geſchliffen werden können, daß das Schleppende abgeſchnitten, das Raube in Stärke verwandelt, und das Kauderwelſche oder Lateiniſche ganz darinn vermieden werde?

Unerträglich iſt es, ich will nicht ſagen in den öffentlichen Vorladungen, ſondern in der Anzeige Ihres Intelligenzblattes, weitläuftig zu leſen.

Demnach N. N. um eine Ladung gebeten — darauf dieſe Ladung erkannt — als werden alle — vorgeladen.

Wozu hier die dreymalige Wiederholung einer Sache, die mit wenigen Worten alſo gefaſſet werden könnte?

Auf Anſuchen des Schuldners und gerichtliches Erkenntniß werden die Gläubiger — auf den vorgeladen.

Eben ſo iſt es mit dem Generalarreſt. Wenn deſſen einmal erwehnt iſt: ſo bedarf es der überflüßigen Wiederholung,

daß der mit Arreſt und Kummer befangenen Güter Anmaß- und Verbringung männiglichen ſub poena nullitatis inſuperque arbitraria bis auf weitere gerichtliche Verordnung unterſagt ſeyn ſolle,

gar nicht, indem einem jeden die Würkung des Generalarreſts ſattſam bekannt iſt und bekannt ſeyn muß: Es iſt nicht nöthig zu ſagen,

daß

Geſchmack, völlig unterſcheiden würde, zu finden; und ſiehe da, es war weiter nichts, als ein ſehr leichtes flüchtiges Spielwerk, womit die Italiäner im vorigen Jahrhundert die Decken in den Zimmern, wie die erſte Strucco-Arbeit aufkam, verzierten: halb gothiſches Schnitzwerk und dergleichen, ſo ſich zu dem von dem Verfaſſer wieder angegebenen alten Kaminſtücken mit Meerweibern und Seehunden am beſten ſchicken: mit einem Worte, der Palmyreniſche Geſchmack war Markſchreyerey.

daß jeder seine anhabende Ansprachen ex quocunque capite, oder sie haben Namen wie sie wollen, zum Protocoll anzugeben, und die allenfalls in Händen habende Siegel und Briefe in originali produciren, fortan seine Forderungen rechtserforderlich beweisen solle.

Die Worte,

daß jeder seine Forderungen angeben und erweisen solle,

reichen allein zu, und in den mehrsten Fällen ist auch die Warnung,

daß den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden, oder dieselben pro consentientibus gehalten werden sollen,

überflüßig, weil sie aus der Natur der Sache fließt, und sich ein jeder leicht die Rechnung machen kann, worin das rechtliche Nachtheil bey einer Ladung besteht; in besondern Fällen aber sagen die Worte:

bey Strafe des ewigen Stillschweigens, oder bey Verlust des Rechts zu widersprechen

eben so viel aber kürzer.

Nichts ist aber schleppender und unerträglicher als die Erzählung desjenigen, was der Schuldner des breitern schriftlich zu vernehmen gegeben, und wie er ahndurch und anmitz zu Lande und Wasser unglücklich gewesen. Hier häufen und verwickeln sich oft die Verbindungswörter dermassen, und die Erzählung, welche der Richter nicht etwa aus einer vorhergegangenen Untersuchung, sondern aus dem Klagliede des Schuldners absingt, wird für den Leser so langweilig; sie nimmt dabey in einem kleinen Blatte so vielen Raum ein, daß man solche billig als unnützes Geschwätz brandmarken, und auf ewig daraus verweisen sollte.

Findet der Richter nach einer angemessenen Untersuchung, daß der Schuldner wegen erlittener Unglücksfälle Mitleid

verdiene: ſo will ich eben nicht ſagen, daß er ſolches unangeführt laſſen ſolle. Es iſt aber weit wichtiger, wenn er ſagt:

> daß der Schuldner wegen verſchiedener erlittener beträchtlicher und wohlbekannter oder hinlänglich beſcheinigter Unglücksfälle, Nachlaß und Stilleſtand verlange,

als wenn er deſſen bloſſe Klage der Ladung einverleibt, und jedem muthwilligen Schuldner eine öffentliche Standrede hält. Er muntert durch ein ſo erbauliches Gepränge nur mehrere auf, ſich des Galgens würdig zu machen, um recht andächtig zu dem Orte ihrer traurigen Beſtimmung hingeſungen zu werden.

Die Abſicht und der Inhalt unſerer mehrſten Ladungen iſt dieſe:

> Daß ein Landbeſitzer gern unter einem Richter ſtehen; ſeinen Gläubigern vor demſelben ihre völlige Sicherheit zeigen, und ſie bewegen wolle, ihn doch nicht an vier Gerichte zu zerren, und ihre eigene Sicherheit nicht durch Gerichtsſporteln zu erſchöpfen; ſondern jährlich nach der Ordnung mit demjenigen zufrieden zu ſeyn, was ſein unterhabender Hof aufbringen kann.

Dieſe Wohlthat, welche die Natur und die geſunde Vernunft, oder die Vorſorge des Geſetzgebers jedem ehrlichen Landbeſitzer geben ſollte, dem es unmöglich iſt, mehr Geld aufzubringen, als die Früchte ſeines Hofes gelten mögen, und der gleichwol, wenn er über viermal zwanzig Thaler an vier Gerichtern beſprochen, und in Zeit von vier Monaten gewiß in doppelt ſo viel Koſten geſtürzt wird, ſich niemals retten kann, erfordert weiter nichts, als

> daß der Richter ihn mit einem Generalarreſt gegen die andere Gerichte decke, hierauf ſeine Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vor ſich fordere, um ihre Forderungen anzu-

anzugeben und zu erweiſen, ſo dann ihnen die Umſtände und Bedingungen des Schuldners eröfne, und folgends ihre Erklärung darüber vernehme.

und dieſes kann allemal in wenigen Zeilen hinlänglich geſagt werden. Der Name des Schuldners oder desjenigen, der die Ladung ſucht, der Ort des Gerichts, der Tag der Erſcheinung, die Abſicht, wozu die Ladung erkannt worden, und der Nachtheil, der den Ausbleibenden zuwächſt, nebſt der Ankündigung des Arreſtes, macht immer das Weſen derſelben aus.

Andere Arten von Ladungen leiden noch eine gröſſere Kürze; als z. E.

1) In Sachen — wird auf den 25. dieſes ein Urtheil eröfnet werden.

2) Es iſt über das Vermögen des . . . der Concours eröffnet; und haben deſſen Gläubiger ihre Forderungen am 25 dieſes zum erſtenmal bey Strafe eines ewigen Stillſchweigen anzugeben und zu rechtfertigen.

3) Es ſoll der Verkauf des dem N zuſtändigen zu N belegenen und auf 100 Thaler gerichtlich gewürdigten Hauſes am 25. dieſes am Gerichte hieſelbſt vorgenommen werden, welches ſowohl den Gläubigern als Kaufluſtigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

4) Auf Anhalten des Gutsherrn iſt über den zu . . . belegenen Hof General-Arreſt erkannt, und werden deſſen Gläubiger einmal für alle, auf den 25. dieſes vorgeladen, um ſich nach vorgängigen Beweis ihrer Forderungen, über die ihnen zu thuende gütliche Vorſchläge, und bey deren Verwerfung über die eingegebenen Abäuſſerungsurſachen zu erklären;

Man wird dieſe Formeln ſo wenig einer Undeutlichkeit, als einer Unhinlänglichkeit beſchuldigen, oder doch ſolche allemal leicht ſo abandern können, daß mit überflüßigen Weitläuftigkeiten das Papier nicht verdorben, und dem Leſer der gröſte Eckel verurſachet werde.

Stellen Sie doch dieſes ihren Herren Landsleuten, welche dergleichen Auskfertigungen zu machen haben, recht nachdrücklich vor, und ſagen Sie ihnen nur in meinem Namen, daß alle ihre Nachbaren in Weſtphalen ſich längſt hierinn dergeſtalt gebeſſert hätten, daß ſie allein für Barbaren gehalten würden, und ich ohne zu erröthen ihr Intelligenzblaet auswärtig niemals anſehen konnte. Vielleicht beſſern ſie ſich, und fangen auch anzufühlen, daß die Gerechtigkeit ſich gar wohl mit Vernunft und Geſchmack vereinigen laſſe. Ich bin wie Sie wiſſen ꝛc.

XXVIII.

Keine Satyren gegen ganze Stände.

Antwort an Bibulus.*)

Sie hätten ſich, mein lieber Herr Bibulus, für ihre Perſon ſo weit herabſetzen mögen, wie es Ihnen gefallen hätte; dieſes würde Ihnen niemand übel genommen haben, wenn ſie ſich auch ein bisgen in dem Koth gewälzet hätten. Allein ihr Amt, ein Amt, was der Landesherr rechtſchaffenen und angeſehenen Männern anvertrauet, hätten ſie ſchonen, und kein Wort von dem jetzigen Vogte ſagen ſollen. Denn was von Ihnen ſelbſt gilt, das gilt zum höchſten noch von Einem, aber ſonſt auch von keinem andern,

*) Der in einem andern Aufſatze den Stand der Vögte angegriffen, und ſich ſelbſt als Vogt unterſchrieben hatte.

andern, ſo viel ich auch ihrer zu kennen die Ehre habe. Was ehedem von dem ſeligen Vogte in dieſen Blättern geſchrieben, zeigt die ganze Würde, und den groſſen Werth des Amts, welches ein Vogt hieſelbſt bekleidet, den unendlichen Einfluß auf das gemeine Beſte, welchen er ſich geben kann, und die hohe Achtung, ſo er verdient, wenn er ſich durch Einſicht und Redlichkeit das nöthige Anſehen erwirbt. Die Abſicht des Verfaſſers, der ſich in ſeinen patriotiſchen Phantaſien zu dieſem Stück bekannt hat, gieng dahin, den Dienſt zu erheben, um groſſe Männer zu vermögen, denſelben anzunehmen, und unwürdige davon auszuſchlieſſen. So oft derſelbe die Satyre zur Beſſerung eines Standes gebraucht, will er durch Liebe gewinnen, und keine Abneigung gegen ſeine Lehren erwecken. Er macht es wie der Capitän, der auch mit einem ſchlechten Unterofficier nicht anders als mit dem Hute in der Hand ſpricht, um Leuten, welche die Seele des Regiments ſind, Achtung gegen ihren Stand, und durch dieſe Achtung einen Geiſt beyzubringen, der ſich unter der Beſchimpfung verlieret. Er ſpricht mit Ehrfurcht von dem Landmanne, wenn er gleich einem ſchlechten Wirthe die Geiſſel fühlen läßt; er macht den Handwerker zum erſten Patrioten, um ihn von der Verſuchung abzuhalten, ein ſchädlicher Krämer zu werden, und zieht den groſſen Kaufmann allen groſſen und kleinen Männergen vor, damit derſelbe ſich nicht durch einen Adelbrief erniedrigen, oder ſeine Tochter zu unbürgerlichen Ehen bereden möge. Dieſes iſt, wenn Sie es bemerkt haben, immer ſeine Manier geweſen, und er glaubt, daß dieſes noch der einzige Weg ſey, um etwas zur allgemeinen Beſſerung beyzutragen. Wenn die Hohen dieſer Welt einem Pfarrer nicht mit der gehörigen Achtung begegnen: ſo denkt er, ihre Nachkommen werden bey dem Vorreuter zur Beicht gehen; und wenn er den Advocaten,

ſtreichen ſprechen höret, ſo fürchtet er, daß ſich mit der Zeit kein redlicher und groſſer Mann in einem Stand begeben werde, welchem man auf eine ſo unwürdige Art begegnet. Er fürchtet, Eigenthum und Freyheit ſey in der äuſſerſten Gefahr, wenn ihre Vertheidigung Männern obliegt, die einen ſolchen Vorwurf zu erleiden haben. Man haſſe, man verfolge, man geiſſele den ſchlechten Kerl, ſagt er, aber man ehre ſeinen Stand, nach dem Maaße, wie er dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich iſt. Ein römiſcher Bürger ſtand nicht unter der Ruthe, und einer gleichen Ehre genieſſen in allen wohlgeordneten Staaten verſchiedene Stände. Man entſetzt ſie erſt ihres Standes, und peitſchet ſie hernach wie andre ſchlechte Miſſethäter.

Dieſes muß die Politik der Satyre ſeyn, wenn ſie als ein öffentliches Strafamt geduldet werden ſoll; und Sie, Herr Bibulus, da ſie ſelbſt, obgleich unverdient, die Ehre haben, ein Vogt zu ſeyn, hätten ſolche nicht auſſer Augen ſetzen ſollen. Es iſt ein ſchlechter Vogel, ſagten unſre deutſchen Vorfahren, der ſein eignes Neſt verunreiniget; und eben das gilt von der Entehrung ſeines eignen Standes. Ich kenne einen Vogt im Lande, der ſein Hauß brennen ließ, um die Rettungsanſtalten für das Dorf anzuführen; ich kenne einen andern, der die ihm für eine Kornausmeſſung bey der theuren Zeit zugebilligte Diäten verhat, weil er das Geſchäfte zu ſeiner Pflicht rechnete; ich könnte Ihnen einen nennen, der in ſeiner Vogtey keinen Streit zu einem gerichtlichen Proceß kommen läßt, der ſeine Leute in der ſtrengſten Zucht zu halten weiß, ohne ihre Liebe zu verlieren, der nie eine Erinnerung abgewartet hat, um ſeine Dienſtpflichten zu erfüllen, und der zu ſeinem Vergnügen ſeine ganze Vogtey mit den beſten Obſtbäumen unentgeldlich verſorgt hat. Männer von dieſer Art verdienen

nicht,

nicht, daß man ihren Stand angreife, und ſie dadurch mit ſchlechtern vermiſche.

Die Gefahr, welche aus einer ſolchen Vermiſchung entſteht, iſt fürchterlicher, wie Sie zu glauben ſcheinen. In dem vorigen Kriege hörte ein engliſcher Generalcommiſſarius, ich will den redlichen Mann nennen, er hieß Elliot, daß ein allgemeiner Verdacht der Betrügerey die Männer ſeines Standes drückte; ſogleich faßte er ſeinen Entſchluß, legte ſein Amt nieder, und gieng nach England zurück. Und vielleicht hat die Krone durch ſeinen Abgang eine Million mehr verlohren; vielleicht ſind hundert ehrliche Leute dadurch um ihre Bezahlung gekommen, und gewiß iſt das Gemiſche von den damaligen Commiſſarien dadurch immer ſchlechter geworden, daß ein ſolcher Mann ſich demſelben entzog. Wie viel Mühe hat die Wundarzeney gehabt, Genies und Männer von Einſichten an ſich zu ziehen, weil ſie mit der Baderey in Deutſchland vermiſcht und verachtet wurde! Und wie elend ſahe es um die Ehre des Militairſtandes aus, als man noch ſagte, daß bloß ungerathene Söhne dem Kalbfelle nachliefen? Wer geht noch jetzt unter ein Regiment, das im üblen Rufe ſteht? Wer giebt ſein gutes Kind in eine Bauerſchaft die man diebiſch heißt?

Dieſes ſind aber die natürlichen Folgen aller Satyren, welche einen ganzen Stand, ein Regiment oder ein Dorf angreifen; und wie ſoll man hernach Leute, denen man die Reitzung der Ehre, die Achtung gegen ihren Dienſt, und die hieraus flieſſende Empfindung aus dem Herzen ſchlägt, in Ordnung halten?

Derjenige Staat iſt glücklich, der viel rechtſchaffene, geliebte und geehrte Diener hat. Um dieſe zu erhalten ſpart er gern das Geld, wozu der geringere Theil der Menſchen das mehrſte aufbringen muß, und belohnt ſie mit der Ehre,

die

die den Steuerbaren nichts koſtet. Allein durch jene Art von Angriffen, welche einem ganzen Stande die Fehler ſeiner Mitglieder, ſollten dieſelbigen auch noch ſo gegründet ſeyn, aufrücken, verſchüttet man dieſe edle Quelle; man zwingt diejenigen, die einen verachteten Stand ergreifen, ſich wegen ihrer Verachtung aufs theuerſte ſchadlos zu halten, und nur blos um ſchnöden Gewinnſt zu dienen. Man ſetzt den Staat in die Nothwendigkeit, ſcharfe Mittel zu ergreifen, und ſich den Vorwurf eines deſpotiſchen Verfahrens zuzuziehen; man fährt bey dem allen mit hartmäuligt gemachten Pferden ſchlechter, wie mit muthigen und empfindlichen, und beladet ſich endlich ſelbſt mit allen den üblen Folgen, die aus dem daraus entſtehenden Verderben Stromweiſe flieſſen. Die moraliſchen Stände der Menſchen, als den Stand der Geizigen, der Verſchwenderiſchen und anderer Laſterhaften kann man immerhin angreifen, aber nicht den bürgerlichen.

Ohnfehlbar hatten Sie die gute Abſicht zu beſſern. Urtheilen Sie aber jetzt ſelbſt, ob Sie glücklich in der Wahl der Mittel geweſen, da Sie den jetzigen Vogt, der eben ſo gut, wie in benachbarten Landen, Amtmann heiſſen könnte, wenn man hier nicht mit der Ehre ökonomiſchen umgehen müſte, von derjenigen Seite gezeigt haben, welche der Ihrige Preiß giebt. Urtheilen Sie ſelbſt, ob nicht auch ſogar in dem Falle, da der gröſte Theil, eben ſo ſchlecht wäre, ihr Verfahren ſo ungerecht als unpolitiſch zu nennen ſey.

XXIX.

XXIX.

Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht.

Ich ſollte nicht dienen, weil ich es nicht nöthig hätte? Nein, mein Freund! dieſer Rath iſt übereilt. Ein Hof, deſſen ganze Dienerſchaft blos von Beſoldungen lebte, die ohne Dienſt nicht das liebe Brod hätte, würde für den Fürſten, wie für das Land, worüber er regierte, eine ſehr hungrige Geſtalt haben. Der Fürſt kann allemal eine ſehr ſchmeichelhafte Vermuthung für ſich daraus ziehen, wenn er viele Diener hat, die auch ohne ihn leben können, und ich wollte wohl ſagen, daß er ſich auf dasjenige, was dieſe ihm rathen und ſagen, am meiſten verlaſſen könne. Wer wollte nun aber ſo grauſam ſeyn ihm dieſe Sicherheit und dieſe ſüſſe Belohnung zu entziehen? Würde das aber nicht geſchehen, wenn ihr Rath: Man ſollte nicht dienen, wenn man es nicht nöthig habe, gegründet wäre. Für ein Land iſt es auch immer eine groſſe Beruhigung, wenn es ſieht, das Männer im Dienſte ſind, die nicht blos für Brod, ſondern aus Liebe für ihr Vaterland und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen. Freylich kann auch der ehrlichſte Mann fürs Brod dienen. Allein ſeine Lage iſt immer mißlich, und die Verſuchung, worin er beſtändig leben muß, faſt zu groß, um nicht wenigſtens einmal zu wanken. Auch der beſte Fürſt kann einen gränlichen Augenblick haben, wo er gegen einen ſolchen Bedienten ungerecht wird, und ihn auf dem Wege der Wahrheit ſchüchtern macht. Dieſes wird ihm aber nicht ſo leicht mit einem unabhängigen freyen Mann wiederfahren. Auch in dem dunkelſten Gefühl, und in der Hitze der Leidenſchaft,

wird

wird die Erinnerung würken, daß er dieſem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem zu bieten wagt. Alſo, mein Wertheſter, muß er zu ſeinem und des Landes Beſten auch Diener haben, die ihm nicht blos aus Noth ergeben ſind; und ich würde mein Gewiſſen verletzen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge. Dieſes ſagt mir:

Hic ſit alterius qui ſuus eſſe poteſt.

XXX.

Alſo ſoll man das Studiren nicht verbieten.

Ey, zum Henker, mit dem verzweifelten Studiren; Alle meine Unterthanen wollen ihre Kinder ſtudiren laſſen, und wann das ſo fort geht, ſo wird der Acker noch zuletzt mit Federn gepflügt werden. Höre er, mein lieber Canzler, ſetze er mir gleich eine Verordnung auf, daß künftig niemand ohne meine Erlaubniß ſtudiren ſoll; die Rectoren und Magiſtern ſollen mir keinen Burſchen annehmen, ohne daß er nicht einen ſchriftlichen von mir ſelbſt unterſchriebenen Paß vorzeigen kann, und dieſen will ich nie ertheilen, als auf die genaueſte Unterſuchung, ob der Knabe zum ſtudiren Genie und Vermögen habe. Wer kein Genie hat, thut beſſer, daß er den Bauern die Schweine hütet, und ohne Vermögen iſt jetzt nichts rechts zu lernen, und nichts auszuführen. Ich laſſe es noch gelten, daß es mit Kindern von guten Leuten, die Mittel haben, oder doch nicht ſo ſchlechterdings in die Klaſſe der Taglöhner herabgeſetzet werden können, ſo genau nicht genommen werde, wiewol ſie auch eine Muſkete auf die Schulter nehmen könnten; allein

allein daß jeder . . . hätte ich bald gesagt, aus seinem Jungen einen Doktor oder Magister haben will, das ist gar nicht mehr auszuhalten. Das ganze Publicum leidet darunter, und meine Officier klagen mir täglich, daß sie keine Recruten mehr bekommen können. Versteht er mich also? eine Verordnung, wodurch alles Studiren ohne meine Erlaubniß, schlechterdings verboten wird . . .

Wie Ihro Durchlaucht befehlen, erwiederte der Canzler; aber Höchstdieselben haben mir gestern noch geklagt, daß sie unter allen ihren Officieren keinen einzigen hätten, dem sie bey dem nächsten Marsch das Hauptcommando ihrer Truppen anvertrauen könnten. Wenn nun unter vierhundert Officieren, von denen man doch mit Grunde sagen kann, daß es der Kern ihres Landes sey, sich kein einziger findet, dem ein Hauptwerk anvertrauet werden könne: wie wollen Höchstdieselbe denn gerade fordern, daß aus den wenigen, welchen Sie die Erlaubniß zum Studiren ertheilen wollen, die Leute werden sollen, die der Staat gebraucht? O es müssen hundert und vielleicht tausend das Klimpern lernen, ehe ein einziger Virtuose entstehet, und unter zehntausend Rechtsgelehrten ist noch kein Mevius, kein Strube.

Mit seinem Mevius . . . aber gestehe er mir nur, daß der Mißbrauch mit dem vielen Studiren offenbar sey und daß viele Eltern besser thäten, ihren Kindern ein Handwerk lernen zu lassen . . .

O dieses gestehe ich unbedenklich. Aber das Mittel diesen Mißbrauch zu heben, ist kein Verbot, dessen Ausführung zu den gröſten Ungerechtigkeiten führen würde. Ueberhaupt würde dieses Verbot die Leute vom geringen Stande am ersten treffen, und ich getraue mir doch zu sagen, daß aus diesem Stande die dauerhaftesten, fleißigsten

und

und arbeitſamſten Männern gezogen werden. Aus den ſo genannten Kindern von guter Familie, kommen jetzt faſt nichts als Zärtlinge oder Hypochondriſten, die, wenn es zum Hauptwerke kommt, gemeiniglich in der Cur begriffen ſind, und Ew. Durchlaucht mögen ſicher glauben, daß in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiß und Arbeit, als durch das ſogenannte Genie bewürket werde. Hiernächſt können Höchſtdieſelbe nicht ſelbſt unterſuchen, ob dieſer oder jener Knabe Anlage zum Studiren habe; und wenn dieſe Unterſuchung einem Bedienten überlaſſen wird, ſo kann man ſicher vorausſetzen, daß er, wenn auch gleich Geld und Gaben nichts über ihn vermögen, dennoch gegen Freundſchaften und Verbindungen nicht unempfindlich ſeyn werde. Und wie weit hat mancher eiſerner Kopf, der in der Jugend wenig verſprach, den lebhaften, witzigen und geiſtvollen Knaben, von dem man alles hoffte, hinter ſich zurück gelaſſen? wie viele Keime entwickeln ſich erſt ſpät? und wie viele Beyſpiele könnte ich anführen, daß aus launigten, eigenwilligen, und dem Anſchein nach ungelehrigen Köpfen, gerade die Böcke geworden ſind, worauf das ganze Gerüſte einer Staatsverfaſſung geruhet hat*)?

Aber ſo ſage er mir doch nur ein Mittel . . .

Meiner Meynung nach, gnädigſter Herr, liegt der Fehler darinn, daß die wenigſten Eltern mit ihren Kindern bis ins vierzehnte Jahr was anzufangen wiſſen, und ſie in die lateiniſche Schule ſchicken, um ſie nur vom Müßiggange abzuhalten. Sie ſehen die Schulen wie einen Nothſtall an,

*) De dix enfans de neuf ans, voués à differentes vocations, je voudrois que celui qu'on voue aux Sciences fut le moins Sçavant; à douze ans Paſcal et Neuton ne ſavoient point encore le latin. *Tiſſot* de la ſanté des gens de lettre. So richtig dergleichen einzelne Fälle ſind, ſo wenig darf man ſie doch zur Regel machen.

an, worinn ſie die wilden Knaben alle Tage ſechs bis acht Stunden ſicher aufſtellen können, und denken, er hört doch wohl noch eine gute Lehre, oder lernt ein Wort Latein, was ihm doch immer minder ſchadet, als alles, was er wie ein Gaſſenlaufer lernen würde. Nun treten die Jahre heran, worinn die Knaben entweder zur Handlung oder zum Handwerk beſtimmet werden ſollen; und da hält es denn, nachdem die Umſtände ſind, bey den Eltern und Lehrern, ſo wie bey jungen Studenten ſchwer, ihn aus der Geſellſchaft ſeiner lateiniſchen Freunde in eine andere, oder in eine Werkſtatt zu bringen. Dieſer üblen Folge kann nicht anders als durch Realſchulen, deren Einrichtung Ihnen bekannt iſt, vorgebeugt werden, und ich bin verſichert, die Hälfte von den Kindern, welche von den Eltern in den lateiniſchen Nothſtall geſchickt werden, werden mit Freuden hieher gehen, und nachdem ſie die Vorerkenntniſſe von andrer Art erhalten haben, ſich nachwärts ohne Zwang zu nützlichen Künſten und Handwerken beſtimmen, beſonders wenn Ew. Durchlaucht dieſe Realſchulen Dero gnädigſten Aufmerkſamkeit würdigen: und in denſelben nicht blos den Kaufmann und Handwerker, ſondern auch, ſo wie zu Berlin geſchieht, einen tüchtigen Officier, und einen geſchickten Cammerrath bilden laſſen wollten.

Nun mein lieber Canzler, ſo mache er die Anſtalt dazu, und laſſe das Verbot erſt ruhen.

Ich werde ein Project entwerfen ... (abgehend für ſich) O, wenn ſich doch alles durch Befehle zwingen oder durch Projecte ausführen ließe!

****

XXXI.

Alſo ſollte jeder Gelehrter ein Handwerk lernen.

Die Italiäner ſprechen mit ſolchem Geſchmack und mit einer ſo bedächtlichen Mine von der groſſen Kunſt, Nichts zu thun, und wie nöthig ſolche beſonders jedem mit ganzer Seele arbeitenden Menſchen ſey, daß ich meine wenige Uebung in derſelben mehrmals beklagt habe. Wahrſcheinlich iſt es, wo nicht richtig, daß eine beſtändige Anſtrengung der Seele, und zwar eine beſtändige Anſtrengung derſelben, nach einer gewiſſen jedem Menſchen eignen Lieblingsſeite, zuletzt eine Art vom üblen Hange nach ſich ziehen müſſe; und es iſt vielleicht ein Hauptzug in dem Nationalcharakter der deutſchen Gelehrten, daß ſie durch ihre groſſe Unerfahrenheit in der Kunſt Nichts zu thun, und durch die immer gleiche Spannung ihrer Seele nach einer beſtimmten Seite, zuletzt ganz einſeitig, oder welches einerley iſt, Pedanten werden. Man ſieht es ihnen eben ſo gut an, daß ſie Gelehrte ſind, wie man es einem Handwerker anſieht, daß er lange mit untergeſchlagenen Beinen auf dem Tiſche geſeſſen habe. Sie zeigen ſich links oder rechts, nachdem der Hang ihrer Seele auf dieſe oder jene Seite gewöhnt iſt. Gleichwohl ſollte die wahre Geſundheit der Seele und des Körpers darinn beſtehen, daß ihre beyderſeitigen Kräfte ein gewiſſes Ebenmaaß, und zu allem in den ordentlichen Beruf eines jeden Menſchen einſchlagenden Geſchäften, eine gleich vollkommene Fähigkeit behielten.

Ein Philoſoph, mit welchem ich mich einsmals hierüber unterredete, wandte mir zwar ein, daß eben dieſer dem Anſchein nach fehlerhafte Hang nothwendig zu einem groſſen

groſſen Manne erfordert würde: und daß derſelbe, wenn er ſtark und lebhaft würde, den glücklichen Namen des Enthuſiasmus verdiente; er ſagte ferner, daß von hundert Menſchen immer einer ein Märtyrer ſeiner Kunſt werden müſte, um die übrigen ſo vielmehr aufzuklären, und daß die Italiäner eben ſo gut Pedanten in der Muſik und Mahlerey hätten, wie wir Deutſchen in anderen Wiſſenſchaften, nur wären wir nach dem Unterſcheide unſerer Gegenſtände traurige und ernſthafte, die Italiäner aber luſtige Pedanten.

Allein wenn ich ihm gleich hierinn nicht völlig Unrecht geben konnte: ſo ſchien mir doch immer die Kunſt, nichts zu thun, und die Seele dann und wann von ihrem ſtarken Hange auf die entgegen geſetzte Seite zu wenden, eine beneidenswerthe Kunſt. Ruhe und Schlaf thun zwar zu dieſer Abſicht etwas; aber ſie reichen nicht hin, und der Schlummer eines Gelehrten iſt ſo erquickend nicht, wie der Schlaf eines Tagelöhners. Ruht er mit dem Körper ohne zu ſchlafen, ſo verfolgen ihn ſeine Gedanken, und dieſe greifen ihn oft ſtärker an, als Leſen und Schreiben. Für ihn iſt alſo keine ſolche Ruhe, wie für andre, die mit ihrem Körper arbeiten, und wenn ſie ſich auf einen weichen Polſter oder auch nur auf einen Stein ſetzen, einer nöthigen Erholung genießen.

Ich hörte einmal, daß eine Braut ihren Geliebten einen verliebten Pedanten nennete, weil er von nichts als Liebe ſprach, und auſſer ihr nichts ſahe und nichts hörte. Aber wie fange ich es an, antwortete er; um nur einen Augenblick nicht zu lieben? Dieſes ſchien mir mit der Frage eines Gelehrten, wie fange ich es an, um Nichts zu thun; ſo ſehr übereinzukommen, daß ich recht aufmerkſam darauf wurde, was ſie ihm auf ſeine Frage erwiedern würde. Allein die Schöne zog ſich mit einer Wendung her-

ſich zieht. Die Gelehrten des vorigen Jahrhunderts hatten noch Ackerbau, aber in dieſem hat die Schreiberey ſo überhand genommen, daß ſie von dem Morgen bis in den Abend, wie angeſchmiedet auf einer Stelle ſitzen, und mit der Feder rudern müſſen.

Was kann alſo für die künftige Nachkommenſchaft heilſamer und nöthiger ſeyn, als allen Kindern, die wir zum Studiren verdammen, zugleich eine Kunſt, welche eine körperliche Uebung erfordert, lernen zu laſſen, und ihnen dadurch früh eine Neigung zu dem einzigen Mittel, ihre Geſundheit zu erhalten, beyzubringen?

::***:**:*:***:****:***

XXXII.

Die Erziehung mag wohl ſclaviſch ſeyn.

Es iſt wunderbar, wie weit uns oft eine glänzende Theorie verführen kann. Wenn einer das Laufen lernen ſoll: ſo läßt man ihn in ſchweren Schuhen und im gepflügten Lande laufen, dagegen aber ſollen Kinder, woraus man groſſe Männer ziehen will, alles ſpielend faſſen. Es wird ihnen alles ſo ſüß und ſo leicht gemacht, ſie durchfliegen den Kreis aller Wiſſenſchaften, oder die ſo beliebt gewordenen Encyclopedien, ſo früh und ſo kühn, man bewundert die Wiſſenſchaften, welche die Kinder auf ihren Rollwagen führen, ſo ausnehmend, daß man denken ſollte, der römiſche Redner, welcher ſeine Bruſt erſt lange Jahre unter einer bleyernen Platte arbeiten ließ, um ſie hernach mit deſto mehrerer Macht heben zu können, ſey ein groſſer Narr geweſen, und hätte beſſer gethan, die Wiſſenſchaft in einem Calender zu ſtudiren. Aber was kommt bey dieſem unſerm ſpielenden Lernen heraus? Süßes Gewäſche, leichte

Phan-

Phantaſien, und ein leerer Dunſt. Der Geiſt bleibt ſchwach, der Kopf hat weder Macht noch Dauer, und alles ſieht ſo hungrig aus, wie die heiſſe Liebe eines verlebten Greiſes. Der junge Menſch, der ſich nun als ein groſſer Mann zeigen ſoll, gleicht einem Kaufmann, welcher eine Handlung durch die ganze Welt anfangen will, ohne irgend ein Kapital oder auch nur einmal einen mäßigen Vorrath von Producten zu haben.

Ganz anders verhält es ſich mit dem Knaben, der, ſo viel es ohne Nachtheil ſeiner Leibs- und Seelenkräfte geſchehen können, von Jugend auf zu einem eiſernen Fleiße, und zur Einſammlung nützlicher Wahrheiten angeſtrenget worden. In dem Augenblick da er anfängt ſich zu zeigen, hat er einen ganzen Vorrath von nützlichen Wahrheiten in ſeiner Macht, und die Gewohnheit hat ihm eine zweyte Natur zur Arbeit gegeben. Eine Wahrheit zeugt die andre, und die Maſſe derſelben wuchert in ſeiner Seele mit fortgehendem Glücke. Die ſchönen Wiſſenſchaften machen bey ihm ihr Glück, wie Mahler und Bildhauer bey einem reichen Bauherrn, der alles, was zu dem prächtigen Gebäude erfordert wird, ſelbſt beſitzt und reichlich bezahlen kann; anſtatt daß dieſe verſchönerten Künſte jenen jungen Herrn, weiter zu nichts dienen, als Puppen zu ſchnitzen.

Einen ſolchen Reichthum von Wahrheiten und Kenntniſſen wird man aber nie ſpielend, und auf die Art erlangen, wie viele Kinder jetzt erzogen werden. Die Vorſicht hat den Menſchen nichts ohne groſſe Arbeit zugedacht, und wenn das Kind auch hundertmal weint, und mit Strafen zum Lernen und zu Fertigkeiten gezwungen werden muß, ſo ſind dieſes wohlthätige Strafen, und die Thränen wird er ſeinen Lehrern einſt verdanken.

Woher kommt aber eigentlich dieſes Verderben? Von dem Ton unſerer Zeiten, nach welchem der Lehrer ſich entweder einen groben Pedanten ſchelten, oder mit dem Kinde ſäuberlich verfahren muß. Da iſt kein groſſer Herr, keine zärtliche Mutter, welche nicht dieſen Ton führet, und der Lehrer, der endlich auch die Kunſt zu ſchmeicheln lernt, führt ſeinen Untergebenen ſpielend zu der Geſchicklichkeit von allen Dingen witzig zu ſprechen, und kein einziges aus dem Grunde zu verſtehen; er läßt ihn auf einem gewächſten Boden tanzen, und bekümmert ſich nicht darum, ob er dereinſt auf einem tiefen Steinpflaſter den Hals brechen werde!

XXXIII.

Sollte nicht auch ein Inſtitut für die Handwerkspurſchen nöthig ſeyn.

Ach mein theuerſter Herr! ich hätte wohl eine recht groſſe Bitte an Sie, oder an das Hochgeehrteſte Publicum! ich habe nur einen einzigen Sohn, und dieſen habe ich vor 14 Tagen einem Schneidermeiſter übergeben, damit er das Handwerk erlerne. Nun iſt der Junge ein bisgen lang aufgeſchoſſen, und es fällt ihm ſo entſetzlich ſchwer, mit untergeſchlagenen Beinen auf dem Tiſche zu ſitzen; ſein noch ungebeugter Nacken ſchmerzt ihn ſo abſcheulich von dem beſtändigen Bücken, daß ich beſorge, er verlieret ſeine ganze Geſundheit in den Lehrjahren, oder er bekömmt doch, wenn er ſolche überwindet, einen ſiechen Körper. Sollte denn nicht ein Mittel ſeyn, die Erziehung der Schneider ſo einzurichten, daß ſie ihre Wiſſenſchaft ohne Nachtheil des Körpers erlangen könnten? und ſollte ſich nicht die ganze menſchliche Geſellſchaft zu einer Erziehungsanſtalt für die Handwerker vereinigen, wodurch dieſem Uebel abgeholfen würde?

Ich

Ich höre, das Lernen und Studiren wird jetzt ſo leicht gemacht, man ſieht dabey ſo viel auf die Erhaltung eines geſunden Körpers; es wird ſo ernſtlich dafür geſorgt, daß die Kinder in gewiſſen Stunden auch ſpielen müſſen, und die ganze menſchliche Geſellſchaft ſcheinet dieſe Bemühungen auf einmal ſo groß zu finden, daß ich mir ſchmeichle, die Reihe der Aufmerkſamkeit werde auch endlich uns arme Handwerker treffen, und der Mann mit dem eiſernen Zepter, welcher uns allen Acker- und Gartenbau entzogen, und das grauſame Geſetz gegeben hat, daß ein Handwerksmann ohne alle Abwechſelung ſeinem Geſchäfte obliegen ſoll, von ſeinem Throne verſtoſſen werden.

Die Handwerkspurſchen machen gewiß einen beträchtlichern Theil des menſchlichen Geſchlechts aus, als die ſtudirenden Geſellen; und ich getraue mir zu ſagen, daß die Welt jene nöthiger als dieſe habe. Wie kann man es dann mit gelaſſenen Augen anſehen, daß ſo viele hübſche junge Leute aus den Stuben der Perukenmacher eine frühe Schwindſucht holen? oder in den Werkſtätten krumm zuſammen wachſen? und womit will die Verſchwendung ſo groſſe Opfer vor Gott rechtfertigen? Sollte nicht jeder Menſch ſo erzogen werden, daß er ſeine völlige Geſundheit behielte? und ſollten ſich nicht alle Menſchenfreunde vereinigen, um einem ſolchen Uebel, was die Menſchheit in ihren edelſten Theilen angreift, ein mächtiges Ziel zu ſetzen?

Ich erinnere mich zwar wohl, daß ſie mir ſchon einmal geantwortet haben, der Menſch ſey blos zum Säen und Pflanzen erſchaffen; dieſes ſey ſein natürlicher Beruf, wobey er allein völlig geſund und ſtark bliebe; der Stand aller gelehrten und ungelehrten Stubenſitzer ſey eben derjenige nicht, welchen man zur Zucht verlange, und man könnte das ackerbauende Geſchlecht immer mit einer klei-

nen Abgift für denſelben beſchweren; es liege alſo ſo viel daran nicht, wenn es auch krüppelicht würde, oder im dritten oder vierten Gliede ausgienge; jener würde ſich in dem Verhältniſſe vermehren, als dieſer ihm Raum machte; es würden ſo viel weniger geſunde Kinder auf dem Lande gebohren werden, wenn der Stand der Stubenſitzer eine eben ſo dauerhafte Nachkommenſchaft als die Feldarbeiter erzielte; und ſo komme es endlich auf eines hinaus, ob die Handwerker ſich geſund oder krank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Sie einmal den Einfall hatten, keine andere als Verſchnittene zu irgend einem Amte zu laſſen; daß Sie ſagten: auf dieſe Weiſe könnten keine vornehme Geſchlechter dem Staate zur Laſt fallen, und die Söhne eines ehrbaren Landmannes würden eben ſo nahe zum Amte eines Großveziers als die Söhne eines Baſſa ſeyn; daß ſie glaubten, die gemeine Freyheit könne ſchlechterdings ohne eine ſolche nothwendige Aufopferung nicht beſtehen; und diejenigen, welche auf dieſe Weiſe zu den höchſten Bedienungen des Staats gelangten, könnten ſich mit Fuge nicht beſchweren, da ſie für den Mangel eines kleinen Vergnügens ſo reichlich ſchadlos gehalten würden. Deſſen erinnere ich mich, ſo wie ihrer Freude, daß ſodann weder der Königs noch Fürſten Kinder, weder junge Grafen noch Edelleute, weder Doctoren noch Paſtoren Söhne in der Welt ſeyn würden, und das alles, was im Dienſte zuſammen geſcharret, geplündert nnd erpreſſet würde, immer an den Landmann zurückfallen müſte, wovon jeder zu dieſem Preiſe gern einen Jungen dem Staate aufopfern würde.

Allein ich hoffe nicht, daß Sie ein gleiches Geſetz für uns arme Handwerker billigen werden. Der Stand der Vornehmen in der Welt iſt minder zahlreich als der unſerige; viele unter ihnen können, viele dürfen ſo ſchon nicht

heyra-

heyrathen; es wird für ihr Ausſterben auf mancherley Art geſorgt; und ſo iſt das Opfer ſo groß nicht, vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäs, was ſie von ihm fordern. Aber für uns? ... doch ihr Einfall mag ſo viel gelten, als er hat gelten ſollen, das wichtigſte, was ſie mir ſagen können, iſt dieſes, wie jemals ein Schneider ſich an das Bücken und Sitzen gewöhnen werde, wenn deſſen Körper nicht, in der Jugend dazu gebogen und gewöhnet worden, und wie es überhaupt mit allen Fertigkeiten ausſehen werde, wenn man ſowohl den Körper als den Geiſt des Jünglings vollkommen geſund erhalten wolle?

Allein hierüber wollte ich eben belehret ſeyn; ich wollte wiſſen, wie die ſo leicht ausgelernten gelehrten Geſellen, wenn ſie dereinſt Meiſter werden, ſich an ihren Schreibtiſchen geberden werden, wenn ſie alles ſo leicht und ſpielend lernen? Ob ſie, wenn ihre Jugend in einer beſtändigen Abwechſelung des angenehmen und nützlichen verfloſſen, wenn ſie mit Hülfe einer lebhaften Einbildungskraft, alles was ihnen vorgetragen worden, ſchnell gefaßt, und früh beurtheilet, und wenn ſie hiezu durch alle nur mögliche Aufmunterung gereizt worden, eben ſo anhaltend in ſchweren und langweiligen Arbeiten, eben ſo dauerhaft in verdrießlichen und unbewunderten oder unbelohnten Geſchäften, und eben ſo geſchickt zur Anſtrengung ihrer Seelenkräfte ſeyn werden, als diejenigen, welche in ihrer Jugend an Seele und Leib paß geplaget worden? Und wenn dieſes, ob ich es ſodann nicht wagen dürfte, meinen Jungen in irgend einer Realſchule, worinn man die leichteſte Mothode hat, das Handwerk lernen zu laſſen?

Die Fertigkeiten des Geiſtes und des Körpers ſollen zwar, wie ich höre, ſehr verſchieden ſeyn. Aber mein Nachbar, der alle Charten im Spiele behalten kann, iſt

nicht im Stande, einen Spruch aus der Predigt wieder zu erzählen; unſer Stadtmuſikant ſchreibt zu Hauſe ein ganzes Concert auf, was er nur einmal gehöret hat, und kann doch das beſte Gedicht leſen, ohne den Inhalt davon angeben zu können; ich ſelbſt kann die ſchwerſten Brüche im Kopfe ausrechnen, und bin doch nicht im Stande meine Gedanken ordentlich vorzutragen. Es muß alſo doch eine eigne Beſchaffenheit um die Fertigkeiten des Geiſtes haben, und ſie müſſen durch die beſtändige Uebung und Anſtrengung eben ſo gewandt und gewöhnet werden können, als die körperlichen Fähigkeiten. Sollte dieſes aber mit jenen leichter und ſpielender geſchehen können als mit dieſen? oder iſt es unnöthig, den Fertigkeiten des Geiſtes einen ſo hohen Grad zu geben?

Mich dünkt, alle diejenigen, die ſolche einzelne Fertigkeiten in einem hohen Grad beſitzen, haben keine völlig geſunde Seele; eine Menge ihrer natürlichen Fähigkeiten iſt gelähmt und wohl gar weggeſchnitten; und dieſe Lähmung, dieſe Beſchneidung muß früh geſchehen, wenn ſie der Abſicht entſprechen ſoll. Aber wenn jetzt die gröſten Männer das Gegentheil richtiger finden: ſo muß ich ſchweigen, und nur fragen, ob nicht ein Mittel ſey, die Handwerker eben ſo geſund zu erziehen? und ob nicht der Staat, wenn er die Gelehrten von der Aufopferung ihrer Geſundheit freyſpricht, ein gleiches für uns thun könne? die Kleider brauchten ja nicht ſo künſtlich gemacht zu werden, und was haben wir nöthig, ſo manchen Schuſter um ſeine Geſundheit zu bringen, da wir in Holzſchuhen gehen können?

Hierüber bitte ich mir ihre Meynung aus, und bin ꝛc.

Ein Beyſpiel zur Nachahmung.

Der Schulmeiſter, in dem Oßnabrückiſchen Kirchſpiel Langenberg, läßt alle Sonntage dasjenige, was ſeine Schüler die Wochen über geſchrieben haben, vor der Kirche auf einer Tafel, worüber ein Gitter vom Drath gezogen, zur Schau ausſtellen. Die Eltern, wenn ſie in die Kirche gehen, bemerken den Fortgang ihrer Kinder; der eine Vater freuet ſich, daß ſein Sohn der beſte ſey, und der andere, daß der ſeinige nicht zurück bleiben werde. Dieſe Freude theilen ſie ihren Kindern mit, wenn ſie zu Hauſe kommen, und jedes wird dadurch angeflammt, ſich am nächſten Sonntage noch beſſer zu zeigen. Sollte dieſes nicht Nachahmung verdienen? und iſt dieſe Erfindung nicht ſo ſchön und wohl angemeſſen, als ein Orden für das Verdienſt?

XXXIV.

Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen ſich üben laſſen?

Mit Recht unterſagt man den Kindern das Baden in Flüſſen und anderen Gewäſſern, weil die Gefahr dabey zu groß iſt. Aber man ſollte die Gefahr davon nehmen, und dann immerhin baden laſſen. Man ſollte einen eignen Schwimmermeiſter dazu halten, unter deſſen Aufſicht die Jugend das Schwimmen lernen, und täglich baden müßte; nicht ſowohl in der Abſicht, damit ſie ſich in künftigen Nothfällen durch ſchwimmen retten könnten, obgleich auch dieſe Abſicht nicht ganz zu tadeln wäre, ſondern um ihre Geſundheit zu ſtärken. Nichts findet ſich in gewiſſen Ländern

dern häufiger, als daß Kinder an doppelten Gliedern, Fiſtelſchaden und Nervenkrankheiten leiden. Aber nichts iſt auch gewiſſer, als daß dergleichen Uebel durch das Baden in kalten Waſſer abgewandt und geheilet werden. Es findet ſich kein Beyſpiel von Fiſtelſchaden in den Gegenden, wo die Kinder früh kalt baden, und die Beyſpiele, daß Nervenkrankheiten und doppelte Glieder blos durch das tägliche Baden im Flußwaſſer geheilet worden, ſind unzählig. Es iſt alſo das Baden eine ſehr heilſame Sache, und ein Fehler, daß wir die Kinder dazu nicht zeitig anführen. Sie ſollten täglich einmal, ſo wie ſie aus der Schule kämen, in die Schwemme gejagt, und auf dieſe Weiſe abgehärtet werden. Vielleicht würden wir auch weniger von Bruchſchaden, die man bey alten Leuten häufig antrift, hören, wenn jedermann von Jugend auf an das Baden gewohnt, und durch dieſes Mittel wider alle Erſchlaffungen geſichert wäre. Mit dem Baden iſt für diejenigen, ſo daran gewohnt ſind, ein groſſes Vergnügen verbunden; und unſre Vorfahren, welche ſogar die Kinder gleich nach ihrer Geburt über und über ins Waſſer tauchten, dachten nach ihrer Erfahrung ganz anders hievon als ihre Enkel.

XXXV.

Auch der Freund iſt ſchonend bey unangenehmen Wahrheiten.

Damon iſt mein guter Freund, er hat ein redliches Herz und viel Geſchicklichkeit; aber ich kann ihm das freundſchaftliche Vertrauen nicht bezeigen, was er wünſcht. Warum? er wendet ſeine Gedanken nicht genug, und trägt ſie gemeiniglich mit einer üblen Laune vor, die

an

an ſich wohl gemeint, aber doch für viele beleidigend iſt. Wenn ich mich ſelbſt prüfe: ſo fühle ich zwar wohl, daß auch meine Eigenliebe ſich zu leicht beleidiget glaube. Aber weil Damon weit jünger iſt, wie ich; ſo denke ich, er müſſe ſich nach ſeinem ältern Freunde richten. Seine Abſicht iſt mir eine nützliche Wahrheit zu ſagen, und ſein Wunſch, daß ſie bey mir die gröſte Würkung thun möge; warum wendet er ſie denn nicht ſo, daß ſeine Abſicht und ſein Wunſch erfüllet werde? Oft habe ich die Politik eines groſſen Weltmannes bewundert, der bey tauſend verdrießlichen Geſchäften, doch nimmer eine verdrießliche Miene zeigt, und auch ſelbſt das unangenehme, was er einem aus Pflicht ſagen muß, ſo ſanft und freundſchaftlich zu wenden weiß, daß man ihm auch für das Böſe danken muß. Sollte ein Freund minder ſchonend ſeyn, oder kann jene Politik mit der Redlichkeit nicht beſtehen?

Ey was, wird Damon ſagen, wer kann jedes Wort auf die Wagſchale legen? Ein Freund muß kein Schmeichler ſeyn, und alle dergleichen kleine Wendungen verrathen doch im Grunde eine Falſchheit, ich rede wie ich denke, und je mehr eine Wahrheit ſticht, je beſſer wird ſie gefühlt.

Aber, mein Freund, wenn Sie mir eine betrübte Nachricht zu bringen haben: ſo wenden Sie doch alle Kunſt an, meine Empfindlichkeit zu ſchonen; dieſe kleine Falſchheit, wenn es eine iſt, haben Sie doch gebilliget, und aus dem Umgang mit der groſſen Welt angenommen; warum wollen Sie mich dann in andern Fällen minder ſchonen und mir ohne Noth die Galle ins Geblüt jagen? Dieſes iſt ja ihre Abſicht nicht; und da ſie Verſtand genug haben, um eine angenehme Wendung zu erfinden: ſo iſt es vielleicht nichts als ein Eigenſinn, oder der Hang einer Laune, um deren Richtung Sie ſich keine Mühe geben, wodurch ſie bey

dieſer

dieſer Art des Verfahrens geleitet werden. Sie haben ihren gelehrten Vortrag überaus verbeſſert, und befleißigen ſich in demſelben des ſchönſten Styls, warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl eben ſo verbeſſern? Warum wollen Sie ſich gerade diejenigen zum Muſter wählen, die für das Publicum glänzen, und für ihre häuslichen Freunde Tyrannen ſind?

XXXVI.

Die Häuſer des Landmanns im Oßnabrückiſchen ſind in ihrem Plan die beſten.

Die Frage, ob die hieſigen Hausleute ihre Wohnungen nicht bequemer einrichten könnten, iſt oft aufgeworfen worden? Diejenige, welche ſolche zu entſcheiden haben, mögen nachfolgende Vortheile der hieſigen Bauart nicht aus der Acht laſſen.

Der Heerd iſt faſt in der Mitte des Hauſes, und ſo angelegt, daß die Frau, welche bey demſelben ſitzt, zu gleicher Zeit alles überſehen kann. Ein ſo groſſer und bequemer Geſichtspunkt iſt in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzuſtehen, überſieht die Wirthin zu gleicher Zeit drey Thüren, dankt denen, die herein kommen, heißt ſolche bey ſich niederſetzen, behält ihre Kinder und Geſinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, ſpinnet immerfort und kocht dabey. Ihre Schlafſtelle iſt hinter dieſem Feuer, und ſie behält aus derſelben eben dieſe groſſe Ausſicht, ſieht ihr Geſinde zur Arbeit aufſtehen und ſich niederlegen, das Feuer anbrennen und verlöſchen, und alle Thüren auf- und zugehen, höret ihr Vieh freſſen, die Weberin ſchlagen, und

Beob-

beobachtet wiederum Keller, Boden und Kammer. Wenn ſie im Kindbette liegt, kann ſie noch einen Theil dieſer häuslichen Pflichten aus dieſer ihrer Schlafſtelle wahrnehmen. Jede zufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dreſche gewandt iſt, kann ſie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, anſtatt daß in anderen Orten, wo die Leute in Stuben ſitzen, ſo oft die Hausthür aufgeht, jemand aus der Stube dem Fremden entgegen gehen, ihn wiederum aus dem Hauſe führen und ſeine Arbeit ſo lange verſäumen muß. Der Platz bey dem Heerde iſt der ſchönſte unter allen. Und wer den Heerd der Feuersgefahr halber von der Ausſicht auf die Deele abſondert, beraubt ſich unendlicher Vortheile. Er kann ſodann nicht ſehen, was der Knecht ſchneidet, und die Magd füttert. Er hört die Stimme ſeines Viehes nicht mehr. Die Einfurth wird ein Schleichloch des Geſindes, ſeine ganze Ausſicht vom Stuhle hinterm Rade am Feuer geht verlohren, und wer vollends ſeine Pferde in einem beſondern Stalle, ſeine Kühe in einem andern, und ſeine Schweine im dritten hat; und in einem eigenen Gebäude driſcht, der hat zehnmal ſo viel Wände und Dächer zu unterhalten, und muß den ganzen Tag mit Beſichtigen und Aufſicht haben zubringen.

Ein rings umher niedriges Strohdach ſchützt hier die allezeit ſchwachen Wände, hält den Lehm trocken, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem Wirthe ſelbſt gebeſſert. Ein groſſes Vordach ſchützt das Haus nach Weſten, und deckt zugleich die Schweinekoben, und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Miſtpfal vor der Ausfahrt, wo angeſpannet wird. Kein Vitruv iſt im Stande, mehrere Vortheile zu vereinigen.

Bey der Frage: Ob es nicht gut ſey, dem Landmanne zu rathen, ſparſamer mit dem Bauholze umzugehen, kommen folgende Gründe in Betracht.

Erſtlich hat jeder Menſch ſeinen Ehrgeiz, welchen er auf eine oder die andre Art befriedigen will, und es iſt überaus bedenklich, ihn von einiger Verſchwendung in einheimiſchen Produkten, auf auswärtige zu führen. Die ganze Kunſt des Geſetzgebers beſteht darinn, den Ehrgeiz des Menſchen wohl zu lenken.

Zweytens iſt es beſſer, daß das Bauholz theuer als wohlfeil iſt. Das Geld dafür geht nicht aus dem Lande. Ein theurer Holzpreiß muntert die Leute auf, fleißig zu pflanzen, und diejenigen Gegenden ſind nicht glücklicher, wo man das Holz gar nicht verkaufen kann, ſondern zu Pottaſche und Glashütten verſchwenden muß.

Drittens iſt es beſſer, daß die Leute zu viel als zu wenig Holz nehmen, weil ſie keine Baumeiſter bey ſich haben, und durch die Stärke des Holzes ihre Fehler im Bauen erſetzen müſſen.

Viertens iſt in den hieſigen Häuſern die allergröſte Sparſamkeit bereits darin beobachtet, daß die Balken nicht durchlaufen, ſondern nur den ſogenannten Stuhl bedecken. Dadurch ſind bey jedem groſſen Hauſe nach dem jetzigen Holzpreiſe 200 Thaler erſparet. Die Verſchwendung geſchieht alſo nur in Ständer- und Riegelholz, welches noch genug vorhanden iſt, da es nur an Balken mangelt.

Fünftens findet man keine Verſchwendung in den Gegenden, wo das Holz rar iſt.

********:****:****:*******

XXXVII.

Die Klage eines Leibzüchters,

als ein Beytrag zur Geſchichte der deutſchen Kunſt.

Es iſt eine uralte Gewohnheit in Weſtphalen, daß bey jedem Voll- oder Halbhofe eine Leibzucht ſeyn, und wo ſolche fehlt, eine erbauet werden müſſe. Lange habe ich den Geiſt dieſes Geſetzes nicht ſo lebhaft eingeſehen, als bey folgendem Vorfall.

Ein eigenbehöriger Mann kam unlängſt zu mir, und klagte mit vielen Thränen, wie betrübt es ihm in ſeinen alten Tagen gienge, da er mit einer Stieftochter in einem Hauſe wohnen, und täglich aus jedem ihrer Blicke einen heimlichen Fluch auf ſich leſen müſte; des Morgens früh, und des Abends ſpät, wenn ſie ihm auch nur ein Stück Brod gebe, ſagte ihm jede ihrer Mienen, daß er ſich zum Henker ſcheren möchte. O ſchloß er endlich, es iſt eine ſchreckliche Sache, daß die Obrigkeit nicht beſſer darauf hält, daß bey jedem Hofe eine Leibzucht ſeyn müſſe.

Ich glaubte ihm recht vernünftig zu rathen, da ich ihm ſagte, er ſollte doch bey andern Leuten einziehen, oder ſich eine beſondre kleine Wohnung miethen, ich wollte ſeine Schwiegertochter durch den Weg Rechtens leicht zwingen, daß ſie ihm jährlich für die Leibzucht ein gewiſſes an Geld bezahlen ſollte, und wenn ihm der Weg Rechtens zu ſauer würde: ſo wollte ich ihn wohl für ihn geben, und die Reiſekoſten bezahlen. Der Mann dauerte mich von Herzen; es war einer von den redlichen Greiſen, die man nicht anders als mit Ehrfurcht anſehen kann.

Ach! ſagte der gute Alte, das geht nicht an; denn ich bin Leibeigen; ich habe es ſchon verſucht, und wollte auf die adelichen Gründe des Hauſes . . . ziehen. Aber der gnädige Herr ſagte, er wolle nicht, daß ein fremder Gutsherr den Sterbefall aus ſeinen Häuſern holen ſollte; und er geſtattete ihm auch dahin keine unmittelbare Folge. Ich gieng hierauf zu einem benachbarten Leib. igenen, aber der entſchuldigte ſich eben auch damit, wie ſein Gutsherr es übel nehmen würde, wenn er Leute, die einem fremden Sterbfalle unterworfen wären, auf ſeine Gründe nehmen, und ſein Erbe dadurch in Verdacht ſetzen wollte.

Ein freyer Mann, zu dem ich mich in gleicher Abſicht wandte, machte mir nicht allein faſt eine gleiche Entſchuldigung, ſondern ſetzte auch ganz trocken hinzu, daß er keine Leibeigene aufnehme, weil er, wenn ſie ſtürben, für die Heuergelder kein ſtillſchweigendes Unterpfand an Sachen haben würde, die zum Sterbefalle gehörten. Endlich erbarmte ſich doch noch ein armer Kötter über mich und meine ſelige Frau, die ihm noch etwas verwandt war, und überließ uns ſein Backhäusgen. O wie froh, wie ruhig war ich hier; allein wie lange! Meine ſelige Frau ſtarb, und nun kam auf einer Seite der Gutsherr, und auf der andern der Beamte; um mir beyde die Hälfte von allem dem Meinigen zu nehmen. Was ſagte der Gutsherr zum Beamten, gedenkt er meine leibeigne Magd als Bieſterfrey zu behandeln? und wie, antwortete der Beamte dem Gutsherrn, geht der gutsherrliche Schutz auch auſſer der Wehr? Hierüber entſtand ein Proceß, welchen der Gutsherr verlohr, und nun ſieht mich jeder als einen Unglücksvogel an, dem keiner eine Wohnung verbeuren will. Der Beamte ſagte ganz eifrig zu mir, es ſind hundert freye Kotten durch die Nachläßigkeit meiner Vorfahren verlohren gegangen,

weil

weil ſie Leibeigne darauf gelaſſen haben, und wenn man nicht gleich die Leute als Bieſterfrey behandelt; ſo iſt gar kein Mittel, einen Kotten gegen dergleichen Eingriffe zu retten. Denn die Bieſterfreyheit zwingt die Leute zur Hode, und Hode redet wider den Leibeigenthum.

Ich bat hierauf meinen Gutsherrn, mir meinen Sterbfall ſelbſt dingen zu laſſen, und mich ſonach in Freyheit zu ſetzen: er war auch würklich dazu nicht abgeneigt. Allein meine Stieftochter hintertrieb es, aus der Urſache, weil ich ſodann als ein freyer Mann das meinige meinen Kindern zweyter Ehe würde zugewandt haben...

Ich lernte hieraus, daß die praktiſche Einſicht des alten Greiſes weiter gieng, wie meine Theorie; und bedauerte den Mann, der bey dem Mangel der Leibzucht die Hölle mit ſeinen Kindern bauen müſte, nachdem man das feine Kunſtgewerbe der deutſchen Rechtsgelehrſamkeit, worin die Nothwendigkeit der Leibzucht ſeine eigenthümliche Stelle hat, nicht mehr erkennen will.

XXXVIII.

Der erſte Jahreswechſel,

eine Legende.

Gott hatte die Thür des Paradieſes noch kaum abgeſchloſſen, als Eva von fern einen ſchönen weitglänzenden Apfelbaum erblickte, und zu ihrem lieben Adam ſagte: Siehſt du wohl, auch da ſind Aepfel. So wie ſie dieſes ſagte, gieng ſie auch hinzu, und Adam voll tiefer Wehmuth, wozu ihm noch der Ausdruck mangelte, hinter ihr drein. Ich wüſte nicht, was den Aepfeln fehlte, daß ſie nicht eben ſo gut, als im Paradieſe ſeyn ſollten, rief

ſie nach dem erſten Biß aus; aber Adam ſchüttelte den Kopf, und ſpuckte das abgebiſſene auf die Erde. So brachten ſie eine Weile mit dem Koſten verſchiedener Früchte zu; als Nacht und Müdigkeit die beyden Vertriebenen zur Ruhe lockte, und Adam zum erſtenmal einſchlief, ohne ſeiner Eva eine gute Nacht zu wünſchen. Sie muſte indeſſen wie alle Schüldigen, den Schmerz verbeiſſen, ſo gern ſie auch ihrem Mann noch einmal geſagt hätte, daß er es beſſer verſtehen, und ſich von ſeinem ſchwachen Weibe nicht verführen laſſen ſollen.

Es regnete die Nacht gewaltig, und dabey war es ſchon etwas kalt, wie gemeiniglich in den Herbſtnächten. Ihre Pelze, welche ihnen Gott beym Abſchiede auf die Reiſe gegeben hatte, waren durch und durch naß geworden, und ein naſſer Pelz iſt eine elende Decke. Wir müſſen es machen wie die Thiere, und uns künftig des Nachts in eine Höhle oder unter dem Laube verbergen, ſagte Adam, und noch hatte er ſich nicht dreymal umgeſehen, als er einige groſſe abgeſchlagene Zweige entdeckte, ſolche an einem groſſen Baum ſtützte, und ſich darunter ein beſſeres Lager bereitete. Sein Vergnügen war, ſolches jeden Tag immer mehr und mehr mit Schilfe und groſſen Blättern gegen das Wetter, welches jede Nacht unfreundlicher wurde, zu verſichern, und in der That hatte ihn die Noth recht ſinnreich gemacht: denn die Hütte war ſo groß und geräumig, daß ſie ſich beyde darin niederlegen, und vorn zur Thür hinaus ſehen konnten.

Wenn ſie hier des Morgens aufwachten, war ihr erſter Blick nach der Sonne, und die erſte aſtronomiſche Bemerkung, die ſie machten, war, daß dieſes groſſe Licht immer mehr und mehr zurück blieb. O Gott, o Gott, ſagte Adam, — die armen Leute hatten noch keinen Winter

geſe-

geſehen, und im Paradieſe lauter gleich lange ſchöne Tage gehabt — ich befürchte, es ſtirbt nun ſo alles nacheinander aus. Man hört weder Froſch noch Vogel, die Früchte fallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätter, und ſogar das Dach unſrer Hütte faulet, und fällt zuſammen — ich fürchte, ich fürchte, Gottes Zorn folgt uns nach, es gehet alles aus, und wir mit, meine liebe Eva; auch du ſollteſt wieder zur Erde werden. Hier entfiel ihm die erſte bitterliche Thräne, und Eva ſchluchzte an ſeinem Halſe: Auch du.

Alle Morgen, die Gott werden ließ, kam die Sonne ſpäter, und der Abend, da ſie noch weder Feuer noch Licht kannten, ſo früh, die Tage wurden allmählig ſo kurz, daß ſie nun ſchon nichts anders als eine lange ewige Nacht erwarteten, und blos vom Hunger getrieben noch durch den dicken Nebel herum liefen, um einige abgefallene Früchte zu ſammlen, wobey Eva immer glücklicher war als Adam, indem ſie noch oft einen Apfel entdeckte, den der Mann überſehen hatte, und ſich dann recht inniglich freuete. Aber auch die Hülſe hörte bald auf, die Thiere auf dem Felde ſammleten fleißiger wie ſie, und ein ſchöner Kürbis, den Eva einsmals im Triumph nach Hauſe gebracht, und über alle Aepfel im Paradieſe erhoben, Adam aber, um ihr kein Recht zu laſſen, aus der Hütte geworfen hatte, lag, wie ſie ihn jetzt aufſuchte, verfaulet da. Nun wühlte Eva mit ihren Händen Wurzeln aus der Erde, bis der Froſt kam, und ſich ihren noch nicht abgehärteten Fingern widerſetzte. Endlich bedeckte ein tiefer Schnee den ganzen Erdboden, und vergrub das einſame Paar unter ſeiner armſeligen Hütte. Keine Sonne leuchtete mehr, die ganze Natur war todt, kein Vogel ſang, kein Kraut wuchs, und der blaſſe Schimmer des Schnees entdeckte ihnen nichts als ihr beyderſeitiges Elend. Sie legten ſich hin um zu erſtarren, um

mit der ganzen Natur einzuſchlafen, um nie wieder zu erwachen; aber der Hunger verſtattete ihnen auch dieſe letzte Ruhe nicht. Sie muſten wider ihren Willen die Rinde von dem Laube ihrer Hütte nagen, Wurzeln unter ſich hervor wühlen, und den Schnee aufflecken. Eva fühlte dann und wann noch ein Herz unter dem ihrigen ſchlagen; ſollte dieſes, ſagte ſie zu Adam, wohl das Kind ſeyn, was ich mit Schmerzen gebähren ſoll? ſollte dieſes wohl noch kommen, um unſer Elend zu vermehren, und mit uns zu verhungern?

Bey dieſer und andern dergleichen traurigen Anmerkungen glaubte Adam zum erſtenmale die Sonne wieder zu ſehen; der Schnee vor der Hütte war dünner geworden, und er verſuchte es, ſich durch denſelben mehr Licht zu verſchaffen. Allein er konnte ſie nicht entdecken. Des andern Tages hoffete er wiederum, und der erſte Stral fiel in ſeine Hütte; doch war dieſes noch ein ſchwacher Troſt, indem alles um ihn herum noch immer tod blieb. Nach und nach aber merkte er, daß der Stral höher herabfiel, und mehrere Wärme mit ſich brachte. Er maß ihn einen Tag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die ſich nicht ausdrücken läßt, daß er immer etwas höher fiel. Der Schnee fieng jetzt an zu ſchmelzen, und einige Mücken tanzten vor dem Loche der Hütte. Siehſt du, ſagte Eva, das Leben kommt wieder in die Natur, und wir werden nicht ſterben. In dem Augenblick flog auch ein Vogel bey ihrer Hütte vorüber, und jeder Morgen zeigte ihnen nun einen neuen Gegenſtand, der ſie entzückte und begeiſterte. Alle Geſchöpfe ſangen, hüpften und brüteten Leben; alles, was Odem hatte im Walde und auf dem Gefilde, frohlockte, und die lebloſe Natur fühlte den lebendigen Geiſt der Schöpfung. Auch Eva brachte im Mayen den Erſtling ihrer Liebe, und ſahe nach überſtandnem Schmerze

ihren

ihren Adam ſtolz an. Und nun rief Adam aus, indem er ſeinen neugebohrnen Sohn aus der Hütte ans Licht brachte: Ach Herr! wie wohl haſt du auch den Winter gemacht, da du den Frühling auf ihn folgen läßt! Wie glücklich wird unſer Leben ſeyn, wenn auch hierauf einſt ein anders folgt! — Er bauete aber nun auch ſeine Hütte gröſſer, ſorgte im Sommer für den Winter, und in der Zeit für die Ewigkeit.

::***:**:*:***:****:***

XXXIX.

Ueber die Feyerſtunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worinn alle Menſchen ſo fleißig geweſen ſind, wie in dem vorigen. Meine Umſtände erforderten es, daß ich ein neu Haus bauen muſte, und ob ich gleich eben ſo ſehr eilig nicht war: ſo beeiferte ſich doch ein jeder, mir auch in den Feyerſtunden ſeine Kräfte zu ſchenken. Maurer, Zimmerleute, Tiſchler, und ſogar die Taglöhner opferten mir die Stunden, welche ſonſt zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie billig, meinen Beyfall durch eine verhältnismäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich, viel dabey zu gewinnen, aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldſchneiderey hinaus lief, und daß ein jeder, der rechtſchaffen arbeitete, auch ſeine Erholungsſtunden nöthig hätte. Was ſollte ich indeſſen thun? Mich mit den Arbeitsleuten, und beſonders mit den Geſellen zu überwerfen, das war nicht rathſam, ſie konnten mir auf andre Art ſchaden. Ich ließ mich alſo geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber ſollte die Obrigkeit hier ein Einſehen haben, und überhaupt das Arbeiten der Geſellen in den Feyer-

ſtunden verbieten, weil es ſowohl ein Betrug für den Meiſter als den Bauherrn iſt. Vor wenigen Jahren wuſte man noch nichts von dieſer Mode des Betrugs; aber ſeitdem iſt ſie täglich allgemeiner worden.

XL.

Eine Erzählung, wie es viele giebt.

Die Kunſt in Geſellſchaften zu erzählen, erfordert eine eigne Geſchicklichkeit; und ſie ſollte billig mehr als andre ſtudirt werden, da ſie in der That wichtiger iſt, und einem öfterer als andere freye Künſte zu ſtatten kömmt. Gleichwohl wird ſie jetzt ganz vernachläßiget, ſeitdem gewiſſe Leute ſie zum Handwerke herabgewürdiget, und die guten Geſellſchaften genöthiget haben, ihr den Abſchied zu geben. Nur wenige denken daran, wie ſie zu einer Erzählung die Anlage machen ſollen; um die Erfindung der Wahrheit, welche dadurch gelehrt werden ſoll, und deren Wichtigkeit faſt ihren ganzen Werth entſcheidet, bekümmern ſie ſich am wenigſten; und die Art der Behandlung iſt ihnen faſt gleichgültig, da ſie nicht einmal vorher überlegen, ob die Wahrheit, ſo ſie vortragen wollen, eine luſtige oder ernſthafte Einkleidung erfordere; und doch iſt nichts gewiſſers, als daß die gröſte Würkung von der Art der Behandlung abhange. Oft fordert der Gegenſtand nur eine leichte Anſpielung auf eine ſchon bekannte Geſchichte; oft blos das Reſultat oder die Lehre einer Fabel, oft einen ſpitzigen und treffenden Wink, oft eine ſanfte und verſteckte Lehre, die man angenehmer errathen läßt, als ſagt; allemal aber eine kurze Erwartung und völlige Befriedigung; welche ſich beyde nicht erreichen laſſen, wo man nicht beſtän-

ſtändig ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf den Zweck richtet, alles, was nicht zu demſelben würket, vorbey läßt, dasjenige aber, was dazu dienet, wohl ordnet, den Hauptzügen mehreres Licht, als den Nebenzügen giebt, und zuletzt die Begierde des Zuhörers mit einer wichtigen Wahrheit, oder welches einerley iſt, mit einer vernünftigen Freude, ſo wie ſie von einer ſolchen kleinen Erzählung zu erwarten iſt, ſättiget. Der gewöhnliche Lauf unſerer Erzählungen iſt insgemein wie in der folgenden, welche ich neulich mit eignen Ohren habe anhören müſſen.

„Hiebey fällt mir ein, fieng jemand an, was mir „einmal unterwegens begegnete, wie ich nach Münſter „fuhr. Ja ich glaube, es war nach Münſter, denn meine „Frau war damals mit ihrem erſten Kinde ſchwanger, und „ſie wollte noch gern vor ihrer Niederkunft das dortige „neue Schloß beſehen. Wir waren auf der erſten Sta„tion von hier, ich meyne zu Lengerich, oder zu Latbergen, „das kann ich eben ſo genau nicht ſagen, es liegt auch ſo „viel nicht daran; und die Frühjahrszeit war ſo angenehm, „denn es war in der Woche nach Oſtern, und wir hatten „Oſtern damals etwas ſpät gehabt, ſo daß es beynahe zu „Ende des Aprils eingefallen war, daß wir beyde, ich und „meine Frau, welche damals noch nicht daran dachte, daß „ihr der Tod das Kind, womit ſie zum erſtenmale ge„ſegnet war, ſo früh wieder rauben würde, vor der Thür „ſtunden, und ſahen, wie die Leute im Mondenſchein ſpa„zieren giengen. Denn, wo ich nicht irre, ſo war es ein „Feſttag, und wohl gar der erſte May, der, wo mir recht „iſt, noch dazu auf einen Sonntag fiel, ſo daß man es „wohl für einen doppelten Feſttag halten konnte. Auf ein„mal entſtand ein Geſchrey ganz aus der Ferne (das Haus, „worinn wir waren, lag nach dem Felde zu, und nicht weit

„da-

„davon ſtand etwas Holz, ſo jedoch nur aus einigen alten „pollſoren und zottigt bemoßten Eichen beſteht) und zwar „aus der Gegend dieſes Holzes, ſo daß alle Spatzierende „ihre Ohren wie ihre Füſſe dahin richteten. Ich ſagte zu „meiner Frau, wollen wir auch hingehen, wir haben doch „nichts beſſers zu thun, weil es noch wohl eine Stunde „währen ſoll, ehe der Poſtillion, der dem einen Pferde „noch ein Eiſen unterlegen laſſen muß, und ſeine Futter„ſäcke noch nicht angefüllet hat, fertig ſeyn wird. Ja, „ſagte meine liebe Frau, wie du willſt, ich bin bereit, und „es ſoll mir recht angenehm ſeyn, mich noch ein bisgen „zu vertreten. Denn von dem Fahren ſind mir die Füſſe „etwas angelaufen, und da wir die Nacht fahren wollen, „ſo iſts vielleicht in meinen Umſtänden geſund, daß ich ein „bisgen gehe. Wir folgten alſo den übrigen nach, und „meine Frau hätte bald den einen Pantoffel verlohren, weil „ſie ihre Schuhe, wegen des vorerwehnten Umſtandes aus„gezogen hatte. Wie wir auf dem Felde waren, hörten „wir immer mehr ſchreyen; ich dachte, was Henker mag „da zu thun ſeyn, es giebt doch in dem Holze wohl keine „Räuber, dieſe können ſich gewiß nicht darin aufhalten, da „ſich kaum ein Haſe darin verbergen kann; und wenn es „auch wäre: ſo ſind unſer ſo viel, daß ſie uns nichts thun „ſollen. Doch war mir Angſt, meine Frau mögte ſich in „ihren Umſtänden erſchrecken, und ſo entſchloß ich mich, „eben mit ihr wieder zurück zu kehren, als ich ein lautes „Gelächter hörte. Nun ſprach ich zu meiner Frau, hier „wird gewiß nichts ſchreckhaftes ſeyn, wir wollen in Got„tes Nämen hingehen. Wirf aber meinen Ueberrock über „dich, damit du dich nicht verkälteſt, denn es war doch et„was friſch geworden, und ich hatte meinen Ueberrock, den „ich auf der Reiſe zu tragen pflege, anbehalten. Wir „giengen alſo getroſt fort. Wie wir hinkamen, ſahen wir

eine

„eine Menge Volks um einen groſſen Baum verſammlet, und „indem alle ſprachen, hörten wir nicht, was einer ſagte. „Was iſt hier zu thun, ſagte ich zu einem Manne, der bey „mir ſtand, und der, wie es ſchien, etwas mehr war als „die andern? O! nichts, war ſeine Antwort, es iſt ſchon „fort; und wie ich mich weiter erkundigte, denn ich konnte „unmöglich glauben, daß man um nichts ein ſolches Ge„ſchrey gemacht haben würde, ſiehe da, was meynen ſie „wohl, was es war? Ich will es ihnen nur kurz und gut „ſagen, denn wozu dient die Weitläuftigkeit, es hatte eine „groſſe Eule da geſeſſen.

So wird der Faden unſrer meiſten Erzählungen ausgeſponnen, ſo die Erwartung gemartert, und ſo betrogen. Wahrlich ein grauſames Verfahren, da nichts aufrichtiger iſt, als die menſchliche Begierde, etwas neues und wunderbares zu hören; und es in der That eine Sünde iſt, dieſen edlen und gutherzigen Trieb, da er jetzt die angenehmſte Befriedigung ſeiner Mühe hofft, in einem kalten Schauer zu erſticken. Geſchieht dieſes nun vollends bey einer Mahlzeit, wo man dem Erzählenden zu Ehren, und um ihm mit einem unverwandten Auge ſeine Aufmerkſamkeit zu beweiſen, den Braten kalt, und den Wein warm werden läßt: ſo hat man die Urſache der öftern üblen Verdauungen, der darauf folgenden Koliken, und anderer gefährlichen Zufälle lediglich einem ſolchen Erzähler zuzuſchreiben;

Zwar leidet er dafür ſeine Strafe, wenn die ganze Geſellſchaft, deren Ohren er mit der Witterung ſeiner Geſchichte an ſich gezogen hat, auf einmal durch ihr kaltſinniges Schweigen ihren Eckel zu erkennen giebt. Allein man kommt nicht zuſammen, um ein verdrüßliches Strafamt auszuüben, ſondern um ſich zu erheitern, und auch wohl durch eine lehrreiche und ſcherzhafte Erzählung zu ergötzen.

XLI.

Alſo ſollte man das Dreſchen bey offnem Lichte nicht verbieten.

Es iſt eine Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts, daß der Landmann nicht anders als am Tage oder bey der Leuchte dreſchen ſoll. Allein wenn man bedenkt, daß

1) ein guter Haushalter in den Morgenſtunden vor Anbruch des Tages, und zwar in den kürzeſten Tagen dreſchen läßt,

2) jedesmal einer von den Dreſchern ohne Licht auf den Boden ſteigen und die Garben herunter werfen muß,

3) der Dreſcher beym ſchlagen alle Flecke des Getreides unterſcheiden, und wenn die Dreſche gewand wird, einen dicken Nebel vom Staub um ſich dulden müſſen, beſonders wenn das Korn nicht recht trocken unter das Dach gekommen iſt,

4) die Döhle zum dreſchen in den gemeinen Häuſern 45 bis 55 rheinländiſche Fuß lang iſt,

5) die Leuchten von Horn, welche in Blech gefaſſet ſind, groſſe Zwiſchenräume haben, deren Schatten ſo viel breiter fällt, je weiter das Licht reichen ſoll,

6) das Horn auswendig vom Staube und inwendig vom Oeldampfe geſchwind verdunkelt wird,

7) eine verſchloſſene Leuchte faſt noch einmal ſo ſtark zehret, und alſo noch eine öftere Nachförderung des Dachts erfordert, als eine ofne Lampe,

8) der Landmann, wo er noch einiges Licht davon haben will, anſtatt des Rüböls oder Rapſaatöls, was ihm

zu-

zuwächſt, fremden Theer gebrauchen müſſe, indem erſterer mehr Dampf von ſich giebt als letzterer, und das Horn ganz verdunkelt, mithin im Stifte Oßnabrück jährlich für 10000 Thlr. Theer mehr als ſonſt erfordert wird.

9) die Leuchten mit Glas mehrentheils eben denſelben Unbequemlichkeiten unterworfen, und dabey zerbrechlicher ſind, als die von Horn,

10) in den Nebenhäuſern faſt durchgehends zwey Familien wohnen, worin die eine bey demſelben Lichte ſpinnet, und die andre dreſchet; dieſes aber wohl bey einem Lichte, aber nicht bey einer Leuchte geſchehen kann; und

11) kein Beyſpiel vorhanden iſt, daß von dem offnen Lichte, welches in den groſſen Häuſern, wo die Döhle 30 bis 34 Fuß, und die Dreſche nur 10 Fuß breit gemacht wird, an der Wand, in den Nebenhäuſern hingegen unter dem Feuer-Rahmen hängt, jemals ein Feuer entſtanden ſey:

ſo wird man leicht erkennen, daß jene Policeyanſtalt aus dem Cabinet eines ſpeculirenden Cammerraths gekommen ſey; und eine Leuchte die Forderungen, welche 1 2 3 und 4 erwehnen, nicht befriedigen; wegen des bey 5 6 7 8 entſtehenden Schadens aber zu verwerfen ſey.

XLII.

Das Pro und Contra bey einer Oßnabrückiſchen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchſpiel ſich eine Feuerſprütze zulegen muſte.

Sagen Sie mir doch ums Himmels willen, mein lieber Herr! warum ſollen die Hausleute, welche hier, wie bekannt, nicht im Dorfe, ſondern einzeln ganze Stunden und weiter davon entfernt wohnen, zu den verordneten Feuerſprützen und Feuergeräthſchaften etwas beytragen, da ſie nicht die allermindeſte Hülfe davon zu erwarten haben? Denn wenn

1) ein ſolches einzelnes entferntes Strohdach brennt: ſo wird die Sprütze aus dem Dorfe, wenn ſie auch auf Rädern ſteht, viel zu ſpät kommen: es werden

2) die Zober mit Waſſer auf Schleifen niemals in Gebürgen und auf der Heide gebraucht werden können. Sie dienen nur an wohlgepflaſterten ebenen Orten. Die groſſen Feuerleitern von 36 Fuß können

3) bey einem brennenden niedrigen Strohdach ſo wenig gebraucht als angelegt, oder einige Stunden weit auf der Achſel fortgetragen werden. An den mehreſten Orten fehlt

4) das Waſſer, um eine Sprütze zu füllen; und da

5) ſehr viele Kirchſpiele 4 bis 5 Stunden im Umkreis haben, kein Nachbar den andern abrufen, der Küſter im Dorfe den Brand in der entlegenen Bauerſchaft ſelten einmal ſehen und noch weniger den Klang ſeiner Glocke durchs

ganze

ganze Kirchſpiel, um die Leute zu verſammlen, erſchallen laſſen kann; warum ſollen denn die einzelnen Hausleute zu dieſen Anſtalten gezogen; warum ſollen ſie mit der Aufſicht der Feuergeräthſchaften belaſtet, warum ſollen ſie beſtrafet werden, wenn im Dorfe, worinn der Bauerrichter nichts zu ſagen hat, nicht alle Feuergeräthe in richtiger Ordnung ſind? Und wie iſt es

6) billig, daß die Unkoſten aus der Mark, worinn oft die Dorfgeſeſſene nicht einmal intereßiret ſind, genommen werden? Können endlich

7.) Beamte ermeſſen, ob es am dienſamſten ſey, die Koſten aus der Mark oder aus der Bauerrechnung zu nehmen? Wenn der Holzgrafe mit ſeinen Markgenoſſen es nicht dienlich findet, die Mark damit zu beſchweren: ſo bleibt den Beamten in hieſigem Stifte keine andere Ermäßigung oder Anordnung übrig, als das Kirchſpiel zur Anſchaffung der Feuerſprützen aus der Kirchſpiels oder Bauerrechnung anzuhalten. Alles dieſes iſt ſo klar, ſo gewiß und ſo unwiderleglich, daß ich demjenigen hundert Ducaten verſpreche, der mir mit geſunder Vernunft ein Wort darauf antworten kann. Ich bin . . .

XLIII.

Antwort.

Nur geſchwind die hundert Ducaten ausgezahlt. Das Publikum wird mir ſolche gewiß zuerkennen. Haben Sie denn nicht ihre Kirche, ihre Pfarr- und Schulhäuſer im Dorfe? Liegt nicht auch mehrentheils das Vogtey-Haus darin? Und iſt das ganze Kirchſpiel nicht ſchuldig, wenn dieſe abbrennen, zu deren Wiederaufbauung zu Hülfe

zu kommen? Geſetzt nun auch, Sprützen, Leitern und Zuber dienten blos im Dorfe, und auf ebenen Pflaſter, würden denn nicht jene wichtige Gegenſtände allein hinreichen, die Vorſorge der Obrigkeit zu rechtfertigen? Iſt nicht die Leiter von 36 Sproſſen dem Kirchdache gerecht? Und ſind nicht kürzere Leitern, welche zu andern Häuſern dienen können, überall ſo häufig, daß man ihre Anſchaffung von Obrigkeitswegen nicht erſt verordnen darf?

Wiſſen Sie auch wohl ferner, daß die einzelnen Hausleute mit den Dorfgeſeſſenen in der Brand-Societät gleiche Gefahr tragen? Der Feuerſchade im Dorfe, wo die Häuſer an einander ſtehen, läuft gleich auf zehn und zwanzig tauſend Thaler; in den letzten ſechs Jahren vor Errichtung der Brandcaſſe, brannten neun Flecken und Dörfer ab; und ſeit der Zeit iſt, dem Höchſten ſey Dank! keinem ein ſolches Unglück wiederfahren. Was meynen Sie aber, wenn wir nur ein oder zwey dergleichen Unglücksfälle erlebten; ſollte den einzelnen Hausleuten, als Societätsgenoſſen, der Schade nicht höher kommen, als der geringe Beytrag zu den Feuerſprützen?

Und wo iſt ein Kirchſpiel, das nicht groſſen Antheil am Dorfe habe? Sind ihnen die Dorfgeſeſſenen nicht insgemein ſchuldig? Verheuren ſie ihnen nicht ihre Ländereyen? Verkaufen ſie ihnen nicht ihr Holz? Und würde es nicht das ganze Kirchſpiel am mehrſten empfinden, wenn die Häuſer der Dorfgeſeſſenen im Feuer aufgiengen? wenn ſie keine Landheuer mehr bezahlen und kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Achtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Bequemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachſen?

Die Zuber auf Schleiffen ſind nicht ſo ſtrenge verordnet, daß ſie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten, an

Or-

Orten, wo gar kein Pflaſter und die Gegend höckericht iſt, Waſſerfäſſer auf zwey Rädern dafür anlegen mögen. So viel Vernunft hat man einem jeden ſelbſt zugetrauet. An den mehrſten Orten hat man dergleichen Waſſerfäſſer, welche hinten am Boden ein groſſes Zapfloch haben. Daneben hängt ein Hammer an einer eiſernen Kette; mit dieſem ſchlägt man das Zapfloch ein; und dieſes iſt gerade ſo hoch, daß es auf die Sprütze paßt. Ein einzelner Mann führet dieſen Waſſerkarn geſchwinder fort, als ein Pferd den Zuber mit der Schleiffe. Laſſen Sie in ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird ihnen gewiß nicht zuwider ſeyn; da der Endzweck der Verordnung erreicht wird.

Finden Sie es aber nunmehro noch unbillig, daß die Koſten zu dieſem heilſamen Werke aus der Mark genommen werden? Was iſt die Abſicht der Landesregierung hiebey geweſen? Iſt es nicht dieſe, daß die Sache ſelbſt dadurch erleichtert, die adlichen und andere Markgenoſſen, welche zur Bauerrechnung nichts beytragen, auf eine anſtändige und billige Art mit dazu gezogen, und die Koſten, ohne daß es jemand in ſeinem Beutel empfände, beſtritten werden möchten? Darf man nicht auch hoffen, daß die Holzgrafen billig genug ſeyn werden, bey einer ſolchen Gelegenheit ihre Gebühren und Aufkünfte von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Heide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen ſonſt der dritte Pfennig gebühret, gern zu ſchenken?

Bey dem allen iſt der Mark nichts aufgezwungen. Es beruhet auf der Markgenoſſen ihren freyen Willen, ob ſie es thun wollen, oder nicht. Sie können dieſe ihnen den ſtrengſten Rechten nach nicht obliegende Koſten, mit einem Worte, von ſich ablehnen, und der Bauerrechnung zuwelzen. Alsdenn aber können diejenigen, ſo zur letzten nichts beytragen,

tragen, auch ohne Hülfe brennen. Die ſchatzbaren Unterthanen ſind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthſchaften zu dienen.

Und wie können Sie einen Eingrif der Beamten in Privatmarken fürchten? Dieſe müſſen doch erſt die Kirchſpielsleute verſammlen, und ſie befragen, ob ſie die Feuergeräthſchaften aus der Mark, oder aus der Bauerſchaft zu nehmen wünſchen. Erwählen ſie das erſtere: ſo verweiſet ſie der Beamte zu ihrem Holzgrafen; und kommen ſie daher fruchtlos zurück, oder bringen das Geld aus der Mark mit, ſo macht der Beamte im erſten Fall dieſe Polireyanſtalt aus der Kirchſpielsrechnung, und im letztern ſieht er zu, daß die Gelder recht angewandt und alle Abſichten der Verordnung gemäs erreichet werden. Anders kann die Sache mit Ordnung nicht geſchehen. Dies iſt der Inhalt der Verordnung, und wer kann oder wird bey den löblichſten und billigſten Abſichten vermuthen, daß es darauf angeſehen ſey, die Holzgrafen den Beamten zu unterwerfen?

Ich erwarte die hundert Ducaten und bin

::***:***:***:***:***

XLIV.

Von beſſerer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe.

Die Verſchiedenheit der Territorien im weſtphäliſchen Kreiſe hält die gemeine Kreisbeſtellung oft ſehr auf. Wir haben aber doch noch im letztern Kriege ihren Nutzen geſehen, wenn ohne Rückſicht auf jene Verſchiedenheit die Beſtellungen der Armee in einer Kette fortliefen. Von Stunden zu Stunden waren Ordonnanzen, und die Befehle durch-

durchliefen einen Kreis von zwanzig Meilen in der gröſten Geſchwindigkeit.

Auf gleiche Art ſollten die gemeinen Kreisbeſtellungen, und beſonders die offnen Steckbriefe ihren Lauf haben. Es iſt nicht genug, wenn ſelbige jetzt nur eine Linie gehen. Selbige müſten ſich ſofort auf alle Kreuzſtraſſen und Nebenwege verbreiten, und in ihrem Fortlauf vervielfältigen können. Wir wollen davon ein Beyſpiel geben:

Ein Steckbrief ſoll die Straſſe von Frankfurt hinauslaufen, ſo müſte

1) derſelbe erſtlich ſeine einmal feſtgeſetzte und bekannte Route, ohne daß man eine Direction dabey zu geben gebrauchte, halten; es müſte

2) die Minute der Ankunft und des Ablaufs darauf notirt, und auf die geringſte Verſäumniß eine Strafe geſetzt ſeyn, was ich aber hauptſächlich vorzuſchlagen habe, iſt dieſes, daß

3) auf jeder Station eine beſtändige Vorſchrift ſeyn müſte, wie vielmal jeder dort ankommender Steckbrief copiirt, und auf beyde Seiten abgeſchickt werden ſollten. Jeder Hauptnebenort müſte wieder ſeine Vorſchriften haben, wie vielmal er dort copiirt, und wiederum in kleinere Nebenorte verſandt werden ſollte. Auf dieſe Art fiſchte man mit einem Garn von drey bis ſechs Meilen in die Breite; alle von der Frankfurter Straſſe rechts und links abliegende Orte würden mit gleicher Schnelligkeit benachrichtiget, und es müſte erſchrecklich ſeyn, wenn ein Steckbrief, der in der Zeit von 24 Stunden gewiß 8 Meilen laufen, und mehr als hundertmal copiirt ſeyn kann, (wenn auf jeder Station zuerſt nur eine Copey behalten, und ſolche immittelſt, daß die eine fortläuft, von neuem abgeſchrieben wird), nicht

mehrentheils ſeinen Endzweck erreichen ſollte. Wenn auf dieſe Weiſe aus einem Hauptorte ein Steckbrief auf vier Hauptſtraſſen ausgeht, ſo muß er in 24 Stunden vierhundertmal copiirt, und der Kreis dieſes Hauptorts auf 16 Meilen im Durchſchnitt berennet ſeyn.

Es wäre dieſes vielleicht auch ein Mittel, deſſen ſich die mit einander Cartel habenden Kreisſtände gegen die Deſerteurs bedienen könnten.

XLV.

Ein ſicheres Mittel, das gar zu häufige Coffeetrinken, abzuſchaffen.

Die Erfahrung hat es gewieſen, daß alle bisherigen Verordnungen *) und Anſtalten einzelner Reichsſtände gegen das Coffeetrinken wenig oder nichts gefruchtet haben, und man kann, ohne eben ein groſſer Prophet zu ſeyn, wohl vorher ſagen, daß dieſelben künftig ein gleiches Schickſal haben werden. Wenn aber ſämtliche Reichsſtände, welche die Handwerksmißbräuche ſo oft ihrer Aufmerkſamkeit gewürdiget haben, ſich dahin vereinigten, daß künftig der Handel mit Coffee einzig und allein in den Händen der Obrigkeit ſeyn, und dieſe bey Strafe von hundert Mark löthigen Goldes keinem andern dieſen Handel in ihrem Lande geſtatten, und ſelbſt das Pfund nicht unter einen Gulden verkaufen laſſen ſollte: ſo würde dieſes nicht allein ein groſſer

*) Im Stifte Oßnabrück iſt die Verordnung, daß geborgter Zucker ꝛc. gegen einen ſteuerbaren Unterthanen nicht gerichtlich eingeklagt werden kann, auch bey entſtehenden Concurſen nicht bezahlet wird. Man hat dergleichen Schulden den Spielſchulden gleich geſetzt.

ſer Vortheil für die Städtiſchen Cämmereyen oder Steuercaſſen, ſondern auch ein ſicheres Mittel ſeyn, den gar zu häufigen Gebrauch des Coffeetrinkens einzuſchränken.

Daneben würde jeder Reichskreis aus dieſem Vortheile leicht die nöthigen Beſoldungen finden, um die auf allen Gränzen zu beſtellenden Aufſeher zu belohnen, und es damit in die Wege richten, daß kein Coffee für Privatperſonen durchgelaſſen würde. Es verſtehet ſich dabey von ſelbſt, daß in den deutſchen Seeſtädten aller Coffee in des Magiſtrats Magazin abgeliefert, und von demſelben an die inländiſchen Magiſtrate ſpedirt, auch gar kein Coffee ins Reich als aus deutſchen Secorten zugelaſſen würde.

Bey dieſen Anſtalten brauchte man den gehäßigen Unterſchied zwiſchen Vornehmen und Geringern, Reichen und Armen gar nicht zu machen; ſondern ein jeder, der ſeinen Gulden für das Pfund bezahlte, hätte vor wie nach die Freyheit, denſelben nach eigenem Belieben zu trinken; und die Magiſtrate ſorgten dafür, daß allezeit guter Coffee verkaufet würde. Vielleicht folgten andre benachbarte Reiche, welche keine Coffeeplantagen haben, dieſem Exempel, und legten durch ihre gemeinſchaftlichen Bemühungen den Grund zu Europens Glückſeligkeit.

XLVI.

Von der Würkung des Oels, beym Ungeſtüm des Meeres.

Es iſt jetzt den Naturkundigern eine neue Erſcheinung, daß das Oel ins Meer geſchüttet, die Wuth der Wellen beſänftige, und die See rings um das Schiff auch mitten im Sturm eben mache. Die Kunſt ſelbſt iſt aber doch ſchon lange bekannt. Denn es wird unter die Wundertha-ten des heiligen Cudberts gerechnet, daß er einem Prieſter Oel auf die See mitgegeben habe, womit derſelbe den Sturm geſtillet. Cudbert ſagte zu ihm:

Petis æquor vt altum
Obvius adverſo inſurget ſeptentrio flatu
Venti ſed fremitus tempeſtatesque ſonoras
Chriſmate quod dederim promptim lenire memento;
Vnguine tunc ſumto nauæ præpinguis olivi
Aequora deſcendunt, velique patentibus alis.
Sulcabat medium puppis ſecura profundum
Cum ſubito gravis inſtat hyems furit vndique pontus
Tardans abreptæ veſtigia cœpta carinæ
Immiſſo tandem pinguis medicamine guttæ
Manſuefacta feros componens vnda tremores
Pandit iter lætum ec.

Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarnenſi beym *CANISIO* Lect. ant. T. II. p. 8. Ed. Baſn.

Es muß aber doch noch damals ein Geheimniß dabey geweſen ſeyn, weil Cudbert das Oel weihete.

XLVII.

XLVII.

Von den erſten öffentlichen Anſtalten zum Seidenbau im Hochſtifte Oßnabrück.

Man hat ſeit einigen Jahren ſehr viel Geräuſch vom Seidenbau gemacht; ich glaube aber doch, daß hier im Stifte eher als in einer andern Gegend Weſtphalens eine groſſe Hand daran gelegt worden. Dafern wir aber auch nicht die erſten geweſen ſeyn ſollten: ſo iſt doch allemal billig, den Namen des ehrlichen Mannes der dankbaren Nachwelt aufzubewahren, der ſeine Zeiten mit einem neuen Nahrungszweige bereichern wollen.

Weiland Ihro Königl. Hoheit Ernſt Auguſt der II.; einer von den guten Landesvätern, womit die göttliche Fürſehung noch dann und wann ein kleines Ländgen beglücket, ſind es, welche zuerſt im hieſigen Stifte den Seidenbau einzuführen ſich bemühet haben. Aus der darüber abgelegten Rechnung erhellet, daß Höchſtdieſelbe im October 1727 den damals ſogenannten Biermanskampf vor dem Johannisthor, nebſt einem Stücke Landes vor 1575 Thaler zu einer Maulbeerplantage haben kaufen, und ſolchen noch denſelben Winter, nachdem die Pflanzung am 24 Nov. d. J. ihren Anfang genommen, völlig bepflanzen laſſen. Die darüber geführte Taglohnsrechnung geht bis zum Aug. 1728 und folglich bis an den Tod eines Herrn, der mehr ſeine Liebe als ſeine Gröſſe zu verewigen ſuchte.

Die Aufſicht darüber hatte einer Namens Fenoglio, welchen der Herzog als Trüffelnjäger aus Italien hatte kommen laſſen; und da in deſſen Rechnung unterm 5ten Aug. 1718 bereits einiges Haſpelgeld zur Ausgabe kommt:

ſo mag damals die erſte Oſnabrückiſche Seite durch eine öffentliche Anſtalt gewonnen ſeyn.

Vordem war es Mode die Biſchöfe auf Münzen und Siegeln mit einer ſegnenden Hand vorzuſtellen. Die neuern Zeiten haben dieſen charakteriſtiſchen Zug nicht du bon ton gefunden. Die Nachwelt wird ſich aber noch immer vor Höchſtgedachten Biſchof mit einer ſegnenden Hand gedenken.

So groß und edel indeſſen die damalige Abſicht mit dem Seitenbau geweſen: ſo dürfte dennoch in den hieſigen Gegenden allemal mit dem Flachsbau und der Spinnerey mehr zu gewinnen ſeyn. Nur ſolchen Ländern, deren Einwohner des Tages von wenigen Caſtanien und einer Zwiebel leben können, thut er gut.

XLVIII.

Von den erſten öffentlichen Anſtalten zur Beförderung der Bienenzucht daſelbſt.

Nicht allein die Dankbarkeit, ſondern auch die Klugheit, erfordert es, das Andenken ſolcher Handlungen, wodurch groſſe Herrn das Glück ihrer Staaten in der Stille zu befördern geſuchet haben, nicht untergehen zu laſſen. Denn da ſie ſowol als andre Menſchen nach Ehre ſtreben, und wenn man ihren nützlichen Handlungen nicht das gebührende Lob giebt, ſolche in glänzenden und koſtbaren, ja wohl gar in zerſtörenden ſuchen müſſen: ſo iſt es eine nothwendige Politik der Unterthanen, Ihnen auch aus dem Munde der Säuglinge ein Lob zu bereiten, damit ſie nicht immer durch die Trommeln und Pfeiffen der Heldendichter betäubt werden.

Man

Man darf und muß es also zum Ruhme Ihrer Königl. Hoheit Ernst August II. noch erwehnen, daß Höchstdieselbe die jetzt noch in guter Aufnahme stehende Wachsbleiche vor hiesiger Stadt ehedem angelegt, und zur Beförderung derselben die Bienenzucht in hiesigem Hochstift durch folgende Verordnung zu verbessern gedacht haben.

Von Gottes Gnaden, Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unsere Gnade zuvor, Edler, liebe Getreue! Wir haben sehr mißfällig wahrgenommen, daß in diesem Fürstenthum und Hochstifte auf die Bienenzucht gar wenig geleget werde, da dieselbe jedoch denen Unterthanen ein ansehnliches profitiren kann; wann wir nun, wie euch bereits bekannt, zu Beförderung des Commercii eine Wachsbleiche hieselbst anlegen zu lassen, gnädigst resolvirt haben, und zu deren Etablirung eine grosse Quantität gelben Wachses von Jahren zu Jahren erfordert wird. Also ergehet an euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr in dem euch gnädigst anvertrautem Amte zu introduciren, damit, so oft ein neuer Colonus auf die Stätte, es sey ein voll- oder halbes Erbe, ein Erb- oder Markkotte, gelassen wird, derselbe eine gewisse Anzahl Bienenstöcke an- und zuzulegen sich verpflichten müsse, und zwar ein Vollspanner, oder ein Colonus so auf ein volles und auf ein halbes Erbe zu wohnen kömmt (massen diese wohl gleich tractiret werden können) wenigstens 12 Körbe, ein Erbkötter 6, und ein Markkötter 4, auch denen Umständen nach 3, zum wenigsten aber 2 Stöcke anlege, da dann der hieraus kommende Vortheil denen Unterthanen zu statten kommen, dieselbe aber dabey verpflichtet seyn sollen, vor einen gewissen, hiernächst de-

ter-

terminirenden billigen Preis das Wachs davon zu Unſerer Hofſtadt anhero zu lieferen.

Auch habt ihr denen ſämtlichen Vögten daſigen Amts in Unſerm Namen ernſtlich anzubefehlen, daß ſie hierüber ſtets ein wachſames Auge haben, und diejenigen, welche ſich hierunter nachläßig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen und nachgehends dieſelbe nicht conſerviren, beym Amte gehührend anmelden ſollen, damit ſie deshalben nach eines jeden Vermögen mit einem proportionirten Brüchten beleget werden können. Ihr habt ſo viel an euch mit allem Nachdruck hierüber zu halten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben in Unſerer Reſidenzſtadt Oßnabrück den 9ten May 1719.

Die Verordnung iſt bis zur Unterſchrift fertig, aber ſo viel ich weiß an die Beamte nicht abgeſchickt worden. Vielleicht haben Höchſtdieſelbe es bedenklich gefunden, den Fleiß durch Strafen zu befördern; oder doch einen Anſtand genommen, neue Bruchfälle für gemeine Unterthanen, ohne Zuziehung der Landſtände einzuführen. Der Vorſatz an ſich bleibt immer groß und ſchön, und wäre es zu wünſchen, daß kein Gutsherr einen Anerben in den Gegenden, wo die Bienenzucht vortheilhaft iſt, zur Stätte laſſen möchte, wofern er nicht eine ſichere Anzahl Bienenſtöcke gezogen, und ſich durch dieſe Probe als ein guter Haushalter legitimiret hätte.

XLIX.

XLIX.

Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutſchen und engliſchen Handels-Compagnie.

Die Streitigkeiten zwiſchen der deutſchen Hanſe und der engliſchen Compagnie, welche zuerſt die Brüderſchaft des H. Thomas Becker, nachwärts aber the Societie of Marchants Adventurers genannt wurde, und wovon noch jetzt ein Reſt in Hamburg iſt, können noch manchen Patrioten zur Erbauung dienen; und ſind auch nicht ganz unwichtig für die deutſche Staatsgeſchichte a). Ich glaube alſo nichts überflüßiges zu thun, und vielleicht manchem eine Neuigkeit zu ſagen, wenn ich einiges davon aus der hierunten bemerkten Schrift b) beybringe.

Der

a) Man lernt wenigſtens daraus, daß die Kayſerl. Verfügungen gegen die Monopoliſten ꝛc. im Reichsabſchied v. 1512 §. 6. 1524. §. 27. und 1530. §. 130. ſodann in der Policeyordnung v. 1548. tit. 18. v. 1577. §. 18. urſprünglich verſteckte Angriffe auf die Marchants Adventurers geweſen.

b) An dem Exemplar welches ich habe, fehlt der Titel. Die Ueberſchrift des erſten Capitels heißt aber alſo: a Treatiſe of commerce vvhere in are Schevved the commodities ariſing by a vvelt ordred and ruled Trade ſuch as that of the Societie of *Marchants Adventurers* is prooved to bee - Written principallie for the better information of thoſe vvho doubt of the Neceſſaríenes of the ſaid Societie in the ſtate of the Realme of England. By *John Wheeler* Secretarie of the Saide Societie. Die Vorrede iſt datirt Middelburg den 6. Jun. 1601. und das Werkgen enthält 178 Seiten in 4.

Der Verfaſſer dieſer Schrift, John Wheeler, Secretair der engliſchen Geſellſchaft, ſchrieb bald nach dem Zeitpunkte, worinn der Kayſer Rudolph der II. auf unabläßiges Anhalten der deutſchen Hanſe jener engliſchen Compagnie in Deutſchland c); und die Königin Eliſabeth der Hanſe zur Wiedervergeltung in England d) alle fernere Handlung unterſagt hatte. Seine Abſicht iſt zu zeigen, daß England ſeine ganze Wohlfahrt den Marchants Adventurers zu danken, und folglich alle Urſache habe, ſich ihrer mit Macht anzunehmen; ferner daß dieſelben, wie ſie vom Kayſer und der deutſchen Hanſe beſchuldiget würden, keine Monopoliſten wären; und letztlich, daß die deutſchen Kaufleute aus der Hanſe der engliſchen Handlung überall den größten Schaden zugefügt hätten.

Der Handel wurde damals ſowohl in Deutſchland als in England durch Compagnien getrieben, weil einzelne Schiffe nicht ſicher waren, und die Kauffarthey-Flotten durch Kriegesſchiffe, dergleichen nur eine Compagnie zuwege bringen konnte, begleitet werden mußten; und keinem Kaufmanne wurde ein auswärtiger Handel geſtattet, wofern er nicht ein Mitglied der Compagnie war. Dieſes veranlaſſete eine gewiſſe einförmige Handlungspolicey, nach welcher ſich alle Mitglieder im Kaufen und Verkaufen richten muſten, ſo daß einer dem andern den Handel durch Vorkauf oder Vorverkauf e) nicht verderben konnte. Man hatte zu ſolchem Ende gewiſſe Marktſtädte, und in denſelben

c) Dieſes geſchahe durch ein Kayſerl. Mandat ſub dato Prag den 1. Aug. 1597, wovon gedachter Wheeler eine engliſche Ueberſetzung liefert.

d) Die Proclamation der Königin iſt vom 13 Jenner 1594, und ebenfalls eingerückt.

e) Foreſtallung, wenn einer unterwegens, ehe er auf den Markt kömmt, oder außerhalb dem Markte verkauft. Der Ort, wo die

ben gewiſſe Orte und Tage feſtgeſetzt, auſſer welchen keine Handlung getrieben werden konnte. Die Hanſe hatte für England in London, für Norwegen zu Bergen, für Rußland zu Novogrod, und für die Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien, Portugall, Pohlen und Ober-Deutſchland zur glücklichſten Zeit zu Antwerpen ihre Meſſe oder ihren Markt. Die engliſchen Kaufleute hingegen, welche noch gar nicht das deutſche Meer und die Oſtſee befuhren, hatten zur Zeit nur eine Marktſtadt in den Niederlanden, und mehrentheils mit der Hanſe an einem Orte, erſt zu Brügge, dann zu Calais, hernach zu Antwerpen und zuletzt zu Middelburg, Berg-Opzoom, Emden, Hamburg, Stade ꝛc.

Der Erfolg dieſer Policey, oder dieſes allein auf die Marktſtädte eingeſchränkten Handels, war für die Orte, wohin ein ſolcher Markt verlegt wurde, erſtaunlich, und beruhete auf eben den Gründen, worauf die ſpätern Zeitmeſſen, denn jenes waren beſtändige Meſſen, beruhen. Die ganze handelnde Welt fand ſich an denſelben zum Kaufen und Verkaufen ein; alle Nationen, oder vielmehr deren Compagnien ſetzten in demſelben ihre Waare gegeneinander um. Die Fabriken kamen in den Gegenden, worin eine ſolche Stadt lag, zum höchſten Flor; und die Niederlande, beſonders Flandern und Braband hatten ihre ganze Aufnahme der Bequemlichkeit den Stapel von allen rohen Materialien in der Nähe, und den Markt zum Abſatz gleichſam vor der Thür zu haben, einzig und allein dieſer Einrichtung zu danken. Man kann ſich davon ungefähr eine Vor-

die deutſchen Kaufleute von der Hanſe ſich aufhielten, iſt die noch ſogenannte Guild-Hall. Die Engländer hieſſen ſolche vordem nur Steelyard, oder die Stahlniederlage, um damit anzuzeigen, daß die Deutſchen urſprünglich keinen Handelsplatz, ſondern nur ein Eiſenlager in London gehabt hätten.

Vorſtellung machen, wenn man an den glücklichen Einfluß der Leipziger Meſſe, auf die umliegende Gegend, gedenket.

Der Verfaſſer merkt es von Antwerpen an, daß wie die Marchants Adventurers zuerſt ihren Markt daſelbſt errichtet hätten, die Häuſer daſelbſt noch mit Stroh gedeckt geweſen wären, und die Einwohner blos vom Ackerbau und der Viehzucht gelebt hätten; ihre Schiffart hätte aus ſechs Barken, die jedoch nur auf dem Strome wären zu gebrauchen geweſen, und die ganze Kaufmannſchaft aus vier Krämern beſtanden. So bald aber die Compagnie dieſe Stadt zum Marktplatze erwählt, wäre ſie zu einem bewundernswürdigen Wohlſtande gediehen, und Häuſer, die man anfangs vor 40 bis 60 Thaler gemiethet, wären in der Zeit von 50 Jahren auf die jährliche Miethe von 400, 600, ja 800 Thaler geſtiegen. Zum Behuf ſeines erſten Satzes, daß England jener Compagnie allein die Gröſſe ſeiner Handlung zu danken habe, führt der Verfaſſer unter andern an: Es wären vorher, die Kriegsſchiffe ausgenommen, nicht vier Schiffe auf der Themſe geweſen, und keines davon hätte über 120 Tonnen gehalten: die Compagnie hätte zuerſt (1348) von dem Herzog Johann in Braband einen freyen Stapel und die freye Handlung in den Niederlanden erhalten; ſie hätte zuerſt die engliſche Wolle auf den dortigen Markt, und den Handel damit zu einer ſolchen Höhe gebracht, daß der Ausgangszoll in England auf die Wolle des Jahrs gemeiniglich zwiſchen 65 bis 70000 Pf. St., und im Jahr 1355, als das Parlament dieſen Zoll dem König auf 6 Jahr verwilliget, und jeden Sack Wolle mit 50 ß. St. belegt, über 250,000 Pf. St. betragen, welches gewiß eine ungeheure Summe für die damaligen Zeiten wäre; man hätte damals die Ausfuhr der Wolle auf 100000 Säcke gerechnet; als König Eduard

der

der Dritte, die erſte Tuchweberey in England angelegt, und zu ſolchem Ende den Zoll auf die Wolle erhöhet, das Tuch hingegen ſehr leidlich belegt hätte, wären ſie diejenigen geweſen, welche damit zuerſt die Niederländiſche Marktſtadt beſucht; ſie hätten bald 60000 Stück weiſſe Tücher und eine groſſe Menge von gefärbten, von Beyen, Kyreys, Rorder und andern ſchlechtern Tüchern, wovon jene über 600,000 und dieſe über 400,000 Pf. Sterling werth geweſen, ausgeführt; damit die Niederländiſchen Fabriken, welche vorhin die engliſche Wolle verarbeitet, und denen zu Ehren die Könige in Spanien das goldne Vließ getragen, weil ſie von den dort fabricirten Wollenwaaren ihre beſten Einkünfte gehabt, geſtürzt und mit ihren auf eine lange Erfahrung gebaueten Handlungspolitik zuerſt ihren Königen und der Nation die Augen geöfnet, indem ſie von den andern Nationen nur rohe Materialien, und höchſtens ſolche Waaren erhandelt, welche in England nicht wären gemacht worden. Sie hätten in der Niederländiſchen Marktſtadt ihren eignen Oberrichter mit 24 Beyſitzern gehabt, die auf Ordnung und Polizey, und in allen groſſen Städten wiederum Conſuls gehalten, um von dem Laufe der Handlung und dem Bedürfniß der ganzen Welt Nachricht zu haben. Ihre Handlungsrechte wären die berühmteſten in der Welt, und ſo beſchaffen geweſen, daß ſich auch die fremden Kaufleute, wenn ſie mit der Compagnie Streit gehabt, denſelben freywillig unterworfen. Die Marktſtadt wäre zugleich Akademie für die Kinder von den vornehmſten Familien geweſen, wo ſie die Handlung erlernt und ſich zu groſſen Männern im Staate gebildet; die Deutſchen hätten ihr Kupfer, Stahl, Eiſen, Meßing, Linnen, Hanipf, Zwiebelſaat, Salpeter, und Schießpulver, und ihre Rheinweine, Harniſche, Keſſel, Pfannen, Zeuge von Linnen und Baumwolle und die Nürnbergſchen

Waaren dahin zu Kaufe gebracht, und ſich mit dem Preiſe begnügen müſſen, den man ihnen dort geſetzt hätte; die Italiäner hätten ihre Seidenwaaren, die Portugieſen ihre Gewürze, und die Oſtſeeiſchen ihre Produkte von Flachs, Hampf, Wachs, Pech, Theer, Holz, Korn, Rauchwerk, Talg, Pottaſche, Ankerſeilen entgegen geführt; und Frankreich und die Niederlande ihre Tapeten, Cammertücher und andere Waaren dahin geliefert, ſo daß ſich die ganze handelnde Welt auf ihrer Marktſtadt eingefunden hätte, ſie aber hätten alle in der Menge und Koſtbarkeit der Waare übertroffen.

Nun fährt der Verfaſſer fort zu zeigen, daß die Marchands Adventurers keine Monopoliſten wären. Ihre Compagnie, ſagt er, hat eine gleiche Einrichtung mit der Hanſe. Beyde haben ihre ausſchließlichen Rechte ſowohl zum Einkauf als Verkauf, deren nur ſolche genießen, die zu dieſen Geſellſchaften gehören. Allein darum geſchieht Einkauf und Verkauf nicht auf gemeine Rechnung, die Mitglieder haben ſich nicht über einen ſichern Preis untereinander vereiniget, zu welchen ſie die Waaren annehmen und wieder losſchlagen wollen, jeder handelt auf ſeinen eignen Verluſt oder Gewinnſt, er kann theuer oder wohlfeil verkaufen, wie es ihm beliebt, die Compagnien ſind weiter nichts als Gilden, die zwar andre von dem Gewerbe, was ſie treiben, ausſchlieſſen, aber unter ſich keine gemeinſchaftliche Taxen haben, unter welche ſie nicht arbeiten oder verkaufen wollen. Zum Ueberfluß bringt er Zeugniſſe von der Stadt Antwerpen, von 28 italiäniſchen, ſpaniſchen, portugieſiſchen und deutſchen Kaufleuten, daſelbſt, von der Stadt Emden, von 14 fremden Kaufleuten zu Stade, und von der Stadt Middelburg bey, welche mit einander dahin übereinſtimmen, daß die engliſche Compagnie keinen Alleinhandel führe.

Der

Der gröſte Vorwurf des Monopoliums wurde ihnen aber in England ſelbſt gemacht, indem die dortigen Kaufleute die Ausfuhr der engliſchen Wollenwaaren frey haben wollten, und darüber ſowohl bey dem Könige als dem Parlement die bitterſten Klagen führten, daß ihnen verwehret würde, ein Stück Tuch auszuführen. Sie wiegelten die Wollenweber und andre Manufacturiſten auf, mit der Hoffnung, daß ſie weit mehr für ihre Waaren bekommen würden, wenn mehrere zum Einkauf derſelben concurren würden, und dieſes würde geſchehen, wenn ſo wie jetzt, jedem erlaubt wäre, dergleichen auszuführen. Allein ſo ſcheinbar auch dieſe Gründe waren, und ſo ſehr ſich die Hanſe dieſes einheimiſchen Zwiſtes zu ihrem Vortheile zu bedienen ſuchte: ſo überwog doch das Glück oder das Geld der Geſellſchaft ſowohl im Cabinet als im Parlament das Geſchrey ihrer nicht ſo feſtgeſchloſſenen Gegner; und jene behielt ihr Recht der alleinigen Ausfuhr nach den Marktſtädten, und in die Gegenden, ſo davon natürlicher Weiſe reſſortirten. Auſſer denſelben aber war kein beträchtlicher Handel anzufangen. Der Hauptgrund der Compagnie war; daß, wenn der Handel offen wäre, viele ſchwache Hände denſelben verderben, und die Waaren verſchleudern würden, wodurch die Nation um Ehre und Vortheil kommen würde. Der Bewegungsgrund im Cabinet, warum man die Compagnie begünſtigte, mogte aber darinn beſtehen, daß England in ſeinen damaligen Kriegen, alle ſeine auswärtigen Zahlungen durch dieſelbe verrichten ließ, und ſich ihres groſſen Credits durch die ganze Welt bedienen konnte. Die Compagnie war damals für ganz Europa, was jetzt Amſterdam iſt. Alle Zahlungen geſchahen durch ſie, wie jetzt durch die Amſterdammer und Rottendammer.

Um aber die Klagen, welche der Verfaſſer über die Hanſe führt, recht zu verſtehen, muß ich vorher einiges

bemerken. Eduard der Dritte hatte zu Anfang des 14ten Jahrhunderts zuerſt die Wollenweberey aus dem untern Theil von Deutſchland und den Niederlanden, wo ſolche in dem gröſten Flor war, nach England gebracht, und um ſolche zu befördern, den Sack engliſcher Wolle mit 50 ß., ein Stück engliſches Tuch hingegen nur mit 14 Pence (etwa 14 ngr.) belegt. Dieſes würkte, wie wir oben angeführet haben, eine ſo erſtaunliche Revolution, daß in kurzer Zeit alle andre Nationen die Hände davon abziehen muſten, weil ſie ohne die engliſche Wolle nichts anfangen konnten. Die deutſche Hanſe, welche viele Wollenwaaren in England nahm, und ſolche nach den Norden führte, hatte alſo auch nicht mehr als 14 Pence für das Stük bezahlt, und glaubte, weil ſie ſolches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privilegien die Verſicherung erhalten hätte, daß ſie mit keinen neuen Impoſten belegt werden ſollte, ſich allen Erhöhungen widerſetzen zu dürfen. Nun hatte der Zoll auf die Manufactur mit der Zeit ungleich wichiger eingebracht, als der alte urſprüngliche Zoll auf die ausgeführte rohe Wolle; und die Königin Maria ſahe ſich genöthiget zu befehlen, daß die Einheimiſchen von jedem Stücke Tuch, was ſie ausführten, 6 ß. 8 P., die Fremden, und ſo auch die hanſiſchen Kaufleute hingegen 13 ß. 4 P. *) bezahlen ſollten. Dieſer Neuerung widerſetzten ſie ſich aber, und wollten, ohnerachtet die Einheimiſchen den erhöheten Zoll entrichteten, ſich kraft ihrer Privilegien bey dem alten von 14 P. erhalten. Sechs Jahre vorher hatte Eduard der Sechſte, welcher vermuthlich

*) Die Beſchuldigung eines Monopoliums, welche der Verfaſſer beſtändig unrecht aufnimmt, müſſen die Hanſeatiſchen auf dieſe Verſchiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn dadurch erhielt die engliſche Compagnie den Alleinhandel, und ſchloß alle Fremde aus.

lich eben das ſchon im Sinne gehabt, was Maria ausgeführt hatte, die Privilegien der Hanſe unterſuchen, und ihr ſolche förmlich aberkennen zu laſſen; aus der Urſache, (a) weil die Hanſe oder der Name Bund keine nahmhafte und beſtimmte Geſellſchaft, ſondern eine allgemeine Benennung wäre, die keiner Rechte in England genießen könnte. Sodann nähme dieſelbe (b), unter dieſem ſonderbaren unbeſtimmten Namen, alle Städte, Leute und Güter auf, wovon man nicht wiſſen könnte, ob ſie darunter zur Zeit der ertheilten Privilegien gehört hätten; dieſes ſey (c) um ſo viel unbeſtändiger, da eigentlich nur der urſprünglichen Hanſe, oder dem älteſten Bunde die Handelsfreyheit, und zwar blos in der Maaße verliehen, daß ſie ihre eigenen Waaren nach England bringen, und engliſche Waaren blos in ihre eigne Heymath zurückführen, nicht aber wie bisher geſchehen, mit aller Welt Waaren nach England kommen, und mit engliſchen Waaren aller Welt Märkte beſuchen ſollten. In dieſer Maaße gereichten jene Privilegien zum offenbaren Ruin der engliſchen Handlung, und man ſey (d) auch allenfalls befugt ſolche einzuſchränken, da die Hanſe es nicht beſſer machte, und zu Danzig den Engländern die freye Handlung verboten, auch ihre Waaren, welche ſie dahin brächten, gegen alle Rechte und den mit Eduard den Vierten geſchloſſenen Traktat, mit neuen Impoſten beſchweret hätte.

Die Königin Maria hatte aber, weil ſie ſich die Freundſchaft der Hanſe erwerben wollte, dieſes Erkenntniß im Jahr 1563. aufgehoben, und war bereit, nachdem die Hanſe ſich einigermaſſen erklärt, daß ſie künftig mehr Mäſſigung in dem Handel mit fremder Waare auf England gebrauchen, und keine engliſche Wollenmanufacturen in die Niederlande, als den Haupthandelsdiſtrict der engliſchen Compagnie, bringen wolle, ihre vorigen Freyheiten in die-

ſer Maaße zu beſtätigen, wie ſie denn auch würklich im Jahr 1556. eine darauf eingerichtete Verordnung erließ, und der Hanſe eines Jahrs Friſt ſetzte, ſich desfalls näher zu erklären, in der Hoffnung, wie es ſcheint, daß dieſelbe von ihrer Forderung in Abſicht auf die 14 Pence abſtehen, und ſich wenigſtens zu dem Zoll von 6 ß. 8 P., welchen die engliſche Compagnie von jedem Stück Tuch erlegen muſte, bequemen würde.

Allein die Hanſe, welche ſich auf den Beyſtand des Kaiſers und des Reichs, vielleicht auch auf ihr altes Anſehen, und noch mehr darauf verlaſſen mogte, daß die Engländer ihres eignen Vortheils wegen nachgeben müſten, machte ſich die guten Geſinnungen der Königinn Maria nicht zu Nutze, ſondern beharrete darauf, daß ihren Kaufleuten kein neuer Zoll aufgebürdet werden, ſondern der alte von 14 Pence auf jedes Stück Tuch, was ſie ausführten, ſtehen bleiben ſollte. Dieſes war in der That unbillig; ſie hätte ſich wenigſtens zu eben demjenigen Impoſt bequemen müſſen, welchen die Adventurers ſelbſt zu entrichten hatten. Letztere zeigten, daß die Hanſe im Jahr 1551. 44000 Stück Tücher, ihre Compagnie hingegen nur 1100 ausgeführt hätte, welches einzig und allein daher rührte, daß erſtere nur 14 Pence, ſie aber 6 ß. 8 P. zu bezahlen hätten. Dieſe Rechnung und was ſolche beſtärkte, der groſſe Ausfall im Zoll, der jetzt an die 10000 Pf. St. weniger betrug, als er vorhin von der ausgeführten rohen Wolle betragen hatte, redete zu ſtark wider alle Privilegien der Hanſe, und es war gar nicht zu erwarten, daß die Engländer, welche um ihre Wollenmanufacturen in Aufnahme zu bringen, den Zoll auf die ausgehende Wolle auſſerordentlich erhöhet, und auf die ausgehenden Tücher auſſerordentlich erniedriget hatten, dieſes, nachdem ſie ihre Abſicht erreicht, ewig beſtehen laſſen ſollten. Kein Wun-

der

der alſo, wenn die Königinn Maria endlich das Urtheil, was ihr Bruder Eduard der Sechſte im Jahr 1553. gefället hatte, 1556. ſo weit in ſeine völlige Kraft gehen ließ, daß die Hanſe keine engländiſche Tücher nach den Niederlanden, und keine fremde Waaren in England bringen ſollte, jedoch mit dem Erbieten, daß ihnen noch auf ein Jahr der Weg zur nähern Behandlung offen ſeyn ſollte.

Die Hanſe verbot hierauf in einer Verſammlung zu Lübeck allen Handel mit England, hob die beſtimmte Zufuhr von Korn auf, und erklärte zugleich, daß ſie wegen ihrer Privilegien in England, wo alles, und die Königinn ſelbſt, partheyiſch wäre, kein Recht nehmen konnte; und auf dieſe Weiſe ſuchten ſich beyde Compagnien einander den Handel zu erſchweren. Endlich ſtarb Maria, und ihre Nachfolgerin, die Königinn Eliſabeth, war ſo nachgebig der Hanſe mit Vorbehalt beyderſeitigen Rechtens a), einen ſehr billigen Vergleich anzubieten. Dieſe wies aber denſelben von der Hand, und die Sachen blieben bis ins Jahr 1578. auf dieſen Fuß, während welcher Zeit die Hanſe, mit Hülfe der ſpaniſchen Politik und Macht, den Adventurers zu Danzig, Deventer, Campen, Zwoll, vielen Schaden zufügte, und wie dieſe endlich ihren Stapel auf Antwerpen wieder einſchränken muſten, ihnen auch dieſe Stadt zu enge machte, wozu hauptſächlich der zu einer unermeßlichen Größe angewachſene Reichthum der Antwerper das meiſte beytrug, als welche ſich nunmehro in lauter Vorläufer verwandelten, alle Waaren, die dort zu Markte

a) Die Clauſel hieß eigentlich ſo: Neque tamen excellentiſſima Regina propter hanc moderationem ab ullo ſuperiori jure legitimo ulla ex parte recedi vuls; ſed ſalvum jus, ſalvas actiones, ſalvam denique reliquorum omnem in hac cauſa materiam, et ſibi ex altera parte et ex altera parte confoederatis civitatibus et eorum poſteris reſervat.

kamen, aufkauften, und ſolchergeſtalt einen jeden, der dahin zum Einkauf kam, nöthigten, dasjenige, was er gebrauchte, von ihnen zu nehmen. Die Adventurers errichteten immittelſt 1567. auf 10 Jahre ihre Niederlage zu Hamburg, mit der Bedingung, daß ihnen dieſes Recht von zehn zu zehn Jahren erneuert werden, und ſolchergeſtalt ewig währen ſollte. Allein die Hamburger muſten nach Ablauf der erſten zehn Jehre auf einen zu Lübeck gemachten Schluß ihrer Mitverbundenen, und aus Furcht für die kaiſerliche und ſpaniſche Macht, ihr Verſprechen zurückziehen. Die Hamburger erklärten dieſes unterm 20. Jun. 1578; und wie die Königin Eliſabeth hierauf unterm 25. Jul. 1579. der Hanſe gleichfalls alle Privilegien, welche ſie vor andern Fremden in England hatte, abſagte: ſo belegte die Hanſe in ihrer Verſammlung zu Lüneburg, welche im Nov. 1579. gehalten wurde, alle Waaren, welche durch Engländer in Deutſchland, oder durch dieſelben herausgeführt werden würden, mit einer Abgift von 7½ pro Cent; und Eliſabeth ſchränkte zur Wiedervergeltung die deutſche Handlung auf England in gleicher Maaße ein. In der Zwiſchenzeit hatte ſich auch in England eine Moskoviſche Compagnie gebildet, die durch Begünſtigung des rußiſchen Fürſten Johann Baſiliwiz 1569. groſſe Freyheiten erhielt, und ſo nach die Hanſe, welche bis dahin die Oſtſee für ſich allein behauptet hatte, in ihren Handlungrevieren eben ſo viel Schaden zufügte, als die Hanſe den Adventürers in den Niederlanden.

Der Krieg, welchen Eliſabeth mit Spanien führte, vermehrte die Verwirrung; ſie ließ 1589. der Hanſe auf einmal 60 Schiffe, die mit Korn nach Portugall giengen, verbrennen, und obgleich die Hanſe ſich darüber beſchwerte, auch der König von Pohlen ſich der Preußiſchen Städte, ſo zum deutſchen Bunde gehörten, und die Handlung auf

Spa-

Spanien frey behalten wollten, durch ſeinen Geſandten Paul Dialien, welcher der Königin mit einer langen lateiniſchen Rede die Ohren voll ſchrie, und darüber von ihr einen derben Verweis erhielt (b, annahm: ſo wollte ſie ſich doch zu keiner Entſchuldigung verſtehen, ſondern blieb feſt auf ihrem Entſchluß, und wies ſie endlich, auſſer vielen andern wichtigen Gründen, mit einem Geſetze aus den Pandecten c) ab. So war die Lage der Sachen, als der Kaiſer Rudolph, auf Begehren der Hanſe, fürnehmlich aber auf Betrieb des ſpaniſchen Geſandten, Don Gulielmo S. Clement, das gleich anfangs bemerkte Verbot vom 1. Aug. 1597. erließ; die Königin Eliſabeth demſelben das ihrige vom 13 Jenner 1598. entgegen ſetzte, und der Verfaſſer, John Wheeler, woraus ich dieſe Umſtände genommen, ſeinen Aufſatz verfertigte.

In dem Befehle, welchen der Kaiſer ausließ, wird es zuletzt als eine Hauptbeſchwerde angeführt, daß die Engländer ſich unterſtanden hätten, ihre Kauffahrteyſchiffe von London nach Stade mit Kriegesſchiffen in die deutſche der

b) Ihm wurde unter andern geſagt; der Brief ſeines Herrn enthielte nichts, was mit deſſen Eingange, a Rege fratre ad Reginam ſororem cariſſimam, übereinſtimmte, und noch weniger eine Vollmacht, ihr eine lange lateiniſche Predigt, welche ſie mit groſſer Gedult angehört hatte, zu halten, er ſollte ihr dieſelbe ſchriftlich geben, und ſeines unwürdigen und Stentoriſchen Betragens halber Genugthuung geben ꝛc. ꝛc. Dem Kaiſer nahm es die Königin auch ſehr übel, daß er ihr in deutſcher Sprache geſchrieben hatte, und ſagte in ihrer Antwort: Quod ſane primo affectu, cum id genus idiomatis hactenus inter nos haud uſitatum ſit, dubitationem commenteriæ eſſent, non levem ingeſſit.

c) Cotem ferro ſubigendo neceſſariam hoſtibus quoque venundari, ut ferrum et frumentum et ſales non ſine periculo eapti licet l. 11. de publicanis.

Kaiſerl. und des Reichs Gerichtsbarkeit allein unterworfene See begleiten zu laſſen. Bey dem Verfahren der Königin aber iſt zu bemerken, daß ſie zwar ihre Gegenmanifeſt, worinn der Hanſe die Räumung ihres Kaufhauſes zu London (Steelyard), auf den 24. März angeſetzt war, ausgehen ließ, gleichwohl aber zwey Geſandten an den Kaiſer und verſchiedene Reichsfürſten abſchickte, und ſich zur gütlichen Unterhandlung erbot, woraus man wohl ſchlieſſen mag, daß durch das gegenſeitige Verbot die Engländer mehr als die Deutſchen beſchweret waren. Hätten vollends die Hanſiſchen, ihren Willen, welcher dahin gieng, den Gebrauch und Verkauf aller engliſchen Waaren in Deutſchland zu verbieten, erreicht: ſo mögte ihnen der Streich noch empfindlicher geweſen ſeyn.

Dadurch nun daß dieſes nicht geſchehen, haben ſich die Sachen in der Folge alſo geändert, daß auſſerdem, was die jetzige engliſche Compagnie in Hamburg noch thut, alle engliſche Waaren, welche nur abzuſetzen ſind, entweder mit deutſchen oder engliſchen Schiffen ohne beſondere von dem Reiche oder einem deutſchen Handlungsbunde darauf gelegte Impoſten frey eingehen und verkaufet werden mögen, und unſre Seeſtädte ihnen dazu die Hände bieten; dagegen aber nach England aus Deutſchland nicht alles, was dort abgeſetzt werden kann, ſondern nur dasjenige, was die darüber einverſtandene Nation zulaſſen, und nachdem es ihr einheimiſcher Vortheil erfordert, bald mehr bald minder beſchwert, eingehen mag. Die Engländer können uns ſo viel eigne und fremde Seiden- und Wollen-Holz- und Eiſenwaaren zuführen, als ſie abſetzen können, wir hingegen dürfen nur mit unſern eigenen Produkten, welche ſie nicht entbehren können, dahin handeln. Die Seeſtädte vertreten dabey die Stelle der Antwerper, die zuletzt den

ganzen

ganzen Handel an ſich gezogen, und die übrigen Welt nöthigten, alles aus der zweyten Hand zu nehmen.

— Ob eine Aenderung hierinn zu erwarten oder jemals zu hoffen ſey, iſt eine Frage, die wohl niemand ſo geradezu beantworten wird. In der jetzigen Lage iſt es beſſer den Paßivhandel zu erhalten, als es durch gar zu heroiſche Unternehmungen dahin zu bringen, daß die Seeſtädte ſo wenig fremde als einheimiſche Waaren verkaufen können. Die Folge davon mögte leicht ſeyn, daß die Engländer uns alle ihre Waaren für die Thür brächten, und unſre deutſchen Produkte gegen eine ihnen beliebige Proviſion überall an der Quelle aufkauften. Und dann ...

****

L.

Von dem wichtigen Unterſcheide zwiſchen der Hörigkeit und Knechtſchaft.

Der Gränzſtein, woran ſich der Hörige Mann (litus oder lito) von dem eigentlichen Leibeignen (homine proprio) ſcheidet, wird zwar von allen erkannt, aber nicht ſo deutlich angegeben, daß man ſich nicht immer noch eine kleine Erläuterung wünſchen ſollte. Wenigſtens habe ich dieſes oft und ſo lange gethan, bis ich mir die Hörigkeit unter der römiſchen Suitaet gedachte. Nun aber glaubte ich auch, wie es uns Gelehrten bisweilen zu gehen pflegt, die Sache viel klärer einzuſehen als alle meine Vorgänger; jedoch um verſichert zu ſeyn, ob ich darunter meiner Einbildung zu viel eingeräumt habe, will ich den Gang meiner Gedanken getreulich vorlegen.

Die Römer kannten die Suitatem nur im Hausſtande, und nach deſelben waren die Kinder, ſo lange ſie nicht frey gelaſſen

gelaſſen wurden, mit allen, was von ihnen gebohren wurde, dem Vater hörig. Die Deutſchen hingegen hatten dieſen Begriff aus dem Hausſtande in die Staatsverfaſſung übertragen, und nach derſelben konnte auch ein Herr ein ganzes Gefolg von Luis halten, welche ihm eben ſo hörig, wie einem römiſchen Vater ſeine ungefreyeten Kinder waren. Sie nenneten dergleichen Leute gemeiniglich Liti oder Litones.

Die Hörigkeit bey den Römern hinderte den Sohn nicht an Ehren und Würden, nur die höchſten Würden vertrugen ſich nicht damit, weil es für die gemeine Freyheit gefährlich geweſen ſeyn würde, wenn z. E. Männer, welche die wichtigſten Aemter bekleideten, in eines andern Hörigkeit geblieben wären. Die Freylaſſung aus der Hörigkeit (emancipatio) machte keinen zum eigentlichen Freygelaſſenen (libertum), ſondern unmittelbar zum römiſchen Bürger. Ein römiſcher Vater konnte ſeinen Sohn verkaufen, nicht für Knecht, ſondern für einen Suum, und der Käufer erhielt über ihn nicht die Rechte eines Herrn, ſondern die Rechte der Suitaet.

Eben ſo waren die Rechte der deutſchen Hörigkeit beſchaffen. Ein höriger Mann konnte zu ritterlichen Ehren und Würden gelangen. Wenn er der Hörigkeit entlaſſen wurde, erhielt er freyer Landſaſſen Recht; und wenn ſein Dienſtherr ihn verkaufte oder verwechſelte, muſte ſolches in eine gleiche Hörigkeit geſchehen, er war nicht befugt ihn in die Knechtſchaft, oder auch nur eine minder edle Hörigkeit hinzugeben.

Alles dieſes läßt ſich von dem römiſchen Knechte und deutſchen Leibeigenen nicht ſagen. Ehre und Würde vertragen ſich mit ihrem Stande nicht; ſie erhielten, wenn ſie freygelaſſen wurden, lange Zeit kein Bürgerrecht, und

man

man verkauft ſie wie man will, weil ihr Stand nicht erniedriget werden kann. Der Unterſchied zwiſchen der Hörigkeit und Knechtſchaft iſt alſo von der äuſſerſten Wichtigkeit, und zwar ſo wichtig, daß, wenn man ihn nicht beſtändig feſt im Auge hält, die ganze Lehre von den Lehnen, dem Dienſtadel und dem hofhörigen Leuten, welche doch einen ſo ſtarken Einfluß auf unſre deutſche Geſchichte hat, gar nicht verſtanden oder auseinander geſetzt werden kann. Ich will nur einige wenige Beyſpiele davon anführen.

Der Urſprung der Lehne (feudorum) iſt manchem noch nicht ſo handgreiflich, wie er nach dieſer Vorausſetzung gemacht werden kann; er zeigt ſich aber ſelbſt gleich, und geht aus der Natur der Sache hervor, wenn man nur auf die Hörigkeit Acht giebt. Zuerſt beſtanden die Gefolge bey den Deutſchen aus hörigen Leuten. Die Edlen, die Fürſten, die Kaiſer, und nachher die kaiſerlichen Fürſten, Grafen und edle Hauptleute hielten nach dem Unterſchiede der Zeiten und ihrer Macht dergleichen ſtarke oder ſchwächere hörige Gefolge, welche ſie zu ihren Hauskriegen und Privatfehden, auch wohl zur gemeinen Landesvertheidigung, wenn die Nation ſelbſt nicht ausziehen wollte, und ihnen der Billigkeit nach dafür begegnete, gebrauchten. In dieſer ganzen Hörigkeit fand ſich aber kein Lehn (feudum) ſondern nur eine Löhnung (beneficium), die freylich auch in verliehenen Gütern beſtehen konnte, die aber darum keine feuda wurden, ſondern beneficia blieben. Mancher wird vielleicht dieſen Unterſchied nicht fühlen, und dieſem zu Gefallen will ich mich durch ein Beyſpiel erklären. Die Kirche giebt keinem eine Pfründe (beneficium), er habe ſich denn zuvor durch die erſte Tonſur ihrer Gewalt unterworfen, oder um in dem vorigen Stil zu bleiben, hörig gemacht. Geſetzt aber, es erforderten Zeit und Umſtände,

ſtände, wie z. E. die jetzige Verſchiedenheit der Religionen daß ſie einem Layen, ohne daß er die Tonſur nehmen dürfte, eine Pfründe geben müſte: ſo erhielte dieſer ſolche nicht anders als gleichſam in feudum. Jener ſteht unter ihrer Gewalt (poteſtate), dieſer aber kann nur auf ſeine geleiſtete Treue gemahnet und vorgefordert werden. Jener iſt treu und hörig, dieſer iſt blos treu, und wo ſolchergeſtalt die Treue nicht aber die Hörigkeit das Band zwiſchen dem Dienſtherrn und ſeinem dienenden Manne ausmachte, da ſuchte man dafür einen eigenen Namen, und nannte dieſe Art der Beſtallung auf Treue, mit Recht feudum, von dem Italiäniſchen fe, oder dem Lateiniſchen fide.

Dies vorausgeſetzt begreift man nun leicht, warum die feuda ſo ſpät entſtanden ſind. Zuerſt wurde der Nationalkrieg mit dem Heerbann geführt; und Fürſten und Herren hatten nur wenige hörige Leute für ſich in ihren Privatgefolgen. Sie vermehrten ſolche immer nach dem Verhältniß, als der Heerbann weniger gebraucht wurde. Wie aber die unruhigen Zeiten eine ſtärkere Vermehrung derſelben erforderten, als ſie aus hörigen Leuten zuſammen bringen konnten, und diejenigen Edlen, welche ihnen die beſten Dienſte leiſten konnten, zwar wohl als Treue aber nicht als Hörige dienen wollten: ſo gaben ſie auch endlich dieſen beneficia und nannten ſolche aus der vorhin angeführten Urſache, feuda. Sie thaten es jedoch nicht ohne die höchſte Noth, und forderten gern, daß ihre Kinder, wenn ſie das Lehn erblich erhalten wollten, ſich hörig machen ſollten. So muſte der Graf Walderich von Oldenburg, als ihm von unſerm Biſchof Gerhard ein Lehn gereichet wurde, geloben, daß ſein Sohn eines dem Stifte hörigen Mannes Tochter heyrathen ſollte, und der Abt von Corvey forderte in einem gleichen Falle von Alberten von der Lippe, ut

uxor

uxor ſua miniſteriales eccleſiae efficeretur alioquin feudo careret). Eben wie ein Gutsherr in der Noth zwar einen freyen Mann auf ſein Erbe nimmt, aber ſich doch bedingt, daß ſeine Kinder eigen werden ſollen. Die Geſchichte ſtimmt mit dieſem Gange der Nothwendigkeit, zu den hörigen Leuten, auch Edle und Freye als bloſſe Getreue anzuwerben, auf das genauſteſte überein, und die feuda ſind in demjenigen Lande erfunden worden, was entweder zuerſt einem Mangel an hörigen Leuten gehabt, oder aber früher in die Nothwendigkeit geſetzt worden, ſolche mit unhörigen Getreuen zu vermehren.

Es iſt unglaublich, wie oft der Redegebrauch dieſer Tyrann oder die Unvollkommenheit der Sprache den hörigen Mann mit dem eigentlichen Knechte verwechſelt habe. So gar der päbſtliche Titel, Servus Servorum, hat ſich nach dem Redegebrauch bilden laſſen müſſen. Der Pabſt iſt Suus Suorum, in dem eben angeführten römiſchen Verſtande; und die geiſtliche Suitas, worinn ſich Fürſten und Herren ohne Nachtheil ihres Standes begaben, und welche ſie verlaſſen können, ohne Freygelaſſene zu heiſſen, iſt noch der Servitute, welche den Stand eines Mannes perentoriſch aufhebt, unendlich unterſchieden. Man glaube nicht, daß dieſes bloſſe Wortſpiele ſind. Der Vorwurf, welchen man dem geiſtlichen Stande und dem Dienſtadel macht, daß er in der Knechtſchaft geſtanden, beruhet auf der gefährlichen Verwechſelung der Hörigkeit mit der Knechtſchaft, und wie mancher hofhöriger Mann wird zur Leibeigenſchaft herabgeſchloſſen, mithin auch nach der Freylaſſung aus der Hörigkeit, an manchen Orten der Bürgſchaft und anderer Wohlthaten unfähig gehalten, weil er aus Mangel der Sprache Servus genannt worden. Freylich tra-

*) Beym Treuer in der Geſchlechtshiſtorie der von Münchhauſen in app. n. 6.

traten auch Fürſten und Herren, nicht gleich anfangs in die geiſtliche Hörigkeit; und wandten zuerſt die Andacht vor. Freylich traten auch Fürſten und Herren nicht gleich in die weltliche Hörigkeit ihres gleichen. Allein es lenkte ſich doch bald ſo gut, wie es ſich im heutigen Militärſtande, worinn ein Fürſt Hauptmann, und ſein geweſener Unterthan Oberſt ſeyn kann, gelenkt hat; und man thut Unrecht, wenn man den Begriff der Hörigkeit nicht nach dem Unterſchied der Zeiten nimmt, und dann noch gefährliche Folgen daraus zieht. Die Verwandelung der beneficiorum in feuda bleibt ohne die Hörigkeit immer ein Geheimniß. Man hebe aber die letztere auf, ſo wie ſie in ganz Deutſchland würklich ſtillſchweigend aufgehoben iſt; ſo beſitzt jeder Belehnter jetzt ſein beneficium unter dem alleinigen Bande der Treue, und folglich nicht als beneficium ſondern als feudum.

Man erkennet ſchwerlich ohne dieſelbe die wahre Natur des feudii ligii a), der feinſten Wendung, welche der menſchliche Verſtand gegen die Hörigkeit nehmen konnte. Er legte nemlich einem Lehne die Kraft bey, demjenigen, der es annahm, und für ſeine Perſon noch nicht hörig (ligius) war, eben ſo feſt als einen hörigen Mann zu binden. Auf dieſe Weiſe ſchonte er der Empfindlichkeit, die ſich für eine perſönliche Hörigkeit ſcheuete, und erhielt doch denſelben Endzweck. Eben ſo giebt es Fälle, wo die gleba die Kraft der Ligeitaet hat, das iſt, einen Menſchen eigen macht, ohne daß dieſer nöthig habe, ſich ausdrück-

a) Die Schreiber der Urkunden haben den hominem ligium durch Ledigmann überſetzt, welches gerade einen umgekehrten Begriff giebt. *Liig*-Mann, wie man ſprechen mogte, würde freylich ein Weſtphählinger durch Ledigmann ausdrücken. Aber dann verwechſelt er ſein Lieg, was ledig bedeutet, mit dem *Liig*, was von ligare gemacht iſt, und durch hörig überſetzt werden muß.

drücklich zu eigen zu ergeben; und wo er die Freyheit wiederum mit Verlaſſung der glebae erhält.

Das Urtheil des römiſchen Königs Wilhelm, vom Jahr 1253.

> Coram nobis pro tribunali ſedentibus ſententionatum extitit et communiter ab omnibus approbatum quod nullus in Epiſcopali curia et Sala ac ipſarum attinentiis *jus feudale*, quod *Volge* vulgariter appellatur, debet et poteſt habere.

was den Gelehrten ſo viele Mühe gemacht hat, weil die Lehnsfolge damals ſchon längſt erblich geweſen iſt, wird durch die Hörigkeit ſogleich klar. Die biſchöflichen Lehnsleute ſollten nemlich damals mit einander hörig ſeyn, und kein Freyer der es blos auf Treue, das iſt in feudum empfing, ſollte zur Folge gelaſſen werden. Es iſt eben dieſes die Forderung der Römer, welche den unhörigen non ſuum von der väterlichen Erbſchaft ausſchloſſen. Bey der Abtey zu Prüm hieß es: Si quis miniſterialis eccleſiae obierit, et non filium ſed filiam *de familia eccleſiae* ſuperſtitem reliquerit, dominus abbas de bona et pia conſuetudine poteſt eum de feudo patris ſui infeudare b). Man macht hier offenbar einen Unterſchied zwiſchen hörigen und unhörigen Töchtern, indem man nur die Tochter de familia oder die hörige, zur Lehnsfolge läßt, mithin diejenige, ſo nicht mehr de familia, das iſt gefreyet war, ausſchließt. In gleicher Abſicht fordern die weſtphäliſchen Hofrechte, daß jeder Erbfolger huldig und hörig ſeyn ſollte, und der Gutsherr geſtattet dem freygelaſſenen Sohne keine Folge am Hofe.

Die Geiſtlichen müſſen aus einem doppelten Grunde des Lehnrechts darben, einmahl weil ſie die Hörigkeit verlaſſen hat-

b) Beym Hontheim in Inſt. Trev. T. I. p. 668.

hatten, und dann auch, weil ſie in eine andre Hörigkeit getreten waren. Die Hofrechte forderten: der Erbe ſollte ſeyn huldig, hörig und ledig, und durch die Ledigkeit zeigten ſie an, daß einer ſich einem andern nicht hörig gemacht haben ſollte. Dem erſten Anblick nach ſcheint die Ledigkeit überflüßig zu ſeyn, weil derjenige, der einem hörig iſt, keinem andern hörig ſeyn kann, und folglich nothwendig auch ledig ſeyn muß. Allein ſo wie nemlich der Praetor bey den Römern den unhörigen Sohn (emancipatum) nach der Billigkeit zur väterlichen Erbſchaft rief, und nur den unledigen (qui ſe alteri in arrogationem dederat) ausſchloß: ſo ließ auch mit der Zeit die Billigkeit bey den Deutſchen den unhörigen Sohn zu, wenn er nur ledig war, das iſt, wann er ſich keinem andern hörig gemacht hatte, und ſich folglich bey dem Empfang des Lehns ſeinem Lehnherrn ungehindert hörig machen konnte. Eben ſo verfährt auch jetzt der Gutsherr; er giebt dem freygelaſſenen Sohne ſein Erbe aus Gnaden; aber demjenigen, der in eines andern Eigenthum ſteht, muß er nothwendig ausſchließen.

Die Geiſtlichen erhielten zuerſt die Lehnsfolge in den Reichslehnen, wo die Hörigkeit nicht ſo lange üblich war, wenn ſie ſich nur ledig machten, das iſt, ihre geiſtliche Hörigkeit verließen; und ſie ſind mit Recht auch ſpäter in mittelbaren Lehnen zugelaſſen worden, wie die Hörigkeit der Dienſtleute aufgehöret hat. Der Gerichtsgebrauch hat hier die richtigſte Wendung genommen, ohne die Urſache zu fühlen, und die deutſchen Rechte haben ſich wie die römiſchen gewandt, welche zuletzt in Abſicht der Erbfolge den Unterſchied zwiſchen hörigen und unhörigen, emancipatos et non emancipatos, ganz verließen.

Die

Die Töchter wurden urſprünglich, jedoch mit Gnade des Herrn, von den beneficiis ausgeſchloſſen, vermuthlich nicht blos um deswillen, weil ſie in Perſon nicht fechten oder dienen konten, ſondern weil ſie freyeten, das iſt ihre bisherige Hörigkeit verließen, und dann in eine fremde Hörigkeit, wovon die Mütze, welche ihr zuletzt anſtatt der Krone aufgeſetzt wird, das Symbolum ſeyn mogte, übergiengen, wodurch ſie das Lehn einem fremden Herrn unterwürfig gemacht haben würden. Eben dieſer Grund war es vielleicht auch, warum die Römer die Töchter als unhörig ausſchloſſen; und ſowohl der Praetor als der Hofesherr hat beyde zugelaſſen, wenn keine Gefahr von einer fremden Hörigkeit, und der daraus folgenden Lehnsentfremdung zu befürchten war. So nimmt auch der Gutsherr noch wohl aus Gnaden eine freygelaſſene und unledige Tochter zurück, wenn ſie ſich von der fremden Hörigkeit wieder befreyen kann. Nie wird er aber ſein Erbe einem Manne geben, der in einem fremden Eigenthum ſteht, weil es ſonſt der fremde Gutsherr durch den Sterbfall an ſich ziehen könnte. So hätte auch die Kirche die den Geiſtlichen angefallene Lehne an ſich ziehen können.

Die Hulde hat mit der Hörigkeit etwas ähnliches; iſt aber doch weſentlich von ihr unterſchieden. Denn es kann einer hörig ſeyn und nicht huldig, auch umgekehrt. Zum Beyſpiel will ich ſetzen, daß ein höriges Kind ſich außerhalb Landes oder nur außer Hofrecht (extra curtem) beſetze und einem andern Herrn huldig mache. Dieſes Kind kann das Recht ſeiner Hörigkeit dadurch bewahren, daß es jährlich gleich den Bürgern, die aus einer Stadt in die andre ziehen, und ihr verlaſſenes Bürgerrecht noch beybehalten wollen, auf dem Pflichttag, an welchem die Hörigen ihre Hofverſammlung halten, eine hergebrachte Urkunde, ſie beſtehe nun in

einem Pfennig oder Schilling, einſendet. Fällt dann dieſem Kinde hiernächſt ein Erbe zu: ſo muß es zurück kommen, und ſich auch huldig machen. Dann iſt es ein höriger und huldiger Erbe, wie es die Hofrechte nennen. Auch hievon zeigt ſich die Würkung bey den Lehnen. Das Lehn (feudum), erforderte zuerſt weder Hörigkeit noch Hulde, ſondern blos Treue. Das Lehn (beneficium), hingegen erforderte Hörigkeit und Hulde, unter welchen beyden mächtigen Ausdrücken mehr als Treue begriffen war c). Die geſammte Hand kann in gewiſſen Fällen eine Wahrung der Hörigkeit, und der daraus fließenden Folge ad beneficia ſeyn. Sie mögte alſo auch anfänglich bey den Lehnen (feudis), nicht ſtatt finden, weil die Treue nicht wie die Hörigkeit durch Urkunden gewahret werden konnte. In Lehnen (beneficiis), konnte Huldigung erfordert werden, nicht aber in eigentlichen feudis; und die jetzigen Lehnhöfe, welche keinem ein Lehn reichen, der den Huldigungseid nicht ablegt, verfahren nach dem jure beneficiali nicht aber dem eigentlichen feudali.

Man ſchließt weiter, daß blos der treue Mann eine Felonie begehen konnte, nicht aber der huldige und hörige. Für die letztere würde es eine ganz unangemeſſene Strafe geweſen ſeyn, wenn man ſie blos ihres Lehns verluſtig erkläret hätte. Sie ſind ſich ſelbſt dem Lehnsherrn ſchuldig, und muſten als Diebe ihrer ſelbſt geſtraft werden, wenn ſie ihn verließen. Der alte Vannaliſt, wenn er aus der gemeinen Kriegerreihe zurück blieb, begieng heerſchlitz; der Freye und auf Treue dienende Mann Felonie; und der huldige und hörige, der ſich ſeinem Herrn entzog, ohnfehlbar ein weit gröſſeres Verbrechen, wovon ſich der Name nicht

c) Treue ſollte eigentlich nur ein freyer Mann geloben. Cum res propria uemini ſerviat.

nicht erhalten hat, vielleicht, weil es niemand wagte ſein Gehör zu brechen.

Wie man anfieng den Begriff der Hörigkeit zu verlieren, und ſolche mit der Knechtſchaft zu verwechſeln, ward alles was den Namen beneficium und Beneficialrecht führte, verhaßt; und das Wort feudum behielt die Oberhand. Jetzt nach dem die Hörigkeit ganz verdunkelt, und blos das Heergewedde, welches urſprünglich nicht auf der Treue, ſondern einzig und allein auf der Hörigkeit haftete, mithin nicht bey feudis ſondern nur bey beneficiis ſtatt fand, als eine todte Urkunde davon übrig iſt, weiß man von nichts als von feudis.

Viele nahmen jedoch zuerſt Lehne an Dienſtmannſtatt; das iſt, ſie verpflichteten ſich zu allem, wozu ein höriger Mann verbunden ſeyn konnte, ohne ſich jedoch förmlich hörig zu machen. So wie aber der Unterſcheid zwiſchen hörigen und nicht hörigen aufhörte: ſo verwandelte ſich auch jene Art von Belehnungen in eine leere Formel. Wozu die Veränderungen im Militairweſen das ihrige mit beytragen mogten. Blos in Rußland muſten die hörigen Strelitzen mit Gewalt aufgehoben werden. In den übrigen Gegenden Europens, die Türkey ausgeſchloſſen, wo die Janitſcharen noch hörig ſind, hat die Zeit alle Hörigkeit aufgehoben, ſo daß jetzt die Erbfolge in feudis wie in beneficiis für ſich geht, und die Erbſchaften aus einer Hörigkeit in die andre folgen, außer daß hie und da der unſchuldige Erbe ſolche noch mit dem Abzugsgelde löſen muß, wie in den älteſten Zeiten alle unhörige thun muſten, wenn man ſie aus Gnaden dazu ließ. Aus der Leibeigenſchaft oder Knechtſchaft wird aber gar kein Erbe verabfolgt, und der Freygelaſſene muß darauf, ehe er die Freyheit erlangt, Verzicht thun. Die Erbfolge bey den Römern hatte ſich durch

die beybehaltenen Begriffe der Hörigkeit (Suitatis), und durch die von dem Praetor dagegen erkannte poſſeſſiones bonorum dergeſtalt verwickelt, daß endlich Juſtinian dieſes Recht ganz umſchaffen muſte. Was hier der Kayſer gethan, hat in Deutſchland die Gewohnheit nach und nach verrichtet, und nur bey Hofhörigen und mit Leibeignen beſetzten Gütern zeigen ſich noch die ältern Begriffe, welche auch nicht verlaſſen werden können, ohne die ſonderbarſte Verwirrung anzurichten.

Dieſe wenigen Erläuterungen werden hoffentlich zureichen, die Wichtigkeit des Unterſchiedes zwiſchen Hörigkeit und Knechtſchaft zu zeigen, und beſonders auch einen jeden auf die Geſchichte der Hörigkeit, welche ſich in der Art unſrer Vorfahren zu denken und zu handeln überall zeigt, aufmerkſam zu machen. Man wird mir zwar in hundert einzelnen Fällen zeigen können, daß der Redegebrauch, ja ſogar Urkunden und Geſetzgeber, Hörigkeit und Knechtſchaft, beneficium und feudum, miniſteriales und Vaſallos, und alles worauf ich ſonſt jenen Unterſchied gründe, verwechſelt haben. Allein die Begriffe von beyden werden in einigen Fällen einander ſo ähnlich, der Unterſchied wird oft ſo fein, und nach veränderten Umſtänden unerheblich, die Sprache verläßt einen dabey ſo ſehr, daß man ſich bey einzelnen Ausdrücken gar nicht aufhalten, ſondern die Theorie im Groſſen befolgen muß.

LI.

Alſo iſt die Anzahl der Advocaten nicht ſo ſchlechterdings einzuſchränken.

Ihr Sohn will auch die Zahl der Advocaten vermehren, ſagte jüngſt mein Herr College zu mir, und zwar mit einer ſo wiederbürſtigen Mine, als wenn er mich recht empfinden laſſen wollte, ihrer wären längſt mehr als zu viel geweſen, und man müßte eine Aenderung darunter machen. Freylich, antwortete ich ihm erſt ganz nachläßig, es iſt ja hier der allgemeine Anfang für junge Leute, und ich denke nicht, daß man zu einer Zeit, worinn man alle geſchloſſenen Zünfte aufzuheben wünſcht, um jeden Genie die völlige Freyheit zu verſchaffen, ſeine Fähigkeiten auszuüben, das edle Recht ſeines Nächſten Rath und Beyſtand zu ſeyn, auf eine gewiſſe Zahl einſchränken, und dieſer ein Bannrecht mittheilen werde.

Ey, verſetzte mein College, es iſt ein Unterſchied unter Handwerkern und Fabricanten, die das Vermögen des Staats vermehren, und ſolchen die blos von dem ſauren Schweiſſe andrer Leute leben wollen. Es iſt kein einziger Advocat, der das natürliche Vermögen des Staats auch nur um ein Korn vermehrt; keiner der davon das allermindeſte veredelt; ſie leben alle wie die Raubbienen von dem Fleiſſe der guten Bienen; zerſtören ihre Stöcke, und fliegen, wenn ſie den einen aufgefreſſen haben, zum andern. Wie mancher frommer Mann würde ein kleines Unrecht als ein Unglück verſchmerzen; oder den Frieden mit ſeinen Nachbaren, welcher, wenn er mit Fleiß geſagt wird, leicht zu finden iſt, unterhalten, wenn nicht

diejenigen, ſo einzig und allein von den Zänkereyen andrer leben, und nachdem ſie daraus ihr ganzes Geſchäfte gemacht haben, auch leben müſſen, ihm überall auflaureten, und ſich ſeine erſten heftigen Leidenſchaften zu Nutze machten. Unſre Vorfahren ſind groß und glücklich geweſen, ehe ſie Advocaten gekannt haben, und wenn wir gleich ſeitdem die Menge von Geſetzen, und die Kunſt zu richten einen gelehrten Mann erfordert, und ſeitdem dieſer nicht mehr von den Partheyen gewillkührt, ſondern von der Obrigkeit angeſetzt wird, auch eigne dazu ausgelernte Leute haben müſſen, welche die Sache vor Gerichte vortragen, dem Richter die Arbeit erleichtern und darauf Acht haben, daß er nicht in das unrechte Fach greife: ſo iſt es doch allezeit beſſer ihrer wenig, als viel, zu haben. Man ſollte daher hier, eben ſo wie in andern Staaten, wo man die Sache längſt beſſer eingeſehen hat, nur eine gewiſſe mäßige Zahl annehmen, und nicht einem jeden, der dazu geſchickt iſt, dieſe Freyheit gönnen. Auf dieſe Weiſe würden die wenigen, welche ſich damit abgäben ihr Auskommen dabey finden, ihrem Stande Ehre machen, und nicht in die Verſuchung gerathen können, jede geringe Zänkerey in einen koſtbaren Proceß zu verwandeln.

Das ſind allgemeine Sätze, erwiederte ich ihm, wogegen ſich im allgemeinen auch wiederum vieles einwenden läßt, und hiebey halte ich mich nicht gern auf. Wir wollen die Sache lieber ſo fort auf zwey Hauptfragen ſtellen: „entweder will der Staat den Stand der Advocaten „in eine eigne abgeſonderte Zunft verwandeln, und diejeni„gen, ſo ſich darinn begeben, von fernern Beförderun„gen ausſchließen; oder er ſieht ihn als eine blühende „Pflanzſchule an, worinn er die Männer ziehen will,

„wel-

„welche ihm dereinſt in wichtigen Ehrenſtellen dienen ſoll„ten? „ Im erſtern Falle bin ich völlig ihrer Meynung, es iſt dann beſſer ihrer eine beſtimmte als unbeſtimmte Zahl zu haben. Im andern aber, welche ich für den glücklichſten halte, kann ich ihnen nicht beypflichten.

Meiner Meinung nach ſind die Geſetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter ſeine Würde ſinket. Dadurch daß ſie denſelben von den wichtigſten Bedienungen ausſchlieſſen, und ihre Räthe durch die Auditorey ziehen, haben ſie denſelben um alle Hoffnung, mit dieſer um die beſte Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, ſich als groſſe und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demſelben blos den Weg des Gewinnſtes übrig gelaſſen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit ſolchen Advocaten oft nur eine Laſt von ſchlechten Leuten zugezogen, und ſich in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſelben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und dennoch ſoll der Advocat ein groſſes Herz für Wittwen und Wayſen; einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker; und alle Eigenſchaften eines geſchickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er ſoll unter einer empfindlichen Ausſchlieſſung von wichtigen Ehrenſtellen, auf nichts als auf Ehre ſehen; unter bittern Verweiſen, die ihm ein junger Rath bey der geringſten Gelegenheit giebt, Liebe zu ſeinen Geſchäften, Eifer für die Unſchuld, und Freyheit des Geiſtes behalten; er ſoll, von guten Geſellſchaften ausgeſchloſſen, den Ton des Hofmanns haben, ſich kurz und groß faſſen, und Wahrheit mit Geſchmack verbinden; . . . Das und viel mehrers ſoll er thun, und dennoch beſtändig auf den Fuß eines gerichtlichen

Taglöhners oder Actenkrämers gehalten werden. Ich zweifle ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worinn die Gesetzgeber so viele widersprechende Forderungen vereinigt haben.

Und was ist denn der Vortheil von diesen Anstalten gewesen, wodurch man die Advocaten von allen Beförderungen abgeschnitten, sie auf den blossen Gewinnst eingeschränkt, und sich den Zwang über Handlungen erlaubt hat, die man nicht anders als von einer edlen wohlgenährten Freyheit so erwarten kann, wie sie das wahre Wohl des Staats erfordert? Eine Menge von überzähligen Räthen, Referendarien, Assessoren, Auscultatorn, Auditorn und andern Figuranten, die um dem ihnen so frühzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß zu leben, ihr bestes Vermögen verzehren, in langen Erwartungen oft stumpf, in sichern auch wohl faul, und wenn sie bey den Collegien arbeiten, von einem alten überhäuften Conreferenten nicht immer aufs beste zurecht gewiesen werden, — eine lange Reihe von Hagestolzen, die allen guten Töchtern mit ihrem Range in die Augen leuchten, und doch ihre zärtlichen Wünsche, weil der Stand zu viel erfordert und das Gehalt noch fehlt, nicht befriedigen können; indessen aber manche abhalten, einem ehrlichen untitulirten Manne die Hand zu geben, und wenn sie endlich zum würklichen Genuß eines Dienstes gelangen, viel zu klug und bedachtsam geworden sind, um mit einem gutherzigen Kinde glücklich zuzuplatzen, — an manchen Orten eine ziemliche Vermehrung der Bedienungen, welche durch die ungeduldigen Erwartungen titulirter Personen, durch das ungestüme Anhalten dieser zu sichern Hofnungen berechtigten jungen Männern, durch ihren erlangten Zutritt, erhaltene nähere Bekanntschaften,

und

und andre Arten von gelernten Erschleichungen zur gröſsten Last des Staats erschaffen sind; — sehr oft auch eine minder scharfe Wahl und Prüfung eben dieser jungen Leute, die man zuerst auf künftigen Zuwachs an Geschicklichkeit, mit wenigerer Vorsicht annimmt, und doch nachwärts Ehrenhalber nicht verstoſsen kann; — eine gefährliche Erhöhung des äusserlichen Gepräges der Menschen in Verhältniß ihres innern Werths, und ein daher entstandener schädlicher Hunger nach Bedienungen — überall aber und hauptsächlich eine unüberwindliche Abneigung der vornehmsten und besten Genies sich dem Advocatenstand zu widmen, und demselben durch ihren Beytritt den nöthigen Grad von Ehre zu verschaffen.

Nun stellen sie sich aber die Advocaten als eine Pflanzschule des Staats vor, worinn er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer beseelen, welche den Advocatenstand wählen müssen, um sich den Weg zu den gröſsten Ehrenstellen zu öffnen? Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu groſsen Handlungen reitzen kann, kommt hier dem Stande wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier wie ehedem der Sohn eines Consuls zu Rom, eben so gut üben müssen als ein andrer, und jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worinn er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheil, und das Gepräge was er trägt, ist nicht das Werk eines Heckenmünzmeisters, sondern des redlichen gemei-

meinen Weſens. Da er durch ſeine Bemühung zugleich für ſeinen Unterhalt und für ſeinen Ruhm arbeitet: ſo hat er einen gedoppelten Grund zum Fleiſſe; und eigner belohnter Fleiß iſt ein ganz andrer Lehrmeiſter als ein grämlicher Conreferent, der über die Verbeſſerung der erſten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beſtändigen Wetteifer angereizt, eher als andre, das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinnſt verachten, und blos für die Ehre dienen; ſich ſchämen kleinen Zänkereyen zu verewigen, oder groſſe und mächtige Familien in unnöthige Proceſſe zu verwickeln. Wann dann der Staat ihn auf den öffentlichen unbefleckten und unverdächtigen Ruf, als einen erfahrnen und bewährten Mann zu ſeinem Dienſte fordert; ſo wird er mit geſtärkten Auge die verwickelteſten Streitigkeiten durchſchauen, ſolche mit der gröſten Fertigkeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andre Art gebildet ſind, in Tagen und Wochen thun können. Er wird das prakticable unter den verſchiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten, ohne zu ſchwanken, ergreifen; die Verfaſſung ſeines Landes aus einer ſchärfern Erfahrung genauer kennen; die Wendungen ſchlechter Advocaten mit einem halben Auge entdecken, und für keine Arbeit, ſo ſchwer ſie auch immer ſeyn mag, erſchrecken. Der Staat hat dabey den Vortheil, ſich beſtändig, wenn er eine Ehrenſtelle zu vergeben hat, eine glückliche und freye Wahl unter einer Menge von geſchickten Leuten zu verſchaffen; dieſe Menge ohne ſeine Koſten, und die gemeine Ehre, welche durch Tittel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advocaten wird ſolchergeſtalt für ihn ein Ehrenſtand werden; ein jeder der ſich darinn begiebt, den Top, welchen dieſer allezeit mit ſich führt, und der in

der

der heutigen Welt mehr als alle Sittenlehre würket, von ſelbſt annehmen; kein Mädgen wird ſich in der Hofnung dereinſt Frau Räthin zu heiſſen, ſchämen eine Zeitlang Frau Advocatußin, oder um in unſern Stil zu ſprechen, Frau Doctorin zu heiſſen . . .

Herr, fiel endlich mein College hier ein, ich glaube Sie declamirten noch einen Monat ſo fort, wenn ich die Geduld hätte ihnen zuzuhören. Aber wiſſen Sie was? einer unſrer gröſsten Fürſten will jetzt die Advocaten ganz abſchaffen, und dafür bey jeder Regierung vier Räthe einführen, welche die Sachen der Partheyen vortragen und die Stellen der Advocaten vertreten ſollen . . .

Das höre ich gern, erwiederte ich, daſs man die Advocaten ſolchergeſtalt als Räthe in die groſſe Thür wieder einführen will, nachdem man ſie unter ihren vorigen Namen zur Hinterthür hinausgeſchickt hat. Es beweiſet dieſes ſo viel, daſs man von der Ehre zunächſt rechtſchaffene Leute erwarten könne; und daſs man übel gethan habe ſolche den Advocaten zu entziehen. Nur zweifle ich ſehr, daſs dieſer Plan alle die vorhin beſchriebene Vortheile mit ſich führen werde; jener ſcheint mir weit leichter, freyer und unendlich ergiebiger zu ſeyn; er hatte die Männer erzeugt, woraus der Groſskanzler bey der erſtern Einrichtung verſchiedene Räthe und Präſidenten wählte . . . und es ſcheint mir doch immer problematiſch zu ſeyn, ob beſoldete Richter und beſoldete Advocaten . .

Nehmen Sie es nicht übel, ſagte mein Herr College, meine Frau erwartet mich, und gieng mit Angſt fort, weil er beſorgte, ich würd ihn noch um ſeine Suppe bringen, wenn ich meinen Text nach allen ſeinen Theilen völlig ausführte . . .

LII.

Vom Hüten der Schweine.

Es kommen jährlich viele Klagen darüber ein, daß die Schweine auf dem Lande hie und da ohne Hirten herumlaufen, und besonders den Gärten sehr vielen Schaden zufügen. So oft man aber diesem Unwesen von Policey-Amtswegen begegnen wollen, hat man gefunden, daß sich solches am wenigsten durch allgemeine Verordnungen zwingen lassen wolle. Vielleicht ist die Aufklärung der solcherhalb vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten, eben so nützlich als irgend eine andre philosophische Betrachtung. Andre mögen von Liebe und Wein singen; ich will einmal den Schweinen folgen, und die Fälle, wo solche nach der Beschaffenheit des hiesigen Landes gehütet werden müssen oder nicht, zu bestimmen suchen.

Darinn daß die Schweine von Maytag bis Bartholomäus gehütet und in Acht genommen werden müssen, ist man fast durchgehends einverstanden. Der gröſſere Vortheil, nemlich die Erhaltung der Kornfrüchte, wird hier mit Recht auf Kosten des mindern gesucht; und man nennt jene Zeit die beschlossene Zeit. Meiner Meinung nach redet hier auch der Tag oder der Calender von selbst, und es bedarf solcherhalb jährlich keines besondern neuen Gebots. Wo aber die gute Witterung im Frühjahre eine frühere Schonung der Felder, oder die sich verspätende Erndte eine spätere Eröfnung derselben erfordert, da ist ein besonders Gebot nöthig; und dieses Gebot muß öffentlich verkündiget werden, wenn diejenigen, so vor Maytag oder nach Bartholomäi ihre Schweine ungehütet laufen lassen, bestrafet werden sollen. Ein solches Gebot

bot kann aber wegen Verſchiedenheit des Bodens nicht allgemein ſeyn, weil man auf dem warmen Sande und in der Ebene früher erndtet, wie auf kältern Gründen oder in den Bergen. Am beſten würde ein ſolches Gebot nach eigner Willkühr der Feld- und Weidegenoſſen jedes Orts von den Beamten gegeben, und man könnte dabey die Regel des Sachſenſpiegels B. II. Art. 55.

> Was der Bauermeiſter um des Dorfes Frommen willen mit Verwilligung der Menge ſetzt, das mag der mindere Theil nicht widerſprechen,

gelten laſſen; ohne ſich jedoch auch dabey eben durch den Vortheil eines Einzelnen, der ſeine Früchte zu ſpät im Felde läßt, aufhalten zu laſſen, indem der Sachſenſpiegel B. II. Art. 48. ganz vernünftig ſagt:

> Läſſet ein Mann ſein Korn länger drauſſen als andre Leute ihr Korn einhaben geführt, wird es ihm gefretzet oder abgetreten, man gilt es ihm nicht.

wie wohl hier im Lande, wo der Heuermann keine Pferde hat, und ſelten ſeine Früchte ehender aus dem Felde haben kann, als bis der Bauer die ſeinigen zu Hauſe hat, die ſpätern Schnitter mehrere Achtung verdienen.

Sonſt iſt die Stoppelweide eine ſo groſſe und wichtige Sache, der Anger iſt nach der Erndte insgemein ſo abgenagt, das Vieh hat ſich an der magern Weide ſo müde gefreſſen, und alles hungert ſo ſehr nach den Stoppeln und den darunter befindlichen, oder jetzt nach entblöſſetem Boden aus der Ruhe friſch hervorſchieſſenden würzhaften Kräutern, daß der Schaden eines einzelnen Mannes, der ſeine Früchte zu ſpät im Felde läßt, gegen jene allgemeine Bedürfniß nicht in Betrachtung kömmt. So viel von den Hüten zur beſchloſſenen Zeit.

Meh-

Mehrere Schwierigkeiten ſetzt es wegen des Hütens zur unbeſchloſſenen Zeit, indem einige ihrer Gartenfrüchte halber verlangen, daß man das Vieh und beſonders die Schweine das ganze Jahr durch hüten oder verwahren laſſen ſolle; andre aber die Schweinezucht und was ſolche erleichtern kann, für ſo wichtig halten, daß ſie ſolche mit dem koſtbaren Unterhalt eines Hirten zur unbeſchloſſenen Zeit hier im Lande nicht erſchwert haben wollen.

Hier iſt meiner Meinung nach ein Unterſchied unter beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Oertern zu machen. Ein ofnes Gehölze, worinn das Jahr Maſt iſt, gehört unter die beſchloſſenen Oerter, und vor denſelben muß gehütet oder das Vieh, was darinn lauft, kann gepfändet werden. Nur muß man nicht jeden Buſch, worinn ſich einige Eichbäume befinden, für einen beſchloſſenen Ort halten. Das Gehölz muß groß, und die Maſt erkannt ſeyn, wenn eine ganze Gemeine ihre Schweine dafür hüten laſſen ſoll; und ich ſollte glauben, daß nur diejenigen Maſthölzer für beſchloſſen geachtet werden könnten, wo es ſich der Mühe verlohnt, und Recht oder Gewohnheit es mit ſich bringen, die Schweine ordentlich zur Maſt zu mahlen oder einzubrennen; doch hat auch hiebey der Beſitz ſein eignes Recht. Sonſt iſt es in verſchiedenen Marken keinem Genoſſen erlaubt, auf der ofnen Mark neben ſeinen Gründen, oder unter ſein Duſtholz Eichen Telgen zu pflanzen, damit die Genoſſen nicht mit der Dichtbarkeit des Abhütens zu leichtfertig beſchwert, oder die Schweine von den Eignern der Bäume, welche ſolche doch, wenn Maſt darauf iſt, heimlich oder öffentlich ſchützen wollen, zurückgeſchlagen werden mögen.

Einen angelegten Eichelkamp kann man nicht für beſchloſſen halten, ſondern er muß ſich ſelbſt ſchützen, weil der

er Eigner deſſelben ſolchen leichter bewahren, als eine anze Gemeinheit ihre Schweine davor hüten laſſen kann. Das Gröſſere überwiegt hier das Kleinere.

Eine Stadt und ein Marktflecken aber kann ſich urch eigne Willkühr zu einem beſchloſſenen Ort machen: nd wenn es dieſes auf Gutbefinden ſeiner Obrigkeit, und it Bewilligung der Menge thut: ſo dürfen an einem lchen Orte die Schweine auch zur unbeſchloſſenen Zeit ie Gaſſen nicht belaufen. In einem Städtgen oder Fle-ken hat die bürgerliche Nahrung den erſten Rang; und an kann dieſer die Schweinezucht daſelbſt um ſo viel eher ufopfern, weil der Bürger ſein Schwein insgemein erſt uf Martini käuft, ſelbſt keine anzieht, und der Brauer der Branteweinbrenner, der eine Menge hält, ſolche lten herumlaufen läßt.

So können auch auf gleiche Weiſe die Genoſſen eines emeinſchaftlichen Feldes, in ſo weit es ohne Nachtheil ines Dritten geſchehen kann, ſolches nach Ablauf der ewöhnlich beſchloſſenen Zeit, weiter ſchlieſſen, mithin m Vortheil des Klafers, der Rüben, der Kartoffeln nd andrer in der Flur nach der Erndte gebaueten Gar-nfrüchte, einen beſchloſſenen Ort darauf machen; doch laube ich, daß ſolches nicht nach der Mehrheit der Zahl er Genoſſen, ſondern nach der Mehrheit der darinn be-genen Felder, und der dafür beſtimmenden Eigner, ge-hehen müſſe.

Wo aber nun weder eine beſchloſſene Zeit noch ein eſchloſſener Ort iſt, da haben die Einwohner nicht nö-hig mit vieler Beſchwerde und geringem Vortheil ihre Schweine vor einem beſondern Hirten zu halten. Ein Schwein bezahlt ſeine Sommerfütterung und Wartung sgemein gut; aber ſo wenig eine Winterfütterung auf

dem Stalle, wie einen Winterhirten, und wenn man die Schweinezucht nicht zum allgemeinen Nachtheil des Landes vermindern will: ſo muß man um kleinerer Vortheile willen, den gröſſern nicht verderben. Dennoch aber ſind beyde Theile nemlich die Gartenbeſitzer im Dorfe, und diejenigen, ſo Schweine halten, ſelten darüber einverſtanden. Ein gewiſſer Mann ſtellte weiland Ihro Königl. Hoheit Ernſt-Auguſt dem Andern vor, wie die Schweine nicht allein die Kirchhöfe entweiheten, ſondern auch ſogar in die Kirche kämen, und den Gottesdienſt ſtörten; und Höchſtdieſelben lieſſen ſich dadurch bewegen unterm 2ten Jan. 1718. eine Entſchlieſſung dahin zu faſſen,

> daß die Eingeſeſſene des Dorfs ihre Schweine auch zur Winterzeit entweder hüten laſſen, oder auf dem Stalle halten ſollten.

Dies brachte endlich die Frage hervor:

> Ob nicht Dorfgeſeſſene ſchuldig wären, ihre Gärten ſo zu verwahren, daß kein Schwein hinein kommen könnte?

Diejenigen, welche ſolche bejaheten, ſagten oder konnten ſagen: „Der Kirchhof müſſe ſich ſelbſt gegen den Anlauf der Schweine wehren; dies bezeugten die daran befindlichen Fallthüren und Roſten; Privatgärten könnten aber kein mehrers Recht verlangen, als die geweihte Kirchhöfe; die Dorfgeſeſſenen, die insgemein aus Krämern, Beckern, und Brauern, mithin aus vermögenden Leuten beſtünden, könnten mit minderer Beſchwerde eine Mauer oder ein Geländerwerk um ihre Gärten, als die Gemeinde einen beſtändigen Hirten halten; ſie brauchten überhaupt nur mehrentheils die Gaſſenſeite ihrer Gärten zu bewahren, und an die Auſſenſeite würde kein Schwein kommen, wenn das Dorf gegen das Feld mit einem Schutzwerk geſchloſ-

ſchloſſen würde. Ihre Gärten aber könnten überhaupt mit den Feldern nicht in Vergleichung gebracht werden; es wären weit höhere Gründe, warum man die Schweine vor den Feldern, als vor den Gärten hüten müßte, die doch allemal einigermaſſen verwahret werden könnten; wäre es gleich auſſerhalb des Dorfs nicht möglich ſo ſtark zu zäunen, daß kein Schwein durchbrechen könnte: ſo wären doch einmal die Jochhecken, ſo man den Schweinen umhienge, um ſie vom Durchbrechen abzuhalten, ein beſſeres und leichters Mittel, als ein koſtbarer Hirte; dann aber verſtünde es ſich von ſelbſt, daß wenn ein herumlaufendes Schwein jemanden zu Schaden gienge, ſolches nach dem Sachſenrecht gepfändet, und der Eigner des Schweins zur Erſetzung des Schadens, und der dabey gewillkührten Strafe angehalten werden könnte; dieſes würde einen jeden ſchon bewegen ſeine herumlaufenden Schweine nicht ganz aus der Acht zu laſſen; und es ſey ſolchemnach nicht nöthig, das bloſſe Herumlaufen derſelben ſo fort für ſtraffällig zu erklären, mithin jeden durchaus zu zwingen, ſeine Schweine auf dem Stalle oder beſtändig vor dem Hirten zu halten; zu der Stallfütterung könne kein geringer Mann gelangen und ein Hirte ſey zu koſtbar. Dieſer müſſe alſo ſein Schwein abſchaffen; und ſich ſeiner beſten Hülfe berauben; der Sachſenſpiegel (B. II. Art. 47.) habe ebenfals nur auf den Schaden, nicht aber auf das Herumlaufen geſehen; und der Churfürſt Carl habe unterm 28 Sept. 1702. mit einer eben ſo billigen Rückſicht auf das allgemeine Beſte verordnet:

> Daß jeder Unterthan ſeine Schweine dergeſtalt hüten ſolle, damit niemand dadurch einiger Schade zugefügt würde,

nicht aber befohlen, daß ſogleich jeder ſein Schwein auf dem Stalle oder vor einem Hirten halten ſolle; das Herkommen rede für die Freyheit, wie die Roſten und Fallthüren an den Kirchhöfen zeugten, welche ihre Vorfahren nicht gemacht haben würden, wenn die Schweine nicht das Recht gehabt hätten, frey zu gehen.

Dieſe Gründe bewogen auch würklich Ihro Königl. Hoheit jenen Befehl wieder einzuziehen, und dagegen unterm 2 May 1722. zu verabſchieden:

> Daß die Supplicanten zwar ihre Schweine den Winter über wie bisher ohne Hirten laufen zu laſſen berechtiget ſeyn, ſelbige aber doch des Nachts aufſtallen und bewahren, auch den überſteigenden Schweinen ſogenannten Heckhölzer umhangen, die Unterthanen hingegen ihre Gärten gehörig befriedigen ſollten,

wobey es auch mehrerer dagegen geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet, nachwärts belaſſen wurde.

Noch weniger mag es mit Billigkeit den Genoſſen eines gemeinſchaftlichen Feldes oder Eſches verarget werden, wenn ſie zu der Zeit, wo das Schwein eine güldne Schnauze haben ſoll, ihr Vieh in demſelben ohne Hirten herumlaufen laſſen. Die Univerſität zu Jena erkannte dieſes in Sachen der Heker und Waller Bauerſchaften gegen den Landesfürſtlichen Fiſcus folgendermaſſen:

> Daß ſie wegen des Weidens, welches ſie zur Winterzeit, auf ihren eigenen eingefriedigten Eſchen, ohne jemandes Schaden, mit den Schweinen vornehmen, mit aller Strafe billig zu verſchonen.

jedoch wurde dieſes Urtheil nachwärts von der Univerſität zu Rinteln dergeſtalt,

daß

daß beſagte Bauerſchaften ihre Schweine auf ihren Eſchen ungehütet gehen zu laſſen nicht befugt, ſondern ſolches wieder auf die unbeſaamten Felder, in ihren Eſchen einzuſchränken, und ſie ihre Schweine hüten zu laſſen ſchuldig —

ieder aufgehoben, wobey es auch die Leute, welche ſich ırch eine andere Wendung helfen konnten, bewenden ſſen, und den Heuerleuten, welche die Klage dem Fiſcus ıgebracht hatten, das Land nahmen.

Hiebey entſteht aber die wichtige Frage, in wie fern r Fiſcus ſich in dergleichen Sachen miſchen, und wenn n Vieh zur beſchloſſenen Zeit oder an beſchloſſenen Oerrn zu Schaden geht, ſolchen Amts halber rügen könne, ie nach vorſtehenden Erkenntniſſen zu urtheilen, der iſcus nothwendig gethan haben muſte, weil alle Feldnoſſen darüber einig waren, daß ſie ihre Schweine des Winters im Eſche frey und ungehütet herumgehen laſſen ollten, der Fiſcus aber behauptete, daß ſie auch zur nen Zeit die Schweine hüten laſſen müſten, eine Frage, e man, nachdem der Fiſcus mehr oder minder ſtrenge weſen, bald ſo, bald anders, entſchieden hat?

Nichts iſt gewiſſer, als daß alle Theilhaber eines ſches oder gemeinſchaftlichen Feldes über verſchiedene inge, als wegen der Sommer- und Winterſaat, der Zucherblumen, des Hütens auf den Reinen, und ſo uch der Feld- und Viehſchaden halber ſich vereinigen, uch Strafen auf die Uebertretungen willkühren, ſolche indern und mehren, und entweder vertrinken oder auf ndre Art verwenden können, ſo lange dieſer Verein blos ie Einwilligenden verbinden ſoll. Dieſes ſcheint die atürliche Freyheit mit ſich zu bringen, und der Sachſenıiegel (B. II. Art. 47.) nebſt der Gloſſe bauet auf dieſen

Grundſatz. Es iſt ferner eine überaus billige und wahrſcheinliche Vermuthung, daß ein Landesherr, der über dergleichen Dinge Verordnungen erläßt, ſich lediglich nach dem eigenen Verlangen der Intereſſenten gerichtet, und blos dasjenige beſtätiget habe, was ſie zu ihrem eigenen Beſten gut gefunden, und gewillkühret haben. Wenn nun die Feldgenoſſen unter ſich darüber einig ſind, daß z. E. auch zur beſchloſſenen Zeit im Felde auf den Reinen, oder den dahier ſogenannten Anwenden gehütet werden möge; oder wenn ſie unter ſich beſchlieſſen, daß die vorfallenden Feldſchäden nur alsdann vergütet und beſtrafet werden ſollen, wenn der beſchädigte Theil ſelbſt darüber klagt: ſo ſollte man glauben, daß der Fiſcus ſein Amt ruhen laſſen könne und müſſe. Nach dieſem Grundſatze reſcribirte die hieſige Regierung in einem gewiſſen Falle unterm 10 Sept. 1767. folgendermaſſen:

> 1. Ob zwar unterm 6 Febr. 1766. reſolvirt worden, daß ihr vorerſt bis zu anderweiter Verordnung hinführo wegen des Viehhütens im Felde, keine Klagen von dem Fiſcus anzunehmen hättet, wenn nicht derſelbe zugleich jemand, der ſich darüber beſchweret, namhaft machen könnte: ſo hat doch dieſes die Meinung nicht gehabt, daß damit das Viehhüten zwiſchen dem Korn erlaubt ſeyn ſollte, ſondern nur allein daß aus bewegenden Urſachen der Fiſcus darüber keine Klagen ex officio anbringen ſolle.

und gab dadurch zu erkennen, wie die fiſcaliſchen Klagen in dergleichen Fällen nicht leicht ſtatt finden mögten.

Gleichwohl mag dieſes nicht als eine allgemeine Verordnung angeſehen werden, indem ſich Localumſtände finden können, welche ein anders erfordern. Denn a) findet

der man an vielen Orten Deutschlandes sogenannte Feldhüter und Feldschützen, welche das Vieh, was zu Schaden geht, ohne Erwartung einer Klage von dem Beschädigten, Amts halber zur Rüge bringen; es finden sich b) Gerichtsbarkeiten, welche den Feldschützen zu setzen und zu besolden haben, mithin dafür auch die Bruchfälle genieſſen; wir haben c) in der ofnen Mark hieſelbſt Mahlleute, welche Amts halber die Markbrüche rügen müſſen, und es hängt nicht von den Markgenoſſen ab, ſich unter einander den Schaden zu verzeihen, oder ſolchen nach ihrem Gefallen zu beſtrafen, ob es gleich auch beſondere Ausnahmen von dieſer Regel giebt. Geſetzt nun eine Obrigkeit habe von langer Zeit die Feldſchäden durch einen Fiſcus rügen laſſen, ſollte dann nicht die rechtliche Vermuthung eintreten, daß derſelbe die Stelle des Feldſchützen vertrete, und die Obrigkeit für deſſen Unterhaltung die Bruchfälle genieſſe?

Ich zweifle, daß man dieſer ſtarken Rechtsvermuthung etwas anders mit Beſtande entgegen ſetzen könne, als dieſes, daß es nemlich in dem Willkühr der Feldgenoſſen beruhen müſſe, ob ſie den alten Contrakt, wodurch die Obrigkeit von ihnen um den Feldſchutz erſuchet worden, wieder aufkündigen wollen oder nicht. Allein ſo gern ich einräume, daß eine Obrigkeit ihre Rechte nachgeben müſſe, ſobald es die gemeine Wohlfarth und ein gröſſerer Zweck erfordert, weil ihr Recht, wenn es auch die längſte Verjahrung für ſich hat, dieſe Nachgebung zum unauslöſchlichen Charakter hat;

So mögte ich es doch ungern einräumen, daß Feldgenoſſen dergleichen alte Contrakte ſogleich ohne Unterſchied aufkündigen könnten. Die hieſigen Holzgrafen, denen nach getheilter Mark, die Natur ſelbſt ihr Richteramt, aufkün-

digte, haben ſich wenigſtens dieſe Regel nicht gefallen laſſen, ſo übel auch die Folgen davon einſt ſeyn mögten; und ich glaube, daß man hierbey lediglich auf dasjenige zu ſehen habe, was das gröſte Beſte jedes Orts erfordre.

Dieſes erfordert nun meines Ermeſſens an den meiſten Orten ſchlechterdings, daß das Hüten auf den Reinen oder Streifen zwiſchen dem Korn, zur beſchloſſenen Zeit, ſo viel als immer möglich verhütet werde; die Spaniſch Lingiſche Holzungsordnung von 1590, (Tit. 4. §. 49.) welche als ein Meiſterſtück ihrer Zeit angeſehen werden mag, verbietet dieſes bey ſchwerer Strafe, und belohnt den Anbringer beſonders, zum ſichern Zeichen, daß man nicht die Klage eines Beſchädigten abgewartet, ſondern jeden, und mithin auch den Fiſcus dazu aufgemuntert habe. Der Schade, welchen das Vieh anrichtet, was durch ſpielende Kinder oder boshafte Leute im Felde zur beſchloſſenen Zeit auf den Reinen und Grasſtreifen gehütet wird, iſt ſo mannigfaltig und ſo heimlich, daß es faſt in keinem Falle erlaubt ſeyn muß; und wenn dieſes iſt: ſo kann nicht erſt der Beweis eines würklichen Schadens oder die Klage eines frommen Mannes, der ſich einem böſen Nachbar nicht zum Unfreunde machen will, erwartet werden; ſondern der Fiſcus, der ſich mit dem Haſſe gern beladet, und die Feindſchaften ſchlechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anzuzeigen, welche zur beſchloſſenen Zeit mit ihrem Viehe im Felde hütend betreten werden; es wäre dann, daß eine andre Einrichtung, wie bey dem Reſcript vom 10 Sept. 1767. vorausgeſet iſt, von langen Jahren her Platz gegriffen habe. Denn wo z. E. die Feldgenoſſen einen eignen Feldſchützen oder einen beſondern Feldrichter haben, da hat der Fiſcus nichts zu thun.

Ich verſtehe aber dieſes blos vom Hüten, was mit Vorſatz geſchieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück

Vieh

Vieh unverſehens ins Feld gelaufen iſt. Viele Bauerhöfe ſind dergeſtalt gelegen, daß ſie unmittelbar an die Feldflur ſtoſſen, und es kann aller Aufmerkſamkeit ungeachtet geſchehen, daß ein Reiſender oder nachläßiges Geſinde, die ſogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verſchloſſenen Hofe laurenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch ins Feld gewöhnt ſind, ſich ſogleich die Gelegenheit zu Nutze machen, und ins Feld laufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den Schaden am mehrſten, weil ſeine Ländereyen zunächſt an der Hake liegen, und das Vieh zuerſt hierauf fallen wird. Er wird alſo nicht ſorglos ſeyn, und noch weniger aus einem böſen Vorſatze die Schweine ins Feld laſſen. Soll nun hier der Fiſcus auflauren, und die Unterthanen in unendliche Brüchten ſtürzen: ſo wird kein einziger Feldgenoſſe von der Strafe frey bleiben. Dieſes kann des Geſetzgebers Abſicht nicht ſeyn; und ſonach würde ich in dieſem Falle, wenn auch der Fiſcus ſein Amt in demſelben ſeit langen Jahren ausgeübt hätte, einer Gemeinheit erlauben, den alten Contrakt, wodurch derſelbe auch hierüber zum Feldhüter erbeten ſeyn mögte, aufzukündigen. Viele Gemeinheiten haben ſich darüber in neuern Zeiten vereiniget, und die Regierung hat ſolche Vereinigungen als rechts beſtändig gelten laſſen. Aber auch da, wo ein ſolcher Verein nicht gemacht worden, kann er allemal ſtillſchweigend angenommen werden. In dieſem Falle alſo ſollte meiner Meinung nach keine Beſtrafung ſtatt finden, als wenn darüber von dem Beſchädigten geklagt würde.

So geſtattet und erfordert es auch die gemeine Wohlfart, daß nach eröfneten Feldern, die Feldgenoſſen ſich darüber nach ihrem Gefallen vereinigen mögen, ob ſie das Vieh auf den Stoppeln hüten oder ungehütet laufen laſſen wollen. In vorigen Zeiten gieng der Fiſcus, ſobald die geſchloſ-

ſchloſſene Zeit nach dem Calender zu Ende war, ins Feld, und ſetzte alle diejenigen, welche ihr Vieh auf ihren eignen abgeerndteten Feldern hüten lieſſen, zur Klage, ſo lange noch ein einziger Acker mit Früchten in der Flur war. Alle Theilhaber waren darüber eins, daß ſie ſich die Stoppelweide einander gönnen, und das Vieh vor dem noch unabgeerndteten oder mit Rüben und Klavier beſtelleten Feldern hüten wollten. Es half aber nicht; der Fiſcus gieng ſeinen Gang. Der Fehler rührte unſtreitig daher, daß man die Eröfnung des Feldes nach dem Calender rechnete, und nicht vor den Beamten zuſammen trat, um durch die Mehrheit die Eröfnung nach der Witterung entweder früher oder ſpäter eintreten zu laſſen. Der Fiſcus hielt das Feld für geſchloſſen, ſo lange noch Korn darinn war; und jeder Eigner hielt es zur Hütung nicht aber zum ungehüteten Betreiben, für eröfnet, ſo bald Bartholomäi Tag vorbey und ſein Feld ledig war. Endlich befahl die Landesobrigkeit, nachdem ſich alle Genoſſen vereiniget hatten, der Fiſcus ſolle ſein Amt ruhen laſſen; und wer den vernünftigen Geiz der Leute nach der Stoppelweide kennt, wird dieſes um ſo mehr der allgemeinen Wohlfarth gemäs finden, je weniger die in ſolchen Fällen eintretende Strafen ihren Zweck erreichten, weil ſolche weiter nichts würkten, als daß die Genoſſen die ihnen unentbehrliche Stoppelweide mit einem Brüchten erkaufen müſten.

In ſolchen Fällen alſo kann dem Fiſcus eine Aufkündigung des alten Contrakts, welchen der Zeitlauf vermuthen läßt, mit allgemeiner Einſtimmung geſchehen, und die Obrigkeit thut wohl ſelbige zuzulaſſen; wo aber das gröſte Beſte ein anders erfordert, wie beym Hüten im Felde zur beſchloſſenen Zeit, kann man dem epidemiſchen Willen der Genoſſen nicht immer nachgeben.

An einigen Orten dürfen auch nach beſondern Verordnungen die Schweine nicht anders als gekrampet auf die gemeine Weide kommen, und iſt die Krampe ein Drat, der ihnen durch den Rüſſel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn ſie wühlen wollen. Es iſt dieſes vermuthlich ein ſehr alter Gebrauch, weil die Römer ſich dieſer Krampe unter dem Namen Fibula, wiewohl ſo viel man lieſet, nicht bey den Schweinen, bedienten. Hiebey entſteht oft die Frage, ob die Weidegenoſſen ſich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herumlaufen zu laſſen? So viel ich weiß, iſt ſolches allemal ungeſtraft geſchehen, wenn alle Intereſſenten der Weide darinn einig geweſen, und ihr Bruch oder ihre Weide zum Schaden ihres übrigen Viehes zerwühlen laſſen wollen. Da jedoch die hieſigen Brücher ſo liegen, daß das Vieh mehrer Bauerſchaften den gegenſeitigen Weidegang haben: ſo mag eine Bauerſchaft allein ihre Weide damit nicht verderben, und ſolchergeſtalt ihr Hornvieh nöthigen, den übrigen Weiden deſto beſchwerlicher zu fallen; oder den von andern Bauerſchaften zu ihnen hierüber weidenden Vieh das reciprocum zu entziehen. Wo jedoch eine Bauerſchaft ihre Weide gegen eine andre mit der Pfandung vertheidigen mag, ſollte es auch jährlich nur einmal zur Urkunde geſchehen, da kann ihr das Recht zu einem ſolchen Verein, nach welchem ſie ihre Schweine ungekrampet gehen laſſen wollen, nicht abgeſagt werden.

Im Jahr 1732. den 25 May erlieſſen weiland Ihro Churfürſtl. Durchlaucht von Cölln folgendes Reſcriptum an ſämtliche Beamte:

> Auch ſollen die Schweine das ganze Jahr hindurch vor den Hirten getrieben werden, mithin den Eingeſeſſenen daſigen Amts erlaubt ſeyn, ihr Vieh zwiſchen dem Korn hüten zu laſſen: falls aber dadurch einem

oder

oder andern Schade zugefügt werden würde, ſoll derjenige, welcher ſolchen verurſacht, nicht allein denſelben erſetzen, ſondern auch deshalben mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Dieſer Befehl wurde auf Andringen eben derjenigen erlaſſen, welche Ihro Königl. Hoheit, Ernſt Auguſt dem Andern, zu der erſten hiebevor angezogenen Verordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben das Schickſal. Denn auf Vorſtellung Löbl. Stiftsſtände erfolgte unterm 9 Dec. 1732. die gnädigſte Reſolution:

Bey vorigem Jahrslandtage und denen a ſtatibus gehorſamſt eingebrachten deſideriis haben Se. Churfürſtl. Durchl. auf deren Ständen Geſuch dahin ſich gnädigſt reſolvirend, willfahret, daß zwar die Stoppelweiden an ſich zu keiner Zeit verboten, die Unterthanen aber ihr Vieh, damit ſelbiges keinem andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten ſchuldig, oder aber bey darüber erfolgenden Klage, den Brüchten ſowohl als den Schaden des Beleidigten zu zahlen gehalten ſeyn ſollen, ohne jedoch daß der Fiſcus, wenn kein Kläger iſt, zu agiren habe. S. Churfürſtl. Durchl. ſeyn nicht deſtoweniger auch anjetzo (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigſte Willfahrung bezeigen zu können) gnädigſt geneigt, das gemachte Deſiderium Fürſtväterlich einzuräumen, weshalben es denn mit dem Hüten der Schweine, gleichwie es wegen der Stoppelbrüchten reſolvirt, gehalten werden ſoll.

und wie die Stände darauf fernerweit antrugen, daß dieſe gnädigſte Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18 Nov. 1712, worinn der Churfürſtl. Carl ſich alſo erkläret hatte.

dafern

dafern das Vieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch zugefügt werden mögte, soll nicht allein sothaner Schade ersetzt, sondern auch die Nachläßigkeit im Hüten zum geringen Brüchten angesetzet werden,

erneuert werden mögte, erklärten Höchstdieselben unterm 7 Jan. 1733, wie Sie die begehrte Abstellung der Stoppel- und Schweinehütens-Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an sämtliche Beamte sowohl wegen der Stoppelweide als auch wegen des Schweinehütens, in Conformität der denen Ständen dieserhalb bereits ertheilten gnädigsten Resolution eine solche zulängliche Verordnung ergehen lassen wollten, auf daß Stände sich in ein so wenig als andern einigerley Gestalt zu beschweren Fug und Ursache würden nehmen können.

Diesem allen nach würden in den von mir längst gewünschten kurzen Unterricht vor die Landleute, in dem Capitel vom Schweinehüten, folgende Warnungen zu stehen kommen:

a) Zur beschlossenen Zeit must du deine Schweine der Regel nach vor dem Hirten halten. Läßt du sie frey herum laufen, und der Fiscus oder ein anderer giebt dich an: so wirst du dafür gebrüchtet, wenn auch die Schweine noch keinen Schaden gethan haben sollten.

b) Auf den Reinen oder Anewenden zwischen den Kornfeldern must du nicht hüten; klagt jemand über Schaden, und der Fiscus giebt dich an: so wirst du gebrüchtet.

c) Läuft dir zur beschlossenen Zeit dein Vieh vom Hofe ins Korn: so mag dich zwar der Fiscus nicht angeben. Aber wenn dein Nachbar, dem das Vieh zu Schaden geht, klagt: so must du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

d) Auf

d) Auf den Stoppeln mag dein Vieh frey und ungehütet weiden, hat aber dein Nachbar noch Korn im Felde, und du willst dein Vieh auf die Stoppeln treiben: so mußt du es hüten lassen: oder wenn dein Nachbar über Schaden klagt, mußt du ihm solchen ersetzen, und wirst noch dazu gestraft. Der Fiscus darf dich aber darüber nicht verklagen.

e) Die beschlossene Zeit geht nach dem Calender von Maytag bis Bartholomäi. Soll sie wegen guter Witterung früher anfangen, oder wegen übler Witterung länger währen: so muß es dir verkündiget werden.

f) Ausser der beschlossenen Zeit kanst du dein Vieh zwar ungehütet gehen lassen, und der Fiscus kann dich nicht darüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beschädigte klagt: so mußt du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

g) Sind beschlossene Oerter in deiner Mark vor welchen entweder beständig oder zu gewissen Zeiten gehütet werden muß: so mußt du solche selbst kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirst auf Klage desjenigen, zu dessen Vortheil der Ort beschlossen ist, bestraft, und mußt auch den Schaden ersetzen.

Es sind diese Warnungen zwar nicht allen den erlassenen bald aufgehobenen, bald abgeänderten Verordnungen gemäs, und können mithin auch nicht anders zureichen, als wenn ein solcher Unterricht öffentlich bestätiget seyn würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Aemtern noch bestehen, in andern aber längst vergessen, oder wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht passen, niemals befolgt sind, wie das hierunten angehängte Zeugniß bewähret: so habe ich diesen Vorschlag blos nach dem allgemeinen wahren Interesse thun wollen.

Das

Das Zeugniß, deſſen ich oben gedacht habe, iſt folgenden Innhalts:

Auf gebührendes Anſuchen verſchiedener Amtsunterthanen wird hiermit bezeuget, daß

1) die Schweine gleich denen Pferden und Kühen in denen Marken dieſes Amts ungehütet gehen und ihre Nahrung ſuchen mögen, maſſen dann

2) die Friedigungen an denen eingezäunten oder binnen Gründen von denen Eigenthümern in einem dermaſſen untadelhaften Stande erhalten werden müſſen, daß dadurch die Schweine ſowohl als die Pferde und Kühe abgekehret werden können, gleich dann

3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befunden wird, dem Eigenthümer des Grundes einige Schüttung ſo wenig zuſteht oder erlaubt iſt, als wenig derſelbe von dem Eigener des durch ſothane mangelhafte Friedigung hereingetretenen Viehes die Erſtattung des verurſachten Schadens fordern mag, jedoch wird

4) die Mäſtzeit hierunter gar nicht verſtanden, ſondern es iſt ſodann ein jeder die Schweine vor des anderen Gründen oder Eichelfällen zu hüten, allerdings ſchuldig. Daß nun dieſes alles in hieſigem Amte dermaſſen von je her gehalten worden und geſprochen werde, ſolches haben wir hiedurch vermittelſt Unſrer eigenhändigen Unterſcheift mit Beydrückung angebohrnen und reſpective gewöhnlichen Pettſchafts beglaubigen wollen. Geben aufm Amthauſe Fürſtenau den 21 Febr. 1754.

Churfürſtlich-Cölniſche, Hochfürſtlich-Oßnabrückiſche Beamte des Amts Fürſtenau.

(L.P.) C. H. von Böſclager mpr.
(L.P.) C. L. Balcke mpr.

Ich

digte, haben ſich wenigſtens dieſe Regel nicht gefallen laſſen, ſo übel auch die Folgen davon einſt ſeyn mögten; und ich glaube, daß man hierbey lediglich auf dasjenige zu ſehen habe, was das gröſte Beſte jedes Orts erfordre.

Dieſes erfordert nun meines Ermeſſens an den meiſten Orten ſchlechterdings, daß das Hüten auf den Reinen oder Streifen zwiſchen dem Korn, zur beſchloſſenen Zeit, ſo viel als immer möglich verhütet werde; die Spaniſch Lingiſche Holzungsordnung von 1590, (Tit. 4. §. 49.) welche als ein Meiſterſtück ihrer Zeit angeſehen werden mag, verbietet dieſes bey ſchwerer Strafe, und belohnt den Anbringer beſonders, zum ſichern Zeichen, daß man nicht die Klage eines Beſchädigten abgewartet, ſondern jeden, und mithin auch den Fiſcus dazu aufgemuntert habe. Der Schade, welchen das Vieh anrichtet, was durch ſpielende Kinder oder boshafte Leute im Felde zur beſchloſſenen Zeit auf den Reinen und Grasſtreifen gehütet wird, iſt ſo mannigfaltig und ſo heimlich, daß es faſt in keinem Falle erlaubt ſeyn muß; und wenn dieſes iſt: ſo kann nicht erſt der Beweis eines würklichen Schadens oder die Klage eines frommen Mannes, der ſich einem böſen Nachbar nicht zum Unfreunde machen will, erwartet werden; ſondern der Fiſcus, der ſich mit dem Haſſe gern beladet, und die Feindſchaften ſchlechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anzuzeigen, welche zur beſchloſſenen Zeit mit ihrem Viehe im Felde hütend betreten werden; es wäre dann, daß eine andre Einrichtung, wie bey dem Reſcript vom 10 Sept. 1767. vorausgeſet iſt, von langen Jahren her Platz gegriffen habe. Denn wo z. E. die Feldgenoſſen einen eignen Feldſchützen oder einen beſondern Feldrichter haben, da hat der Fiſcus nichts zu thun.

Ich verſtehe aber dieſes blos vom Hüten, was mit Vorſatz geſchieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück

Vieh

Vieh unverſehens ins Feld gelaufen iſt. Viele Bauerhöfe ſind dergeſtalt gelegen, daß ſie unmittelbar an die Feldflur ſtoſſen, und es kann aller Aufmerkſamkeit ungeachtet geſchehen, daß ein Reiſender oder nachläßiges Geſinde, die ſogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verſchloſſenen Hofe laurenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch ins Feld gewöhnt ſind, ſich ſogleich die Gelegenheit zu Nutze machen, und ins Feld laufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den Schaden am mehrſten, weil ſeine Ländereyen zunächſt an der Hake liegen, und das Vieh zuerſt hierauf fallen wird. Er wird alſo nicht ſorglos ſeyn, und noch weniger aus einem böſen Vorſatze die Schweine ins Feld laſſen. Soll nun hier der Fiſcus auflauren, und die Unterthanen in unendliche Brüchten ſtürzen: ſo wird kein einziger Feldgenoſſe von der Strafe frey bleiben. Dieſes kann des Geſetzgebers Abſicht nicht ſeyn; und ſonach würde ich in dieſem Falle, wenn auch der Fiſcus ſein Amt in demſelben ſeit langen Jahren ausgeübt hätte, einer Gemeinheit erlauben, den alten Contrakt, wodurch derſelbe auch hierüber zum Feldhüter erbeten ſeyn mögte, aufzukündigen. Viele Gemeinheiten haben ſich darüber in neuern Zeiten vereiniget, und die Regierung hat ſolche Vereinigungen als rechts beſtändig gelten laſſen. Aber auch da, wo ein ſolcher Verein nicht gemacht worden, kann er allemal ſtillſchweigend angenommen werden. In dieſem Falle alſo ſollte meiner Meinung nach keine Beſtrafung ſtatt finden, als wenn darüber von dem Beſchädigten geklagt würde.

So geſtattet und erfordert es auch die gemeine Wohlfart, daß nach eröfneten Feldern, die Feldgenoſſen ſich darüber nach ihrem Gefallen vereinigen mögen, ob ſie das Vieh auf den Stoppeln hüten oder ungehütet laufen laſſen wollen. In vorigen Zeiten gieng der Fiſcus, ſobald die geſchloſ-

ſchloſſene Zeit nach dem Calender zu Ende war, ins Feld, und ſetzte alle diejenigen, welche ihr Vieh auf ihren eignen abgeerndteten Feldern hüten lieſſen, zur Klage, ſo lange noch ein einziger Acker mit Früchten in der Flur war. Alle Theilhaber waren darüber eins, daß ſie ſich die Stoppelweide einander gönnen, und das Vieh vor dem noch unabgeerndteten oder mit Rüben und Klavier beſtelleten Feldern hüten wollten. Es half aber nicht; der Fiſcus gieng ſeinen Gang. Der Fehler rührte unſtreitig daher, daß man die Eröfnung des Feldes nach dem Calender rechnete, und nicht vor den Beamten zuſammen trat, um durch die Mehrheit die Eröfnung nach der Witterung entweder früher oder ſpäter eintreten zu laſſen. Der Fiſcus hielt das Feld für geſchloſſen, ſo lange noch Korn darinn war; und jeder Eigner hielt es zur Hütung nicht aber zum ungehüteten Betreiben, für eröfnet, ſo bald Bartholomäi Tag vorbey und ſein Feld ledig war. Endlich befahl die Landesobrigkeit, nachdem ſich alle Genoſſen vereiniget hatten, der Fiſcus ſolle ſein Amt ruhen laſſen; und wer den vernünftigen Geiz der Leute nach der Stoppelweide kennt, wird dieſes um ſo mehr der allgemeinen Wohlfarth gemäs finden, je weniger die in ſolchen Fällen eintretende Strafen ihren Zweck erreichten, weil ſolche weiter nichts würkten, als daß die Genoſſen die ihnen unentbehrliche Stoppelweide mit einem Brüchten erkaufen müſten.

In ſolchen Fällen alſo kann dem Fiſcus eine Aufkündigung des alten Contrakts, welchen der Zeitlauf vermuthen läßt, mit allgemeiner Einſtimmung geſchehen, und die Obrigkeit thut wohl ſelbige zuzulaſſen; wo aber das gröſte Beſte ein anders erfordert, wie beym Hüten im Felde zur beſchloſſenen Zeit, kann man dem epidemiſchen Willen der Genoſſen nicht immer nachgeben.

An einigen Orten dürfen auch nach besondern Verordnungen die Schweine nicht anders als gekrampet auf die gemeine Weide kommen, und ist die Krampe ein Drat, der ihnen durch den Rüssel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn sie wühlen wollen. Es ist dieses vermuthlich ein sehr alter Gebrauch, weil die Römer sich dieser Krampe unter dem Namen Fibula, wiewohl so viel man liest, nicht bey den Schweinen, bedienten. Hiebey entsteht oft die Frage, ob die Weidegenossen sich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herumlaufen zu lassen? So viel ich weiß, ist solches allemal ungestraft geschehen, wenn alle Interessenten der Weide darinn einig gewesen, und ihr Bruch oder ihre Weide zum Schaden ihres übrigen Viehes zerwühlen lassen wollen. Da jedoch die hiesigen Brücher so liegen, daß das Vieh mehrer Bauerschaften den gegenseitigen Weidegang haben: so mag eine Bauerschaft allein ihre Weide damit nicht verderben, und solchergestalt ihr Hornvieh nöthigen, den übrigen Weiden desto beschwerlicher zu fallen; oder den von andern Bauerschaften zu ihnen hierüber weidenden Vieh das reciprocum zu entziehen. Wo jedoch eine Bauerschaft ihre Weide gegen eine andre mit der Pfandung vertheidigen mag, sollte es auch jährlich nur einmal zur Urkunde geschehen, da kann ihr das Recht zu einem solchen Verein, nach welchem sie ihre Schweine ungekrampet gehen lassen wollen, nicht abgesagt werden.

Im Jahr 1732. den 25 May erliessen weiland Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln folgendes Rescriptum an sämtliche Beamte:

> Auch sollen die Schweine das ganze Jahr hindurch vor den Hirten getrieben werden, mithin den Eingesessenen dasigen Amts erlaubt seyn, ihr Vieh zwischen dem Korn hüten zu lassen: falls aber dadurch einem

oder

oder andern Schade zugefügt werden würde, ſoll derjenige, welcher ſolchen verurſacht, nicht allein denſelben erſetzen, ſondern auch deshalben mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Dieſer Befehl wurde auf Andringen eben derjenigen erlaſſen, welche Ihro Königl. Hoheit, Ernſt Auguſt dem Andern, zu der erſten hiebevor angezogenen Verordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben das Schickſal. Denn auf Vorſtellung Löbl. Stiftsſtände erfolgte unterm 9 Dec. 1732. die gnädigſte Reſolution:

Bey vorigem Jahrslandtage und denen a ſtatibus gehorſamſt eingebrachten deſideriis haben Se. Churfürſtl. Durchl. auf deren Ständen Geſuch dahin ſich gnädigſt reſolvirend, willfahret, daß zwar die Stoppelweiden an ſich zu keiner Zeit verboten, die Unterthanen aber ihr Vieh, damit ſelbiges keinem andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten ſchuldig, oder aber bey darüber erfolgenden Klage, den Brüchten ſowohl als den Schaden des Beleidigten zu zahlen gehalten ſeyn ſollen, ohne jedoch daß der Fiſcus, wenn kein Kläger iſt, zu agiren habe. S. Churfürſtl. Durchl. ſeyn nicht deſtoweniger auch anjetzo (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigſte Willfahrung bezeigen zu können) gnädigſt geneigt, das gemachte Deſiderium Fürſtväterlich einzuräumen, weshalben es denn mit dem Hüten der Schweine, gleichwie es wegen der Stoppelbrüchten reſolvirt, gehalten werden ſoll.

und wie die Stände darauf fernerweit anfrugen, daß dieſe gnädigſte Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18 Nov. 1712, worinn der Churfürſtl. Carl ſich alſo erkläret hatte.

dafern

dafern das Vieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch zugefügt werden mögte, soll nicht allein sothaner Schade ersetzt, sondern auch die Nachläßigkeit im Hüten zum geringen Brüchten angesetzet werden,

rneuert werden mögte, erklärten Höchstdieselben unterm Jan. 1733, wie Sie die begehrte Abstellung der Stoppel- und Schweinehütens-Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an sämtliche Beamte sowohl wegen der Stoppelweide als auch wegen des Schweinehütens, in Conformität der denen Ständen dieserhalb bereits ertheilten gnädigsten Resolution eine solche zulängliche Verordnung ergehen lassen wollten, auf daß Stände sich in ein so wenig als andern einigerley Gestalt zu beschweren Fug und Ursache würden nehmen können.

Diesem allen nach würden in den von mir längst gewünschten kurzen Unterricht vor die Landleute, in dem Capitel vom Schweinehüten, folgende Warnungen zu stehen kommen:

a) Zur beschlossenen Zeit must du deine Schweine der Regel nach vor dem Hirten halten. Läßt du sie frey herum laufen, und der Fiscus oder ein anderer giebt dich an: so wirst du dafür gebrüchtet, wenn auch die Schweine noch keinen Schaden gethan haben sollten.

b) Auf den Reinen oder Anewenden zwischen den Kornfeldern must du nicht hüten; klagt jemand über Schaden, und der Fiscus giebt dich an: so wirst du gebrüchtet.

c) Läuft dir zur beschlossenen Zeit dein Vieh vom Hofe ins Korn: so mag dich zwar der Fiscus nicht angeben. Aber wenn dein Nachbar, dem das Vieh zu Schaden geht, klagt: so must du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

d) Auf

d) Auf den Stoppeln mag dein Vieh frey und ungehütet weiden, hat aber dein Nachbar noch Korn im Felde, und du willst dein Vieh auf die Stoppeln treiben: so muſt du es hüten laſſen: oder wenn dein Nachbar über Schaden klagt, muſt du ihm ſolchen erſetzen, und wirſt noch dazu geſtraft. Der Fiſcus darf dich aber darüber nicht verklagen.

e) Die beſchloſſene Zeit geht nach dem Calender von Maytag bis Bartholomäi. Soll ſie wegen guter Witterung früher anfangen, oder wegen übler Witterung länger währen: ſo muß es dir verkündiget werden.

f) Auſſer der beſchloſſenen Zeit kanſt du dein Vieh zwar ungehütet gehen laſſen, und der Fiſcus kann dich nicht darüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beſchädigte klagt: ſo muſt du den Schaden erſetzen und wirſt geſtraft.

g) Sind beſchloſſene Oerter in deiner Mark vor welchen entweder beſtändig oder zu gewiſſen Zeiten gehütet werden muß: ſo muſt du ſolche ſelbſt kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirſt auf Klage desjenigen, zu deſſen Vortheil der Ort beſchloſſen iſt, beſtraft, und muſt auch den Schaden erſetzen.

Es ſind dieſe Warnungen zwar nicht allen den erlaſſenen bald aufgehobenen, bald abgeänderten Verordnungen gemäs, und können mithin auch nicht anders zureichen, als wenn ein ſolcher Unterricht öffentlich beſtätiget ſeyn würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Aemtern noch beſtehen, in andern aber längſt vergeſſen, oder wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht paſſen, niemals befolgt ſind, wie das hierunten angehängte Zeugniß bewähret: ſo habe ich dieſen Vorſchlag blos nach dem allgemeinen wahren Intereſſe thun wollen.

Das

Das Zeugniß, deſſen ich oben gedacht habe, iſt folgenden Innhalts:

Auf gebührendes Anſuchen verſchiedener Amtsunterthanen wird hiermit bezeuget, daß

1) die Schweine gleich denen Pferden und Kühen in denen Marken dieſes Amts ungehütet gehen und ihre Nahrung ſuchen mögen, maſſen dann

2) die Friedigungen an denen eingezäunten oder binnen Gründen von denen Eigenthümern in einem dermaſſen untadelhaften Stande erhalten werden müſſen, daß dadurch die Schweine ſowohl als die Pferde und Kühe abgekehret werden können, gleich dann

3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befunden wird, dem Eigenthümer des Grundes einige Schüttung ſo wenig zuſteht oder erlaubt iſt, als wenig derſelbe von dem Eigener des durch ſothane mangelhafte Friedigung hereingetretenen Viehes die Erſtattung des verurſachten Schadens fordern mag, jedoch wird

4) die Maſtzeit hierunter gar nicht verſtanden, ſondern es iſt ſodann ein jeder die Schweine vor des anderen Gründen oder Eichelfällen zu hüten, allerdings ſchuldig. Daß nun dieſes alles in hieſigem Amte dermaſſen von je her gehalten worden und geſprochen werde, ſolches haben wir hiedurch vermittelſt Unſrer eigenhändigen Unterſchrift mit Beydrückung angebohrnen und reſpective gewöhnlichen Pettſchafts beglaubigen wollen. Geben aufm Amthauſe Fürſtenau den 21 Febr. 1754.

Churfürſtlich-Cölniſche, Hochfürſtlich-Oßnabrückiſche Beamte des Amts Fürſtenau.

(L.P.) C. H. von Böſelager mpr.
(L.P.) C. I. Balcke mpr.

Ich

Ich will dieſem zur Ergänzung des Artikels noch ein anders, das Hüten zur Maſtzeit betreffend, beyfügen.

Auf beſchehenes Anſuchen der benachbarten Dinniger Mark-Intereſſenten (wie es nemlich zu Maſtzeiten mit dem Maſtvieh im Nortrupper Bruche, ſo dann auch in den nächſt daran rührenden Suttrupper und Druchhorner Bruche reſpective gehalten würde) wird hiemit der Wahrheit gemäs atteſtiret, daß nach uralter Obſervanz zu Maſtzeiten das Maſtvieh im Nortrupper Bruche ohngehütet gehe, und wenn ſelbiges auſſerhalb dem Bruche verſtreichet oder auch in beſagten Suttrupper und Druchhorner Bruche unter der Maſt befunden wird, ſolches keineswegs geſchüttet werden dörfe, ſondern ohngekränket wiederum zurück gekehret werden müſſe, auch von niemand dafür Schüttegeld prätendiret werden könne, herentgegen aber im Suttrupper und Druchhorner Bruche zu Maſtzeiten das Maſtvieh gehütet werden müſſe, und wenn ſelbiges aus eben gemeldeten Bruche verſtreicht und im Nortrupper Bruche unter der Maſt ertappet wird, daſſelbige gleich anderen fremden auch der Nortrupper ihren eignen unter der Maſt nicht gebrannten und ſonſt der Maſt ſchädliches Vieh ſämtlich geſchüttet werde und dafür Schüttegeld erlegt werden müſſe. Signatum Loxten den 19 Dec. 1753.

(L.P.) B. S. Witwe von Hammerſtein, geb. von der Schulenburg, Erbholzgräfin der Nortrupper, Suttrupper und Druchhorner Mark.

Hermann Nortrupp, Mallman in der Nortrupper Mark.

Gerd Engelke, Mallman in der Nortrupper Mark.

LIII.

********:****:****:*******

LIII.

Alſo dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden.

Nein, Herr Holzgraf! das iſt nicht länger auszuhalten. Die ganze Mark iſt beynahe abgenarbet; und wenn wir dem Plaggenmehen nicht ſteuren: ſo mögen wir unſer Vieh nur an die Zäune binden. Wir müſſen hier eine andre Ordnung haben, es muß eine Eintheilung gemacht werden, wie viel ein jeder mehen ſoll, oder unſere Kötter und Heuerleute ſchaben uns die Mark dergeſtalt ab, daß auch eine Erndte nicht mehr darauf weiden kann.

Nun dann, ſagte der Holzgraf, es ſollen drey Tage im Frühjahr und eben ſo viel im Herbſte ausgemacht werden, woran ein jeder, der dazu brechtiget iſt, nach dem Verhältniß ſeines Erbes mit 6. 4. oder 2 Segeden *) erſcheinen und ſeine Plaggen mehen kann; wer auſſer dieſer Zeit betroffen wird, ſoll einen doppelten Brüchten bezahlen.

So iſt es recht, antworteten die Markgenoſſen, was einer in dreyen Tagen davon reiſſen kann, das mag er denn endlich haben; und unſre Kötter können ſodann nicht Jahr aus Jahr ein auf dem gemeinen Anger liegen, und ſolchem die elende Narbe abſchaben. Kaum aber hörten ſie aufzuſprechen: ſo ſchrien die Weiber der Kötter: Was, ihr wollet das Plaggenmehen an gewiſſe Tage binden, und zwar an ſolche, woran unſere Männer und Söhne in Holland ſind? Das können wir nimmer zugeben. Wir Weibsleute kön-

*) Das Inſtrument, womit die Plaggen oder Raſen, die man in den Heideländern, wo keine Brach zurück gehalten wird, ſo viel zum Dinger braucht, gehauen werden.

können keine Plaggen meh'en, und in den dreyen Tagen, worinn jeder für ſich beſchäftiget iſt, wird er andern nicht helfen können. Man laſſe es alſo beym alten, da ein jeder mehen konnte, wenn er Zeit hatte; geſetzt, unſere Männer ſcharreten bey müßigen Stunden ein paar Fuder mehr zuſammen: ſo freſſen wir ſie doch nicht, und auf die Dauer können wir doch nicht mehr nehmen, als unſre Gründe vertragen können. Es iſt alſo kein Uebermaaß zu beſorgen, und der müßte ſein Fleiſch und Blut wohl recht ſehr haſſen, der Plaggen zum Zeitvertreibe mehen ſollte. Schaufeln iſt ja ſo ſchon verboten, damit der Narbe nicht zu viel verſchwendet werde, und der elenden Heyde iſt ſo viel, daß es ja wohl auf ein paar Fuder weniger oder mehr nicht ankommen wird.

Das läßt ſich hören, verſetzte der Holzgrafe; von den Hollandsgängern müſſen wir unſer beſtes Geld haben, und da der eine früh der andre ſpäter wieder kommt: ſo werden ſich nicht wohl gewiſſe Tage feſtſetzen laſſen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen laſſen: ſo iſt offenbar, daß die Kötter und Heuerleute, die ſich wie das Ungeziefer vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, dreymal mehr Plaggen zuſammen krüppeln werden, als die vollwahrigen Erbleute. Was meinet ihr alſo, wenn man einem jeden nach Erbesgerechtigkeit einen gewiſſen Diſtrict zum Plaggen anwieſe: ſo könnte ein jeder früh oder ſpät mehen, ſparen oder verſchwenden, ſchaufeln oder mehen, und ſein Plaggenmatt ſo nutzen, wie es ihm am beſten dünkte.

Auch damit ſind wir zufrieden, riefen die Erbmänner, und wir ſind bereit unſere Heuerleute nach dem Verhältniß, wie ſie Land von uns miethen, auch die nothdürftige Plaggen aus unſern Theilen zu geſtatten. Jeder Wirth ſieht ſodann

wohl

wohl zu, daß ihm ſein Heuermann nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Ewigkeit kann dieſes nicht geſchehen, verſetzten die Weiber der Kötter. Wir liegen auf der Markgränze, und müſſen unſere mehreſten Ländereyen auſſerhalb der Mark heuren. Seit hundert und mehr Jahren haben wir ſolche aus dieſer Mark mit Plaggen gedünget, und wenn wir kein gröſſer Plaggenmatt erhalten ſollten, als nach dem Verhältniß unſrer Kotten: ſo würden wir dieſe auswärts angeheurete Ländereyen ſchlechterdings liegen laſſen müſſen. Unſre Nachbarn, von denen wir ſolche haben, wollen uns nicht geſtatten dieſelben aus ihrer Mark zu düngen, weil wir das Stroh in unſre Mark bringen, ſie ſelbſt auch eben deswegen dieſe Ländereyen an auswärtige verheuren, weil ſie zu wenig Plaggenmatt, und die Ländereyen ſo wir geheuret, blos uns zu gefallen, und weil wir in unſre Mark keine Gelegenheit dazu hatten, urbar gemacht haben; dieſe werden alſo zum allgemeinen Landesſchaden wieder verwildern müſſen, wenn wir ſolche aus unſer Mark nicht düngen ſollen; oder wir werden das Stroh aus jener Mark gar nicht heraus fahren dürfen, und überhaupt wird künftig niemand mehr auſſerhalb etwas heuren können, wenn die eine Mark keine Plaggen, und die andre kein Stroh folgen laſſen will.

Der Holzgraf, um die Weiber zu beſänftigen, gab ihnen zwar ſo weit recht, daß ihnen die Markgenoſſen in dieſen Umſtänden die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegönnet hätten. Aber, ſagte er, als ein Recht könnt ihr es nie fordern. Wo wollte das hinaus, wenn jeder nach dem Maaſſe ſeiner auswärts geheureten Ländereyen ein Plaggenmatt fordern wollte? Es kann auch niemand wehren, ſo viele Ländereyen auswärts zu heuren wie ihr wollet; eure Nachbaren können ihres Vortheils halben

die halbe Mark urbar machen, und euch dieſes Land verheuren; auf dieſe Weiſe aber würde euer vermeintliches Recht keine Gränzen haben, und das iſt eben ſo viel als gar kein Recht. Wir ſelbſt widerſetzen uns allen neuen Zuſchlägen, und beſonders allen, welche zu Saelande gemacht werden ſollen, weil das Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl deſſen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Zuſchläge gemacht werden. Da wir nun ſelbſt um unſer Plaggenmatt zu ſchonen, kein Saeland machen, wie können wir euch denn in aller Welt geſtatten, daß unſere Nachbarn den Vortheil, wir aber den augenſcheinlichſten Schaden haben ſollen? Jede andre Sache kann zwar der Regel nach, aus dem Mark, wenn ſie zuförderſt in derſelben zu Hauſe und Hofe gebracht iſt verkaufet werden; auch ſelbſt das Zehntſtroh, obgleich der Zehnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Scheune an Ausmärker verkaufet werden; allein bey Plaggen, die nicht von der Heyde aufs Feld, ſondern allemal erſt zu Hauſe gefahren werden müſſen, ehe ſie gebraucht werden können, fällt dieſe natürliche und überaus vernünftige Einſchränkung weg. Indeſſen ſieht man doch aus eben derſelben, wohin der Geiſt dieſer Geſetze gehe. Man ſieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Dorf vom Mohre verkauft; wenn aber ein geringer Genoſſe allen Torf, den er machen kann, auf dieſe Weiſe losſchlägt, und dem auswärtigen Käufer zugleich erlaubt, denſelben vom Mohre abzuholen: ſo zwingt man den Kötter nicht mehr zu verkaufen, als er ſelbſt vom Mohre zu Hauſe bringen kann. Dieſe einzige Einſchränkung hebt allen Mißbrauch; indem einer gewiß viermal ſo viel auf dem More verfertigen, und dort verkaufen, als mit ſeinen oder koſtbar gedungenen Pferden nach Hauſe bringen kann.

Es kann alles nichts helfen, fuhren die Weiber fort, wir wollen und können es nicht nachgeben; und wenn ihr uns nicht helfen wollet: ſo gehen wir zum Ritter.

Zum Richter? fragte der Holzgraf; was kann der erkennen? Wenn die Gründe, ſo ihr auſſer der Mark bauet, eure Erbgründe wären; und ihr könntet ſolche aus der Mark, worinn ſie liegen, nicht düngen: ſo könnte er euch ein Nothrecht (ſervitutem neceſſariam) zubilligen. Wenn wir die Vergünſtigung die Plaggen auszuführen zur Unzeit wiederrufen wollten, da ihr die auswärtigen Ländereyen in der Vorausſehung unſerer ſtillſchweigenden Genehmigung geheuret habt: ſo könnte er uns hier ein billiges Ziel von Jahren ſetzen; wenn alle Markgenoſſen damit einig wären, daß ihr die Plaggen ausführtet, ich aber allein darinn zuwider wäre; ſo könnte er, nachdem er meinen Bericht hierüber erfordert, den Umſtänden nach meine Einwilligung erſetzen. Aber zu erkennen, daß ihr in dem Beſitze die auſſerhalb angeheureten Ländereyen aus dieſer Mark zu düngen ſchlechterdings geſchützet, und daß ihr dadurch nach einer nothwendigen Folge berechtiget werden ſolltet, euch der Theilung des Plaggenmatts nach Erbesgerechtigkeit zu widerſetzen, das leidet die Natur der Sache nicht, es wäre denn, daß den auswärtigen Ländereyen, und nicht euch als Heuerleuten derſelben dieſes Recht anklebt. In dem letztern Falle iſt eine bloſſe Vergünſtigung, und wird es auch ewig bleiben müſſen, wofern wir nicht die Mark in unendliche Verwirrung ſetzen, und alle Theilung derſelben, die der Staat immer mehr und mehr wünſchet, unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg legen wollen. Bisher iſt es der allgemeine Markgebrauch geweſen, daß keine Plaggen auſſerhalb der Mark gefahren werden dürfen. Die groſſen Gründe dieſes Gebrauchs eröfnen ſich aus demjenigem, was

ich geſagt habe; und ihr werdet auch ſchwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Pluggen zu den erlaubten und freyen Handlungen rechne, worinn niemand geſtöret werden dürfe. Dies erforderte ein beſonders Geſetze; oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Urſachen befreyet würdet, und beydes kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber ſchwiegen dem ungeachtet nicht; allein da der Holzgrafe hungrig war; ſo wurde das Gericht für dasmahl aufgehoben.

LIV.

Schreiben einer Gutsfrau, die Freylaſſung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Mann es doch gewagt und allen ſeinen Leibeignen die Freyheit geſchenkt. Ihr zu Ehren iſt bereits das erſte Feſt gefeyert worden, und dieſes ſoll jährlich mit dem Dankfeſte, welches wir hier nach der Erndte feyern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch ſo etwas vom Roſenmädgen dabey anbringen könne. Der Baum der Freyheit, wozu ich eine ſchlanke, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, iſt mit aller Feyerlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat ſie geſetzt, und jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befeſtigung geholfen. Gott gebe, daß ſie ewig grüne. Amen. Bald hätte ich vergeſſen Ihnen zu ſagen, daß wir den von unſern Freyen erwählten Obermann des Tages mit uns ſpeiſen laſſen, und die jungen Mädgen einen Zaun von wilden Roſen um den Baum der Freyheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht ſchaden möge: Unter dieſem

ſem Baum ſollen künftig alle Jahr die Freyheitsartikel in öffentlicher Verſammlung abgeleſen, und die Ehrentänze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber dieſen von mir ſo lange gewünſchten Schritt that, ließ er ſich von unſerm gnädigſten Landesherrn die Schutzgerechtigkeit über alle ſeine Freygelaſſene, weil er über ſie vorhin keine Gerichtsbarkeit gehabt, ertheilen, und auch die Freyheitsartikel beſtätigen, welche er vor ſie entworfen und mit ihnen verabredet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Wohner, die in keinen Bezirken unter einer geſchloſſenen Gerichtsbarkeit leben, ſich ohne Schutzverein und Innungsartikel bey dem wahren Genuß der Freyheit erhalten und vertheidigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon herſetzen.

Vorher muß ich Ihnen aber ſagen, daß er ſie nach ihrem wahren Verhältniſſe in ganze, halbe und viertel Leute eingetheilt, und überdem noch eine Klaſſe für geringere, auch ſo viel immer möglich geweſen, die Pflichten jeder Klaſſe gleichförmig gemacht, und zum Exempel den Halbmann zu der Hälfte desjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten ſchuldig iſt. Hiernächſt ſind alle dieſe Pflichten in eine ofne Rolle geſchrieben worden, die ſämtlichen Freyen unter der Eiche vorgeleſen und von ihnen als richtig anerkannt iſt. Von dieſer Rolle ſind zwey gleichlautende Exemplar auf Pergament geſchrieben worden, wovon das eine mit Glas bedeckt, zwiſchen zween Säulen hinter dem Altar in der Kirche, das andre aber von meinem Manne bewahret wird. Gegen dieſe Rolle gilt künftig weder Verjährung noch Beſitz. Sie ſoll jährlich auf dem Freyheitstage von den drey älteſten aus der Kirche geholet, und öffentlich unter der Eiche vorgeleſen, ſo dann aber in Begleitung aller Freyen wieder an ihren Ort getragen wer-

den. Auf dieſe Art iſt es nicht leicht möglich, daß einiger Streit über ihre Pflichten entſtehen könne; und die Bitte, die mein Mann ſich in gewiſſen Nothfällen vorbehalten hat, kann zu keiner Zeit in eine ordentliche und gewöhnliche Pflicht übergehen, weil das Bitten ſelbſt redet, und der Nothfall ſo eingeſchränkt iſt, daß dieſe Bitte nur alsdenn gewähret werden muß, wenn der Schutzherr ſein Haus oder ſein vornehmſtes Oekonomiegebäude ganz neu bauet. In dieſem Falle kommen ſie ihm mit Bittfuhren und Dienſten zu Hülfe; aber auſſer demſelben entrichten ſie nichts dafür. Jetzt zu den Artikeln.

Der erſte beſtimmte zu den Ablieferungen der Kornpächte einen gewiſſen Tag, an welchem ſich alle Pflichtigen, in ſofern ſie wegen erlittener Unglücksfälle keinen Nachlaß zu rechter Zeit geſucht und erhalten haben, mit ihrem Pachtkorn zugleich einfinden müſſen. Wer dieſen verſäumet, darf das Jahr an dem Feſte der Freyheit nicht erſcheinen; ſtirbt er vor dem nächſten Freyheitstage, ohne ſich binnen den erſten vierzehn Tagen nach verfloſſenem Termin mit ſeiner Pacht eingeſtellet zu haben; ſo mag er als ein Leibeigner beerbtheilt werden. Ueberdem mag ihn der Schutzherr, wenn dieſe 14 Tage vorbey ſind, nach Gutsherrn Recht pfänden laſſen, und gegen ihn weiter zu Rechte verfahren. Erſcheinet er aber das nächſte Jahr ordentlich: ſo tritt er wieder in das vorige Freyenrecht, jedoch muß er den Freyen eine halbe Tonne Bier geben; und der Ehrentanz wie der Ehrenbrecher kömmt an ihn zuletzt.

Der zweyte beſtimmt die ſchuldigen Dienſte. Mein Mann war nicht der Meinung, daß es beſſer ſey, die Dienſte auf ewig in Geld zu verwandeln. Er hielt vielmehr dafür, daß ſeine Freyen in hieſigen Gegenden manchen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit übrig hätten,

worinn

worinn ſie nichts mit dem Spanne und der Hand verdienen könnten, und daß es eine doppelte Beſchwerde für ſie ſeyn würde, wenn ſie dieſe müßigen Tage nicht allein für ihre Rechnung behalten, ſondern ſie noch überdem bezahlen ſollten. Das Geld für 52 Dienſte am Ende des Pachtjahrs, wolle ſchon etwas ſagen, und man könne darauf wetten, daß der Zehnte ſolches noch eine gute Weile ſchuldig bleiben, mancher aber gar nicht bezahlen würde. Daher hat er den Naturaldienſt beybehalten, jedoch darinn eine Reihe eingeführt, daß einer vor dem andern damit nicht beſchweret werden kann. Und indeſſen doch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienſte zu Geld ſetzen ſollte, nicht ganz zu verachten, hat er ihnen die Wahl gelaſſen, ob ſie ein gewiſſes Dienſtgeld bezahlen, oder den Naturaldienſt leiſten wollten, und wie ihrer mehrere, als er entrathen konnte, das Geld wählten, ſie alle darum looſen laſſen; und nun giebt vorerſt die eine Hälfte auf vier Jahre das Geld und die andere dient; hernach können ſie wechſeln, wenn ſie wollen, oder auch alle in Natur dienen. Wenn ſie wechſeln: ſo dient die Hälfte, welche alſo beſtändig bereit ſeyn und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbſtock, holen auch die Dienſte, die nicht gebraucht ſind, nicht nach. Wenn ſie aber alle den Dienſt wählen ſollten: ſo wünſcht mein Mann, daß ſie auf den Kerbſtock dienen, und dagegen lieber zwey und zwey zuſammen ſpannen mögten. Uebrigens haben wir ihnen verſprochen, die Dienſte nie an andre zu verpachten, welches wir doch auch vordem, wie ſie noch leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der dritte beſtimmt die Lieferung der Pachtſchweine, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jährlich nur ſechſe gebrauchen: ſo iſt die Ordnung ſo gemacht, daß immer zwey unter den ſechſen, welche die beyden beſten liefern,

auf acht Jahr von der Naturallieferung befreyet werden. Diejenigen, ſo das Jahr kein Schwein liefern, entrichten dafür ein Malter Gerſten, oder bezahlen ſo viel als dieſes zur Lieferungszeit gilt.

Der vierte betrift das Holz. Ihr Brand- Wagen- und Zaunholz mögen ſie zu ihrer Nothdurft auf ihren Höfen ohne Anweiſung hauen und der Verkauf des Buchen Holzes wird ihnen frey gelaſſen, jedoch nach Schlagen, welche bey allen nach der Beſchaffenheit des Holzes und Bodens einmal für alle reguliret ſind. Sieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Anwachs iſt: ſo wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Zeit ganz verboten. Diejenigen aber, ſo Bauholz verlangen, müſſen es des Morgens, wann das Freyen Feſt gehalten wird, bey uns anzeigen, und dann ſenden wir unſern Verwalter mit zweyen der älteſten Freyen herum, die es ihnen auf der Reihe auszeichnen. Auſſer dieſer Zeit darf ſich niemand darum melden, wenn ihm nicht ein groſſes Unglück dazu nöthiget. Auch vergönnen wir denjenigen, die beſonders fleißig pflanzen, und überflüßiges Holz haben, Bauholz, jedoch auf vorherige Anweiſung zu verkaufen, und machen ihnen ſolches nicht ſchwer, ſo bald wir ſehen, daß ſie kluge und redliche Holzbauer und Haushalter ſind.

Der fünfte unterſagt ihnen ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflichten und Dienſtbarkeiten zu beſchweren. So viel Geld als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hofes wiederum bezahlt werden kann, mögen ſie vor ſich aufleihen, damit ſie nicht ohne allen Credit ſind. Es muß aber doch mit Vorwiſſen des Freyen Vogts, welcher die Schuld in ein beſonders Buch trägt, das ein jeder einſehen kann, geſchehen. Iſt die Noth gröſſer und die Schuld ſoll weiter gehen: ſo läßt

mein

mein Mann die Umſtände unterſuchen, und ertheilt nach den Umſtänden ſeine Bewilligung dazu, will aber ſo denn auch für den richtigen Abtrag ſorgen. Die Landesgerichte, denen ſie unterworfen ſind, können zwar einen Freyen zur Bezahlung verdammen: aber der Freyen Vogt, der die Execution hat, verrichtet ſolche nicht weiter, als auf den Ueberſchuß eines jährigen Ertrages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

So oft ſechſtens der Wirth oder die Wirthin ſich verheyrathen, erhält mein Mann eine doppelte Pacht; und wenn ein Kind ausgeſteuret wird, oder das elterliche Haus verläßt, bekömmt daſſelbe einen Taufſchein von dem Pfarrer, und darunter einen Schein ſeiner freyen Geburt von meinem Manne. Iſt es ein Mädgen: ſo muß ſie drey Tage auf unſerm Hauſe ſeyn, und in demſelben ein Stück Garn ſpinnen, eine Elle Linnen weben, ein Strumpf knütten und ein Hemd nehen. Ein Sohn muß ein Stück Garn ſpinnen und einen vollſtändigen Pflug machen. Verſtehen ſie dieſes nicht, oder machen es nach dem Urtheil dreyer andern Freyen nicht tüchtig: ſo müſſen ſie uns ſo lange umſonſt dienen, bis ſie dieſes gelernt haben. Für den Schein der freyen Geburt wird nach dem feſtgeſetzten Verhältniß der Höfe 5. 4. 3. 2. und ein Scheffel Weitzen entrichtet.

Stirbt ſiebentens ein Wirth oder eine Wirthin vom Hofe: ſo wird für das freye Geläut, in der Patronalkirche meines Mannes, nach einem gleichen Verhältniß etwas bezahlt, und wenn Kinder verſterben, bezahlen ſie die Hälfte. Dagegen wird ihnen der Freyen Kranz geſchickt, welchen ſie bey der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen müſſen. Eine geſchwächte Perſon, wenn ſie unverheyrathet ſtirbt, verlieret das Recht

zum

zum Kranze, und ihre Verlaſſenſchaft ſteht unter meines Mannes Gnade. Verheyrathet ſie ſich aber: ſo muß ſie den Kranz vorher mit einem Scheffel Weitzen bezahlen, und den Freyen eine Tonne Bier geben. Das erſte iſt wohl ein bisgen hart für die armen Hexen; aber ſie ſollen ſich auch in Acht nehmen, und vor Schimpf und Schaden hüten. Jeder Braut, die mit Ehren aus einem freyen Hofe geht, wird dagegen aber auch ein fliegendes Haar zu tragen erlaubt, und ich als Schutzfrau ſetze ihr, wenn ſie ſich in dieſem Schmucke bey mir einfindet, die Krone darauf.

Proceſſe dürfen ſie gar nicht führen, ohne es vorher am Hauſe zu melden; und mein Mann hält ihnen für ein gewiſſes Jahrgeld einen gemeinſchaftlichen Advocaten, an welchen ſie ſich einzig und allein wenden dürfen, und der vorher, ehe die Sache ans Gerichte kommt, ſein rechtliches Bedenken darüber abſtatten muß. Dieſes hält mein Mann für die wahre und heilige Pflicht eines jeden Schutz- oder Gutsherrn, wofür er ihre Pächte und Dienſte zu genieſſen hat. Vordem, ſagte er, hätte der Schutzherr ſeine Leute ſowohl zu Kampfe als Gerichte vertreten; und Schutzherrſchaften wären darum aufgekommen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht beſtehen können, ſondern ſich zu einer gemeinſamen Vertheidigung vereinigen müſſen. Wenn ſie aber unter ſich Streit haben, müſſen ſie ſich Schiedsfreunde unter den übrigen Freyen wählen und ſich deren Ausſpruch unweigerlich gefallen laſſen. Jeder Theil erwählt dazu drey, und dieſe müſſen des Sonntags Nachmittags ſich in ein beſonders Zimmer in der Schenke begeben, und dürfen nicht eher trinken, bis ſie ſich eines gemeinſchaftlichen Ausſpruchs vereiniget, oder darüber verglichen haben. Dieſen muß ſich ein jeder Freyer hernach gefallen laſſen.

Hier-

Hierauf folgen die Rechte, welche die Freyen ſich ſelbſt geſetzet haben, und mein Mann nur beſtätigt hat. Ich will auch hievon einige anführen. Was die Braut oder der Bräutigam in einen Hof bringt, fällt nie wieder zurück. Der überlebende Ehegatte hat den Nießbrauch des ganzen Hofes, und verliert ihn, ſobald er ſich wieder verheyrathet. Doch kann mein Mann als Schirmherr ihnen gewiſſe Jahre geben, wenn die Kinder erſter Ehe noch minderjährig ſind. Dieſes geſchieht nach dem Gutachten der drey älteſten Freyen, und gegen eine vorherbeſtelle Sicherheit, daß der Hof in dieſen Jahren nicht verſchlimmert werden ſolle. Sind aber keine Kinder vorhanden: ſo muß der fremd eingekommene Theil, welcher zur andern Ehe ſchreitet, den Hof und das Hofgewehr dem nächſten Erben räumen, was darüber iſt, mag er mitnehmen, und wenn hierüber Streit entſteht, entſcheiden ihn die Schiedsmänner. Der letzte Wille einer kranken Perſon gilt für nichts, wenn auch ein Notarius die Geſundheit des Gemüths noch ſo deutlich erkannt hätte. Verlaſſungen und Vermächtniſſe können nicht anders als bey geſunden Tagen in Perſon unter der Eiche und vor gehegten Freyhofe geſchehen. Das jüngſte Kind erbt, damit die ältern aus dem Neſte ſind, wenn der Erbe wieder brüten will; und wenn dieſen ſein Erbrecht genommen werden ſoll, müſſen die Urſachen, welche den Vater dazu bewegen, von den zwölf älteſten Freyen unter der Eiche gebilligt ſeyn.

Die abgehenden Söhne erhalten Koſt und Kleidung in ihrem elterlichen Hauſe bis ins 21. Jahr; und dann bekommen ſie zur Ausſteuer ſechs Hemde, ein vollſtändiges Kleid, und ein Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr: ſo iſt es ſein freyer Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. Die Töchter hingegen, welche bis in ihr 18 Jahr in dem elterlichen Hauſe frey unterhalten werden, bekom-

kommen einen Brautwagen, ſo wie ihn drey der älteſten Freyen beſtimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und alles was zum Hofgewehr gehört, darf dabey nicht in Betracht gezogen werden; weil mein Mann es widerſinnig findet, den Leuten zu verbieten ihre Höfe und Grüde mit Schulden zu beſchweren, und dem ungeachtet nach dem Werth derſelben etwas herauszugeben. Eine ſolche Abfindung, wenn ſie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jährlichen Ertrag ermäßiget wird, iſt zu vielen Zufällen unterworfen, und es findet ſich kein Exempel, daß die Erfahrung hierinn mit der Vorſchrift überein geſtimmt. Zur Erbſchaft kommt nichts wie das vorhandene baare Geld, das unangeſchnittene Linnen, und das vorräthige Silbergeräthe. Der Hof mit allem was dazu gehört, fällt auf den nächſten Erben, und wenn mehrere vorhanden ſind, auf den älteſten unter Ihnen; wenn der letzte Beſitzer ihn in ſeinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Iſt der Erbe abweſend: ſo wartet man auf ihn, ein Jahr und 6 Wochen. Läßt er in dieſer Zeit nichts von ſich hören: ſo wird er als tod angeſehen, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteſte Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr iſt beſonders beſtimmt. Es würde aber zu weitläuftig ſeyn, wenn ich Ihnen dieſes nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abſchreiben wollte. Sie wiſſen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller mit dem was darauf und darinn gehört, nach einer ſichern Zahl, begriffen ſind.

Einige unſrer Nachbarn, welche ihre Leibeigne auch in Erbpächter verwandelt haben, haben verſchiedenes von der Knechtſchaft beybehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre ſogenannten Freyen, wenn ſie etwas

ver-

verbrechen, mit Gefängniß auch wohl mit dem ſpaniſchen Mantel beſtrafen zu dürfen. Allein Leute, die nach der Willkühr eines Schutzherrn unter ſolchen Strafen ſtehen, ſind keine wahre Freyen, ſondern Zwitter, die ſo wenig den Ton als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieſer Endzweck verfehlt wird, da iſt es weit beſſer, die ganze Leibeigenſchaft in ihrer völligen Strenge beyzubehalten. Meines Mannes Abſicht iſt den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre beyzubringen, und ſie durch dieſes zu guten Haushältern und vermögenden Pächtern zu machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben ſollen. . .

Schreiberin dieſes, meine älteſte Tochter, welcher ich den Anfang dieſes Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zuſammen zu ſchreiben befohlen, iſt . . .

Denken Sie doch, liebſte Freundin! das närriſche Mädgen iſt davon gelaufen, und wollte nicht ſchreiben, daß ſie die Braut wäre, ich muß es alſo wohl eigenhändig hinzuſetzen, daß ſie den Herrn von R. . heyrathet, und ich ſie zur Strafe, weil ſie geſtern das Jawort nicht ausſprechen wollte, dieſes entſetzliche Paket habe ſchreiben laſſen. Ich wußte es aber auch nicht beſſer anzufangen, um ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hatte ich ſo viel nicht zuſammen gebracht ꝛc.

LIV.

LV.

Ein weſtphäliſches Minnelied.

Die Mode dient einem Krämer oft eine alte Waare an den Mann zu bringen. Mit dieſer kleinen Entſchuldigung ſey es mir erlaubt, ein altes weſtphäliſches Minnelied, welches ich unlängſt auf dem pergamenen Umſchlage eines alten Regiſters entdeckt habe, dem Publicum mitzutheilen. Denn daß jetzt die Mode der Minnelieder die Bardengeſänge in Deutſchland verdrungen haben, wird jedem bekannt ſeyn, ob es gleich nicht ſo bekannt ſeyn mag, daß unſre neuen Minneſänger eben nicht die Zeit erwählet haben, wo ihnen die Sitte der Nation, das hohe Gefühl der Liebe und der Rittergeiſt die Vortheile verſchaffen wird, welche dieſe vereinten Umſtände den alten Minneſingern zu Anfang des dreyzehnten Jahrhundert darboten.

Die Handſchrift, woraus ich dieſes Lied mittheile, iſt aus dem dreyzehnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es ſteht, hat zu einer Sammlung von Minneliedern gehört, welche von der Maneßiſchen, die ſich in der Königl. Franzöſiſchen Bibliothek No. 7266. befindet, und bisher für die einzige in der Welt gehalten worden, ganz unterſchieden iſt. Ein Kenner wird gleich fühlen, daß es aus dem ächten Zeitalter der deutſchen Poeſie ſey, und vermuthlich iſt es das einzige alte Lied, das wir von einem weſtphäliſchen Minnedichter noch übrig haben. Er verräth ſich durch gewiſſe Eigenheiten eben ſo wie Heinrich von Veldig, den man an dem Verſe

La mich weſen dyn und bis du myn

für einen Niederſachſen erkennet.

Twi-

Twivel nicht du Leveſte myn.
Laz allen Twivel ane ſyn.
Hert Synne unde Mod is allend dyn.
Des ſchaltu wal gheloven my.

Ich will myn ſulves nemen war.
Qucme alde Werlt an eynen Schar.
Nen ſchoner konde kommen dar.
Ich woldè vil lever ſyn by dy.

Darum wes vrich und wolghemod.
Ich will myn ſulven haven hod.
Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot.
Des ſulven ghelik is myn begher.

Alle Hote en helpet nicht.
War men ſülves to en ſycht.
Blif ſtete als ik nu ván dir ſchyd.
Ro kert mvn Herte an Vroyden hef. a)

Het ſy Vrouwe eder Man.
De holde ſik vaſte an ſyn Gheſpan.
Nicht beters ik öme ráten kan.
Und latet ſik neyman leiden. b)

Darum wünſche ik öme al dat Heil.
Myn Hertzken ghans und nicht en Deyl
Wer nu an Tvvyvel vvyl vveſen gheil.
Wo kán he des ghebeden.

Tvvyvel maket al dat Leyd.
Tvvyvel deet Unſtedicheit.
Wer echte Leve an Herten dreit. (tragt)
Syn Vrovvde ſchal ſik meren.

Myr

a) Trob; er iſt recht, der ſagt man noch.
b) Verdrießen, einem etwas verleiden, ſagt man auch noch.

Myr ſal nemand leiden dyk. *c*)
Twyvel nicht ſo doen och ik.
Al Twyvel mot verberghen ſyk.
So mach uns nycht beſchweren.

Das ich öch ſegge das is war.
Schold ik leven duſend Jahr.
An myr ſo en twyfle nicht en Har.
War ik myr henne bere. *d*)

Alle Hote en helpet nicht. &c.
Darume wes vrich un wolghemoth. &c.

Das Capo al Segno oder die Wiederhoſung der beyden zu Ende bemerkten Strophen iſt nicht übel ausgedacht.

Das folgende Lied, das auf eben dieſem Blatte ſteht, und worinn der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verkündiget, ſcheint von einem Dichter zu ſeyn, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied ſelbſt aber muß ſehr berühmt geweſen ſeyn, weil ich mich ſehr irren müſte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in folgender Zeile *e*) darauf angeſpielet hätte.

Wan es iſt Zit und nicht ze fruo.
Das man ein Scheiden werbe.
Süs ſang der Wächter é das ſich geverbe.
Der Tag mit ſiner Roete.
Wol uf wol uf ich gan ia nicht ze beliben bi der Noete.
Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Hier

c) Mir ſoll doch niemand verleiden, oder zuwider machen.
d) Bere, trage, wohin ich mich auch tragen oder wenden werde.
e) S. Proben der alten ſchwäbiſchen Poeſie S. 6.

Hier iſt das Lied

Ich ſynghe ich ſaghe.
Et is an deme Taghe.
Lat üch myn Wervent wal behaghen.
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.
Der Vöchlyn Schal man over al.
Hört uf den Berghen und in dem Tal.
Ghar luſtichligen . . . dorch Vruchten.
Ich ſtell eyn Horn an mynen Mund.
Dar mede do ich des lichten Taghes Röten kund.
Ver. nu eyn Tzund.
Vart up der Mynne Straten.
Der merke an my dat is myn Raten.
Ik ſoe den lechten Sternen.
De dar irre gat.
Und des nicht lat.
He ne kundige was rechte Maten.
Dat Vrouwelyn war ververet.
Das mynnichliche Wyf.
Wächter dyn Sang uns leret.
Des rechten Taghes Tyt.
Des dünkſt du uns ſo ſchnelle.
Synt ik und myn Gheſelle.
Aldererſten Schlaphen ſyt.

Ich füge dieſem noch ein drittes Lied bey, das die Ueberſchrift Henricus führt, und dem Stile nach vom Kaiſer Heinrich dem Sechſten iſt, wovon ſich auch eines in der Maneßiſchen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieſes gekrönten Dichters zeichnet ſich gar zu merklich vor andern aus.

Henricus.

Owe hertzeliker Leyde.
De ik ſende traghen mutz.

Owe lechter Oghen Weyde.
Wanner wird myr Sorghen butz.
Wenner ſol dîn roter Wund mich lachen an.
Und ſprechen ſelichmann.
Watz du wilt dat ſy ghetan.

Ja meyn ik den Mund ſo loſen.
An dem al myn Troſten leghet.
Sprechent alle rote Roſen.
Dat eyn Mund myt roten Seghet.
Batz dem Munde tzimt eyn lilien witzes ja.
Den eyn Neyn van Jamer bla.
Dat worr myn Jaghent maken gra.

Minne kannſtu Vronde borghen.
Des ghen ik dir number Tach.
When du lacheſt keghenſt den Morgen.
Twarn dem Wind dyn afon Slach.
Dyne luſte Roſen heygent ſcarphen torn.
Leyt is Leben tzu geborn.
Sulken Wöher treyt dyn Korn.

Minne wilt tu ſollen jamer.
Uph mich erben myne Tzyt.
Dyner Laſte ſolden Amor.
Myr de cleynen Ture gyt.
Ny. Den Heren ywane wers heyn Maghed then.
Sam de ſcone Vorluvet.
Halp dat Leben der Troſt en het.

Ach ſold ik den Apel teylen.
Den Paris der Mynne gaf.
Tzwarn du moſtes jamer ſeylen.
Sold ik dardorch in myn Graph.
Pallas edde Juno moſten holden ſi.
So roch ik myn Leyt an dir.
De du haſt gheerbet myr.

Die Verſe ſind, eben wie in der Maneßiſchen Sammlung, am Ende nicht abgeſetzt, doch jedesmal mit einem Punkt geſchloſſen. Spracherklärungen über die unverſtändlichen Stellen ſind für dieſe Blätter zu weitläuftig.

Zum Beſchluß will ich aus einer Handſchrift des vierzehnten Jahrhunders ein geiſtliches Trinklied mittheilen, das die Ueberſchrift führet:

Carmen biblicum.

Sumus hic ſedentes
Sicut conferentes
In' omnibus gaudentes
Nullum offerentes
Sed læti faceti concinentes.
Hoſpitem laudemus
Sibi decantemus
Tunc iterum potemus
Secundum convivemus
Honeſti modeſti jubilemus.
Ergo infundatur
Si cor jucundatur
Triſtitia fugatur
Plauſus innovatur
Et læti faceti concinentes:
Virgo generoſa
Dei ſpecioſa
Præ cæteris formoſa
Paradiſi roſa
Sit genti bibendi gratioſa.

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieſes Lied recht hell geklungen haben.

kommen einen Brautwagen, ſo wie ihn drey der älteſten Freyen beſtimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und alles was zum Hofgewehr gehört, darf dabey nicht in Betracht gezogen werden; weil mein Mann es widerſinnig findet, den Leuten zu verbieten ihre Höfe und Grüde mit Schulden zu beſchweren, und dem ungeachtet nach dem Werth derſelben etwas herauszugeben. Eine ſolche Abfindung, wenn ſie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jährlichen Ertrag ermäßiget wird, iſt zu vielen Zufällen unterworfen, und es findet ſich kein Exempel, daß die Erfahrung hierinn mit der Vorſchrift überein geſtimmt. Zur Erbſchaft kommt nichts wie das vorhandene baare Geld, das unangeſchnittene Linnen, und das vorräthige Silbergeräthe. Der Hof mit allem was dazu gehört, fällt auf den nächſten Erben, und wenn mehrere vorhanden ſind, auf den älteſten unter Ihnen; wenn der letzte Beſitzer ihn in ſeinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Iſt der Erbe abweſend: ſo wartet man auf ihn, ein Jahr und 6 Wochen. Läßt er in dieſer Zeit nichts von ſich hören: ſo wird er als tod angeſehen, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteſte Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr iſt beſonders beſtimmt. Es würde aber zu weitläuftig ſeyn, wenn ich Ihnen dieſes nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abſchreiben wollte. Sie wiſſen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller mit dem was darauf und darinn gehört, nach einer ſichern Zahl, begriffen ſind.

Einige unſrer Nachbarn, welche ihre Leibeigne auch in Erbpächter verwandelt haben, haben verſchiedenes von der Knechtſchaft beybehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre ſogenannten Freyen, wenn ſie etwas ver-

verbrechen, mit Gefängniß auch wohl mit dem ſpaniſchen Mantel beſtrafen zu dürfen. Allein Leute, die nach der Willkühr eines Schutzherrn unter ſolchen Strafen ſtehen, ſind keine wahre Freyen, ſondern Zwitter, die ſo wenig den Ton als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieſer Endzweck verfehlt wird, da iſt es weit beſſer, die ganze Leibeigenſchaft in ihrer völligen Strenge beyzubehalten. Meines Mannes Abſicht iſt den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre beyzubringen, und ſie durch dieſes zu guten Haushältern und vermögenden Pächtern zu machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben ſollen. . .

Schreiberin dieſes, meine älteſte Tochter, welcher ich den Anfang dieſes Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zuſammen zu ſchreiben befohlen, iſt . . .

Denken Sie doch, liebſte Freundin! das närriſche Mädgen iſt davon gelaufen, und wollte nicht ſchreiben, daß ſie die Braut wäre, ich muß es alſo wohl eigenhändig hinzuſetzen, daß ſie den Herrn von R. . heyrathet, und ich ſie zur Strafe, weil ſie geſtern das Jawort nicht ausſprechen wollte, dieſes entſetzliche Paket habe ſchreiben laſſen. Ich wußte es aber auch nicht beſſer anzufangen, um ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hatte ich ſo viel nicht zuſammen gebracht ꝛc.

LIV.

LV.

Ein weſtphäliſches Minnelied.

Die Mode dient einem Krämer oft eine alte Waare an den Mann zu bringen. Mit dieſer kleinen Entſchuldigung ſey es mir erlaubt, ein altes weſtphäliſches Minnelied, welches ich unlängſt auf dem pergamenen Umſchlage eines alten Regiſters entdeckt habe, dem Publicum mitzutheilen. Denn daß jetzt die Mode der Minnelieder die Bardengeſänge in Deutſchland verdrungen haben, wird jedem bekannt ſeyn, ob es gleich nicht ſo bekannt ſeyn mag, daß unſre neuen Minneſänger eben nicht die Zeit erwählet haben, wo ihnen die Sitte der Nation, das hohe Gefühl der Liebe und der Rittergeiſt die Vortheile verſchaffen wird, welche dieſe vereinten Umſtände den alten Minneſingern zu Anfang des dreyzehnten Jahrhundert darboten.

Die Handſchrift, woraus ich dieſes Lied mittheile, iſt aus dem dreyzehnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es ſteht, hat zu einer Sammlung von Minneliedern gehört, welche von der Maneßiſchen, die ſich in der Königl. Franzöſiſchen Bibliothek No. 7266. befindet, und bisher für die einzige in der Welt gehalten worden, ganz unterſchieden iſt. Ein Kenner wird gleich fühlen, daß es aus dem ächten Zeitalter der deutſchen Poeſie ſey, und vermuthlich iſt es das einzige alte Lied, das wir von einem weſtphäliſchen Minnedichter noch übrig haben. Er verräth ſich durch gewiſſe Eigenheiten eben ſo wie Heinrich von Veldig, den man an dem Verſe

La mich weſen dyn und bis du myn

für einen Niederſachſen erkennet.

Twi-

Twivel nicht du Leveſte myn.
Laz allen Twivel ane ſyn.
Hert Synne unde Mod is allend dyn.
Des ſchaltu wal gheloven my.

Ich will myn ſulves nemen war.
Qucme alde Werlt an eynen Schar.
Nen ſchoner konde kommen dar.
Ich wolde vil lever ſyn by dy.

Darum wes vrich und wolghemod.
Ich will myn ſulven haven hod.
Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot.
Des ſulven ghelik is myn begher.

Alle Hore en helpet nicht.
War men ſülves to en ſycht.
Blif ſtete als ik nu ván dir ſchyd.
Ro kert mvn Herte an Vroyden her. *a*)

Het ſy Vrouwe eder Man.
De holde ſik vaſte an ſyn Gheſpan.
Nicht beters ik öme raten kan.
Und latet ſik neyman leiden. *b*)

Darum wünſche ik öme al dat Heil.
Myn Hertzken ghans und nicht en Deyl.
Wer nu an Tvvyvel vvyl vveſen gheil.
Wo kan he des ghebeden.

Tvvyvel maket al dat Leyd.
Tvvyvel deet Unſtedicheit.
Wer echte Leve an Herten dreit. (tragt)
Syn Vrovvde ſchal ſik meren.

Myr

a) Froh; er iſt recht, der ſagt man noch.
b) Verdrießen, einem etwas verleiden, ſagt man auch noch.

Myr ſal nemand leiden dyk. c)
Twyvel nicht ſo doen och ik.
Al Twyvel mot verberghen ſyk.
So mach uns nycht beſchweren.

Das ich öch ſegge das is war.
Schold ik leven duſend Jahr.
An myr ſo en twyfle nicht en Har.
War ik myr henne bere. d)

Alle Hote en helpet nicht. &c.
Darume wes vrich un wolghemoth. &c.

Das Capo al Segno oder die Wiederhoſung der beyden zu Ende bemerkten Strophen iſt nicht übel ausgedacht.

Das folgende Lied, das auf eben dieſem Blatte ſteht, und worinn der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verkündiget, ſcheint von einem Dichter zu ſeyn, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied ſelbſt aber muß ſehr berühmt geweſen ſeyn, weil ich mich ſehr irren müßte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in folgender Zeile e) darauf angeſpielet hätte.

Wan es iſt Zit und nicht ze fruo.
Das man ein Scheiden werbe.
Süs ſang der Wächter é das ſich geverbe.
Der Tag mit ſiner Roete.
Wol uf wol uf ich gan ia nicht ze beliben bi der Noete.
Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Hier

c) Mir ſoll doch niemand verleiden, oder zuwider machen.
d) Bere, trage, wohin ich mich auch tragen oder wenden werde.
e) S. Proben der alten ſchwäbiſchen Poeſie S. 6.

Hier iſt das Lied

Ich ſynghe ich ſaghe.
Et is an deme Taghe.
Lat üch myn Wervent wal behaghen.
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.
Der Vöchlyn Schal man over al.
Hört uf den Berghen und in dem Tal.
Ghar luſtichligen . . . dorch Vruchten.
Ich ſtell eyn Horn an mynen Mund.
Dar mede do ich des lichten Taghes Röten kund.
Ver. nu eyn Tzund.
Vart up der Mynne Straten.
Der merke an my dat is myn Raten.
Ik ſoe den lechten Sternen.
De dar irre gat.
Und des nicht lat.
He ne kundige was rechte Maten.
Dat Vrouwelyn war ververet.
Das mynnichliche Wyf.
Wächter dyn Sang uns leret.
Des rechten Taghes Tyt.
Des dünkſt du uns ſo ſchnelle.
Synt ik und myn Gheſelle.
Aldererſten Schlaphen ſyt.

Ich füge dieſem noch ein drittes Lied bey, das die Ueberſchrift Henricus führt, und dem Stile nach vom Kaiſer Heinrich dem Sechſten iſt, wovon ſich auch eines in der Manneßiſchen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieſes gekrönten Dichters zeichnet ſich gar zu merklich vor andern aus.

Henricus.

Owe hertzeliker Leyde.
De ik ſende traghen mutz.

Owe lechter Oghen Weyde.
Wanner wird myr Sorghen butz.
Wenner ſol dîn roter Wund mich lachen an.
Und ſprechen ſelichmann.
Watz du wilt dat ſy ghetan.

Ja meyn ik den Mund ſo loſen.
An dem al myn Troſten leghet.
Sprechent alle rote Roſen.
Dat eyn Mund myt roten Seghet.
Batz dem Munde tzimt eyn lilien witzes ja.
Den eyn Neyn van Jamer bla.
Dat worr myn Jaghent maken gra.

Minne kannſtu Vronde borghen.
Des ghen ik dir number Tach.
When du lacheſt keghenſt den Morgen.
Twarn dem Wind dyn afon Slach.
Dyne luſte Roſen heygent ſcarphen torn.
Leyt is Leben tzu geborn.
Sulken Wöher treyt dyn Korn.

Minne wilt tu ſollen jamer.
Uph mich erben myne Tzyt.
Dyner Laſte ſolden Amor.
Myr de cleynen Ture gyt.
Ny. Den Heren ywane wers heyn Maghed then
Sam de ſcone Vorluvet.
Halp dat Leben der Troſt en het.

Ach ſold ik den Apel teylen.
Den Paris der Mynne gaf.
Tzwarn du moſtes jamer ſeylen.
Sold ik dardorch in myn Graph.
Pallas edde Juno moſten holden ſi.
So roch ik myn Leyt an dir.
De du haſt gheerbet myr.

Die Verſe ſind, eben wie in der Maneßiſchen Sammlung, am Ende nicht abgeſetzt, doch jedesmal mit einem Punkt geſchloſſen. Spracherklärungen über die unverſtändlichen Stellen ſind für dieſe Blätter zu weitläuftig.

Zum Beſchluß will ich aus einer Handſchrift des vierzehnten Jahrhunderts ein geiſtliches Trinklied mittheilen, das die Ueberſchrift führet:

Carmen biblicum.

Sumus hic ſedentes
Sicut conferentes
In' omnibus gaudentes
Nullum offerentes
Sed læti faceti concinentes.
Hoſpitem laudemus
Sibi decantemus
Tunc iterum potemus
Secundum convivemus
Honeſti modeſti jubilemus.
Ergo infundatur
Si cor jucundatur
Triſtitia fugatur
Plauſus innovatur
Et læti faceti concinentes:
Virgo generoſa
Dei ſpecioſa
Præ cæteris formoſa
Paradiſi roſa
Sit genti bibendi gratioſa.

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieſes Lied recht hell geklungen haben.

LVI.

Wie ein Vater ſeinen Sohn auf eine neue Weiſe erzog.

Aus einer ungedruckten Chronick.

Zu dieſer Zeit war auch ein Mann, dem brachte ſeine Frau einen gar hübſchen jungen Sohn, und er ließ ihn ganz philoſophiſch erziehen; mit bloſſen Füßen auf den Steinen und ohne Hut im Regen. Und damit der Junge fein wahr in ſeinen Reden, recht ſtark in ſeinem Vorſatze, und in allen Ausführungen unerſchrocken werden mögte: ſo muſte er jede Sache ausdrücken, wie er ſie erkannte oder empfand, und ſein Wille durfte gar nicht gebeuget werden. Und der Knab ward recht groß und ſtark, und hatte Muskeln, die einen ganzen Kerl zeigten. Und der Vater brachte den jungen Kerl, wie er ausgewachſen war, an den Hof ſeines Königs, der ihn ſehr gnädig aufnahm, und ſich ob der Aufrichtigkeit und Stärke des Purſchens ſehr verwunderte; auch freueten ſich alle Hofdamen ſeiner. Es währete aber nicht lange: ſo kamen viele Klagen an den König. Der junge Kerl hatte die Gewohnheit, daß er allen Lügnern ins Geſicht ſpie, und jedem Verläumder auf der Stelle einen Zahn ausſchlug, wodurch der Hof in kurzer Zeit gar erbärmlich verunſtaltet wurde. Da ließ der König den Vater kommen, und ſagte zu ihm: er hätte ihm da einen jungen Löwen gebracht, der ſich zwiſchen die Hirſche im Hof-Thiergarten nicht recht ſchickte, er mögte ihn alſo wieder heim nehmen, und in den Wald verſetzen. Und als der Vater ihn darauf in den Wald unter die andern Löwen thäte, da war er ein Löwe wie andere Löwen, doch brületen die andern noch treflicher als er. Indeſſen lieſſen

alle

alle Hofleute ihre Jungen eben alſo erziehen, um ſie nicht auch der Gefahr auszuſetzen, dereinſt ihre Zähne zu verlieren, oder ſich ins Geſicht ſpeyen zu laſſen. Und es war eine Freude anzuſehen, was für baumſtarke Kerls um den König waren, und wie ſie wehneten, es mit allen Bauern im Dorfe aufnehmen zu können. Und die Hofdamen folgten ihrem Beyſpiele und zogen Dernen auf, die mit einem Malter Korn wie mit einem Federmuffe davon liefen. Und der ganze Hof ward ſo ausgebildet, daß der Menſch am Hofe, dem Menſchen auf dem Lande faſt völlig gleich wurde. Doch konnten ſie dieſen nicht ganz erreichen, weil er der Mutter Natur im Schooße ſaß, und ihr die beſten Lehren vom Maule wegnahm.

Und der Gärtner pflanzte dem Könige lauter Eichen in ſeinem Garten. Aber der König ward zornig darüber, und ſagte: er hätte ſeinen Hofgarten dazu, daß darinn Blumen und Pfirſchen und Trauben wachſen ſollten; und verwies es dem Gärtner, daß er ihn mit lauter Eichen beſetzte. Und wie der Gärtner ihm hierauf eine lange Lobrede auf die Schönheit und Stärke der Eichen hielt; ſo antwortete ihm der König, er liebte die Eichen auch, aber nur im Walde, und in ſeinem Garten wäre ihm ein Spalierbaum lieber. Und der Gärtner gehorchte, und der Garten trug Roſen, und Linien und Tulipanen, und Zwergbäume von allerhand Früchten, die lieblich anzuſehen und zu genießen waren.

Und der König verſammlete alle Weiſen ſeines Landes, und ſagte zu ihnen: er hätte einen Hund, eine Katze, eine Maus und einen Vogel ſo erzogen, daß ſie miteinander in ſeinem Zimmer ruhig herum giengen, und aus einem Geſchirre zuſammen fräſſen. Und nun wollten böſe Leute ſagen, es wäre dieſes eine ſchlechte Katze, weil ſie ihre Natur ſo ſehr verändert hätte. Aber die ſieben Weiſen, welche gar wohl merkten, daß der König von ſeinem Hofgeſinde

redete, zankte ſich treflich und ſprachen, eine Katze, welche ſich täglich ihre Maus hole, ſey beſſer als zehn andere, die ſolches nicht thäten; dieſe wären bloſſe Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bisweilen noch dazu ſehr falſch. Aber der König befahl ſeiner Katze täglich eine gebratene Taube zu geben. Des war ſie ſehr froh, und lachte über die Katzen und über die Weiſen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuſe geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Art erzogen waren, kamen auch an Hof, und hatten breite Füſſe, und hohe Leiber. Und die Weiſen bewieſen es dem Könige klar, daß man den Kindern, ehe und bevor ſie völlig ausgewachſen wären, keine Schuhe anziehen dürfe, ſo daß es auch keiner wagte ein Wort dagegen zu ſagen. Tauſend und aber tauſend wären gefallen, und hätten ſich den Hals zerbrochen, blos weil ſie nicht recht feſt geſtanden hätten. Und die Weiſen zeigten eben ſo klar, daß nichts gefährlicher ſey, als den Leib einzuſchnüren, und das mit ſo vielen Gründen, daß es langweilig werden würde, ſie alle zu erzählen. Und den Dirnen platzten die Schuhe, welche ihnen der Hofſchuſter gemacht hatte, von den Füſſen, und ihre dicken Leiber gefielen dem Könige nicht. Da das die Dirnen merkten, wollten ſie ihm das gefallen, und herzten ihn recht kräftig. Aber dem Herrn König war das nicht immer gelegen, er wollte viel jagen und wenig ſchieſſen. Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; ſie hieſſen das eitel Verſtellung und liebten die Wahrheit.

Und es begab ſich, daß der König einswals jagte in der groſſen Senne, und die Jäger ſahen ein Thier laufen, das glich einem Affen, und ſchien doch ein Affe zu ſeyn, und das lief nicht allein auf der Erden, ſondern auch auf die Bäume, und ſetzte durch die Ströme, ſo daß es weder der König noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten.

Ende

ndlich aber wurden die liſtigen Leute des wunderbar ſchnel-
n Thiers Meiſter, und brachten es gen Hof. Und ſiehe,
s war ein wildes Mädgen, das lief auf allen Vieren,
hneller wie ein Reh, und konnte allerley Thiere fangen im
Waſſer und auf Erden. Und das Mädgen brauchte keine
ünf andere, um ſich zu putzen, und die Weiſen bewieſen
em Herrn Könige, daß die Menſchen gebohren wären auf
Händen und Füſſen zu laufen, und daß es der gröſte Grad
er Freyheit wäre, wenn man ſo wenig von einem Schnei-
er als einem Schuſter abhienge, ſondern ſich in allem ſelbſt
ertig machen könnte. Und das Mädgen konnte die Weiſen
nicht leiden, und biß ihnen in die Waden; und der König
prach: wehrt dem Mädgen nicht, denn es iſt Freyheit.

Darnach begab es ſich abermals, daß der König kam in
den Wald, und der Forſtmeiſter hatte denſelben ſehr aus-
gelichtet, ſo daß man nichts ſahe als groſſe ſtarke und ſchöne
Eichen. Und der König ſprach: Lieber, warum haſt du
das gethan; brauchet mein Gärtner doch auch Zaunholz,
und mein Müller Krümmlinge? laß künftig auch etwas
Dickigt ſtehen, damit das Wild ſich darinn verberge; und
er befahl ſeinem Forſtmeiſter, die jungen Bäume aufzuſchnei-
den, wo ihrer viele bey einander ſtehen müſten, oder ſie
noch an einigen Orten ſo zu ziehen, daß mehrere bey einan-
der Raum hätten. Und der Forſtmeiſter gehorchte, und
ſog dem Könige auch Stangen, die ihm in ſeinem Wein-
berge beſſere Dienſte thäten, als die Eichen. Und nun
grünen in dem Walde, Eichen, Büchen und Erlen; und
allerley Vögel niſteten auf denſelben, daß der König eine
groſſe Freude darüber hatte.

Darnach zu Hand beriethen ſich die Weiſen unter ein-
ander, und dachten den König zu fangen, und ſprachen zu
ihm: ob ein Adler in der Luft nicht beſſer wäre als hundert
Canarienvögel in der Hecke? Und der König antwortete

redete, zankte ſich treflich und ſprachen, eine Katze, welche ſich täglich ihre Maus hole, ſey beſſer als zehn andere, die ſolches nicht thäten; dieſe wären bloſſe Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bisweilen noch dazu ſehr falſch. Aber der König befahl ſeiner Katze täglich eine gebratene Taube zu geben. Des war ſie ſehr froh, und lachte über die Katzen und über die Weiſen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuſe geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Art erzogen waren, kamen auch an Hof, und hatten breite Füſſe, und hohe Leiber. Und die Weiſen bewieſen es dem Könige klar, daß man den Kindern, ehe und bevor ſie völlig ausgewachſen wären, keine Schuhe anziehen dürfe, ſo daß es auch keiner wagte ein Wort dagegen zu ſagen. Tauſend und aber tauſend wären gefallen, und hätten ſich den Hals zerbrochen, blos weil ſie nicht recht feſt geſtanden hätten. Und die Weiſen zeigten eben ſo klar, daß nichts gefährlicher ſey, als den Leib einzuſchnüren, und das mit ſo vielen Gründen, daß es langweilig werden würde, ſie alle zu erzählen. Und den Dirnen platzten die Schuhe, welche ihnen der Hofſchuſter gemacht hatte, von den Füſſen, und ihre dicken Leiber gefielen dem Könige nicht. Da das die Dirnen merkten, wollten ſie ihm das gefallen, und herzten ihn recht kräftig. Aber dem Herrn König war das nicht immer gelegen, er wollte viel jagen und wenig ſchieſſen. Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; ſie hieſſen das eitel Verſtellung und liebten die Wahrheit.

Und es begab ſich, daß der König einsmals jagte in der groſſen Senne, und die Jäger ſahen ein Thier laufen, das glich einem Affen, und ſchien doch ein Affe zu ſeyn, und das lief nicht allein auf der Erden, ſondern auch auf die Bäume, und ſetzte durch die Ströme, ſo daß es weder der König noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten.

Ende

Endlich aber wurden die liſtigen Leute des wunderbar ſchnellen Thiers Meiſter, und brachten es gen Hof. Und ſiehe, es war ein wildes Mädgen, das lief auf allen Vieren, ſchneller wie ein Reh, und konnte allerley Thiere fangen im Waſſer und auf Erden. Und das Mädgen brauchte keine fünf andere, um ſich zu putzen, und die Weiſen bewieſen dem Herrn Könige, daß die Menſchen gebohren wären auf Händen und Füſſen zu laufen, und daß es der gröſte Grad der Freyheit wäre, wenn man ſo wenig von einem Schneider als einem Schuſter abhienge, ſondern ſich in allem ſelbſt fertig machen könnte. Und das Mädgen konnte die Weiſen nicht leiden, und biß ihnen in die Waden; und der König ſprach: wehrt dem Mädgen nicht, denn es iſt Freyheit.

Darnach begab es ſich abermals, daß der König kam in den Wald, und der Forſtmeiſter hatte denſelben ſehr ausgelichtet, ſo daß man nichts ſahe als große ſtarke und ſchöne Eichen. Und der König ſprach: Lieber, warum haſt du das gethan; brauchet mein Gärtner doch auch Zaunholz, und mein Müller Krümmlinge? laß künftig auch etwas Dickigt ſtehen, damit das Wild ſich darinn verberge; und er befahl ſeinem Forſtmeiſter, die jungen Bäume aufzuſchneiden, wo ihrer viele bey einander ſtehen müſten, oder ſie doch an einigen Orten ſo zu ziehen, daß mehrere bey einander Raum hätten. Und der Forſtmeiſter gehorchte, und zog dem Könige auch Stangen, die ihm in ſeinem Weinberge beſſere Dienſte thäten, als die Eichen. Und nun grünen in dem Walde, Eichen, Büchen und Erlen; und allerley Vögel niſteten auf denſelben, daß der König eine groſſe Freude darüber hatte.

Darnach zu Hand beriethen ſich die Weiſen unter einander, und dachten den König zu fangen, und ſprachen zu ihm: ob ein Adler in der Luft nicht beſſer wäre als hundert Canarienvögel in der Hecke? Und der König antwortete

ihnen und ſprach: für die Adler iſt die hohe Luft, wie für die Wallfiſche das Meer; und die Erde iſt für die Finken, wie mein Schloßgraben für die Karpen. Dieſe beſſer hier, und jene beſſer dort.

Und ſie beriethen ſich abermals und fragten: ob nicht ein Menſch, der gerade gienge, beſſer wäre, als einer, der hinkte? er aber ſagte: wenn man nicht ſchreiben kann ohne zu hinken, und nicht jagen kann ohne gerade zu gehen: ſo iſt zum Schreiben der Hinkende beſſer als der beſte Trappenſchütze.

Und die Weiſen wurden darüber uneins unter ſich, ob ein Vater das Recht hätte, ſeinem Sohne ein Bein zu lähmen, um ihn zum Schreiber zu machen? und fragten darüber ein Urtheil vom Könige. Da erkannte der König zu Recht, daß der Vater die Macht hätte, mit ſeinen Kindern zu thun was er wollte, ſo weit er es ihm nicht verböte. Und der König erzählte ihnen, er habe es einmal gebieten wollen, wie ein jeder Vater ſeine Kinder erziehen ſollt; aber da ſey ihm das Ding ſo bunt geworden, daß er es daran geben müſſen; ein Vater könne ſich zwar hierinn leicht an ſeinem Sohne verſündigen, aber ein andrer noch mehr.

Und ſie fragten um ein anderes Urtheil: wenn der Vater nun ſeinem Sohne alles das beybrächte, was er ſelbſt glaubte, und irrig in ſeiner Meinung wäre, ob es dann nicht beſſer ſeyn würde, ihn ſo aufwachſen zu laſſen, bis der Sohn die Sachen ſelbſt prüfen könnte? Und der König ward des eiteln Fragens müde, und ſagte, die Kinder würden nicht blos durch die Lehre, ſondern auch durch das Exempel des Vaters unterrichtet, und da man dieſes nicht hindern könnte: ſo wäre es beſſer, daß der Vater ihrem Urtheile die Urſachen, nach welchen er handelte, erklärte, als daß er es gar bleiben lieſſe; und wie die Weiſen hierauf den Bart ſtrichen und ſagten; es wäre nichts läppiſcher

als

als das Urtheil eines Jünglings, fragte er ſie: ob ſie ſich nie an einem Apfelbaum in der Blüte ergötzt hätten?

Und die ſieben Weiſen giengen wieder zurück, jeder in ſeine Heymath; und jedermann ſagte am Hofe, daß, wenn die Hunde, Katzen und Mäuſe und Vögel zuſammen in einem Korbe oder einer Kammer leben ſollten, wie denn die Welt nicht groß genug wäre, um einem jeden Thiere ſein beſonders Revier zu geben, ſie ſo erzogen werden müſten, wie ſie der alte weiſe König erzogen hätte.

LVII.

Alſo ſollten die Koſten eines Concurs-proceſſes nicht billig auf ſämmtliche Gläubiger vertheilt werden.

Die Abſicht Ihres Königs, mein Freund! iſt unſtreitig, die Sicherheit der Gläubiger auf alle Weiſe zu befördern, und wenn es möglich wäre, ihnen ihre Forderungen gegen jeden Zufall zu verſichern. Zu dieſem groſſen Zwecke hat er eine neue Juſtitzverfaſſung erſchaffen, die beſten Gerichtsordnungen gegeben, die redlichſten und geſchickteſten Männer zu Richtern erwählt, die Sporteln aufs ſchärfſte beſtimmt, die Hypothekenbücher eingeführt, dem Zinslauf wie dem Concursproceſſe ein gemeſſenes Ziel geſetzt, und dem Gläubiger gleichſam bis auf eine Minute und bis auf einen Pfennig geſagt, wie lange ihn ein unglücklicher Schuldner hinhalten, und wie viel er bey ihm verlieren könne. Der geringe Reſt der Unſicherheit, welcher ſich durch menſchliche Weisheit nicht zwingen läßt, iſt dadurch aufs möglichſte verkleinert, und dergeſtalt zum Anſchlag gebracht, daß jeder, der einem andern Geld leiht, ſeinen möglichen Verluſt in voraus berechnen, allenfalls die

Aſſecu-

Aſſecuranz dafür in einem höhern Zinsgenuß beziehen kann. Wie läßt ſich aber dieſe groſſe, und auf die Erhaltung des innern und äuſſern Credits ſo deutlich gerichtete Abſicht, mit dem Geſetze vereinigen, daß die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu den ungewiſſen Koſten eines Concursproceſſes beytragen ſollen?

Urtheilen Sie ſelbſt, ich habe aus einer Concursmaſſe vor zehn Jahren eintauſend Thaler Capital mit dreyjährigen Zinſen richtig erhalten; und nun ſoll ich hundert ſechzig Thaler Koſten, welche nachher noch aufgegangen ſind, erſtatten; aus einem andern ſoll ich nun ein gleiches Capital empfangen, aber vorerſt 10 pro Cent für die künftigen Koſten zurückſtehen laſſen: der Verluſt in dem letztern Falle geht weit, und daß er unter allerhand Zufällen noch weiter gehen könne, zeigt der erſte unwiderſprechlich; raubt mir hier nicht der Geſetzgeber mit der einen Hand, was er mir mit der andern giebt? Und kann ich es als eine Wohlthat anſehen, daß man mir auf alle Fälle dreyjährige Zinſen verſichert, und dagegen mein Capital einer augenſcheinlichen Unſicherheit ausſetzt? Scheint Ihnen hierinn nicht ein Widerſpruch zu liegen?

Nie haben die gemeinen Rechte, nie die Römer und Griechen, dieſe Meiſter in der Kunſt, dergleichen gebilliget. Der Deutſche, welcher die Aeuſſerung nach Landrecht erfunden, und darinn Natur und Kunſt auf das ſchärfſte vereiniget hat, ſchiebt demjeniger Gläubiger die Koſten zu, der ſeine Mitgläubiger äuſſern will. Es war blos ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Concurskoſten auf ſämtliche Gläubiger zu vertheilen. Dieſe glaubten, man müſſe hier nach dem Rhodiſchen Geſetze verfahren, welches die Erleichterung eines Schiffes in Gefahr, auf die ganze Ladung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger ſind in gleicher Gefahr; die älteſten waren ſchon im

Hafen,

Hafen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpften. Noch ehe der junge Gläubiger, dem zu Gefallen die Erleichterung geſchiehet, ins Schiff kam, hatten ſie ihre beſten Waaren ſo gut als gelandet; und dieſem, der mit ſeinem Gute das Schiff überlud, der es zu ſinken zwang, der an aller Unſicherheit Schuld iſt, ſollte das Rhodiſche Geſetz zu ſtatten kommen?

Wie ſelten ſuchen oder verlangen überdem die ältern Gläubiger den Concurs oder den Verkauf eines Guts? Der Tiſch des Schuldners iſt ihnen gedeckt, warum ſollten ſie mehr Gäſte dazu bitten und ſatt werden können? Wenn ſie ja ihre Capitalien zurück haben wollen: ſo übertragen ſie ſolche einem andern, der froh iſt, eine alte und ſichere Pfandverſchreibung einzulöſen, oder ſie laſſen ſolche ſtehen, wenn das dafür verpfändete Gut auf das Geſchrey eines jungen Gläubigers verkauft wird. Ihnen iſt es eins, ob der Eigner des Guts Titius oder Cajus heißt, ihre Zinſen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Vorrecht bleibt ihnen unveränderlich. Blos der junge unvorſichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht ſeine Aſſecuranz in einem höhern Zins bezogen, und zum voraus die Unſicherheit genutzt hat, erregt den Concurs. Ihm allein zu Gefallen geſchieht der Verkauf; um ihn zu retten, wird das Pfand ein- zwey- oder dreymal feil geboten, ein Curator angeordnet, und ein Urtheil geſprochen; und zu ſolchen Unkoſten ſoll der Gläubiger beytragen, der vor hundert Jahren in der vollkommenſten Sicherheit borgte? Das Hypothekenbuch ruft einem jeden zu, trau ſchau wem! Dieſer Zuruf iſt ſo gut wie eine öffentliche Proteſtation der ältern Gläubiger gegen alle jüngere; und wenn dieſe ſich daran nicht kehren: ſo müſſen ſie auch ihre Gefahr ſtehen.

Nur dann, wenn der Concurs über bewegliches Gut, über ein Waarenlager, oder über andere vergängliche und

dem

dem Verbrennen unterworfene Güter erregt wird, ſind alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder muß der Billigkeit nach, zu den Concurskoſten beytragen. Aber das iſt hier der Fall nicht; die Rede iſt von unbeweglichen Gütern, und nicht von Koſten, ſo zu deren Erhaltung gegen Einbrüche der See oder gegen Anſprüche einiger Lehn- und *Fideicommisfolger angewandt ſind. Die ältern Gläubiger ſind wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urkunden und Rechte vorzulegen, und den jüngern Nachrichten zu geben, die dieſe aus dem Hypothekenbuche vorher hätten aufſuchen laſſen ſollen, ehe ſie unvorſichtig borgten. Die jüngern Gläubiger ſind es, welche die ältern in ihrer geſetzmäßigen Ruhe ſtören, und ihnen koſtbare Händel machen; und um dieſe dafür zu belohnen, ſollen jene Schaden leiden? Um dieſe zu retten, ſollen jene einen Theil ihres Capitals aufopfern? Ja wenn es noch jüngere Söhne wären, welche mit zu der ältern Erbſchaft kämen; allein es ſind wildfremde, die bey offenen Hypothekenbüchern muthwillig geborgt, und wie geſagt, die Aſſecuranz dafür mit ein oder zwey pro Cent bezogen haben.

Und wie ſehr hangen endlich dieſe Koſten, welche die alten Gläubiger mit tragen müſſen, von dem Muthwillen der jüngern, und von dem Willkühr der Richter ab? Dieſe ſtiegen in dem Concursproceſſe, worinn ich 160 Thaler von tauſend zurück bezahlen muſte, und worinn ein ganz unbeträchtliches Lehnſtück, das den jüngern Gläubigern zur Speculation zugelaſſen werden konnte, auf gemeinſame Koſten herbey gezogen werden ſollte, gewiß über dreytauſend Thaler, und ſchwerlich haben die Geſetze, welche mir dreyjährige Zinſen gewiß verſichern wollten, einen ſolchen Verluſt für möglich gehalten. Die zehn pro Cent, ſo man mir in dem andern zum voraus abzieht,

ſind

ſind gewiß auch verlohren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme: ſo will ich zufrieden ſeyn, wenn der Agent, der die letzte Liquitation in meinem Namen mit anſieht, ſolches und nicht mehr für ſeine Bemühung rechnet.

Ich habe lange nicht gewuſt, mein Freund! warum die Zinſen in Ihrem Lande bey allen guten Anſtalten beſtändig um 1 oder 2 Rthlr. vom Hundert höher ſtehen, als in den benachbarten Ländern, worinn die Juſtiz noch wenig verbeſſert, und wie eine Eiche im Walde aufgewachſen iſt; und warum der Canal von Murcia jetzt ſo vieles Geld aus Weſtphalen zieht? Allein wenn ich die Unſicherheit betrachte, worinn die älteſten Gläubiger, die dem Großvater geborgt, und den Gläubern des Enkels zu gefallen verlieren müſſen, ſolchergeſtalt verſetzt ſind; wenn ich das allgemeine Schrecken ſehe, das ſich dadurch in den Gemüthern ſolcher Menſchen verbreitet, die den eigentlichen Zuſammenhang nicht einſehen, und ſich die wunderbarſten Dinge davon vorſtellen, ſo brauche ich nicht weiter zu fragen, warum die Leute lieber auf den Canal von Murcia als auf Ihre beſten Verſchreibungen trauen wollen.

Die Helmſtädter Juriſten waren auch einmal, wie Leyſer Spec. 481. m. 5. erzählt, der Meinung zugethan, daß die Concurskoſten allen Gläubigern zur Laſt fallen müſten. Sie ſchlugen aber geſchwind einen andern Weg ein, und ich wünſche von Herzen, daß bey Ihnen ein gleiches erfolgen möge; ja ich wünſche, daß man endlich den ganzen verderblichen Concursproceß, der in Frankreich wie in England bey adelichen Gütern unbekannt iſt, und den die Deutſchen nie gekannt haben, völlig abſchaffen, und dafür den alten ehrlichen Aeuſſerproceß, worinn das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger ſein folio

hat, wieder einführen möge. Dieſen hat die Natur Landbeſitzern angewieſen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, ſchicken ſich nicht einmal für den Concursproceß, ſondern ſind für den Aeuſſerproceß gemacht. Dieſer allein kann die Landbeſitzer erhalten, und die Verſchreibungen zur lebhaften Circulation bringen. Aber der Concursproceß iſt für Krämer.

LVIII.

Ueber die verfeinerten Begriffe.

Mein Müller ſpielte mir geſtern einen recht artigen Streich, indem er zu mir ins Zimmer kam, und ſagte: es müſſen vier Stück metallene Nüſſe in die Poller und Pollerſtücke gegen die Kruke gemacht werden, auch haben alle Scheiben, Büchſen, Bolzen und Splinten eine Verbeſſerung nöthig, der eine eiſerne Pfalhacke mit der Hinderfeder iſt nicht mehr zu gebrauchen und das Kreytau — So ſpreche er doch deutſch, mein Freund! ich höre wohl, daß von einer Windmühle die Rede iſt, aber ich bin kein Mühlenbaumeiſter, der die tauſend Kleinigkeiten, ſo zu einer Mühle gehören, mit Namen kennet. Hier fieng der Schalk an zu lachen, und ſagte mit einer recht witzigen Geberde: machte es doch unſer Herr Pfarrer am Sonntage eben ſo, er redete in lauter Kunſtwörtern, wobey uns armen Leuten Hören und Sehen vergieng; ich dächte, er thäte beſſer, wenn er wie ich ſeiner Gemeine gutes Mehl lieferte und die Kunſtwörter für die Bauverſtändigen ſparte.

Wie, mein Freund! fieng der Pfarrer lächelnd an, der, ohne daß ihn der Müller geſehen hatte, im Fenſter ſtand, — aber dieſer machte ſich geſchwind aus dem Staube — und ſo gieng die Rede unter uns beyden an

worinn der Pfarrer, welcher ein sehr vernünftiger Mann war, dem Müller würklich Recht gab, ob er gleich dafür hielt, daß er selbst gegen die von demselben angegebene Regel nicht gefehlt, und seiner Gemeine etwas vorgetragen hätte, das ihren Begriffen nicht angemessen gewesen wäre. Wie aber ein Wort so das andre holte: so kamen wir endlich auf die jetzt allgemein herrschende Verfeinerung der Begriffe, und auf die Frage: ob solche nicht in ihrer Art ein eben solches Uebel, als die weiland beliebte Empfindsamkeit werden würde? Und Sie wollten es nicht billigen, hob der Pfarrer an, wenn unsre Philosophen in das innrste der Natur dringen, jeden Begriff bis in seine Quelle verfolgen, hier die würkenden Kräfte aufsuchen, solche mit Namen bezeichnen und das Unsichtbare der Natur gleichsam zum Anschauen bringen? Sie wollten es nicht gut finden, daß unsere Physiognomisten in unendlichen bisher unbemerkten Zügen die Abdrücke unsers Charakters finden, und damit unser Erkenntniß bereichern, daß unsre Psychologisten alle Töne und Kräfte der Seele unterscheiden, und den Maaßstab ans Unendliche legen, und daß endlich unsere Sittenlehrer die unzähligen Wendungen des menschlichen Herzens in Klassen ordnen, und die chaotische Masse der dunklen Begriffe zu lauter deutlichen erheben?

Das kann ich freylich wohl nicht mißbilligen, war meine Antwort, so lange solches für Banverständige und nicht für solche geschieht, die nun endlich das Mehl erwarten, ohne sich um die Nüsse, Poller und Splinten zu bekümmern. Aber mich dünkt, die wenigsten unter den Schriftstellern, welche jetzt für das Publicum schreiben, beweisen diese Mäßigung. Auch die besten unter ihnen schreiben nicht mehr für das gemeine Auge, ihre Worte sind nach ihrer zu schärfen Einsicht gestimmt, ihre Begriffe sind zu

tief aus der Sache geſchöpft, ſie beziehen ſich auf Verhältniſſe, die nur den Baumeiſtern bekannt ſind, und es kömmt mir oft ſo vor, als wenn ſie durch ein Vergröſſerungsglas arbeiteten, und die Dinge in einem ganz andern Lichte, in einem ſo auſſerordentlichen Verhältniſſe ſähen, worinn ſie ſonſt niemand erblickt. Man kann doch, wenn man ſich unterrichten, erbauen oder vergnügen will, nicht immer auch ſein Vergroſſerungsglas vor ſich haben, oder wenn man krank iſt, den feinen Zergliederer dem nützlichen Arzte vorziehen. Die natürliche Folge jenes Verfahrens iſt, daß ſie auch ihre Empfindungen erhöhen, und da jauchzen oder heulen, wo ein andrer ehrlicher Mann, der das nicht ſiehet, was ſie ſehen, ganz gleichgültig bleibt. Ja ich kenne ihrer viele, die durch die neu entdeckten Aehnlichkeiten und Verhältniſſe in dem Unendlichen der Natur in eine für den gemeinen Leſer ganz unbegreifliche Schwärmerey verſetzet werden. Die Wiſſenſchaft ſollte meiner Meinung nach für den Meiſter, und die Frucht derſelben für das allgemeine Beſte ſeyn. Mir iſt das Reſultat einer groſſen Geiſtesarbeit, und zum Beyſpiel der Gedanke, das Einweihungsfeſt der neuen katholiſchen Kirche in Berlin, mit dem Geſange: Wir gläuben alle an einen Gott ꝛc. anzufangen, lieber und lehrreicher, auch in ſeiner Stelle ſchöner und beſſer als die feinſte Zergliederung einer menſchlichen Tugend.

Wenn aber, fiel hier der Pfarrer ein, die feinſten Wahrheiten populär gemacht werden können! O, ſagte ich, wo das geſchehen kann, da höret mein Widerſpruch auf; aber es iſt gegen die Natur der Sache unendlich kleinen Theilgen, und unendlich feinen Unterſcheiden, Gröſſe und Farbe zu geben, daß ſie ein jeder ſehen und empfinden kann. Auſſer dem engen Kreiſe der Wiſſenſchaften verwirret man nur damit den geſunden Menſchenverſtand. Die ganze Behandlung einer Sache, und die zu deren Vortrag gewidmete

Expo-

Sprache wird dadurch entweder zu ſcharf beſtimmt oder zu mannigfaltig, um ſie zu ſeinen ordentlichen Bedürfniſſen zu gebrauchen. Es geht derſelben wie unſern fünf Sinnen, wenn ſie ſchärfer empfinden, als es für unſre Geſundheit und Bequemlichkeit gut iſt. Das ganze Reich des Unendlichen, das vor unſere Sinnen verſteckt liegt, iſt überdem das Feld der Speculation und Syſteme. Jeder legt hier ſein eignes an, beſtimmt darnach ſeine Worte, oder erfindet für ſeine Hypotheſe beſondre Zeichen, und wenn die gemeine Menſchenſprache damit überladen wird: ſo entſteht daraus eben wie aus einer Menge zu vielerley Münzen, Beſchwerde und Verwirrung; man unterſcheidet, wo man nicht unterſcheiden ſollte, und wird ſpitzig anſtatt brauchbar zu werden; oder ein Menſch verſteht den andern nicht mehr; und unſrer jetzigen Sprache wird es wie der ehmaligen ſcholaſtiſchen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt iſt, oder ſie wird der gothiſchen Schnitzeley ähnlich werden, welche den Mangel der Gröſſe erſetzen ſollte. Sehe ich nun weiter auf die Menge derjenigen, die in Raphaels Manier arbeiten, ohne Raphaels Geiſt zu haben —

O! der Müller ſoll Recht haben, ſchloß mein Freund; das Kreutau ſoll für die Kunſtverſtändigen bleiben; wir wollen uns an ſein Mehl halten.

LIX.

Die Regeln behalten immer ihren groſſen Werth.

Eine Erzählung.

Vor einem gewiſſen weſtphäliſchen Dorfe ſtand eine hohe Säule mit einer eiſernen Hand, welche ſeit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewieſen hatte. Neben derſelben begegnete ein reiſender Seiltanzer dem Dorf-

ſchulzen, und fragte ihn: was ihn doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerley Weg zu zeigen? ob nicht jeder ſeinen eignen hätte? und ob man überhaupt ſagen könnte, daß es richtige Wege gebe? er z. E. wollte auf dem Seile über Graben und Hecken nicht allein weit geſchwinder und kürzer, ſondern auch zu aller Menſchen Bewunderung dahin kommen. O! antwortete der Schulze: unſer Wegweiſer zeigt nun einmal den gemeinſten, ſicherſten und ebenſten Weg, und wenn derſelbe nicht gewieſen würde, ſo wüſte man ja nicht einmal, wie viel kürzer und geſchwinder ein anderer wäre.

Indem kam ein Jüngling auf einem raſchen Pferde, und ſetzte, während der Zeit daß der Seiltänzer ſeine Linien ſpannete, über Zäune und Graben weg. Hier ſagte der Schulze zum Seiltänzer: ſeht guter Freund, der kommt noch geſchwinder und kürzer über weg als ihr, und ich bewundre ihn eben ſo ſehr, was dünkt euch, wenn wir den Wegweiſer ſo ſtelleten, daß alle, die in die Stadt wollen, dieſem folgen müſten?

Ihr ſeyd ein einfältiger Mann, verſetzte jener, wie viele würden nicht den Hals brechen, oder in den tiefen Graben ſtecken bleiben, wenn ihr dieſes thätet? das meine ich auch, beſchloß der Schulze; und ſo iſt es wohl am beſten, daß wir jedem einen ebnen richtigen und ſichern Weg zeigen, und uns um diejenigen, die auf dem Seile tanzen, oder mit ihren Pferden über Hecken und Graben ſetzen können, nicht bekümmern. Ein Philoſoph, der ihre Unterredung mit angehört hatte, machte hierüber die Anmerkung, daß die gemeinen Wege oder Regel immer nöthig blieben, wenn die Genies ſich auch noch ſo weit davon entfernten.

LX.

Gedanken über den weſtphäliſchen Leibeigenthum.

Nicht wenige Gutsherren und zwar ſolche, denen es gewiß nicht an Einſicht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanken, daß es weit beſſer für ſie ſeyn würde, die Höfe ihrer Leibeigenen mit Vorbehalt ihres Gutsherrlichen Rechts verkaufen, als ſolche, wie jetzt geſchieht, zum Beſten der Gläubiger ausheuren zu laſſen, wenn ſich ihre Leibeigne mit Schulden a) beladen, und dadurch auſſer Stand geſetzt haben, die ihnen anvertrauten Höfe in Reihe und Ordnung erhalten zu können.

„Bey den jetzigen Ausheurungen, ſagen ſie, bekommen „wir doch ſo nichts mehr als unſere Pächte und Dienſte. „Denn wenn der von ſeinen Gläubigern ausgezogene Leib„eigne ſtirbt: ſo findet ſich nichts zu erben, und was ſoll „man von Leuten, denen die Gläubiger auſſer der Haut, „wenig gelaſſen haben und die insgemein aus Mismuth und „Gram oder wegen ihrer liederlichen Gemüthsart auf kei„nen grünen Zweig kommen, für Freybriefe fordern? Da„bey gehen die Gerechtigkeiten unſrer Höfe bey den Verheu„rungen vielfältig verlohren; jedermann ſucht ſeinen Weg „darüber; und während der Zeit andere ſich in das Mark aus„dehnen und ihre Höfe verbeſſern, ſtehen die unſrigen in „Gefahr, ſogar ihre alten Grenzen zu verlieren. Das Ge„hölz auf dem Hofe wird vollends ein Raub. Die Gebäude,

a) Um dieſes in ſeinem völligen Maaſſe zu verſtehen, muß man bemerken, daß es in dem Stifte Oſnabrück Leibeigne giebet, die ihre Höfe mit zehn und zwanzig tauſend Thaler Schulden beladen haben.

„da ſie auf Rechnung gebeſſert werden, verzehren entweder „die Heuergelder oder fallen in wenigen Jahren zuſammen; „und durch die vielen einzelnen Ausheurungen werden un„ſere eignen Gründe zuletzt ſelbſt herunter ſinken.

„Mit dem Adel iſt es nun leider einmal ſo weit gekom„men, daß er ſeine Ehre im Dienſte ſuchen muß. Man „will heut zu Tage keine Edelleute mehr, die ihren Haus„halt führen und ſelbſt auf den Acker gehen ſollen. Es „geht auch hier im Stifte gar nicht mehr an, nachdem wir „unſre Gründe ſo hoch als möglich verheuret, unſern Staat „darnach eingerichtet, und die Erbtheile unſrer Brüder und „Geſchwiſter darnach beſtimmet haben. Wir würden dieſe „und andre unſre hierauf gemachte Schulden nicht verzin„ſen können, wenn wir unſern Acker ſelbſt unternehmen „ſollten. Denn dabey kömmt für uns, die wir kein Auge, „keine Hand und keinen Fuß mehr dabey haben, nichts her„aus als Schade. Wir müſſen alſo durchaus darauf den„ken, die Heuer unſrer Aecker und Wieſen nicht ſinken zu „laſſen; und dies werden wir wahrlich nicht verhindern, wo „man nicht endlich der Verheurung unſrer mit Leibeignen „beſetzten Höfe ein vernünftiges Ziel ſetzen, und wenigſtens „deren Verheurung an einzelne ſchlechterdings verbieten „wird.

„Dies kann aber nicht beſſer geſchehen, ſchlieſſen ſie, als „wenn wir den Gläubigern des Leibeignen erlauben, gegen „ihren Schuldner eben ſo als gegen einen freyen Mann zu „verfahren, und ſeinen Hof an einen andern verkaufen zu „laſſen, ſo bald er nicht bezahlen kann. Wir können uns „10 pro Cent zum Weinkaufe von dem neuen Käufer be„dingen, und denn mögen die Gläubiger unſere Höfe ſo oft „ſubhaſtiren laſſen, als es ihnen gefällt, wenn wir nur un„ſere Pächte und Dienſte behalten. Verfährt man doch mit

„den

„den Lehnen jetzt eben ſo. Und was ſind wir thöricht, daß „wir mit den Gläubigern darüber koſtbarlich zanken: ob „ein Leibeigener abgeäuſſert werden ſolle oder nicht? Wenn „einer von uns nicht bezahlen kann: ſo verkauft man ihm „ſein Gut über dem Kopfe, und fraget nicht darnach, ob „er gut oder ſchlecht gewirthſchaftet habe. Genug, daß er „nicht bezahlen kann; und eben dies, oder doch wenigſtens „der bloſſe Mangel des Hofgewehrs *), und das daraus „hervorgehende Unvermögen einer Pachtung vorzuſtehen, „ſollte genug ſeyn, den Leibeignen vom Hofe zu ſetzen. Un„ſere Politik erfordert es mit den Gläubigern des Leibeignen „einerley Intereſſe zu haben. Denn dieſe ſind es, die den „Leibeignen unterſtützen; und wir erlangen einerley Intereſſe „mit ihnen, ſo bald wir den Verkauf gegen ſichere Procent„gelder zulaſſen. Wir bekommen einen freudigen Pächter „an den Käufer für den verarmten Quäler; und erhalten „endlich, wenn unſere Leibeignen ſehen, daß ſie nicht feſter „auf dem Hofe ſitzen als freye Eigenthümer, die oft gerin„ger Schulden halben davon ſpringen müſſen, ein ſicheres „Mittel ihrer üblen Wirthſchaft Ziel zu ſetzen.

„Es iſt eine groſſe Frage, ob das Grundeigenthum nicht „mehr ein philoſophiſcher Begriff als eine nützliche Wahr„heit ſey. In der Welt kommt alles auf die Erbnutzung an, „und die Gründe bleiben da liegen, wo ſie ſeit der Schö„pfung gelegen haben. Den Verlauf freyer Güter kann „man ebenfalls eine Abäuſſerung nennen. Ein Beſitzer geht „davon ab und der andere wieder darauf. Hier nützen die „Gläubiger das Geld; bey den Leibeignen nützen ſie den „Grund; und in der That kommen beyde gleich weit. Die „Sache bleibt nur in unſern Begriffen unterſchieden; und

*) Hofgewehr iſt in Weſtphalen das nothwendige Inventarium eines Bauerhofes, welches hie und da durch Geſetze mit dem Hofe in Verhältniß geſetzt iſt.

„wenn wir von dieſem philoſophiſchen Begriffe des Grund„eigenthums 10 oder 12 pro Cent ſo oft erhielten, als eine „zufällige Veränderung mit der Erbnutzung vorgenommen „würde: ſo dünkt mich könnten wir wohl zufrieden ſeyn, „und wenigſtens beſſer als jetzt ſtehen.„

Dies ſind die Klagen der Gutsherren; und man kann würklich geradezu nicht in Abrede ſeyn, daß ſelbige nicht vollkommen gegründet wären. Dennoch aber iſt die Sache ſo leicht nicht zu heben, wie ſie ſich ſolches vorſtellen; und es gehört eine mühſame Entwickelung verſchieder Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt zu kommen. Unſer Leibeigenthum iſt aus lauter Widerſprüchen zuſammengeſetzt. Es iſt das ſeltſamſte Gemiſche, das ſich in der Rechtsgelehrſamkeit findet; und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr verworren.

Der Gutsherr, ſagt man, hatte ehedem das höchſte Recht über ſeinen Leibeignen; er konnte ihn tödten, wenn er wollte; der Leibeigne ſtellete keine Perſon vor; er hatte nichts eignes; er war keines Rechts, keines Beſitzes, keiner Erbnutzung fähig. Die Gutsherrliche Willkühr war ſein Geſetze. Heute muſte er dieſen Acker pflügen, morgen einen andern. Hatte er Pferde: ſo muſte er ſo weit damit fahren, als der Gutsherr wollte, nicht wöchentlich, ſondern täglich, und ſo weit die Pferde ziehen wollten. Wenn der Gutsherr etwas ſchenkte, verſprach oder bewilligte: ſo konnte er es morgen wiederrufen. Der Leibeigne konnte gar nicht klagen. Er war echt- und rechlos, und nichts als das öffentliche Mitleid oder die Religion bauete zuerſt eine Säule, bey welcher der Leibeigne gegen eine übertriebene Grauſamkeit ſeines Herrn Schutz finden konnte. So war der Leibeigenthum bey den Römern; ſo ſoll er noch im Mecklenburgiſchen und im Liefland ſeyn; und ſo muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerſt angenommen werden.

Aber

Aber nun kömmt der Gegenſatz: Dieſer Leibeigne ſaß oder wohnte in Bezirken, ſo wie er noch jetzt im Mecklenburgiſchen und Liefländiſchen darinn wohnt; nicht aber auf Höfen die zur gemeinen Vertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und deren Beſitzer dem Aufgebot der Landesobrigkeit folgen müſſen. Der Gutsherr iſt dort ſelbſt ſteuerbar, wo jene Art vom Leibeigenthum eingeführt iſt. Das iſt er in Mähren und Böhmen, in der Laußnitz und in Liefland, und das war er auch zu Rom. Dem Bürger und freyen Mann lagen alle öffentliche Laſten auf; und dem Staate war es ſehr gleichgültig, ob einer tauſend Zugſclaven oder ſo viel Stück Zugvieh hielt; eins war ſo gut als das andre.

Vermuthlich iſt die Beſchaffenheit des weſtphäliſchen Bodens, der nur lauter Flecke vom Lande hat, und mit Heide, Mohr, Sand und Gebürgen untermiſcht iſt, Schuld daran geweſen, daß man keine natürliche Bezirke angelegt hat. Es ſey aber dieſe oder eine andre Urſache; ſo wollen wir ſetzen, daß anſtatt der viertauſend Höfe, woraus unſer Stift zum Exempel beſtehen mag, fünfhundert adeliche Bezirke vorhanden wären: ſo iſt nichts gewiſſer, als

a) daß alle unſere Bauern eben ſo gut wie im Mecklenburgiſchen und anderwärts völlig leibeigen, und von der Willkühr des Bezirksherrn abhängig ſeyn würden;

b) daß gar keine Beamte, Gowgrafen, Vögte und gemeine Bediente vorhanden ſeyn könnten; und

c) daß, wenn eine Steuer von hunderttauſend Thalern, oder eine Kriegsfuhr von zehntauſend Wagen erforderet würde, jene fünfhundert Bezirksherren für Haupts zweyhundert Thaler dazu bezahlen und zwanzig wohlbeſpannte Wagen ſchicken müſten. Dies geht aus der Anlage hervor; und wird durch die Verfaſſung andrer Länder unwiderſprechlich beſtätigt.

Im Stifte Oßnabrück befinden wir uns nun aber gerade im Gegenſatze. Anſtatt jener Bezirke befinden ſich lauter einzelne Höfe; und wir können es ſowohl nach der Natur, als nach der Geſchichte voraus ſetzen, daß jeder einzelner Hof urſprünglich mit einem freyen Eigenthümer beſetzet geweſen.

Es ſey nun geſchehen zu welcher Zeit es wolle; aus Noth, von einem erwählten Heerführer, oder von einem Ueberwinder: ſo ſind einmal je zehn und zehn, oder hundert und hundert Bauerhöfe in eine Compagnie zuſammengeſetzt und einem Hauptmann untergeben worden. Dieſer Hauptmann hat den Meyerhof zum Eigenthum beſeſſen; und hat

d) alle zu dieſem Hofe gehörige Leute jährlich, oder ſo oft es die Noth erfordert, auf ſeinem Hofe verſammlet. Auf dieſem Meyerhofe iſt

e) die gemeine Burd geweſen, wohin alle Hofhörige ſich mit dem Ihrigen zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls begeben haben. Sie haben

f) dieſe Burg mit gemeiner Hand erbauet, die Steine dazu gefahren, das Dachſtroh dazu geliefert, die Graben umher geräumet und aufgeeiſet, und kurz alles, was wir jetzt Burgfeſtendienſte nennen, als gemeine Dienſte dahin verrichtet. Da man noch nicht ſchreiben konnte, haben ſie

g) um ihr Recht zu dieſer Burg, und ihre Angehörigkeit zu beurkunden, dem Hauptmann jährlich ein Ey, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben, um ihn

h) für ſeine Mühe und Aufſicht zu belohnen, ihm zweymal im Jahr bey Graſe und bey Stroh einen Dienſt gethan; ihm einen Schutzpfennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf ſeine Vorſorge ankommen laſſen, welche

Frem-

Fremde er aufnehmen und geleiten, oder ausſchaffen und wegweiſen wollte. Er war zugleich

i) ihr Richter in allen kleinen Zänkereyen, gab demjenigen, der an einen andern etwas zu fordern hatte, ſeinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für dieſe ſeine richterliche Mühe die Bruchfälle, ſo ſie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beſte erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handfeſten Wirth und gutem Spanne verſehen war; weil ſonſt bey einem feindlichen Ueberfalle, oder bey einem gemeinen Nothwerke die tüchtigen für den untüchtigen hätten dienen müſſen: ſo war

k) der Hauptmann verpflichtet dafür zu ſorgen, daß keiner unter ihnen ſeinen Hof verwüſten, ſein Holz verhauen, ſein Spann verſäumen, oder ſich mit Alter und Leibesſchwachheit entſchuldigen möchte. Nach einer natürlichen Folge ſetzte alſo

l) der Hauptmann, ſo bald einer verſtorben und der Erbe minderjährig war, auf ſichere Jahre einen Wirth auf den Hof und forderte von ihm gegen die ganze Nutzung auch die ganze Vertheidigung; unterſuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, handfeſt zum gemeinen Dienſt ſey; gieng, wenn einer verſtarb, ins Sterbhaus, und ſahe darnach, daß das Heergeräthe nicht vertheilet und verbracht, ſondern bey dem Hofe gelaſſen wurde; und zog dafür bey der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jetzt die Auffarth oder der Weinkauf genannt wird, ſo wie bey dem Sterbfalle, das beſte Pfand oder eine andere Urkunde.

Dies war ungefehr die älteſte Anlage, welche ſo lange dauerte, als man den Heer- oder wie wir jetzt ſprechen, den Arrierbann im Felde gebrauchte; und es in Weſtphalen ſo gehalten wurde, wie es unter den Croaten und Panduren,

buren, die noch jetzt von ihren Höfen zu Felde dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienſt, ſo wie der Lehnmann den heutigen geworbenen weichen müſſen. Jener beſtand aus Leuten, die nur zu meiner Noth dienten; der Lehnmann folgte auch nicht jedem Wink, und ſo war es für groſſe Herren beſſer geworbene zu haben, die alle ihre Abſichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der letzten Veränderung ſehen wir noch. Sie iſt dieſe, daß der Lehnmann ſeine Güter verpachtet und Dienſte nimmt. Eben das erfolgte bey der erſten Veränderung auch. Der Hauptmann verachtete ſeine Landcompagnie und die Eigenthümer giengen vom Hofe und nahmen Lehn. Erſter ſetzte einen Meyer oder Schulzen auf dem Meyerhof; und dieſe überlieſſen ihren Pflug einem Aftermann, beyde mit Vorbehalt ſicherer Dienſte und Pächte. Die Eigenthümer, ſo noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, ſo daß ſie, wenn ſie auf dem Hofe blieben und Schutz und Beyſtand haben wollten, ſich dem Biſchoffe und andern mächtigen Herren auf gewiſſe Bedingungen übergeben, oder empfehlen, und ihre Höfe von dieſen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen muſten.

Wie ſolchergeſtalt nach und nach alle Eigenthümer aus der Landcompagnie traten und ihre Güter andern überlieſſen, kam die Frage natürlicher Weiſe vor: Ob ſie ſolche verpachten; oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigne oder Freye darauf ſetzen, ein Meyerrecht oder Landſiedelrecht ſtiften, und überhaupt, ob ſie dieſen oder jenen Contrakt mit ihren Afterleuten errichten wollten? Dem erſten Anſchein nach ſtanden ihnen alle dieſe Contrakte frey. Allein eben ſo wie jetzt der ſpaniſche Oberfiſcal Campomanes fordert, daß alle ſchatztragende Gründe im Königreich nicht

durch

durch Geſinde, Heuerleute, Leibeigne und ſolche Menſchen beſtellet ſeyn ſollen, welche zur Zeit der Werbung nicht frey und ohne Widerſpruch eines Halsherrn aufgefordert werden können: eben ſo forderte damals die gemeine Reichs- und Landeswohlfart, und fordert es noch jetzt, daß die Höfe beſetzt, nicht aber verheuert oder auf eine ſolche Art ausgethan ſeyn ſollten, wodurch der Staat einen ächten Unterthanen verlieret. Wo Bezirke eingeführet ſind, wendet ſich der Staat an den Bezirksherrn, und fordert von ihm eine Recrutenſtellung. Wo aber keine Bezirke ſind, und der Staat ſich an jeden Hof ohne Mittel hält, fordert er den Mann vom Hofe, und duldet es nicht, daß ihm dieſer durch Verbindungen vorenthalten werde, oder zur Zeit der Noth als ein flüchtiger Heuerling zum Lande hinaus gehen könnte.

Es iſt ein zwar ſcheinbarer aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unſere heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter geweſen; und ihre Heuern oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden ſeyn. Von einem Heuermann hat nie gefordert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats ſein Leben aufopfre; dieſe Aufopferung geht einzig und allein aus dem Eigenthum, welches einer im Staate beſitzt, hervor. Blos die Noth kann es rechtfertigen, daß ein Heuermann mit Gewalt zum Recruten ausgenommen werde. Denn da er alles, was er im Lande beſitzt, baar bezahlt: ſo hat er kein Eigenthum zu verſteuern oder mit ſeinem Leibe zu vertheidigen. Kein Bürger, kein Markkötter, und überhaupt niemand, der nicht ſo viel als einen vollen Hof zum Eigenthum beſitzt, braucht ſein ganzes Leben dem Staate aufzuopfern. Zwey Halbhöfe, vier Viertelhöfe und acht Markkötter ſind dem Staate im Verhältniß mit jenem, nur ein Leben oder einen Mann zum Heerbann zu ſtellen ſchuldig; und der Heuermann

mann kann höchſtens zum Sechzehntelmann angeſchlagen werden. Die Folge, welche hieraus hervorgehet, iſt dieſe, daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof geſetzt werden können.

Vielmehr iſt jeder Hof im Staate eine mit dem Dienſte der gemeinen Vertheidigung behaftete Pfründe, welche der Eigenthümer, als er davon gezogen, einem Vicar auf Lebenszeit conferirt; und dieſer mit der Zeit und aus ökonomiſchen Gründen auf ſein Geblüt ererbet hat. Ein gleiches würde ſich mit allen geiſtlichen Pfründen zugetragen haben, wenn nicht zu der Zeit, als der geiſtliche Dienſt mit einer Pfründe (officium cum beneficio) verknüpft wurde, die Kirche weislich zugetreten, und dem Geiſtlichen nicht allein das Heyrathen verboten, ſonder auch die Kinder, welche er vorher gezeugt, von aller Folge an der Pfründe ausgeſchloſſen hätte.

Vielleicht wird man ſagen, hätte es ſolchergeſtalt doch dem Eigenthümer als Patron frey geſtanden, ſeinen Hof einem Leibeignen zu conferiren, und dieſen den Heerbanns-Hauptmann an ſeine Stelle darzuſtellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieſes ſogleich näher erläutern.

Schon zu der Carolinger Zeit konnten zwölf Manſi damit frey kommen, daß ſie anſtatt zwölf Mann ins Feld zu bringen, einen geharniſchten ſtelleten a). Die Folge davon iſt, daß ein Eigenthümer von zwölf Actien, oder zwölf Nägeln, wie man im Bremiſchen ſpricht, (wo der Beſitzer von zwölf Nägeln eine Stimme in der Directionscompagnie hat, oder zu Landtage gehet) eilf Manſos zur todten Hand bringen, das iſt mit Leibeignen beſetzen, und ſie mit ſeinem Harniſche in der Heerbannsreihe vertreten konnte. Solche eilf

a) Omnis homo de XII manſis brunjam habeat Cap. ann. 805. §. 8.

eilf Manſi fielen alſo aus der Liſte des Reichshauptmanns ganz weg; es brauchte ihm davon keiner präſentirt zu werden; und da die Geharniſchten ihre eigne Compagnie ausmachten, mithin dem Aufbote des Hauptmanns entgiengen: ſo hatte er ſich um dieſe gar nicht mehr zu bekümmern. Die eilf Manſi konnten alſo nach Gefallen beſetzt werden; dies geſchahe vielfältig mit Leibeignen; und daher entſtand vermuthlich der noch jetzt ſogenannte Leibeigenthum nach Ritterrechte.

Ganz anders verhielt es ſich mit denen Höfen, die nicht durch geharniſchte auſſerhalb des Hauptmannscompagnie vertreten oder verdient wurden. Dieſe blieben in der Rolle; und der Eigenthümer, wie er davon zog, muſte dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präſentiren, der kein Leibeigner ſeyn durfte, weil er im Heerbann mit ausziehen und folglich ein Eigenthum zu verfechten haben muſte. Dies gab in der Folge Gelegenheit zu unſerm Eigenthum nach Hawes- oder, wie wir es zuſammen ziehen, Hausgenoſſenrechte; und wir finden hierinn ſofort den Grund, warum ſich im Hausgenoſſenrechte eine Heergewedde, worunter Stiefel und Sporn, im Leibeigenthum nach Ritterrechte hingegen dergleichen nicht, befindet. Denn das Heergewedde der letztern ſteckt in dem Harniſche, wodurch zwölf Manſi diſpenſiret waren, ein eigenes Heergewedde zu haben. Unfehlbar liegt auch hierinn der Grund, warum die Leibeignen nach Ritterrecht kein Hofgewehr, und alle unſre alten Landesordnungen niemals eines Hofgewehrs bey Leibeignen gedacht haben; da es doch hingegen im Hausgenoſſenrechte und in allen Ländern bekannt iſt, wo die Ackerhöfe nicht mit Leibeignen beſetzt ſind. Denn das Hofgewehr iſt diejenige geheiligte Rüſtung, womit jeder Unterthan zum gemeinen Dienſt allezeit in dienſt- und marſchfertigem Stande ſeyn muß, und wovon kein Stück fehlen darf. Wo der

Pflug

Pflug fehlt, da kann der Acker nicht gebauet werden; wo der Acker nicht gebauet werden kann, da fehlen die Pferde; und wo dieſe fehlen, da muß, wenn es zum Dienſte kömmt, ein Nachbar des andern Laſt tragen. Es fordert alſo die Wohlfart aller Mitpflichtigen, oder der Saat, ein vollkommenes und wider alle Angriffe, ſelbſt gegen die Beerbtheilung, geſichertes Hofgewehr. Dies konnte er aber da nicht fordern, wo mit dem Harniſch der ganze gemeine Dienſt erfüllet wurde. Es hindert dagegen nicht, daß wir in den ſpätern Zeiten, nachdem ſich die Art zu kriegen verändert, andere Grundſätze angenommen haben; und man, eh' funfzig Jahre vorüber gehen, dem Leibeigenen von hoher Landesobrigkeitswegen, ebenfalls ein Hofgewehr wird zulegen und heiligen müſſen. Ich rede jetzt nur von den ältern Zeiten, und dieſe werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach fünfhundert Jahren zu den alten Grundſätzen wieder zurückkehren müſſen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß diejenigen Leute, welche die Eigenthümer ſolchergeſtalt an ihre Stelle ſetzten, keine freye Leute geweſen, oder bleiben können. Die Ehre, welche nach dem alten Coſtume das vollkommene Eigenthum an unſrer Perſon und unſern Gütern, und ſolchergeſtalt das Reſultat des Eigenthums ſelbſt iſt, Jetzt aber in unſerer niederträchtiger gewordenen Sprache Freyheit a) genannt wird, konnte damit gar nicht beſtehen; und ſchwerlich bequemte ſich ein freyer oder ehrenhafter Mann, eines andern Zinnsmann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that: ſo ward er nicht viel beſſer als ein Leib-

a) Das engliſche Liberty and propery iſt ſchielend. Beſſer wäre honor and property; oder ſchlechtweg property. Denn property oder dominium ſetzt in ſubiecto civem Romanum oder einen vollmächtigen Mann voraus.

Leibeigner. Aber hier müſſen wir erſt die alte ſächſiſche Verfaſſung näher betrachten.

Es iſt unglaublich, aber ein aufmerkſamer Leſer der deutſchen Geſetze fühlet es, wie ſehr der menſchliche Verſtand gearbeitet habe, dieſe Sachen zu ordnen, ehe und bevor man Unterthanen im heutigen Verſtande oder eine Hoheit erfunden hat, die ſich auf den Boden des Landes und nicht mehr auf die Köpfe der Eingeſeſſenen bezieht. Indeſſen haben es die Sachſen a) hierinn allen Nationen und ſelbſt den Römern zuvorgethan, daß ſie eine Art von Menſchen erfunden haben, die zweydrittel Leibeigen und eindrittel Frey ſeyn ſollten b). Sie hieſſen ſolche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Urſprung hat. Man kann ſich ſchwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann, der ein drittel Freyheit hat, iſt doch nunmehr im Stande einen Contrakt zu ſchlieſſen; etwas Echt- und Recht zu haben, für ein drittel Eigenthum c) zu beſitzen, und ſolchergeſtalt auch für ein drittel ein Mitglied des Staats zu ſeyn. Er hat zugleich ſeinen ganzen Leib gegen die Willkühr ſeines Herrn geſichert, weil man nicht auf zwey drittel geſchlagen werden kann, ohne daß nicht das dritte

a) Die ſächſiſche Nation iſt die einzige geweſen, welche die Menſchen in vier Klaſſen, nemlich in Edle, gemeine Eigenthümer, zweydrittel Knechte und ganze Knechte eingetheilet hat.

b) De Lito occiſo duæ tertiæ compoſitionis cedunt domino, una tertia propinquis. V. Lex Friſ. Tit. I. §. 3. Dieſe Folge zieht ſich von ſich.

c) Es iſt vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man ſpäter den Leibeignen indirecte zugeſtanden hat, ein Drittel ihres Guts zu verſchulden, indem ſie nicht eher abgeäuſſert werden, als bis ſie dieſes Drittel überſchritten haben.

dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu ſagen hat, mit darunter leide. Auf der andern Seite aber konnte er auch ſeinem Herrn nicht entlaufen, ihm ſeine Kinder ohne Freybrief nicht entziehen, und ſich ſonſt einer vollkommenen Freyheit bedienen, wohingegen der Leibeigne nach der Theorie ſeinem Herrn mit Gut und Blut unterworfen iſt. Das peculium Servorum in Anſehung deſſen die römiſchen Knechte contrahiren konnten, iſt lange ſo ſyſtematiſch und harmoniſch nicht.

Dieſe Art von Knechtſchaft, welche hernach auch in der Lehnsverfaſſung gebraucht wurde, und wie es ſcheinet, auch noch dieſen feinen Vortheil a) hatte, daß ſie Ehre und Freyheit nicht peremtoriſch aufhob, wie der Leibeigenthum thut; indem derjenige, der einmal Leibeigen geworden, durch die Freylaſſung nicht wieder zu ſeiner vorigen Ehre gelangt; anſtatt daß einer der Leut wird, als Freygelaſſener in ſein voriges Recht trat: war es, welche die Sachſen bey Verleihung ihrer Höfe und Erbe vorzüglich in Betracht zogen, und ſie iſt auch vielleicht die einzige, welche faſt allen Abſichten ein Genügen thut, indem ein ſolcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Heuermann iſt, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Deich ſteckt und das Waſſer einbrechen läßt.

Jedoch wir müſſen nach allen dieſen Ausſchweifungen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, welche darinn beſtand: ob nicht ein Gutsherr am beſten thäte, ſeine Höfe mit Vorbehalt gutsherrlicher Pächte und Dienſte gegen

a) Der heutige Soldatenſtand iſt ebenfalls eine Art von Knechtſchaft; aber er hat eben das feine, daß ein Fürſt als Musketier dienen kann, ohne ſeiner Ehre zu ſchaden. In verſchiedenen osnabrückiſchen Urkunden vom Jahr 1000 heißt es: quidam *liber-tus* et *miles*. Hier muß man einem libertum e ſtatu licentio nicht aber e ſtatu ſervili annehmen.

gen ſichere Procentgelder verkaufen zu laſſen, ſo oft deren Beſitzer ſich Schulden halber darauf nicht mehr erhalten können? zurückkehren.

Den Rechten nach iſt hiebey kein Zweifel, indem mit der Gnade a) des Hauptmanns, des Schutzherrn und des Gutsherrn alle dienſtbare Gründe, ſie ſeyn nun mit b) Voll- oder Halb- oder Drittelfreyen oder Leibeignen beſetzt, gar wohl verkaufet werden können. Man kann auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hofe eben ſo gut als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Verkauf gezogen werden kann; indem ſolches allemal mit der Clauſul, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käufer fähig und willig zu allen erforderlichen Dienſten ſeyn ſollen, geſchehen kann. Allein die Hauptſache iſt, daß der Gutsherr bey einer ſolchen Zulaſſung die Auffahrts- oder Weinkaufsgelder ſo wie die Freybriefe auf ein ſichers würde ſetzen, und hiernächſt auch den Sterbfall, wenigſtens nicht anders als nach Hofrechte, das iſt blos von ſichern vorgeſchriebenen Stücken würde ziehen können, indem ſchwerlich ein Käufer ſich ohne alle Bedingung der Willkühr eines Gutsherrn übergeben würde.

Geſchähe nun dieſes: ſo erhielte der Gutsherr ein ſichers und der Käufer ebenfalls ein ſichers gleichſam zu ſeinem wohl erworbenen Eigenthume; und weil ſolchergeſtalt ein rechtsbeſtändiger Contrakt zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinen

a) Unter dem Worte Gnade verſtanden die Deutſchen bisweilen das nobile officium judicis; bisweilen das diſcretum arbitrium domini; bisweilen auch ipſum conſenſum; und giebt es auch nothwendige Gnade als z. E. in Lehnsveräuſſerungen zur Erlöſung des Vaſallen aus der Gefangenſchaft ꝛc.

b) Libertus homo qui FULL-FREAL (Vollfreyer) factus eſt, res quas a patrono tenet, ipſi relinquat. Lex Rotharis regis 228.

nen Leibeignen entſtünde: ſo verwandelte ſich der letzte wenigſtens in jenen alten ſächſiſchen zweydrittel Knecht, und es entſtünde ein ganz neues Amalgama von Freyheit und Eigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewieſen werden müſſen.

Jedoch dieſes iſt das wenigſte. Die Repräſentation der Eigenthümer bey allen Steuerbewilligungen, welche der Geiſt der nordiſchen Verfaſſung und das erſte Geſetz der Vernunft iſt, fiele ganz über den Haufen. Die Gutsherren hörten nicht allein auf Repräſentanten des ganzen zu ſeyn; ſondern der Theil, oder dasjenige ſichere, was der Käufer erhielte, bliebe ſolchergeſtalt der einzige Gegenſtand der Steuer, und das nicht unter ihrer eignen ſondern unter einer fremden Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsher bey jeder neuen Steuerbewilligung, bey jedem neuen Brüchten denken, daß alles, was der ſchatzbare Leibeigne auf die eine oder andre Art entrichten muß, auf ſichere Weiſe ihm ſelbſt entgehe. Dies macht ihn vorſichtig in ſeinen Bewilligungen; aufmerkſam auf die Brüchtenſatzungen; und geneigt, ſeinen Leibeignen zu helfen, ihn zu ſchützen und zu vertheidigen.

Diejenigen Eigenthümer, welche zuerſt unter einem Hauptmann zuſammen traten, wuſten von keinen Steuren, indem ihre Steuer im Heer- und im Burgfeſtendienſt, und in dem feſtſtehenden Unterhalte des Hauptmanns beſtand. Die Bruchfälle bewilligten ſie ſelbſt; ſie repräſentirten ihr Eigenthum zu Hauſe; und der Hauptmann repräſentirte ſie in der Landesverſammlung. Der Lito oder zweydrittel-Knecht war ebenfalls genug gedeckt, da er ſein bewilligtes Hofrecht, und ſeine Hofverſammlung hatte, und in derſelben von ſeinem Drittel Freyheit eine Perſon vorſtellte. Er

war

war so weit von jenem nicht unterschieden; nur daß er wie unser heutiger Soldat für seinen Leib gebunden war. Beyde waren also nach damaliger Art ihres Eigenthums halber gesichert, und bey den damaligen gemeinen Anstalten genugsam repräsentirt. Allein dies würde der Leibeigne, mit dem der Gutsherr sich gleichsam völlig abfindet, nicht seyn. Dieser würde das Seinige von ihm fordern und nehmen, und ihn für das übrige ohne alle Repräsentation lassen.

Noch eine Hauptsache ist der Luxus, welchem sich der Leibeigne aus politischen Ursachen nicht überläßt, aus Beysorge, die Weinkaufs- und andre Gelder mögten ihm nach der scheinbaren Grösse, die er sich in Kleidungen und sonst geben würde, zugemessen werden. Er ist also wider die stärkste von allen Versuchungen, nemlich den Ehrgeiz einigermassen gedeckt; und auch diesem würde er ausgesetzt werden, wenn der Gutsherr nur ein gewisses erhielte.

Mehrere Gründe können wir hier nicht anführen. Vielleicht liessen sich auch noch sehr starke Gründe für die gegenseitige Meinung entdecken, wenn man von einer Materie alles sagen wollte, was davon gesagt werden könnte.

LXI.

Nichts iſt ſchädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe.

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen ins künftige Jahrhundert verſetzt, und mich in die Verſammlungen unſrer Urenkel begeben, um zu hören, worüber ſie ſich am mehrſten beſchwerten, und was manche Sache nach ihrem jetzigen Laufe für ein Ziel erreichet hätte. Das erſte, was ich hörete, war dieſes:

„Es iſt unbegreiflich, warum unſre Vorfahren in Hofesbeſatzung ſo ſehr vernachläßiget, und den Grund zu dem verwünſchten Heuerweſen gelegt haben. Anſtatt unſere Pächte zu bekommen, werden wir durch Rechnungen geplündert. Da hat die Kriegesfuhr ſo vieles gekoſtet; hier hat der Reuter ſo viel verfreſſen; das haben die Lieferungen weggenommen; jenes die feindlichen Erpreſſungen oder die Gerichtskoſten. Nun ſind die Häuſer eingefallen; die Heuerleute haben zum Theil das Holz geſtohlen, zum Theil aber nicht wieder nachgepflanzt; wo ſoll man die Koſten hernehmen? Eine zehnjährige Aufopferung unſerer Pächte verſchlägt nichts; und wenn man einen Hof zur Erbpacht austhun will, ſo iſt niemand, der ihn annehmen mag. Den mehrſten fehlt es an Mitteln, einen Hof, worauf die Gebäude den Einſturz drohen, und deſſen Aecker mit ſtarker Hand angegriffen werden müſſen, anzufaſſen; und diejenigen, ſo es wohl thun könnten, wollen ſich theils unſerer Willkühr nicht unterwerfen; theils aber finden ſie ſich beſſer dabey, wenn ſie die Ländereyen zur Heuer nutzen und uns die Laſten tragen laſſen. Die Gerichte und die Vögte ſind faſt die einzigen Herren unſrer Höfe. Jene ſchützen

den

den Heuermann, der nicht weichen will, bevor ihm seine ganze Besserung bezahlet worden; und dieser pfändet immer darauf los, ohne für unsre Pächte etwas übrig zu lassen. Wo noch ein armer Einbehöriger ist: da hat er so viel Geschwister von seinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er sich gar nicht mehr retten kann *) Kurz, wir müssen darauf denken, entweder die Verfassung, so wie solche vor dreyhundert Jahren war, wieder einzuführen, oder dem Heuerwesen eine ganz andre Form geben.

Das erste wird schwer halten, bemerkte ein Moralist, die ganze Nation ist leichtfertig und flüchtig geworden. Es ist keiner mehr, der es fühlt, was es sey, ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe aufs andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen. Jeder sieht seine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen, der nach ihm kömmt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für eine Nachkommenschaft; und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen was man kann, und denkt: wenn die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken. Ich habe neulich meinen Leibeignen abäussern müssen. Himmel! wie quälte mich der Mann, ihn auf dem Hofe zu lassen; er weinete und heulete nicht anders, als wenn er Frau und Kinder verlieren sollte; ich muste ihn mit Gewalt aus dem Hause

*) Mit den Abfindungen oder Auslobungen der Geschwister von einem Bauerhofe ist es im Stift Osnabrück eine besondre Sache, nachdem durch eine unglückliche Folge römischer Begriffe, der Erbe zum Hofe vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem Verhältniß herausgeben muß. Alle Höfe müssen dabey zu Grunde gehen.

führen laſſen. Nun, dachte ich, zu einer ſolchen Stätte, die ſo ungern verlaſſen wird, ſollen ſich gewiß tauſend Liebhaber finden. Aber es fand ſich ſchlechterdings kein einziger. Die Liebe des Geblüts zu dem elterlichen Gute iſt eine edle Leidenſchaft, aber unſere Vorfahren haben nicht daran gedacht, ſie zu unterhalten. Sie haben ihre eignen Güter zu Stamm- und Fideicommisgütern gemacht, aber die Fideicommiſſe des Staats zu Grunde gehen laſſen. Sie haben ſich der Verſchuldung der Höfe nicht kräftig genug widerſetzt; ſie haben ſolche vielmehr durch ſchwere Auslobungen begünſtiget; ſie haben der Willkühr von einigen kein genugſames Ziel geſetzet, und nun muß der beſte gleich dem ſchlechteſten darunter leiden. Vordem ſuchten die reichſten Heuerleute Leibeigne zu werden, um nur auf einigen Hof zu kommen. Jetzt, da ſie ganze Höfe zur Miethe erlangen können, finden ſie ihre Rechnung weit beſſer, wenn ſie ſich zur Heuer ſetzen, und uns am Ende des Jahrs mit Rechnungen bezahlen.

Wir thun wahrlich unrecht, verſetzte ein Alter, daß wir uns über unſere Vorfahren beſchweren; da wir ſelbſt den Mißbräuchen kein Ziel ſetzen. Ich habe einen Hof, wovon 9 Kinder auszuſteuren ſind: jedes erhält jährlich den ganzen Ueberſchuß des Erbes, und dieſe Abgift wird noch zwey und zwanzig Jahre währen. Immittelſt iſt meinem Bauren ſein beſtes Pferd gefallen; und er hat daher, weil er ſich ein anders anſchaffen müſſen, in dieſem Jahr den Ueberſchuß wie gewöhnlich nicht abliefern können. Was meinen Sie, daß der Richter gethan? Er hat ihm zwey Pferde pfänden und ſolche verkaufen laſſen, um den Ueberſchuß zu ermächtigen. Herr! ſagte ich zu ihm, und faßte ihn beym Knopf, der Henker pfände ihm das Herz aus dem Leibe, und dann gehe er und richte. Er ſchwur

mir

mir aber zu, daß er die beyden Pferde mit Recht a) genommen.

Ich führe vor eben diesem Richter zween Processe. In dem einen fordert mein Leibeigner von seinen Geschwistern, die ihre Auslobung bey seines Vaters Leben erhalten haben, daß sie ihm von dem empfangenen wieder zu Hülfe kommen sollen, nachdem der Vater nach der Auslobung durch Unglücksfälle zurückgekommen, und seinem Anerben einen Hof verlassen hat, wovon nach Abzug der Abgiften und Zinsen gar nichts überschießt; allein der Richter sagt mir: Mein Leibeigner werde mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Geschwister eine verbesserte Auslobung, nachdem der Vater reicher verstorben, wie er bey der Auslobung war; und der Richter sagt mir: Auch diesen würde er mit Recht verlieren. Nun mögte ich gern noch einen dritten anfangen. Einer von meinen Leibeignen, der eine reiche Erbschaft aus Holland gethan, ist damit auf die Leibzucht gezogen, und wird alles, was er hat, heimlich den abgehenden Kindern zuwenden. Immittelst wollen diese von dem Hofe ausgelobet seyn, und der Anerbe wird ihnen ihren Erbtheil bey lebendigem Leibe der Eltern nach Verhältniß des Hofes auszahlen müssen. Sollte ich dieses nicht verhindern mögen? Allein ich scheue die Processe; und mein Leibeigner hat auch kein Geld dazu, weil ihm nur für die ordentlichen Bauerlasten bey der Theilung etwas weniges zu gute gerechnet worden, und der Richter sagt abermal: Er könnte verlieren, denn die Auslobung wäre nach unserm Rechte heute Brautschatz und morgen Erbschaft. Wo will das aber hinaus? Und ist es möglich, daß sich

a) Es ist dieses Osnabrückischen Rechtens, welches leider mit der Landesverfassung so verflochten ist, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kann.

ein Menſch auf einen Hof ſetzen kann, wenn er auf dieſe Art gezerret wird? Wird ſich alſo unſre ganze Verfaſſung nicht endlich völlig in das verderbliche Heuerweſen auflöſen?

Das hat ſie ſchon gethan, ſchloß ein andrer. In dem Kirchſpiel, worinn ich wohne, ſind nur noch zwey beſetzte Höfe übrig. Wenn gefahren werden muß: ſo fällt dieſen alles zur Laſt. Die übrigen Höfe ſind alle ausgeheuret, und mit kleinen Quälern beſetzt, die ihren Acker nicht beſtellen, ſondern nur umkratzen. Der Dünger fehlt ihnen, da ſie keine rechte Spannung halten; das Korn, das ſie ziehen, iſt um eine Spanne kürzer, und unterſcheidet ſich durch ſein elendes Anſehen unter allen. Der Abfall im Stroh und Korn iſt über ein Drittel gegen die Zeiten meiner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor zehn Jahren eine ſchwere Theurung hatten, und Korn von Bremen gehohlet werden ſollte, daß von den Pferden der Heuerleute kein einziges eine Meile gehen konnte. Auf dieſe Weiſe müſſen die wenigen, ſo noch gut ſtehen, und worauf man zur Zeit der Noth doch greifen muß, nothwendig zu Grunde gehen, ſie mögen ſich auch noch ſo lange wehren. Die Obrigkeit ſollte darauf halten, daß jeder Hof nach landſittlichem Gebrauch beſetzet werden müſte: und dann auch den Beſitzer ſchützen, daß ihm ſein Vieh und Feldgeräthe nicht gepfändet werden könnte.

Hurry! Murry! unterbrach ſie hier ein Officier. Wenn meine Soldaten ihren Tornüſter verſetzet haben: ſo laſſe ich ihnen das Gewehr verkaufen, damit man ihre Tornüſter wieder einlöſen könne; und gehts denn zum Marſch, Puf ſo nimmt jeder einen Stecken in die Hand. Das iſt die ganze Geſchichte eurer Heuerleute. Wenn der Kerl ein Pferd ſchuldig iſt: ſo pfändet ihm der Richter zur Bezahlung zween, und ihr guten Leute ſehet nicht ein, daß der

Hof

Hof mit ſeinem Gewehre, den der Leibeigne unterhat, die Löhnung des Staats iſt, welche vermöge der urſprünglichen Verbindung gegen allen Angriff geheiliget ſeyn muß. Wenn meine Soldaten von ihrem Gewehr und ihrem Tornüſter ihren Kindern nach dem Werth derſelben etwas auskehren müſten: ſo werden dieſe zwar wenig erhalten, die Väter aber wahrhaftig mit Stecken zu Felde ziehen. Mit dem Trommelſchlag bezahlen wir alles; und das müſten eure Leibeignen auch thun.

Es iſt wahrlich keine Sache, worüber man ſpotten ſollte, fieng hier der Moraliſt wieder an. Iſt es gleich traurig und erſchrecklich, einem Landmanne zur Bezahlung einiger Kühe, ſein beſtes Pferd; zur Bezahlung eines andern Pferdes ſeine Kornfrüchte, und zur Bezahlung neuer Kornfrüchte Wagen und Pflug zu pfänden, und zur Befriedigung des Wagenmachers wieder bey den Kühen anzufangen; mithin ihn in dieſem langverderblichen Spiele, wobey zuletzt alles mit Cartengeldern für die Bediente aufgeht, herumzujagen: ſo liegen doch die groſſen Mittel, wodurch dieſen Uebeln abgeholfen werden könnte, ſo tief in dem Gebirge, daß eine Art von Wunderwerk geſchehen, und die groſſe Kaiſerin aller Reuſſen, Catharina die Andre, dieſe weiſe und mächtige Geſetzgeberin des vorigen Jahrhunderts, aus der Erde wiederum aufſtehen müſte, um ſie heraufzubringen, und vom rohen Geſtein zu ſäubern. Unſre älteſten Vorfahren, um ſich kurz zu helfen, ſchnitten den römiſchen Richtern und Advocaten die Zungen aus, und ich ſtelle mir die wilden Fleiſcher mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie ſie ſprachen:

Verdammt ſeyn alle geſchriebene Geſetze und ihre Ausleger! Hervor du alter Druide, und halte deinen Richterſtab in die Höhe; verſammle zu dir zwölf, und

wenn

wenn die Sache wichtig iſt, vier und zwanzig ehrliche Männer aus unſerm Mittel! Was dieſe für das gemeine Beſte gut und billig finden, das kann und ſoll uns ein Recht ſeyn! Wer dann leidet, der leide als durch Gottes Gericht. Allein andern Rechtſprechern aber thue man, wie ich dieſem Römer gethan!

So ſprachen ſie ohne Zweifel, und wenn wir nach dieſem Vorgange erſtlich alle Rechtsgelehrten, es ſey nun als ſo viel Ariſtides, oder als ſo viel Verräther aus dem Lande verbanneten, und hiernächſt die Auslobungen der Kinder durch drey oder fünf ehrliche Väter erkennen lieſſen; wenn wir ferner jährlich in jedem Kirchſpiele einen Aeuſſertag hielten, und auf demſelben durch drey Gutsherren und durch drey der älteſten Gemeinen, unter dem Vorſitze eines von beyden Theilen erwählten oder vorgeſetzten Obmanns, gegen alle ſchlechte Wirthe ein Urtheil ohne Gnade finden lieſſen; wenn bey dieſen Aeuſſertagen alle Schulden, die einer im Jahre gemacht, angezeigt, geprüft und nach einer Vorſchrift wieder bezahlt werden müſten; wenn endlich jedesmal, wie ſolches geſchehen, bey dem nächſten Aeuſſertage beſcheiniget, und ſonſt weder Schuld noch Pfandung geſtattet würde: ſo ſollten unſere Höfe gewiß nicht mit Heuerleuten, ſondern mit guten tapfern Wirthen beſetzt ſeyn. Allein wir wollen alles mit Verordnungen zwingen, und dieſe beſſer machen als Gott ſein Wort, über deſſen Sinn die verſchiednen Partheyen nun ſchier über achtzehnhundert Jahre ſtreiten. Die ganze Weisheit unſrer Vorfahren gieng auf den groſſen Grundſatz:

Daß man das Recht niemals mit der Schnur ausmeſſen könnte, ſondern vieles dem Ermeſſen ehrlicher Männer überlaſſen müſſe.

Nach

Nach diesem Grundsatze gieng ihre einzige Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertrauet werden könnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein paar Würfel oder auf ein ander Gottes-Urtheil, als auf alles, was Menschenköpfe von Rechtswegen aussprechen wollen, und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut beruhigen wird, als ein unglücklicher Wurf.

Anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck, und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle mögliche Fälle übersehen kann.

Ein andrer Pedant, denn einen Pedanten konnte man diesen Philosophen doch wohl nennen, fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, die ganze Schuld der Veränderung läge allein in der entdeckten neuen Welt. Vorher, sagte er, und ehe diese uns zu unserm Unglück Geld und Silber in zu grosser Menge geschickt hat, war es dem Landbesitzer nicht leicht möglich mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Seine Geschwister steurete er etwa mit einem Füllen, einem Rinde und einem Bunde Flachs aus; dem Staate diente er mit der Faust, und dem Gutsherrn gab er, was der Boden und die Haushaltung vermogte. Schulden konnte er so viel nicht machen, und so blieb Ausgabe und Einnahme sich so ziemlich gleich. Wer einen Hof hatte, der blieb also darauf, und man wuste nichts von Geldheuren, sondern nur von Kornpächten und andern Naturallieferungen, die der Herr, wenn sie nicht entrichtet wurden, vom Felde und vom Boden mit kurzer Hand ermächtigen konnte. Allein durch die spätere Einführung des Geldes ist dieser gute Plan ganz verändert. Durch Hülfe des Geldes kann ein Landmann in einem Jahr die Erndte von zwan-

zwanzigen verzehren. Er nimmt tauſend Thaler auf, und verſpricht ſolche nach einer halbjährigen Löſe zu bezahlen, ein Verſprechen, daß er der Natur nach nicht anders halten kann, als unter der mißlichen Bedingung, wenn ein andrer ſo thöricht iſt, ihm ſolche wieder vorzuſtrecken. Der Richter, welcher die Unmöglichkeit und Eitelkeit dieſes Verſprechens einſehen ſollte, treibet ihn dem ungeachtet zur Bezahlung, und man nennet dieſes eine geſetzmäßige Gerechtigkeit, ohne auch nur einmal eine Andung zu haben, daß es eine offenbare Grauſamkeit ſey; und daß man Unmöglichkeiten fordere, wenn man von einem Landbeſitzer mehr erwartet als was er am Ende des Jahrs überflüßig hat. Kann nun der Schuldner nicht bezahlen, ſo pfändet ihn der Richter auf die tauſend Thaler, ſo lange er ein Pfand im Hauſe hat; und dabey ſoll der Mann dem Staate von ſeinem Hofe dienen, und — vermuthlich mit ſeinen Nägeln — den Acker beſtellen. Wenn die Sache irgend wieder in ein gutes Gleiſe gebracht werden ſoll: ſo muß entweder das Geld ganz verbannet, oder der Ueberſchuß eines verſchuldeten Hofes ein vor allemal feſtgeſtellet, und keine Pfändung weiter als auf den Ueberſchuß geduldet werden.

Ich mag das Gewäſche nicht länger hören, rief hier der Officier. Kurz, der ganze Fahler liegt an dem Mangel der Kriegeszucht. Anſtatt Vieh und Pferde zu pfänden, ſollte man die ſchlechten Haushalter beſonders aber die Säufer und Zänker fleißig durch die Gaſſen laufen laſſen. Bey meiner Ehre, ſie ſollten mir anders werden, oder vom Hofe herunter. Ich habe in einem alten Buche geleſen, daß vordem jedes Kirchſpiel unter einem eignen Oberſten oder Landeshauptmann geſtanden, der ſeine untergebene Höfe und Leute alle Woche viſitirt, und über die ſchlechten Wirthe ſofort mit Zuziehung einiger Achtsleute Standrecht gehal-

halten. Geſchähe dieſes wieder: ſo ſollte das Ding ſich bald ändern. Aber ſo heißt es nichts, daß der Schuldner jährlich nicht weiter als auf ſeinen Ueberſchuß gepfändet werden ſoll. Geſetzt, er hält den Termin nicht, er bezahlt auch nicht, was verglichen, und der Ueberſchuß reicht nicht zu den Koſten: ſo wird ihm doch der Richter, wenn der Credit noch irgend auf eine Weiſe erhalten werden ſoll, in Ermanglung andrer Sachen, Pferde und Kühe nehmen müſſen; oder er wird eine weitläuftige Unterſuchung anſtellen; ob der Schuldner mit oder ohne ſein Verſchulden von neuem auſſer Stand gerathen ſey zu bezahlen? Und dann kommen die Rechtsgelehrten zur Nebenthür wieder herein, wenn ihr ſie durch die groſſe ausgewieſen. Kurz, der Edelmann zieht ſein Gehalt von der gemeinen Maſſe des Staats dafür, daß er die Controlle über die Wirthſchaft der Gemeinen führen ſollte; dieſen ſollte man an ſeine Pflicht erinnern, und die aus der Compagnie verſtreuten Höfe, wovon jetzt ein jeder ſeinen eignen Capitain oder Gutherrn hat, bey hunderten und hunderten wiederum unter eine Aufſicht bringen, und das Zerſtreuen ſolcher Compagnie-höfe fürs künftige bey Verluſt der Landhauptmannſchaft verbieten, ſo wie es wirklich in den Reichsgeſetzen, nach der Meinung unſers Auditeurs ſchon vor fünfhundert Jahren verboten geweſen. Bey einer ſolchen Compagnie wäre dann anſtatt des Richters blos ein Landauditeur, der das Protocoll führte, und weiter kein Gelehrter.

Ich denke, das beſte iſt, wir ſetzen einen Preis von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

Welches die beſte Art des Colonats ſey?

verſetzte ein andrer, der bis dahin in aller Stille den übrigen zugehöret hatte, und fügen derſelben allenfalls noch die zweyte Frage bey:

Was

Was ein Staat in dem Falle, wo die Heuer vor der Landſiedeley das Uebergewicht erhalten, für Maasregeln zu ergreifen habe?

Ueber die letzte will ich jetzo meine Meinung eröfnen, die einem andern der Preis wegen der erſten, deren Beantwortung eine eigne Reiſe durch Europa und die Aufmerkſamkeit aller philoſophiſchen Geſetzgeber verdienet, von Einſichtsvollen Richtern zugeſprochen ſeyn wird.

Ehe ich aber hier weiter gehen kann, muß ich die verſchiedenen Arten von Verheurungen, worauf ich jetzt ziele, und welche man ſonſt unter dieſem Namen gewöhnlich alle nicht begreift, mit wenigem berühren.

Ich nenne erſtlich denjenigen ſchätzbaren Landeigenthümer einen Heuermann, der jährlich ſo viel an Steuren und Zinſen zu bezahlen hat, als ihm ſein Hof, wenn er ihn verpachten würde, einbringen könnte. Zweytens rechne ich dahin, den gewöhnlichen Pächter oder Heuermann, der einen ganzen Hof von andern geheuret hat: und drittens die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen ſchätzbaren Hof ſtückweiſe unterhaben.

Alle dieſe Arten von Heuerleuten haben unſere Vorfahren im Staate nicht geduldet; und zwar aus folgender Haupturſache, weil in dem Falle, wo z. E. hundert Landeigenthümer und hundert ſolche Heuerleute mit einander einen gleichen Strang ziehen ſollen, dieſe gegen jene zur Zeit der Noth nicht aushalten können; ſondern entweder davon gehen, oder ſtecken bleiben, mithin die erſten die ganze Bürde tragen laſſen müſſen. Der Feind, ſagten ſie, welcher ein Land brandſchatzt, rechnet den Staat auf zweyhundert Höfe, die er auch würklich enthält, und richtet ſeine Forderung an Geld, Fuhren und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber zur Bezahlung kömmt: ſo ſind diejenigen, wel-

welche nichts übrig haben, weiter nichts als leere Namen auf dem Papier, und die andern müſſen noch dazu für ſie bezahlen. Fordert der Staat, zur Zeit einer gemeinen Noth, in der Vorausſetzung, daß zweyhundert Wirthe da ſind, eine Hülfe: ſo iſt die Hälfte davon blind; und ſteigt die Noth zu einer gewiſſen Höhe, ſo, daß die Heuerleute nichts mehr zu verlieren haben: ſo entweichen ſie aus dem Staat, und verlaſſen ihre Mitbürger, mit denen ſie vielleicht mehrere Jahrhunderte alle Vortheile der Ruhe, des Schutzes, und der Landnutzung getheilet haben. Die Geſetzgebung muß ferner zum Nachtheil der Eigenthümer Leib- und Lebensſtrafen einführen, weil die Landesverweiſung für einen Heuerling keine Strafe bleibt; oder ſie muß wohl gar auf Koſten der Eigenthümer, für welche die Verweiſung eine überaus ſchwere Strafe iſt, ein Zuchthaus anlegen, um die Flüchtlinge in Ordnung zu halten.

Aus dieſen und mehrern Gründen, welche ich jetzt nicht anführen will, litten ſie auf ſchatzbaren Höfen keine Heuerleute, ſondern forderten bey ihrer Vereinigung, wie die öffentliche Sicherheit nicht anders, als durch den Wirth vom Hofe mit ſeinem ganzen Vermögen behauptet werden konnte, einem freyen wehrhaften Mann, ohne Schulden und Privatabgiften. Die Mitglieder des Staats rechneten ſich damals gegen einander, wie Beſitzer von ganzen Actien die baar zur gemeinſchaftlichen Caſſe erleget ſind. Wie aber die Sicherheit gegründet war, und die Vertheidigungsanſtalten ſich änderten oder Verminderten, und gleichſam die halbe Actie zurück bezahlet werden konnte: ſo hatte auch der Staat an dem halben Hofe Bürgſchaft genug, und nun war es dem Eigenthümer frey, dieſe dem Staate unverbundene Hälfte nach Gefallen zu gebrauchen; und ſo konnte zuerſt ein Pacht- oder Erbpacht, ein Zins- oder Erbzinscontract, oder eine andre Art von Colonat entſtehen, in

Gefolge deſſen der Eigenthümer ſeinen Hof einem Aftermann übergab, und der in die Reihe getretene Mann ſeinem Guts- oder Zinsherrn oder auch ſeinem Gläubiger ſo viel jährlich entrichten mögte, als der halbe Hof zur Heuer thun könnte. Der Staat ſchien zwar dadurch ſeinen halben Fond zu verlieren. Es war aber in der That nichts, weil auf der andern Seite der Guts- und Zinsherr fürs Vaterland focht, währender Zeit der Erbzinsmann ſeinen Acker in Ruhe bauete.

Solchergeſtalt beſtand nun in ſpätern Zeiten die gemeine Reihe noch aus halben Eigenthümern; und ſie könnte vielleicht bey ruhigen und glücklichen Zeiten aus Viertelseigenthümern beſtehen. Allein dieſelbe ohne alles Eigenthum beſtehen zu laſſen, oder einen Statt aus hundert ganzen Eigenthümern, und hundert Heuerleuten, die beyde zu gleichen Pflichten verbunden ſeyn ſollen, zuſammen zu ſetzen, iſt, was das erſte betrift, gefährlich, und in Anſehung des letztern, für die Eigenthümer unverantwortlich. Dieß geſchieht aber in allen obangezogenen Fällen der Verheurung, und ich habe es noch vor wenigen Tagen geſehen, daß in einer Reihefuhr der Hengſt eines Eigenthümers, die ganze Ladung, die darauf liegende Futterſäcke der zugeſpanneten Heuerleute, und deren ihre ohnmächtigen Pferde überweg zog, aber auch darüber ſtürzte.

Ich glaube alſo den Satz annehmen zu können, daß die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate haben müſſen, welches demſelben auf den Nothfall zur Sicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er zur Zeit der zunehmenden öffentlichen Laſten greifen könne. Dieſes Eigenthum iſt in der Erbpacht, und in andern Landſittlichen Beſetzungsarten immer einigermaſſen vor-

vorhanden, wenn es auch in keinem wahren Rechte am Grunde, ſondern nur in den Gebäuden und der Beſſerung deſſelben beſtehen ſollte, welche deren Beſitzer bey einer gemeinen Noth ſo leicht nicht verlaſſen werden. Es iſt aber nicht vorhanden, wo dem Verpächter ſowohl der Grund als die Gebäude zugehören, oder der Hof von ſeinem Beſitzer in der Maaſſe beſchweret iſt, daß ſowohl Grund als Gebäude nicht weiter als für das Capital der Abgiften und Zinſen hinreichen; und es bleibt dem Staate gar keine Sicherheit übrig, wenn eine Menge von kleinen Heuerleuten den Reihepflichtigen Ort unter haben, die bey dem geringſten Sturm mit ihrer Kuh am Stricke, und dem Spinnrade in der Hand über die Grenze ziehen und beym erſten Sonnenſchein wieder herein kommen können. Dergleichen geringe Leute haben als Nebenwohner ihren Werth: ſie mögen auch wohl von ſchatzbaren Höfen heuren. Allein die Hauptwirthſchaft auf einem Reihepflichtiger Hofe muß zum Beſten und zur Sicherheit des Staats nicht geſchwächt, und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie beſtehet alſo darinn, daß jeder Reihepflichtiger Unterthan ein für den Staat zulängliches Eigenthum habe und ſicher behalte; und die Mittel, welche ſich einem Staat, worinn das Heuerweſen zu ſehr überhand genommen hat, darbieten, müſſen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieſer geraden Linie ſo wenig als möglich abgewichen und wo davon abgewichen iſt, ſolche wiederum hergeſtellet werde. Beyde Abſichten werden ſich aber nicht plötzlich, ſondern nach und nach durch eine beſtändige lebhafte Ueberzeugung von der Richtigkeit dieſer Linie, und einer darauf gegründeten Policey erreichen laſſen. Unter die Mittel dazu zähle ich

1) ein Verbot, daß gar keine Höfe weiter ausgeheuret werden ſollen.

2) Daß der ganze Hof zu einem öffentlichen Fideikommiß erkläret werde, worauf der Staat und der Gutsherr zwar ihr Recht behalten, aber kein Gläubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind wäre, jemals einigen Anſpruch erhalten können.

3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe, und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangen Beſtimmung vor allem richterlichen Angrif zu ſichern iſt, und beſtändig vollzählig ſeyn muß, unter Gutsherrlicher Guarantie ein Freyſtamm in jedem Erbe errichtet und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß alle Schulden, welche der Hofes Beſitzer macht, ſo wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erkannt werden, in ſo fern des Schuldners übriges zum Hofgewehr nicht gehöriges Vermögen unzureichend iſt, anſtatt der Execution lediglich in jenes Buch geſchrieben werden.

5) Daß ſo bald die Summe der Schulden die Summe jenes Freyſtamms erreicht, ſofort ohne weitere Urſachen zu erwarten, zur Abäuſſerung geſchritten, und der Hof dem Gutsherrn gegen Erlegung der Freyſtammgelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen ſind, zur freyen Beſetzung überlaſſen werde.

6) Daß dem Gutsherrn, welcher ſein ausgelegtes Geld nebſt einem billigen Weinkauf, von dem neuen Beſitzer wieder fordern mag, eine ſichere Zeit geſetzet werde, binnen welcher er den Hof wieder beſetzen, oder gewärtigen muß, daß ſolches von dem Landesherrn als oberſten Vertheidiger der gemeinen Reihe geſchehe.

7) Daß der geringſte Mangel an dem vorgeſchriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freyſtamm worunter die Gebäude mit gehören, wenn er auf dreymaliges Erinnern

des

des Gutsherrn nicht wieder ergänzet wird, als eine hinlängliche Urſache der Abäuſſerung angeſehen werde.

8) Daß die Gerichtskoſten, welche die Abäuſſerung koſtet, zu einer Summe beſtimmet, und gerichtlich mit eingetragen, auch bey erfolgter Abäuſſerung, den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zinſe vergütet werde.

9) Das alle Auslobungen ſich einzig und allein nach dem verſchuldeten Freyſtamm richten müſſen, dagegen aber den Eltern frey bleibe, ihren abgehenden Kindern, von demjenigen Vermögen, was ſie über den Freyſtamm haben, nach eignen Gefallen bey lebendigem Leibe Gutes zu thun.

10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eingetragenen Schulden vorn in ſeinem Pachtbuche haben müſſe, damit der Gutsherr jährlich ſehen könne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.

11) Daß keine Gutsherrliche Bewilligungen fernerhin beſonders ertheilet werden, ſondern die gerichtliche Eintragung auf den Freyſtamm die vollkommene und ofne Sicherheit des Gläubigers ausmache.

Beym erſten Anblick ſcheinet es zwar, als wenn der Gutsherr dabey verliere, daß er nicht allein einen Freyſtamm auf ſeinem Hofe erkennen, und ſolchen bey der Abäuſſerung den Gläubigern bezahlen, ſondern auch für die einmal beſtimmte und gerichtlich eingetragene unveränderliche Taxe deſſelben einſtehen ſoll. Es ſcheinet auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, zu ſtreiten, und die ſo leicht ausgeſprochene römiſche Regel: quicquid ſervus acquirit, acquirit Domino, auf einmal umzuſtoſſen. Es ſcheinet weiter hart zu ſeyn, dem Gutsherrn die Pflicht aufzulegen, dafür ſorgen zu ſollen, daß auf ſeinem ſchatzbaren Hofe jedesmal ein Hofgewehr, ſo wie es das gemeine

Beſte erfordert und beſtimmet, vorhanden ſey. Mancher mögte auch wohl nicht ohne Grund beſorgen, daß er ſolchergeſtalt, anſtatt eine Auffarth zu ziehen, noch wohl Geld würde zugeben müſſen, um einen guten Wirth, der die Pflicht eines Reihemanns gehörig zu erfüllen und ſich mit einem bey der jährlichen Muſterung beſtehenden Hofgewehr zu verſehen, im Stande wäre, auf ſeine Stätte zu bekommen.

Allein bey einer genauern Einſicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Geſichtspunkte faßt, werden dieſe Schwierigkeiten ſich entweder heben oder durch gröſſere und dauerhaftere Vortheile überwiegen laſſen, vorausgeſetzt, daß dem Gutsherrn nur die gehörige Macht gegeben werde, den Plan ohne fremde Verhinderungen ausführen zu können. Denn was den Freyſtamm betrift: ſo iſt der Name zwar fremd, die Sache aber allezeit vorhanden geweſen. Er ſteckt würklich in dem Erbrechte, was der Leibeigne oder Hofhörige an dem Hofe hat. Hausheuren in den Städten ſind gar nicht erblich geworden; Heuren von Ländereyen ohne Gebäude ſelten; und vielleicht nur bey ſolchen, die der Anbauer zuerſt roden oder urbar machen müſſen. Aber ſo bald Gebäude auf oder neben den Ländereyen errichtet worden, und der Bauer dieſe gebauet und erhalten hat, iſt ſogleich Erbrecht entſtanden. Und woher dieſes? Blos aus der Urſache, weil man den Sohn des Vaters mit Billigkeit nicht vertreiben konnte, welcher die Gebäude auf ſeine Koſten errichtet hatte. Wer hätte Ländereyen annehmen, Häuſer darauf bauen und wenn ihn am Rande ſeines Lebens ein unglücklicher Brand heimſuchte, ſein ganzes Vermögen an neue Gebäude verwenden wollen, wenn man ihm geſagt hätte: nach vier, acht oder zwölf Jahren oder mit deinem Tode muſt du dieſes alles einbüſſen? Zwar finden ſich auch dergleichen Contrakte auf der Heyde

an

an der Emſe und in einigen Gegenden im Bremiſchen, wo der Bauer nach vollendeten Heuerjahren die Pfähle ſeiner Hütte aufziehet, und ſolche weiter ſetzt. Das giebt aber armſelige Leute für den Staat, und geht nur in Gegenden an, wo ein leichter Boden, ohne Holzungen dem Heuerling untergeben wird. Hier im Stifte ſind die Häuſer dauerhafter gegründet, und ſo lange in der Winnottel oder dem Heuercontrakt nicht ſteht oder bey der Auflaſſung nicht bedungen wird, wie man es am Ende der Heuerjahre mit Bau- und Beſſerung halten wolle, iſt die Heuer, Pacht oder das Colonat, in ſo fern der Heuermann oder Pächter die Häuſer ohne Berechnung bauet und unterhält, erblich.

Hat das Erbrecht des Leibeignen alſo den väterlichen Bau und deſſen Beſſerung zum Grunde: ſo iſt die letztere ein würklicher Freyſtamm; und fehlt ihm nichts als der Name und die Beſtimmung. Nichts iſt aber feiner als das Mittel, wodurch unſre Voreltern verhinderten, daß der Freyſtamm nicht auf freye Erben fallen konnte. Da ſie vorherſahen, daß bey Einräumung des Satzes vom Freyſtamme, ſich auch freye Erben beym Gutsherrn melden, und eine Vergütung dafür fordern könnten: ſo machten ſie das Geſetz, daß keiner als der nächſte Erbe im Gehör a)

a) Das Gut ſoll fallen an den nächſten Erben huldig und hörig. S. Eſſenſches Hofrecht beym von Steinen im VI Stück ſeiner Weſtphäl. Geſch. p. 1754. ſq. Die Erben ſollen ſeyn ledig, huldig und Hofhörig an dem Gute. S. die Weſthofiſchen Hofrechte beym von Senkenberg in corp. jur. Germ. T. I. p. 115. poſt praefat. Die Hörigkeit ſchloß alle emancipatos, clericos, cives, und in genere alle diejenigen von der Hofes Erbſchaft aus, die ſich entweder als Frey oder Eigne in andern Schutz oder Hulde begeben hatten. Sie hat die Schickſale der emancipation erlitten, die ſich auch ſpäter verdunkelt hat. Man fühlt es kaum mehr, daß ſie der Grund geweſen, warum Geiſtliche des Lehnsrecht darbten, und noch der Grund der geſamten Hand als eines brieflichen Gehörs iſt.

den Hof erben konnte. Dadurch blieb allemal Land und Gebäude unzertrennlich, und fiel auf den Erben des Hofes, oder wenn dieſer ſtarb, an den Gutsherrn zurück. Meldete ſich ein Freyer als Erbe: ſo trieb ihn der Hofes- oder Gutsherr mit der Ausrede zurück, du biſt nicht in meinem Gehör. Und ſo brauchte er niemals der Beſſerung halben mit jemanden abzurechnen, eine Berechnung die ſonſt alles Gute auf einmal umſtürzen, und jene Einrichtung zu einer Quelle unſterblicher Proceſſe machen würde.

Der Sterbfall leidet durch die vorgeſchlagene Einrichtung nicht, denn Gebäude und Beſſerungen gehören eigentlich nicht darunter, oder das Erbrecht des Anerben müſte auch dem Gutsherrn heimfallen, und dieſer jedesmal zum Anerben ſagen können: alles was dein Vater erworben und hinterlaſſen, gehöret mir, folglich haſt du an nichts Erbrecht. Da er aber dieſes nicht ſagen kann: ſo ſieht man gleich, daß die Urſache, warum die Gebäude und Beſſerungen dennoch würklich zum Sterbfall gerechnet werden, keine andre, als die Verdunkelung des alten Gehörs ſey. Wäre dieſes nicht verdunkelt worden: ſo könnte der Gutsherr, weil er alle freye Erben und alle Gläubiger damit zurück weiſen konnte, Bau und Beſſerung Sterbfallsfrey erkennen. Nun aber und nachdem man den Begriff vom Gehör verlohren, muß er es nothwendig zum Sterbfall rechnen, wo er ſich nicht allerley Anſprüchen blos ſtellen ſoll; Anſprüche die einzig und allein dem nächſten Erben im Gehör zukommen, mag man der alten oder neuen Rechtsgelehrſamkeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es ſchwerer halten werde, ſolche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen und den Freyſtamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die unbeſonnen auf

den

den gröſten Hof ziehen, und ſich darauf ſo quälen wie ſie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen ſehen, betrachten.

In dem Kirchſpiele worinn ich wohne, ſind zwanzig Höfe, ſo unter Hofrecht ſtehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat ſeine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat ſich ſchon dreymal ausgeboten, und es findet ſich kein Käufer der ſich ins Hofrecht begeben will. Was ſoll nun geſchehen? Das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß wenn die jetzt noch darauf hangende Gebäude auf dem Boden liegen, man den Hof umſonſt ausbieten wird. Eben ſo geht es mir mit den Höfen verſchiedener Rittereignen. Ich kann mit der Abäuſſerung nicht zu Stande kommen, weil ich nicht weiß: ob ich zu viel oder zu wenig thue, wenn ich dazu ſchreite, und der Richter in einer Sache, wo es ſehr auf ſein Gewiſſen ankömmt, eben ſo unſchlüßig iſt. Da nun immittelſt die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lande herumwühlen: ſo weiß ich wahrlich nicht, was ich thun ſoll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nöthig habe, der ſolche von neuen aufrichten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen ſoll.

Wäre es nun aber bey ſolchen Umſtänden nicht tauſendmal beſſer, daß eine ſtandhafte Linie gezogen würde, nach welcher den Eigenbehöriger ein gewiſſer beſtimmter Freyſtamm ausgeſetzt, und dieſelben ſofort, wenn ſie dieſen mit ihren Schulden erreichten, vom Hofe geſetzt würden. Wenn ein freyer Eigner im Stifte nicht bezahlen kann: ſo fragt man nicht darnach, ob er durch üble Wirthſchaft oder auf andre Art zurückgekommen ſey; ſondern verkauft ihm ſein Gut. Der Leibeigne hingegen bleibt auf dem Hofe hangen, wenn er ihn auch noch ſo ſehr verſchuldet hat, weil man ſeinem Rechte am Hofe keinen beſtimmten Werth

geſetzt hat. Der eine Gutsherr macht ſich ein Gewiſſen daraus ihn abzuäuſſern; der andre, ſo dazu ſchreitet, findet keinen der den Hof wieder annehmen will, weil ſich jeder im Kirchſpiel ein Gewiſſen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entſetzet worden. So bald iſt aber nicht der Freyſtamm erklärt: ſo fällt das Gewiſſen von beyden Seiten weg, und die Abäuſſerung wird gleichſam ein gemeiner Verkauf des Freyſtamms, wodurch niemand betrübt, verkürzet oder betrogen werden kann, ſo lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird . .

So ſprachen unſre Urenkel. Was wir jetzt ſagen, weiß ein jeder.

LXII.

Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet *).

Wir haben alle einigen Begriff von den groſſen Compagnien, welche nach Oſt- und Weſtindien handeln; wir wiſſen, daß dieſelben aus Leuten beſtehen, wovon jeder ein ſichers Capital hergeſchoſſen hat; wir nennen dieſes

*) Man muß es dem Verfaſſer nicht verdenken, daß er zu oft von dieſer Materie redet. Sie iſt die wichtigſte für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufſätze, ſo hier auf einander folgen, ſind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geſchrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungscollegio ſitzt, und täglich den verſchiednen Beſchwerden und Forderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindeſte Aufopferung von Freyheit und Eigenthum gegründet iſt, abhelfen ſoll, weiß es am beſten, wie vieles daran gelegen, ſolche Grundſätze aufrecht zu erhalten.

ſes Capital eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß keiner zu dieſer Compagnie gehöre, er beſitze denn eine ſolche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine ſolche Actie beſitzen, Schaden und Vortheil zu theilen haben; das ſagte ich, wiſſen wir deutlich, und zwar ſo deutlich, daß, wenn jemand fragen würde: ob nicht auch billig alle und jede Menſchen, welche zur chriſtlichen Kirche gehören, als Mitglieder der oſtindiſchen Compagnie anzuſehen wären? der Einfältigſte darüber lachen würde. So einleuchtend dieſe Begriffe ſind, wann wir ſie uns unter einer ſo bekannten Geſtalt gedenken: ſo dunkel ſcheinen ſie manchem zu werden, wann man ihm jede bürgerliche Geſellſchaft als eine ſolche Comgagnie ſchildert, jeden Bürger als den Beſitzer einer gewiſſen Actie vorſtellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben: nemlich, daß Menſchenliebe und Religion keinen zum Mitgliede einer ſolchen Geſellſchaft machen können, und daß wir in die offenbarſten Fehlſchlüſſe verfallen, ſo bald wir den Actioniſten oder Bürger mit dem Menſchen oder Chriſten verwechſeln. Hier ſtrauchelt oft der größte Philoſoph, und unter allen, ſo viel ihrer die geſellſchaftlichen Pflichten und Rechte der Menſchen behandelt haben, iſt mir keiner bekannt, der ſeine idealiſche Geſellſchaft auf gewiſſe Actien errichtet, und aus dieſer nähern Beſtimmung, die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolget habe. Gleichwol iſt es natürlich und begreiflich, daß die Verſchiedenheit der Actien auch ganz verſchiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derſelben eine völlige Ausſchlieſſung nach ſich ziehen müſſe.

Vielleicht findet mancher auch dieſes ſchon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich ſagen will; ich will alſo gleich ein Beyſpiel zur Erläuterung geben. Viele Philoſophen und Juriſten ſind verlegen, wenn ſie

einen

einen fruchtbaren Begriff von der Knechtſchaft geben ſollen; ſie ſchwanken wenn ſie uns den Urſprung derſelben erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrſamkeit in dieſem Stücke nur ſelten zu genauen und beſtimmten Folgerungen. So bald nimmt man aber nur erſt an, daß der Knecht ein Menſch im Staate ohne Actie ſey: ſo zeigt ſich die Knechtſchaft in einem ganz neuem Lichte; man ſieht gleich, warum der Knecht ſo wenig die Vortheile als die Laſten eines Bürgers habe; warum er ſo wenig zur Landesvertheidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle chriſtlichen und moraliſchen Tugenden im höchſten Grad beſitzt; man erkennet, daß die Knechtſchaft ebenſo wenig gegen die Religion ſey, als es gegen die Religion iſt, kein Mitglied der oſtindiſchen Compagnie zu ſeyn; man ſchließt, daß das Bürgerrecht ſo wenig als das Kirchenrecht die Befugniſſe der Menſchheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen beſonderen Vertrag nichts weiter zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menſchheit, und in den ſpätern Zeiten, nach der chriſtlichen Liebe ſchuldig iſt; und daß die groſſe Linie, welche den Bürger von dem Menſchen, oder den Actioniſten von demjenigen der keine Actie im Staate beſitzt, trennet, zu einer vollſtändigen und brauchbaren Theorie unumgänglich nothwendig ſey.

Zu unſern Zeiten haben wir ſchon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrſamkeit, welche uns bald einen beſſern Tag verkündiget. Man fängt nemlich an, das Sachenrecht eher als das Perſonenrecht vorzutragen. Allein es iſt noch zur Zeit blos ein dunkeles Gefühl der Wahrheit. Denn noch keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgeſtellet; ich muß mich hier wieder durch ein Beyſpiel erklären. Ein Mann der z. E. tauſend Thaler beſitzt, und davon die Hälfte zu einer Compagniehandlung einſchießt, beſitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen fünf-

fünfhundert Thaler ſind freyes natürliches (allodial) Vermögen, womit er nach ſeinem Gefallen handeln kann. Wegen der erſtern iſt er ein Mitglied der Compagnie, und wegen das Recht der Sachen in einem Compagnierecht abhandeln wollte, würde blos die Pflichten beſtimmen, welche auf der Actie haften, ſich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen dieſen offenbar richtigen Begriff ſtoſſen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaube nicht, daß dieſes auf eine bloſſe Speculation hinaus laufe, und daß in unſeren Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit ſeinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Compagnie zu haften ſcheinet, jener Unterſchied völlig unnütz ſey. Wahr iſt es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen- und Perſonenſteuren eingeführet haben, nicht allein unſre liegende Gründe, ſondern auch unſern Geldreichthum und ſelbſt unſre Leiber mit in die Compagnie gelegt, folglich alles was wir haben und uns ſelbſt zu Staatsactien gemacht haben. Allein eben dieſe Art der Vorſtellung leitet uns doch zu einer beſſern Ordnung unſrer Begriffe; ſie zeigt in der natürlichen Geſchichte der Staatsverfaſſung, wie zuerſt blos das Land, was einer beſeſſen, und wovon allein gedienet oder geſteuret wurde, die urſprüngliche Einlage zur Compagnie geweſen; wie zu dieſer Zeit der Mann, der Waaren zu verkaufen oder Schuh zu machen gehabt, ohne Actie und folglich ein Knecht geweſen; wie derſelbe ſpäter als die Landactie zur Beſtreitung der Compagnieauslagen nicht mehr zureichen wollen, und er ebenfalls etwas von ſeinem baaren Vermögen oder Verdienſte zuſchieſſen müſſen, das Recht eines Actioniſten erhalten; wie ſolches, ſo lange die Auslagen der Compagnie in perſönlichen Heerdienſten beſtanden, lange nicht füglich

geſche-

geſchehen können, bis endlich der perſönliche Heerdienſt von ſichern ausgeſonderten Männern übernommen worden, deren Unterhalt und Ausrüſtung mit Gelde oder Anweiſung auf Früchte beſtritten werden können; wie nachwärts, als auch Verdienſt- und Vermögenſteuren nicht zugereicht, Perſonenſteuren aufgekommen, und dadurch zuletzt jeder Menſch ein Mitglied der groſſen Staatscompagnie, oder wie wir jetzt ſprechen, ein Territorialunterthan geworden, mithin diejenige allgemeine Vermiſchung von bürgerlichen und menſchlichen Rechten entſtanden, worinn wir mit unſrer philoſophiſchen Geſetzgebung dermalen ohne Steuer und Ruder herumgeführet werden. Dieſe und unzählige andre Folgen, welche das wahre pragmatiſche in der Geſchichte ausmachen, und hier nicht auseinander geſetzt werden können, zeigt uns obige Art der Vorſtellung, und um ihrentwillen allein, würde das Recht der Sachen, in der Maaſſe als Actien betrachtet, vor dem Perſonenrecht abzuhandeln ſeyn; jedoch nicht unter Nationen, welche zu Fuſſe ziehen; denn hier iſt der Leib die Actie; ſondern unter Völkern, welche Land beſitzen, und nach dem Verhältniß ihrer Ländereyen dienen. Unter Nationen die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüſtung an; denn das Pferd iſt ein groſſer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, iſt auch kein Mitglied dieſer reitenden Völkercompagnie.

Dieſe Art der Vorſtellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das beſondre Staats- und Landrecht hineingehen. Alle unſre Weſtphäliſchen und Niederſächſiſchen ſogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß ſie den Urſprung des Leibeignen, die Pflichten ſeiner Perſon, und die Rechte ſo aus ſeiner perſönlichen Verbindung folgen, zuerſt vortragen, und dann zuletzt auf die Sachen kommen. So lange wir dieſen Plan verfolgen,

wer-

werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falſche Schlüſſe und Sprünge: und ob gleich das Reſultat was wir zuletzt durch viele Umwege herausbringen, richtig iſt; ſo iſt das Syſtem doch immer falſch. aus Trümmern zuſammen geſetzt, und unzulänglich eine wahre und groſſe Geſetzgebung zu unterſtützen.

Kein Wort kömmt in den Nordiſchen Urkunden häufiger vor als das Wort *Manſus*, und noch hat es kein Gelehrter vermogt davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müſte mich aber ſehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieſer Vermuthung kann ein Manſus, nach der Verſchiedenheit der Staatsvereinigungen aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes beſtanden haben, eben wie eine Actie aus groſſen und kleinen Summen beſtehen kann. Das Wort Actie läßt ſich nicht bequem überſetzen, das Wort Manſus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann den Manſus ein ganzes Wehrgut nennen, hier zu Lande heißt es ein Vollerbe; Halb- und Viertelerbe ſind Compons, oder Theile des Looſes, Erbes, oder Manſus.

Vereinigte Landbeſitzer machen eine Compagnie aus, und ſie mögen nun durch einen beſonders errichteten Socialcontract oder ſtillſchweigend, es ſey wie es wolle, vereiniget ſeyn: ſo iſt ein jeder nach dem Verhältniß ſeines Manſus zu gemeinen Vortheil und Schaden berechtiget und verpflichtet. Er iſt ein ganzer, halber oder viertel Actioniſt, nachdem er viel oder wenig Land beſitzt. Unſre nordiſchen Vorfahren lieſſen es bey dieſer Eintheilung ſo lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beſchwerden in perſönlichen Heerdienſten beſtanden: es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganzer Manſus ein Pferd oder einen Mann, und zwey halbe eben ſo viel ſtellen muſten.

Wie

Wie aber die Geldſteuren aufkamen, und mit Hülfe des Geldes die Ausgleichung feiner und ſchärfer gemacht werden konnte, fieng man an die Manſus auszumeſſen, und die Geldſteuren nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Dem ungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde- und Mannzahl nach dem alten Socialcontract, weil die kleinen Brüche im Naturaldienſte nicht füglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch dieſe Brüche Schuld daran, daß man die Markkötter, Brinkſitzer und andre geringere Leute, ſo keine Viertel Actie, und oft kaum ein Vier und zwanzigſtel derſelben beſitzen, damals nicht in die Compagnie aufnahm, ſondern ihnen ihren Rang in der Claſſe von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaſſen über andre Knechte erhöhete, wenn ſie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Compagnie eine gemeine Brieftracht zum Dienſt derſelben, eine Flußräumung, eine Galgenerrichtung oder ſo etwas übernahmen, oder auch ſich gegen den Director der Compagnie zu andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieſer zur Vergütung ſeiner Mühe in den Angelegenheiten der Compagnie billig genieſſen mogte.

Es konnte aber bey jener Einrichtung keinen Unterſchied machen, wie einer zum Beſitz eines Manſus gelanget war, ob er ihn nemlich als erledigt von dem Director zum Geſchenk empfangen, oder ſolchen zuerſt frey beſeſſen, und ſich mit demſelben in die Compagnie begeben hatte. Es konnte in ſo weit nichts zur Sache thun, ob der Manſus mit einem urſprünglich freyen Mann, mit einem Meyer, Erbpächter oder Leibeignen beſetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den urſprünglichen und nothwendigen Anſprüchen der

Ge-

Geſellſchaft, immer dieſelben, es mag ſie ein Jude oder Chriſt beſitzen; ſie mag verkauft, verſchenkt, verliehen, verheuret oder verpachtet werden. Die Perſon des Beſitzers hat bis dahin nicht den geringſten Einfluß, und ſo iſt auch auf dieſe die letzte Rückſicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollſtändiges Bürger- Bauer- oder Landrecht entworfen werden ſoll.

Allein der wahre Beſtand dieſer Actie oder dieſes Manſus erfordert eine deſto genauere und umſtändlichere Betrachtung. Ihr wahres Maaß, ihre Erhaltung, die Verhütung ihrer Verſplitterung, ihrer Wiedererganzung, wenn ſie verſplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gerechtſame in der Mark, ihre Holzung, ihre Beſchwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchſpiel und die Bauerſchaft, alles dieſes gehört zum Sachenrecht, und muß beſtimmt und beurtheilet werden, ohne die grringſte Einmiſchung der Perſon, welche die Actie beſitzt. Wenn dieſes in dem erſten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfniſſen und Abſichten jeder Staatscompagnie gehörig auseinander geſetzt worden; ſo kann im zweyten Buche der Materie von Contrakten abgehandelt werden, und dieſes noch immer wiederum ohne alle Rückſicht auf die Perſon des Actioniſten. Daß von der Actie nichts veräuſſert, nichts beſchweret oder verſetzt, und nichts zum Brautſchatze mitgegeben werden dürfe; daß die Gebäude der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und alles, was zum Beſtande derſelben gehöret, im guten Stande ſeyn müſſe, damit die gemeine Laſt der Compagnie getragen werden könne, oder der gute Actioniſt zur Zeit der Noth nicht für den ſchlechten bezahlen oder dienen müſſe; daß zu mehrerer Sicherheit der Director dahin ſehen müſſe, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüſtet, und der Landbau mit dem gehörigen Fleiße getrieben werde;

daß, wenn eine gemeine Noth oder ein besonders Unglück einen Actionisten nöthigt etwas zu verpfänden oder zu veräussern, dieses mit Einwilligung des Directors und mit Vorbewust der ganzen Compagnie, das ist, vor gehegtem Gerichte, geschehe; daß hierunter ein gewisses gemein bestimmtes Maaß beobachtet, und jeder Actionist auf sichere Weise angehalten werde, seine Actie binnen einer gewissen Zeit von den gemachten Schulden und Lasten wiederum zu befreyen: dieses folgt aus dem Wesen der Landactie, und der Besitzer desselben mag frey oder eigen seyn, so bleiben demselben alle Contrakte, wodurch dieses Wesen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibeigner mit Einstimmung seines Gutsherrn dawider nichts unternehmen. Zwar können Localumstände, und besonders, wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, sondern im gemeinen Felde mit andern vermischt liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobey auf die Person mit gesehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bey den Römern mit der Präscription und Usucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actionisten, so daß durch dieselbe der Theil einer Actie an einen andern Compagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präscription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Compagnie an einen ganz Fremden übergieng; ein Unterschied, den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nemlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befasset, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Freygericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder schatzbare Gründe durch die Verjährung für frey erkläret werden wollen, seinen feinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied

der

der Perſon, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieſes erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieſelbe, und noch keine Einmiſchung des Perſonenrechts.

Dieſes Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu beſtimmen, ſind nur zwey allgemeine Grundſätze nöthig, als erſtlich, daß die Actie blos zu getreuer Hand gehalten werde, und zweytens, daß die Geſchäfte der Compagnie mit der mindeſten Aufopferung geführet werden müſſen. In eine Handlungscompagnie legt man ein gewiſſes Capital entweder baar oder in Credit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bey der Staatscompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actioniſt dieſe Obligation ein, und behält das Capital in Beſitz; dieſe Obligation ſey nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; ſie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actioniſt im Staate beſitzt alſo dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewiſſen Verpflichtung oder zu getreuer Hand eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewieſen ſeyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut ſey. Der Geſetz der mindeſten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt iſt einen Pfennig aus dem Vermögen der Compagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche beſtreiten kann, iſt das ewige Geſetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die groſſe idealiſche Scheidungslinie zwiſchen dem Directorium und der Compagnie. Kein Actioniſt hat ſich je der Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die groſſe Vermuthung für Freyheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme, die, ſo weit ſie kam, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bey den Folgen nicht aufhalten, welche aus dieſen beyden allgemeinen Grundſätzen flieſſen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erſte bietet einem jeden den ganzen Faden des Lehn- oder Beneficialrechts dar, und nirgends iſt das Recht der Sachen ſo ordentlich und zuſammenhangend vorgetragen, als in dieſem. Der andere hingegen führet zu den groſſen Grundſätzen, worauf bey der Colliſion der gemeinen Laſten und Pachtgefälle zurückgeſehen werden muß. Alles, was das Directorium der Compagnia nach dem Geſetze der mindeſten Aufopferung fordert, hat vor allen übrigen den Vorgang: hier muß der Altar nachſtehn, und die Steine von der Kirche müſſen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht, und Land und Leute nicht anders zu retten ſind.

Indeſſen will ich doch noch hier des Hauptcontrakts, worunter die Landactie jetzt in den mehrſten Ländern ſteht, mit wenigen gedenken. Unſere gröſten Rechtslehrer nennen ſolchen einen Erbpacht, und es iſt nicht zu leugnen, daß jener ſehr viel ähnliches mit dieſem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

> Kann denn nun der Verpächter ſeinen Erbpächter ſo verbinden, wie es ihr beyderſeitiger guter Wille zulaſſen will?

eine Frage, die ohnſtreitig die wichtigſte unter allen iſt: ſo verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage ſicher bejahet werden müſte, und man muß ſich drehen und wenden, um den Schlüſſen auszuweichen, welche dieſe Lehre darbietet.

Unſere Vorfahren ſahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunkt läßt ſich aus der Geſchichte beſtimmen, worinn dieſe Ausnahme zuerſt durch ſchriftliche Contrakte eingeführet wor-

den.

den. Vorher war alles Beſetzung zu Landrechte, Beſetzung zu Hofrechte, Beſetzung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landſiedelrechte, Behandung, Landſaßigkeit, Erbesbeſatzung und was dergleichen Ausdrücke mehr ſind, welche im Grunde ſo viel ſagen wollten, daß der Hof- Land- oder Gutsherr, die ihm eröfneten Güter ohne die geringſte Neuerung und Steigerung der alten Abgiften, zu beſetzen und zu verleihen ſchuldig ſey. In mehrern Hofrechten heißt es:

> item, da die Huisgenotten von den Gotherrn mit hohe Pacht und nyn Uplagen beſchweret, aver dat ſe ureltlick gegeven, dem bedorven ſe nicht to gehorſamen;

und der Bauer hat durchgehends den ganz politiſchen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Aberglauben, daß derjenige ewig ſpüken gehe, der neue Pflichten auf ſeinen Hof nimmt. Dieſes läßt ſich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freyen Willen beyder Partheyen überläßt, ſo viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und will.

So bald betrachtet man aber den Hof als eine Actie, welche der Beſitzer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer Hand hält; ſo folgt der Schluß von ſelbſt, daß ſolche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich ſeyn, und ſo wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergeſtalt erſchöpfet werden müſſe, daß die Compagnie bey ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch bey der Erbpacht Rückſicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewiſſen Laſten mit übernimmt, ſteht ſ ine Gefahr. Allein dieſes gilt nur bey ſolchen Staatscompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Ver-

hältniß des freyen Ueberſchuſſes, welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären, will ich den Fall ſetzen, daß zwey ganze Actioniſten, wovon jeder von ſeiner Landactie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beytragen ſollen. Wie ſoll hier die Anlage gemacht werden? Sollen ſie beyde gleich, oder ſoll der Freye doppelt ſo viel als der Schuldner beytragen? Im erſten Fall kann es der Compagnie zur Noth gleichgültig ſeyn, ob der letztere viel oder wenig Pächte übernehme. Sie hält ſich an die Actie und läßt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Beſchwerden es nicht geſtatten. Im andern Falle aber widerſetzt ſie ſich der willkührlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Compagnie den Werth der halben Actie oder doch wenigſtens ihre einheimiſche Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter; der Verpächter hat insgemein ſeinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Geſetzt nun, jene könne ſeine Pacht rein weg ziehen, und dieſes geſchieht ſo oft die Pächte bey der Anlage der gemeinen Ausgaben vorabgezogen werden; dieſer aber müſſe ſich alles gefallen laſſen, was ein ſolches Directorium bewilliget: ſo iſt die Erbpacht ein ſolcher Contrakt, wodurch ſich der Pächter der Willkühr des Verpächters unterwirft, und dieſem fehlt es an einer geſetzmäßigen Verbindlichkeit; ſie iſt ein Contrakt, wo derjenige, der nichts zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles ſtehen muß, gar nichts zu handeln hat, ein Contrakt, der den letzten Grund aller bürgerlichen Freyheit aufhebt, und wenn er gleich in der That nicht gefährlich ſeyn ſollte, dennoch

noch immer ein theoretiſches Ungeheuer, ein vielköpfiger Deſpotiſmus iſt.

In einigen Staaten hat man dieſes Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmann nicht höher als auf die Hälfte ſeines Einkommens geſteigert werden ſolle; und man nennet dergleichen Leute halben: die vorfallenden öffentlichen Laſten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte, und obgleich auch hier der letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat: ſo iſt er doch auf ſichere Weiſe dabey repräſentirt, weil der Verpächter um ſeine eigne Hälfte zu ſchonen, die andere nicht ohne die höchſte Noth beſchweren wird. Ein ſolcher Contrakt, ſo bald er zu einer allgemeinen Regel gemacht iſt, hat nichts bedenkliches, indem es allenfall jeder Compagnie frey ſteht, die Actie auf 500 oder 1000 Rthlr. und den Betrag davon auf dieſe oder jene Art zu beſtimmen. Allein wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Halfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit ſeinem Pächter ſchließt, und dieſes noch dazu ohne Vorwiſſen der Compagnie, da würde es eine höchſt unbeſtändige Art der Handlung ſeyn, die Pächte frey vorabgehen zu laſſen, und den gemeinen Beytrag nach dem Verhältniß des freyen Ueberſchuſſes auszuſchreiben. Einer von beyden muß die Regel ſeyn, entweder haftet die halbe Actie oder ein jeder andrer durch einen allgemeinen Schluß beſtimmter Theil für die Ausgaben der Compagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freyen Willen contrahiren; oder die ganze Actie wird in das Compagniekataſter eingetragen, und der Verpächter muß nachſtehn, ſo oft die nothwendigen gemeinen Ausgaben ſo weit gehen, daß er ſeine Pacht nicht erhalten kann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigſte Verpächter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir

müſſen noch etwas von den Perſonen ſagen, welche die Actie beſitzen.

Die Abtheilung derſelben hat viele Schwierigkeiten, weil es unſrer Sprache an geſchickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch ſo eigenſinnig iſt, daß er oft die widerſinnigſten Dinge mit einander verknüpft; wie zum Exempel in dem Worte freyadlich, welches zwar mit Rechte aufgebracht, aber doch ganz widerſinnig iſt, Denn die Benennung adel ſoll den höchſten Grad einer urſprünglichen Freyheit erſchöpfen; und man konnte nicht freyadlich ſagen, als bis man die, welche ſich zu Dienſte verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Auſſerdem iſt das Wort frey immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute die Leibeigen ſind, könnten Freye und Hochfreye genannt werden, wenn ſie durch Privilegien von gemeinen Laſten befreyrt ſind. Dieſes macht die Eintheilung ſehr ſchwer.

Mir hat indeſſen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beſte zu ſeyn geſchienen. Erſtere gehören für ihre Perſonen keinen Menſchen an, letztere hingegen ſind andern entweder von ihrer Geburt an oder durch Enrollement verpflichtet oder zugebohren. Nun theile ich erſtlich die Wehren ab in edle und gemeine, nobiles et ingenuos, und ob ſich gleich beyde in Dienſte begeben, folglich würkliche Diener ſeyn können: ſo ſind es doch allemal edel- und frey-gebohrne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der erſten Klaſſe befinden ſich die Edlen, welche den Leuteid freywillig abgelegt haben, ſo wie diejenigen, welche von dieſen im Dienſte gebohren ſind, Die Klaſſe der letztern iſt, wie leicht zu erachten, ſehr mannigfaltig und vermiſcht, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden

den oder gebohren iſt. Indeſſen haben doch die deutſchen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drey Hauptſtämme zurückgebracht, wovon

Der erſte diejenigen enthält, ſo den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfüßigen Gute, oder das beſte Pfand geben;

Der zweyte diejenigen, ſo den groſſen Sterbfall, nemlich von ihrer ganzen Verlaſſenſchaft geben müſſen; und

Der dritte den Ueberreſt befaßt, der in ſogenannten Hyen und Hoden ſteckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es ſey nun, daß er ſich auf dieſe Hode, um nicht von dem Landesherrn als bieſterfrey gefangen und dem groſſen Sterbfall unterworfen zu werden, ſelbſt erwählt hat, oder ſeiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erſtern Churfreye, die letztern aber Nothfreye genannt worden.

Alles, was dem Sterbfalle nicht unterworfen iſt, iſt auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffarten (Laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abäuſſerungen und andere Einſchränkungen machen nicht die geringſte Vermuthung gegen eines Manns perſönliche Freyheit, ſo wie hingegen auch die perſönliche Freyheit keinen Menſchen bey der Actie ſchützet wenn er ſolche wider den Socialcontrakt verſchuldet, verwüſtet oder verſplittert. Der Sterbfall allein iſt durch die ganze nordiſche Welt die Urkunde der perſönlichen Angehörigkeit, dieſe mag nun durch Landgeſetze, Gewohnheit, Religion und Philoſophie in dem einen Lande mehr oder weniger ſtrenger ſeyn als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Capitel von dem Urſprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worinn oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenſchaft,

von den zu Skaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Hiſtorien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle dieſe kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der perſönlichen Angehörigkeit, das ſich durch die ganze alte Welt erſtreckt und aus der Hand der Natur kömmt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einer wahren natürlichen Staatsbedürfniß, die ſich aber von der Zeit an verlohren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden iſt, früh bey den Römern, und ſehr ſpät unter den nordiſchen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel ſeyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Alſo das Capitel in dem Perſonenrecht übergeſchlagen, und nur zu der Fraze übergegangen: Wie iſt die Perſon beſchaffen, welche die Actie beſitzt? iſt ſie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freye Macht mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was ſie nicht als Actie beſitzen, zu ſchalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, ſo lange ſie nicht durch Noth und ſchwere Auflagen gezwungen worden, Perſonen- und Vermögenſteuren einzuführen, und ſonach alles, was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchſte Grad des Drucks, und der Grund iſt, warum man ſich gegen alle Perſonen- und Vermögenſteuren ſo lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben auſſer ihrer gemeinen Verpflichtung noch eine beſondre, ſo wie Soldaten die zugleich Wirthe auf einem Erbe ſind, und nicht allein zu gemeinen Laſten ſteuren, ſondern auch nebenher ihrem Dienſteide genug thun müſſen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung

tung kann dieſen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der beſondern, gar nichts ohne Anweiſung zu fällen und was dergleichen Einſchränkungen mehr ſind. Die beſondre Verpflichtung gründet ſich aber doch nicht auf den willkührlichen Contrakt zwiſchen dem Capitain und ſeinen Soldaten, ſondern auf das allgemeine Kriegsreglement oder das Lanerecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun ſeyn: wie die Compagnie zulaſſen können, daß dergleichen verpflichtete Perſonen zu dem Beſitze der Landactie gelangt; und beſonders ſolche verpflichtete, welche ihre Perſonen völlig abhängig gemacht haben? denn die beſondre Verpflichtung kann doch manchen hindern im gemeinen Dienſte der Compagnie zu erſcheinen. Aber man könnte auf gleiche Weiſe fragen: wie kömmt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es ſich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld ſeyn muß, wenn der Wirth die Heerſtraſſe beſſern ſollte? Es ſind dieſes Fehler, welche ſich einſchleichen, je nachdem die Zeiten ſolche minder oder mehr begünſtigen. In vielen Ländern hat ſich das Directorium der doppelten Verpflichtung widerſetzt, und in dieſen giebt es keine Vollpflichtete oder Leibeigne auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Menſch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr perſönlich gedienet wurde, und die mehrſten Dienſte in Geld verwandelt, oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch alſo, daß da, wo es das Geſetz der mindeſten Aufopferung erfordert, die beſondern Verpflichtungen den gemeinen nachſtehen müſſen. Den erſten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienſt im Harniſch. Zwölf Actien muſten einen Mann im Harniſch ſtellen; und nun konnte es die Compagnie zulaſſen, daß der geharniſchte

Mann

Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu ſeiner Rüſtung ſteureten, an ſich brachte, und nach ſeinem Gefallen oder nach Ritterrecht beſetzte. Dieſes muſte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienſt im Harniſch zunftmäßig getrieben, und keiner dazu gelaſſen wurde, ſein Vater hätte denn auch ſchon einen Harniſch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Beſitzer der zwölfen verpflichtet, und die Compagnie wahrete blos den Geharniſchten, ohne ſich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienſt im Harniſch hat aufgehöret, und ſeitdem hat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu ſchwächen, und die eilfe wieder herzuſtellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen geweſen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich ſeyn werde, lieſſe ſich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indeſſen gewiß, daß die zwölfte Actie bey ſteigenden, und die eilf übrigen bey ſinkenden Ausgaben der Compagnie, verlieren, und dieſe ihren Verluſt glücklicher, als die erſtern, ertragen werden. Plura latent.

LXII.

LXIII.

Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden.

Nichts ſcheint dem erſten Anſehen nach angenehmer und unſchicklicher zu ſeyn, als daß ein Gutsherr ſeinen Leibeignen nicht ſelbſt vom Hofe ſtoſſen kann, ſondern erſt den Richter darum angehen, demſelben die Urſachen der Entſetzung anzeigen, und deſſen Urtheil darüber erwarten muß. Man iſt geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der ſeinem Leibeignen den Hof ohne alle Umſtände untergiebt, denſelben auch billig auf gleiche Art müſſe zurück nehmen können; und daß alles, was die Gewohnheit oder das Geſetz dieſer natürlichen Freyheit zuwider eingeführet hat, ein wahrer Eingriff in die Gutsherrlichen Rechte ſey. Allein bey einer nähern Ueberlegung zeigt ſich bald, daß die gerichtliche Form, welchen ein Gutsherr ſich unterworfen hat, ihren ſichern und vortreflichen Grund habe, und daß man wohl Urſache habe, ſolchen als ein Meiſterſtück der menſchlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn geſetzt, es könnte der Gutsherr ſeinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entſetzen: ſo würde es kein Freyer wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen; Zu welchem Ende, würde er ſagen, ſoll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe ſtecken, wenn ich dieſes meines Vermögens durch eine bloſſe Willkühr beraubet werden kann? Wofür ſoll ich einen groſſen Weinkauf bezahlen und meine bewegliche Habe dem Sterbfalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit als die leicht zu verſcherzende Gnade meines Herrn habe?

habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groſchen auf Gründe leihen, die ich alle Augenblick verlieren kann? — Der Gutsherr würde ſagen: ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Credit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle ſeine Unvorſichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort: ſo bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm, wie von dem andern, betrogen.

So würde allem Anſehen nach die Lage der Sache ſeyn, wenn nicht die gerichtliche Form zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem einen wie dem andern den Beſitz ſeiner Rechte öffentlich und feyerlich gewähret hätte. Durch dieſelbe iſt der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maaſſe geſichert; der Freye, welcher ſich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbeſſern, da er weiß, daß ihm ſolcher nicht ohne ſeine eigne groſſe Schuld entzogen werden könne. Der Wirth des Hofes ſteigt unter der Guarantie des Staats; und der Gutsherr erhält den Preis dieſes erhöheten Werths und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen ofnen Beutel zu halten, weil dieſer unter dem Schutze der gerichtlichen Form ſelbſt einen billigen Credit findet.

Traurig iſt es nun freylich, wenn dieſe gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherren wird, und die Entſetzung eines ſchlechten Haushalters dermaſſen erſchweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherren, ſondern auch der Gläubiger, der einem ſolchen ſchlechten Wirthe das Seinige aufgeopfert hat, in groſſen

groſſen Verluſt geſtürzet wird. Allein ſo vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen ſind, wodurch man dieſer Form eine verbeſſerte Geſtalt zu geben wünſchet, eben ſo nothwendig iſt auch die Politik, ſich von jenem Grundſatze nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum blaſſen Ausrichter der Gutsherrlichen Willkühr zu machen. So bald dieſes geſchieht, treten alle obige zuerſt erwehnte Folgen richtig ein: jeder Freyer wird ſich ſcheuen unter ſolchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Credit fällt nothwendig weg; und der Gutsherr trägt am Ende die Laſt eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine gröſſere Strenge der Abäuſſerungsurſachen dem wahren Intereſſe des Gutsherrn zuwider laufe, und das mildere Geſetze für beyde am zuträglichſten ſeyn, dadurch ausgefunden und auſſer Streit geſetzet ſind: ſo muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchſtens den Punkt feſtgeſetzet habe, woraus man die Sache überſehen müſſe. Denn es liegt ſo wenig an der Milde als an der Strenge der Urſachen, daß wir mit den Abäuſſerungen nicht fortkommen können, ſondern in der Mannigfaltigkeit der Umſtände, welche eben und daſſelbe Verbrechen bald vergröſſern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der ohne den Leibeignen nach ſeinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen ſprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwieſen iſt, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geſchehen kann, worinn man es zu haben wünſcht.

Mord und Rauh ſind groſſe Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen ſolche beſondere groſſe und rührende Umſtände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen.

müſſen noch etwas von den Perſonen ſagen, welche die Actie beſitzen.

Die Abtheilung derſelben hat viele Schwierigkeiten, weil es unſrer Sprache an geſchickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch ſo eigenſinnig iſt, daß er oft die widerſinnigſten Dinge mit einander verknüpft; wie zum Exempel in dem Worte freyadlich, welches zwar mit Rechte aufgebracht, aber doch ganz widerſinnig iſt, Denn die Benennung adel ſoll den höchſten Grad einer urſprünglichen Freyheit erſchöpfen; und man konnte nicht freyadlich ſagen, als bis man die, welche ſich zu Dienſte verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Auſſerdem iſt das Wort frey immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute die Leibeigen ſind, können Freye und Hochfreye genannt werden, wenn ſie durch Privilegien von gemeinen Laſten befreyrt ſind. Dieſes macht die Eintheilung ſehr ſchwer.

Mir hat indeſſen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beſte zu ſeyn geſchienen. Erſtere gehören für ihre Perſonen keinen Menſchen an, letztere hingegen ſind andern entweder von ihrer Geburt an oder durch Enrollement verpflichtet oder zugebohren. Nun theile ich erſtlich die Wehren ab in edle und gemeine, nobiles et ingenuos, und ob ſich gleich beyde in Dienſte begeben, folglich würkliche Diener ſeyn können: ſo ſind es doch allemal edel- und frey-gebohrne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der erſten Klaſſe befinden ſich die Edlen, welche den Leuteid freywillig abgelegt haben, ſo wie diejenigen, welche von dieſen im Dienſte gebohren ſind, Die Klaſſe der letztern iſt, wie leicht zu erachten, ſehr mannigfaltig und vermiſcht, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden

den oder gehohren iſt. Indeſſen haben doch die deutſchen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drey Hauptſtämme zurückgebracht, wovon

Der erſte diejenigen enthält, ſo den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfüßigen Gute, oder das beſte Pfand geben;

Der zweyte diejenigen, ſo den groſſen Sterbfall, nemlich von ihrer ganzen Verlaſſenſchaft geben müſſen; und

Der dritte den Ueberreſt befaßt, der in ſogenannten Hyen und Hoden ſteckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es ſey nun, daß er ſich auf dieſe Hode, um nicht von dem Landesherrn als bieſterfrey gefangen und dem groſſen Sterbfall unterworfen zu werden, ſelbſt erwählt hat, oder ſeiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erſtern Churfreye, die letztern aber Nothfreye genannt worden.

Alles, was dem Sterbfalle nicht unterworfen iſt, iſt auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffarten (Laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abäuſſerungen und andere Einſchränkungen machen nicht die geringſte Vermuthung gegen eines Manns perſönliche Freyheit, ſo wie hingegen auch die perſönliche Freyheit keinen Menſchen bey der Actie ſchützet wenn er ſolche wider den Socialcontrakt verſchuldet, verwüſtet oder verſplittert. Der Sterbfall allein iſt durch die ganze nordiſche Welt die Urkunde der perſönlichen Angehörigkeit, dieſe mag nun durch Landgeſetze, Gewohnheit, Religion und Philoſophie in dem einen Lande mehr oder weniger ſtrenger ſeyn als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Capitel von dem Urſprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worinn oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenſchaft,

von den zu Sklaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Historien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle diese kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der persönlichen Angehörigkeit, das sich durch die ganze alte Welt erstreckt und aus der Hand der Natur kömmt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einer wahren natürlichen Staatsbedürfniß, die sich aber von der Zeit an verlohren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden ist, früh bey den Römern, und sehr spät unter den nordischen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel seyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Also das Capitel in dem Personenrecht übergeschlagen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen, welche die Actie besitzt? ist sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freye Macht mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was sie nicht als Actie besitzen, zu schalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Auflagen gezwungen worden, Personen- und Vermögensteuren einzuführen, und sonach alles, was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchste Grad des Drucks, und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen- und Vermögensteuren so lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben ausser ihrer gemeinen Verpflichtung noch eine besondre, so wie Soldaten die zugleich Wirthe auf einem Erbe sind, und nicht allein zu gemeinen Lasten steuren, sondern auch nebenher ihrem Dienstleide genug thun müssen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung

tung kann dieſen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der beſondern, gar nichts ohne Anweiſung zu fällen und was dergleichen Einſchränkungen mehr ſind. Die beſondre Verpflichtung gründet ſich aber doch nicht auf den willkührlichen Contrakt zwiſchen dem Capitain und ſeinen Soldaten, ſondern auf das allgemeine Kriegsreglement oder das Lanerecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun ſeyn: wie die Compagnie zulaſſen können, daß dergleichen verpflichtete Perſonen zu dem Beſitze der Landactie gelangt; und beſonders ſolche verpflichtete, welche ihre Perſonen völlig abhängig gemacht haben? denn die beſondre Verpflichtung kann doch manchen hindern im gemeinen Dienſte der Compagnie zu erſcheinen. Aber man könnte auf gleiche Weiſe fragen: wie kömmt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es ſich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld ſeyn muß, wenn der Wirth die Heerſtraſſe beſſern ſollte? Es ſind dieſes Fehler, welche ſich einſchleichen, je nachdem die Zeiten ſolche minder oder mehr begünſtigen. In vielen Ländern hat ſich das Directorium der doppelten Verpflichtung widerſetzt, und in dieſen giebt es keine Vollpflichtete oder Leibeigne auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Menſch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr perſönlich gedienet wurde, und die mehrſten Dienſte in Geld verwandelt, oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch alſo, daß da, wo es das Geſetz der mindeſten Aufopferung erfordert, die beſondern Verpflichtungen den gemeinen nachſtehen müſſen. Den erſten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienſt im Harniſch. Zwölf Actien muſten einen Mann im Harniſch ſtellen; und nun konnte es die Compagnie zulaſſen, daß der geharniſchte

Mann

Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu ſeiner Rüſtung ſteureten, an ſich brachte, und nach ſeinem Gefallen oder nach Ritterrecht beſetzte. Dieſes muſte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienſt im Harniſch zunftmäßig getrieben, und keiner dazu gelaſſen wurde, ſein Vater hätte denn auch ſchon einen Harniſch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Beſitzer der zwölfen verpflichtet, und die Compagnie wahrete blos den Geharniſchten, ohne ſich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienſt im Harniſch hat aufgehöret, und ſeitdem hat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu ſchwächen, und die eilfe wieder herzuſtellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen geweſen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich ſeyn werde, lieſſe ſich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indeſſen gewiß, daß die zwölfte Actie bey ſteigenden, und die eilf übrigen bey ſinkenden Ausgaben der Compagnie, verlieren, und dieſe ihren Verluſt glücklicher, als die erſtern, ertragen werden. Plura latent.

LXII.

LXIII.

Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden.

Nichts ſcheint dem erſten Anſehen nach unangenehmer und unſchicklicher zu ſeyn, als daß ein Gutsherr ſeinen Leibeignen nicht ſelbſt vom Hofe ſtoſſen kann, ſondern erſt den Richter darum angehen, demſelben die Urſachen der Entſetzung anzeigen, und deſſen Urtheil darüber erwarten muß. Man iſt geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der ſeinem Leibeignen den Hof ohne alle Umſtände untergiebt, denſelben auch billig auf gleiche Art müſſe zurück nehmen können; und daß alles, was die Gewohnheit oder das Geſetz dieſer natürlichen Freyheit zuwider eingeführet hat, ein wahrer Eingriff in die Gutsherrlichen Rechte ſey. Allein bey einer nähern Ueberlegung zeigt ſich bald, daß die gerichtliche Form, welchen ein Gutsherr ſich unterworfen hat, ihren ſichern und vortreflichen Grund habe, und daß man wohl Urſache habe, ſolchen als ein Meiſterſtück der menſchlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn geſetzt, es könnte der Gutsherr ſeinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entſetzen: ſo würde es kein Freyer wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen; Zu welchem Ende, würde er ſagen, ſoll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe ſtecken, wenn ich dieſes meines Vermögens durch eine bloſſe Willkühr beraubet werden kann? Wofür ſoll ich einen groſſen Weinkauf bezahlen und meine bewegliche Habe dem Sterbfalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit als die leicht zu verſcherzende Gnade meines Herrn habe?

habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groſchen auf Gründe leihen, die ich alle Augenblick verlieren kann? — Der Gutsherr würde ſagen: ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Credit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle ſeine Unvorſichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort: ſo bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm, wie von dem andern, betrogen.

So würde allem Anſehen nach die Lage der Sache ſeyn, wenn nicht die gerichtliche Form zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem einen wie dem andern den Beſitz ſeiner Rechte öffentlich und feyerlich gewähret hätte. Durch dieſelbe iſt der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maaſſe geſichert; der Freye, welcher ſich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbeſſern, da er weiß, daß ihm ſolcher nicht ohne ſeine eigne groſſe Schuld entzogen werden könne. Der Wirth des Hofes ſteigt unter der Guarantie des Staats; und der Gutsherr erhält den Preis dieſes erhöheten Werths und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen ofnen Beutel zu halten, weil dieſer unter dem Schutze der gerichtlichen Form ſelbſt einen billigen Credit findet.

Traurig iſt es nun freylich, wenn dieſe gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherren wird, und die Entſetzung eines ſchlechten Haushalters dermaſſen erſchweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherren, ſondern auch der Gläubiger, der einem ſolchen ſchlechten Wirthe das Seinige aufgeopfert hat, in groſſen

groſſen Verluſt geſtürzet wird. Allein ſo vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen ſind, wodurch man dieſer Form eine verbeſſerte Geſtalt zu geben wünſchet, eben ſo nothwendig iſt auch die Politik, ſich von jenem Grundſatze nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum blaſſen Ausrichter der Gutsherrlichen Willkühr zu machen. So bald dieſes geſchieht, treten alle obige zuerſt erwehnte Folgen richtig ein: jeder Freyer wird ſich ſcheuen unter ſolchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Credit fällt nothwendig weg; und der Gutsherr trägt am Ende die Laſt eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine gröſſere Strenge der Abäuſſerungsurſachen dem wahren Intereſſe des Gutsherrn zuwider laufe, und das mildere Geſetze für beyde am zuträglichſten ſeyn, dadurch ausgefunden und auſſer Streit geſetzet ſind: ſo muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchſtens den Punkt feſtgeſetzet habe, woraus man die Sache überſehen müſſe. Denn es liegt ſo wenig an der Milde als an der Strenge der Urſachen, daß wir mit den Abäuſſerungen nicht fortkommen können, ſondern in der Mannigfaltigkeit der Umſtände, welche eben und daſſelbe Verbrechen bald vergröſſern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der ohne den Leibeignen nach ſeinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen ſprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwieſen iſt, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geſchehen kann, worinn man es zu haben wünſcht.

Mord und Rauh ſind groſſe Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen ſolche beſondere groſſe und rührende Umſtände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen.

fällen. Die Geſetze können auf dieſe Verbrechen die Strafe leicht beſtimmen; aber die verſchiedene Moralität der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermeſſen des Richters. Der menſchliche Verſtand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Geſetzgeber zu einer ganz genauen Beſtimmung ſeiner Geſetze gelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigner ſich um den Hof bringt, laſſen nothwendig noch eine gröſſere richterliche Ermäßigung zu, weil ſie nicht ſo ſchreyend ſind, wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier ſo wie in jenen gröſſern Verbrechen wohl geſchieht, die ganze Moralität beyſeite zu ſetzen und den Thäter des Exempels wegen die ganze Strenge des Geſetzes empfinden zu laſſen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bey den Abäuſſerungsurſachen auſſer Betracht ſetzen; und z. E. den beſten Wirth, der ſich in dem höchſten Grad der Verſuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worinn vielleicht der rechtſchaffenſte Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu ſchulden kommen laſſen, ſofort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen: ſo würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläubiger, die dem beſten Wirthe, in den beſten Umſtänden und in der gröſten Noth geborget, von einer Schwachheitsſünde abhangen laſſen, und jeden abſchrecken, einem ſolchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann ſich ein jeder hüten) auszuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen: welcher Meiſter wird dann die Grenzlinie ziehen können?

Wollte man ſagen: der Proceß ſoll ganz ſummariſch ſeyn, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menſchen entſcheiden: oder alle Verſchickung der Acten ſoll in dieſem Falle verboten ſeyn: ſo erreicht die Sache freylich ein kürzeres Ziel; aber wird ein Freyer ſich auf dieſem Wurf

eigen

eigen geben, oder ein Gläubiger darauf ſorgen? und wird der Gutsherr ſo viel Vertrauen auf einen einzelnen Richter oder einen von dieſem erwählten Referenden ſetzen, um es auf deſſen Urtheil allein ankommen laſſen? Würde nicht in einem ſolchen Falle wenigſtens das Urtheil eines Collegiums nöthig ſeyn? und kann man hoffen, wenn dieſes dazu angeſetzet, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte ſich dadurch die Hände binden laſſen würden?

Niemand kennet unſtreitig einen ſchlechten Wirth beſſer als ſeine Nachbaren, und die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels: dieſe wiſſen es aufs genaueſte, was er für ein Vogel ſey, und ob man von ihm noch Beſſerung hoffen könne. Könnte man ſich ihre Entſcheidung ohne Eigennutz und ohne Abſichten gedenken: ſo würde ihr Urtheil das ſicherſte und geſchwindeſte ſeyn; man brauchte keine Entſcheidungsgründe von ihnen zu fordern, und kein Gläubiger würde ſich fürchten; die vollkommenſte Beruhigung würde auf allen Seiten ſeyn können: aber die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels ſind mehrentheils unter einander verwandt; ſie haben an dem Beklagten zu fordern und wollen nicht gern verlieren; ſie ſind, wenn es zum Entſcheiden kömmt, furchtſam und mitleidig; ſie ſind natürlicher Weiſe mit einander gegen die Gutsherren; und ſo fällt auch dieſe Art des Verfahrens, worauf ſich ſonſt ein jeder mit Sicherheit ſtützen könnte, auſſer Betracht. Die Eingeſeſſene eines andern Kirchſpiels können aber keine Urtheiler abgeben, weil ſie den ſchlechten Wirth in ſeinem ganzen Umfange nicht genugſam kennen.

Bey ſo bewandten Umſtänden verdienen hauptſächlich diejenigen Abäuſſerungsurſachen, welche der Augenſchein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Churgenoſſen, ſofort auſſer Zweifel ſetzen kann, allemal

die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Wahr iſt es zwar, daß ein Hagelſchlag, ein Mißwachs, ein Viehſterben, ein ſogenanntes Unglück am Vieh, ein gerechter aber ſchwerer Proceß und viele andre Umſtände einen Leibeignen dergeſtalt zurück bringen können, daß ſeine Gebäude und Zäune, den Gebäuden und Zäunen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich ſehen; wahr iſt es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Verſuchung führen können, die Axt an eine heilige Eiche zu legen, oder ſein Büchenholz etwas ſtärker anzugreifen, als ein anderer. Allein wenn doch der Augenſchein zuerſt geredet, und den Leibeignen mit dem Beweiſe jener Unglücksfälle, in ſofern er etwas erhebt, beladen hat: ſo pflegt ſich die Sache doch bald aufzuklären, indem der Grund oder Ungrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht überſehn werden kann.

Das ſicherſte Mittel unter allen würde ſeyn, die etwanige Beſſerung, welche ein Leibeigner in dem Hofe hat, meiſtbietend zu verkaufen, und ihn und die Gläubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden; alsdenn bedürfe es gar keiner beſondern Abäuſſerungsurſachen, ſondern man verführe mit den Leibeignen wie mit den Freyen, wenn ſie ihre Schulden nicht bezahlen können. Dieſe Beſſerung könnte man durch Churgenoſſen (erwählte Achtsleute) ſchätzen, und wenn der Gutsherr die Schätzung bezahlte, demſelben gegen deren Erlegung den Hof zur anderweiten Beſetzung überlaſſen. Der Gutsherr behielte von der Schätzung, was er ſelbſt zu fordern hätte, und beſetzte ſodann den Hof mit andern nach ſeinem Gefallen. Wollten die unbewilligten Gläubiger ſich dieſes nicht gefallen laſſen; ſo müſten ſie einen beſſern Käufer ſtellen, der ein mehrers für die Beſſerung erlegte, ſodann ſich zum Leibeignen übergäbe. Von dem Uebergebote erhielte der Gutsherr die

Hälfte

Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es iſt dieſes nur ein Vorſchlag, wogegen ein andrer leicht neue Bedenklichkeiten, beſonders, wenn man erſt fragen würde: worinn die Beſſerung beſtehe? vorbringen wird. Mein heutiger Wunſch wird indeſſen erfüllet, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel, was man ſucht, ſo leicht nicht zu erreichen ſey, wie viele wohl glauben mögen.

LXIV.

Betrachtungen über die Abäuſſerungs- oder Abmeyerungsurſachen.

Es iſt ſchon lange eine allgemeine Klage der Gutsherren geweſen, daß ſie viele ſchlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müſten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeit machten, wenn ſie ſolche davon ſetzen, oder wie man hier ſagt, abäuſſern wollten. Man glaubte zwar derſelben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worinn eine Abäuſſerung ſtatt finden ſollte, namentlich beſtimmte, und den Richter anwies ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren. Allein die Klage iſt immer noch dieſelbe, es ſey nun, daß der Menſchen Witz, deſſen Erfindungen in allen Handlungen ſo bündig ausgeſchloſſen werden, immer noch eine Lücke findet, wodurch er ſeinem alten Lehrmeiſter das: On ne penſe jamais à tout zuruft; oder daß der Geſetzgeber die Urſachen der Abäuſſerung (weil von zween Perſonen, die ſich des nemlichen Verbrechens ſchuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine ſtrengere Strafe verdient) nicht zu all-

gemeinen Regeln für alle Fälle erheben kann. Dem ſey nun aber wie ihm wolle: ſo iſt die Betrachtung der Abäuſſerungsurſachen, womit ſich jetzt unter uns die gröſten Männer beſchäftigen, eine der wichtigſten für den Staat, deſſen Wohlfahrt nothwendig ſehr darunter leidet, wenn ſchlechte Wirthe auf den Höfen, ihren Ackerbau verſäumen, ihr Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehſtapel ſchwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbeſſerungen beſitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn ſtatt des jetzigen faulen Geblüts, oder ſtatt der ſchwachen Heuerleute ein froher arbeitſamer und vermögender Wirth darauf geſetzet würde?

Allein dieſe Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, ſo lange man blos bey dem Eigenbehörigen ſtehen bleibt, und ſich durch dieſe Einſchränkung den ganzen Geſichtspunkt, worinn die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäuſſerung hat mit der Leibeigenſchaft nicht ſo viel gemein als man glaubt. So iſt die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der Reihepflichtigen Geſellſchaft, und dieſes Mitglied mag Rittereigen oder Hofhörig, Churmündig oder Nothfrey, ja es mag der urſprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes ſeyn: ſo muß es abgeäuſſert werden können, ſo bald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Geſellſchaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen iſt, und eingehen müſſen.

Man ſetze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der ſeine öffentliche Laſten hat; und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freyen beſetzet ſeyn. Werden hier die Leibeignen den Freyen geſtatten können.

a) Ihre Höfe mit Schulden zu beschweren?
b) sich bey Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Absteuren zu entkräften?
c) ihr Spannwerk ausser Stand zu setzen?
d) ihr Gehölze zu verhauen?
e) ihre Stätten zu versplittern?
f) solche zu verlassen und mit Heuerleuten zu besetzen?

Werden sie nicht so fort ihr Oberhaupt, dem sie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihepflichten gegeben, angehen, und ihn bitten, den Freyen diese dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft nachtheilige Unternehmungen zu untersagen? oder werden sie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andere gemeine Werke vorfallen, wozu Futter, Korn, Spann, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freyen, die ihr Holz verdorben, ihre Häuser abgebrochen, ihre Stätten versplittert, und sich in Schulden vertieft haben, den Vorschuß thun, und dennoch geschehen lassen, daß jene Freyen sich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können, und so ist es offenbar, daß es gar keine sonderliche Verschiedenheit in Ansehung der Abäusserung mache, ob der reihepflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freyen besetzet sey.

Die ganze Blendung, welche man sich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrsten gemeinen Lasten in neuern Zeiten mit Gelde bestritten und zu einer Generalkasse bezahlet worden, und der Staat hierauf nicht so genau darnach gesehen, ob er dieses Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrfesters Händen empfangen; folgends seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet

und ſich um die Wirthſchaft der Freyen zum groſſen Nachtheil der reihepflichtigen Leibeignen faſt gar nicht mehr bekümmert; ein Fehler, deſſen Folgen immer gefährlicher werden müſſen, da viele, die ſich frey kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereyen veräuſſern, auch wohl ihr ganzes Erbe ſtückweiſe verheuren, und ihren ganzen Haushalt eingehen laſſen; ohne daß der Beamte, der die Rechte der reihepflichtigen Geſellſchaft zu vertheidigen hat, ſich in dieſem Stücke um ihre Wirthſchaft bekümmern und in die Stelle der gutsherrlichen Localcontrolle treten darf.

Nichts beweiſet den geringen Unterſchied unter Leibeignen und Freyen, welche auf reihepflichtigen Höfen ſitzen, deutlicher, als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freyheit der Bauern gehandelt; und die Zeugniſſe der Beamten und Richter, wodurch ſie alle ſogenannten Freyen in Leibeigne umgeſchaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern iſt in dem Falle, wo ſie in einer Reihe ſtehen, faſt unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Sclaverey, wie jene Gelehrte behaupten, und manche gern ſchlieſſen möchten, ſondern der ſimple Satz, welchen ich nicht beſſer als mit den Worten des Verfaſſers du Traité des vertus et des recompenſes ausdrücken kann. Dieſer ſagt: L'aſſemblage de toutes les portions de liberté que chaque particulier a ſacrifiées pour le bouheur public, forme les forces et le treſor de chaque nation. Le Souverain en eſt le depoſitaire et l'adminiſtrateur de droit. Das heiſt ungefehr ſo viel: Wenn Landbeſitzer eine Geſellſchaft zur gemeinſamen Vertheidigung errichten: ſo ſchlieſſen ſie ſo viel von ihrer Freyheit und von ihrem Vermögen zuſammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig iſt; und vertrauen die Aufſicht über dieſes Zuſammengeſchoſſene einem Oberhaupt

an.

an. Auf dieſe Weiſe haben alle Freyen ſich der natürlichen Freyheit ihr Holz zu verwüſten, ihre Höfe zu verſplittern, ihre Spannungen abzuſchaffen, und ſich in Schulden zu vertiefen, weil ſolches der gemeinſchaftlichen Reihe nachtheilig iſt, urſprünglich begeben; und der Beamte, der an die Stelle des Oberhaupts ſteht, fordert im Namen der ganzen Geſellſchaft mit Recht, daß ſie in vorkommenden Nothfällen ohne ſein Vorwiſſen, Ermeſſen und Bewilligen, nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen ſollen. Ja man kann ſagen, es giebt gar kein Eigenthum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer ſolches beym Anfang der Geſellſchaft nothwendig aufgeben müſſen. Moſes in der Theocratie ſagte: Die Erde iſt des Herrn; und in unſern Verfaſſungen heißt es: Die Erde iſt des Staats. Eigenthum findet ſich blos im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu ſtarken Einfluß auf unſere Begriffe gehabt; und ſie würde ſchon manches Land um ſeine ganze Verfaſſung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichſten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man dieſe Begriffe überhaupt nicht eher philoſophiſch behandelt, und vielmehr die Schlüſſe begünſtiget hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte, auf die würkliche Leibeigenſchaft gemacht ſind: denn eben daher rühret die beſtändige Beſtrebung eines groſſen Theils der Menſchen, ſich, wo immer möglich, den gemeinen Laſten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenſchaft erweckt; und wir mögen es als die Haupthinderniß anſehen, warum wir in Weſtphalen auf ſchatzpflichtigen Höfen keine ſolche Landhäuſer und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die ſich fühlen und Kräfte ha-

ben, die reihepflichtige Höfe fliehen und dieſelbe einem Leib-eignen übergeben; welches nicht geſchehen würde, wenn die perſönliche Freyheit unterm Amte mehr geſichert und geehret worden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptſatz zu kommen: ſo glaube ich es ſattſam dargethan zu haben, daß die Abäuſſerung überhaupt ſowohl gegen freye als leibeigne Beſitzer reihepflichtiger Höfe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierinn den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Geſetzes gegen mich hätte. Allein ich antworte, daß die Abäuſſerung der Rittereignen und Hofhörigen auſſer allem Zweifel ſtehe; daß ferner die mögliche Abäuſſerung der Ravensbergiſchen, Wetteriſchen und andern Freyen genugſam erwieſen; daß der Schluß, welcher gegen dieſe gilt, auch gegen die Nothfreyen gelte, und ſchon oft gegolten haben würde, wenn dergleichen Leute nur auf ſolchem reihepflichtigen Gute ſäſſen, wovon ſie Ländereyen verſplittern, Gehölze verhauen, und Spannung vernachläßigen, mithin ſich in den Fall einer Abäuſſerung verwickeln könnten. Es bleiben alſo blos die Sonderfreyen, welche ſchatzpflichtige Güter beſitzen, und weder Rittereigen noch Hofhörig, noch in einer Freyenrolle ſind, übrig, und von dieſen behaupte ich, daß ſie ſich insgeſamt in der Zeit von zweyhundert Jahren freygekauft, und es blos der Nachläßigkeit ihrer Unterbeamte zu danken haben, daß ſie nicht zu einer oder andern Freyenrolle gezogen und den Ravensbergiſchen und Witteriſchen Freyen gleich gemacht worden. Denn die Regel: *ut liberi ſubſint advocatiæ*, findet ſich durch ganz Deutſchland a), und in allen

a) Item in liberis hominibus et eccleſiarum ſervis, qui nobis ratione advocatiae ſubſunt intra diſtrictum et terminos praenotatos. Docum. de 1259. ap. Eccard in orig. fam. Habsburgo auſtriacae p. 243.

allen unſern alten Amtsregiſtern geht die Ordnung alſo: daß zuerſt die Freyen und dann die Kloſterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freyen Dienſten, zuletzt aber die Hofhörige mit ihren Schulden und Pächten vorkommen; und würden diejenigen, die ſich binnen den letztern zweyhundert Jahren von einem Gutsherrn freygekauft haben, und auf reihepflichtigen Höfen ſitzen (denn mindere haben Churmund oder die Wahl der Hode), ſich hier gewiß eben ſo wie in andern Ländern unter die Zahl der Freyen eingeſchrieben finden, wenn darauf ſofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder ander altes Recht mit ſich bringt b), ſondern weil es die Noth erfordert, und das vorangezogene Recht der reihepflichtigen Geſellſchaft durchaus erheiſcht, daß ſie unter einer beamtlichen Localcontrolle ſtehen. Der Landmann muß ſich vom Hofe, wie der Soldat von ſeinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüſtung wehren. Beyde werden abgeäuſſert oder aus der Reihe geſtoſſen, wenn ſie ihr Gewehr verſetzen, und ihren Sold zu geſchwind verzehren, und macht es keinen Unterſchied, ob jener ſeinen Hof dem gemeinſchaftlichen Oberhaupt aufgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann beſitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet. Dieſe würde aber mit groſſer Unſicherheit beſtehen, wenn der Actionair das Capital veruntreuen wollte.

b) In einer ganz neulich beym Reichstag übergebenen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaiſers Lothars I, worin es heißt: Coloni et fiſcalini tam de Equeſtre quam pedeſtre ordine (beym Eccard l. c. p. 108.) behauptet, daß auch der Dienſtadel unterm Amte geſtanden hätte. Allein in unſern Regiſtern heißt es freyen Wagen- und freyen Fußdienſte, und das ſind bis in die heutige Stunde keine von Adel, ſondern Pferde- und Fußköther de Equeſtre et pedeſtre ordine.

Ich will jedoch hiermit gar nicht ſagen, daß gegen Freye und Leibeigene aus einerley Urſachen zur Abäuſſerung geſchritten werden könne. Der Leibeigene ſteht insgemein in einer doppelten Verbindung; wovon die erſte ſich auf das Wohl des Staats, die andere aber auf einem Pachtcontrakt zwiſchen ihm und ſeinem Gutsherrn gründet. Die erſte verpflichtet zum Exempel den Freyen nur, ſein Gehölz nicht zu verhauen, die andere aber verhindert den Leibeignen überhaupt, ſein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen, und ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Abäuſſerungsurſachen in allgemeine, welche ſowohl Freye als Leibeigene betreffen, und in beſondere, wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müſſen.

Eben ſo hat die Gutsherrlichkeit einen doppelten Grund, als nimmal die vogteyliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichſam von obrigkeitlichen Amtswegen dahin ſieht, daß ſein Leigeigner nicht gegen das Wohl des Staats wirthſchafte, und dann das aus dem Pachtcontrakte hervorgehende Recht, vermöge weſſen er von ſeinem pachtpflichtigen Eigenbehörigen fordert, ſich ſeinem Contrakte gemäß zu verhalten. Beyde Befugniſſe können auch getrennet ſeyn. So hat zum Exempel der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit- oder Erbwinn ausgethan hat, über den freyen Beſitzer deſſelben nicht die vogteylichen Gerechtſame, und umgekehrt derjenige, ſo von einem Freyen nur Schutzrinder, Schuldkörner, oder Schuldſchweine, aber keine Pächte zu erheben hat, blos die Vogtey, und er kann im erſten Fall nur auf die Aeuſſerung klagen, wenn der Freye ſeinen Pacht- oder Winncontrakt nicht erfüllet; und im andern blos, wenn er den urſprünglichen Bedingungen der leibespflichtigen Geſellſchaft zuwider handelt.

Wo der Leibeigne pachtpflichtig iſt, wird durch die Abäuſſerung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber der Freye blos unter der gutsherrlichen Vogtey ſtehet, kann es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verſtattet ſeyn, ſein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu übergeben, und ſich auf dieſe Weiſe als ein nntüchtiger der reihepflichtigen Geſellſchaft zu entziehen. Die Römer, welche blos die Gutsherrlichkeit ohne Vogtey kannten, waren ſtrenge gegen jeden Pacht- oder Zinspflichtigen, wenn er ſeinen Canon nicht bezahlte; die Deutſchen hingegen, welche dem Gutsherrn mit der Vogtey die Macht der Selbſthülfe gegen ſeinen Leibeignen und Schutzfreyen eingeräumet haben, waren gelinder, und legten es mehr dem Gutsherrn zur Laſt, wenn er ſeine Gefälle zurückſtehen ließ. Dieſemnach iſt auch das gedoppelte und einfache Recht des Gutsherrn wohl von einander zu unterſcheiden.

Wird dieſer und jener Unterſcheid nicht zuförderſt deutlich auseinander geſetzt: ſo wird die Klage des Gutsherrn nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man zur Verbeſſerung thut, einen neuen Anſtoß finden. Zum Exempel will ich nur den Satz aus der Eigenthumsordnung nehmen, wo es heißt:

> Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit ſo vielen Schulden beſchweret, daß ſie den Werth des Erbes nach Proportion der Pachtlieferung zu 3 p. C. erreichen oder gar überſteigen: ſo ſoll es pro unica cauſa diſcuſſionis gehalten werden.

Dieſer iſt in der That ſo vernünftig und billig gewählet, als es ein leibeigner Pächter verlangen kann. Wie will man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weiß,

ob der Pflichtige blos unter der Gutsherrlichen Vogtey oder auch ziemlich unter einem urſprünglichen Pachtcontrakt ſtehe? Schuldkorn iſt kein Pachtkorn. Ein Schuld- oder Holzſchwein iſt kein Pachtſchwein. Das Dienſtgeld, was für die Vogteyfrohne bezahlet wird, iſt kein Pachtgeld; Spanndienſte, ſo in der Stelle der Frohnen getreten; Herbſt- und Mayſchatzgelder, Schutzrinder, Zehntkorn und was dergleichen mehr ſind, die ſowohl Leibeigne als Freye entrichten, ſetzen keinen Pachtcontrakt, ſondern die vogteyliche Befugniß voraus, und die Verwechſelung dieſer ganz unterſchiedenen Begriffe hat bisher jene für ſeden leibeigenen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlaſſet: Ob dann ein Leibeigener, der von dem gröſten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, ſofort abgeäuſſert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht, als mit dem dritten Theil dieſes Schillings zu drey 3 p. C. verzinſet werden konnten? Wo ſteht es aber geſchrieben, daß dieſer Schilling eine Pacht ſey? Die Alten ſind keine ſolche Narren geweſen, daß ſie einen Hof ſo wohlfeil verpachtet haben ſollten. Wahre Pächte ſind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung deſſelben, ziemlich angemeſſen, und ſie unterſcheiden ſich durch ihre Gröſſe leicht von vogteylichen Gefällen.

Eine andre Urſach der Abäuſſerung in der Eigenthumsordnung, nemlich dieſe:

Wenn eine eigenbehörige Perſon ſich dem ſchändlichen Hurenleben ergiebt, imgleichen Ehebruch oder Diebſtal begehet, oder ſonſt einer groben Miſſethat überführet wird, wodurch dem Erbe eine ſchwere Laſt zuwächſt; ſo iſt ſolches alleinig pro cauſa diſcuſſionis zu achten.

hat ſehr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verlohren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwiſchen den Leibeignen und Gutsherrn als Erbverpächtern geſehen hat; der allenfalls zufrieden iſt, einen ſchlechten Kerl, wenn er ſonſt richtig bezahlt, auf dem Hofe zu laſſen, ſo lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört dieſe Urſache zu den allgemeinen, und die Beamte ſollten jeden Freyen, und der Gutsherr, kraft der vogteylichen Gerechtſame, jeden Leibeigenen, der ſich ſo ſchändlich beträgt, des Hofes entſetzen können. Ein Soldat mag noch ſo ſchön gewachſen und noch ſo tapfer ſeyn: ſo wird er vom Regiment gejagt, ſo bald er etwas begeht, was mit der Dienſtlehre nicht beſtehen kann. Eine gleiche Denkungsart herrſchte unter den urſprünglichen Reihepflichtigen bey den Deutſchen, und dem Staat iſt daran gelegen, um die gemeine Reihe bey Ehren, folgends mit dieſer Ehre, Ackerbau und Amtsſäßigkeit in Anſehen zu erhalten, dieſe Denkungsart nicht zu ſchwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in ſolchem Falle durch den ſchuldigen Theil mit ins Unglück gezogen wird, eine Auffahrt (laudemium) bezahlet habe, iſt zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherrn als Erbverpächtern, um ſie nicht zu verſtoſſen, aber nicht für den Gutsherrn, in ſo fern er die Vogtey hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienſt- und Hofeserlaſſung mehr als mit einer Landesverweiſung und Zuchthausſtrafe ausrichten kann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verſchiedene Menſchen unter eine Regel zwingen wollen, entſtanden ſind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet ſich auch nicht der Mühe, und alles, was aus

den

den Abäuſſerungsurſachen nach jenen Begriffen gemacht werden kann, wird der Abſicht, die man hat, nie entſprechen. Um die Beſchwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zuſammengeflickte Gebäude in die Luft geſprenget und ein ganz neues dafür aufgeführet werden, wovon die beyden Grundpfeiler folgende ſeyn müſſen:

„Jeder reihepflichtige Hof, er ſey beſetzt wie und von „wem er wolle, iſt im Gefolge des geſellſchaftlichen „Originalcontrakts eine Pfründe des Staats, oder „wenn man lieber will, ein Stammlehn oder Fideicommißgut, welches der Beſitzer auf Zeitlebens zu vertheidigen und zu nutzen hat, und mit ſeinem Tode „demjenigen eröfnet, der durch die Geſetze dazu gerufen iſt; und ferner

„Kein Sohn oder Nachfolger am reihepflichtigen „Hofe iſt verpflichtet, ſeines Vaters oder Vorgängers „Schulden zu bezahlen, in ſofern ſie nicht bewilliget ſind.

Iſt dieſes erſt feſtgeſetzt; wie es die wahren deutſchen Rechte, Noth und Vernunft erfordern; ſo wird ſich das übrige leicht beſtimmen laſſen. Die Pflichten eines Pfründeners oder Beneficianten ſind bekannt. Man weiß:

1) In welcher Maaß er das Eichen- und Büchenholz auf ſeinen Wehdungsgründen angreifen darf;

2) Wie er die Pfründe mit keinen Schulden beſchweren möge;

3) Wie er in Nothfällen, auf Erkenntniß und mit Vorwiſſen ſeiner Obern, Gelder darauf leihen kann, die ſein Nachfolger bezahlen muß;

4) Wie ſeine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht ausgeſteuret und abgefunden werden;

5) Wie ſein Nachfolger ſich nicht in ſeine Erbſchaft miſche;

6) Wie er durch ein liederliches Leben ſeine Pfründe verwürke, ohne Rückſicht, ob mit der Frauen Brautſchatz eine Simonie begangen worden oder nicht;

7) Wie er auf eine Competenz oder die Leibzucht geſetzt werde, wenn er ſeine Dienſte nicht mehr leiſten kann; ꝛc. und die Sache ſelbſt, da von der geiſtlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demſelben im Felde, wenigſtens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine ſo vollkommene Vergleichung, daß ich nicht ſehe, warum dabey einiges Bedenken ſeyn könne. Das einzige, was man ſagen möchte, wäre dieſes, daß die weltlichen Pfründen erblich beſeſſen würden. Allein ſind Erbpräbenden, die ganzen Familien gehören, anderen Geſetzen unterworfen? ſteht es dem zeitigen Beſitzer frey, ſolche mit Schulden zu beſchweren? und iſt die Familie oder ſelbſt der Sohn des Erbpfründeners verbunden, deſſen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längſt hat man dahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen ſich der väterlichen Erbſchaft, die doch, weil ſie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöſet werden muß, gar nicht vorhanden iſt, entſchlagen, folgends das Erbe aus der freyen Hand des Gutsherrn empfangen könne. Warum macht man aber dieſes nicht zum allgemeinen Geſetz? und ſetzt einmal für alle feſt, daß der Sohn eines reihepflichtigen Leibeignen wegen unbewilligter elterlichen Schulden nie in gerichtlichen Anſpruch genommen werden ſolle?

Vielleicht iſt dieſes zu ſtrenge; und dem Credit nachtheilig, welchen der Pfründer doch dann und wann noth-

wen-

wendig haben muß. Gut, man verordne dann den unbewilligten Gläubigern zum Beſten ein Nach- und Gnadenjahr; man ſetze deren allenfalls viere; oder nach dem Exempel Moſes ſechſe, und laſſe das ſiebente ein Freyjahr ſeyn: ſo bleibt die Pfründe ſo lange in des Anerbens bloſſer Verwaltung (cuſtodia beneficii); und man weiß doch endlich die Zeit, worinn der weltliche Pfründener zum ruhigen und freyen Beſitz des Hofes gelangen kann. Iſt ihm nun aber dieſer einmal gewähret: ſo kann man mit der Abäuſſerung um ſo viel ſtrenger durchfahren, weil er ſich ſodann nicht wie jetzt auf ſeiner Vorfahren Schulden berufen kann, das einzige, was ſonſt die mehreſte Schwierigkeit macht.

Man glaubt nicht, daß ich die Vergleichung der geiſtlichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheiſchig, jeden Punkt, auch ſelbſt das Nach- und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das jus reſignandi, das jus devolutionis, wenn der Gutsherr mit der Erbesbeſatzung nachläßig iſt, und ſehr viele andere Uebereinſtimmungen aus den weſtphäliſchen Hofrechten buchſtäblich zu erweiſen, und zugleich zu zeigen, daß das canoniſche Recht und nicht das römiſche bey unſerm Eigenthumsrechte zu Hülfe genommen werden ſollte. Auch dieſes, daß die Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgeſteuret, ſondern mit einem Hute, einem Stocke und einem paar Klumpen in die Welt geſchicket werden ſollen, iſt in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folgten wir nun dieſem Plan: ſo würden wir mit den übrigen Abäuſſerungsurſachen gar leicht zurechte kommen. Ein Freyer und ein Leibeigner darf ſo wenig ſeinen Hof eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für ſich einen

Vica-

Vicar anſetzen; er darf ſein Spann ſo wenig ſchwächen als der Geiſtliche ſich auſſer Stand ſetzen, ſeinen Dienſt am Altar zu thun: beyde dürfen ihre Häuſer oder Curien nicht verfallen laſſen. Beyde dürfen ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräuſſern oder verſetzen; und der Gutsherr kann ſo wenig als die untere geiſtliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung ſo weit gehen, daß der Dienſt der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieſes könnte auf genaueſte und deutlichſte beſtimmet, und dem Eigenthumsrecht ſeine wahre alte aus dem urſprünglichen Contrakt unter Landesbeſitzern hervorgehende philoſophiſche Geſtalt gegeben werden; aber nur blos in dem Falle, wo die ſteuerbaren Höfe als Erbpfründen, die der Gutsherr aus der Familie ſeines Leibeignen, und der Beamte mit dem nächſten Erben des Freyen zu beſetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemachet würden. Diejenigen Comrakte die unter gehöriger Bewilligung geſchloſſen ſind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe ſeyn oder nicht; ſo wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwiſchen dem Patron und Beneficiaten ungültig ſind, wann ſie die Pfründe mit neuen Dienſten und Pflichten beſchweren.

Dieſes wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäuſſerungsurſachen feſtzuſetzen, nicht aber die beſondern, ſo aus dem Erbpachtcontrakt zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Leibeignen hervorgehen. Aber dieſe ſind auch nicht ſo ſchwer zu beſtimmen.

LXV.

Alſo ſind die unbeſtimmten Leibeigenthumsgefälle zu beſtimmen?

Die Frage: ob es nicht gut ſeyn würde, die ungewiſſen Eigenthumsgefälle, auf ein gewiſſes Jahrgeld zu ſetzen? muß meines Ermeſſens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

1) wird niemand leugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Capitals leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müſſe; und ob man gleich einwenden möchte, daß wenn eine ſolche Einrichtung ſofort ihren Anfang nähme, verſchiedene Leibeigne, dasjenige was ſie bey einem ſich künftig erſt eräugendem Fall zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden: ſo kann man doch

2) mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genieſſen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht ſehr viele Auffahrten und Sterbefälle ſofort zu bedingen ſeyn würden. Zudem wird

3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen laſſen, ſondern wenn er erſt weiß, daß das Erſparte ſeinen Erben zu ſtatten kömmt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbefälle und Auffahrten zurücklegen; und da iſt es, wo nicht beſſer und ſicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er ſolches in ſeinen Schrank legt, oder ſeinem Gutsherrn auf Abſchlag bezahlt. Es geht auch

4) einem

4) einem Gutsherrn nichts dabey verlohren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde: ſo wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zuſammen eben ſo viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für ſolche Gutsherrn aber, die

5) ihre Leibeignen nur für ihre Perſon, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bey gewiſſen Commenden, Pfründen und Beneficien beſitzen, würde die neue Einrichtung unſtreitig beſonders gut ſeyn, weil ſie allemal ihr Gewiſſen frey haben, und den wahren oder falſchen Vorwurf vermeiden könnten, daß ſie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienſt- Lehn- oder Fideicommißfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch

6) dem zeitigen Beſitzer ſolcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, ſeinem Nachfolger zum Schaden, Auffahrten, Sterbfälle und Freybriefe in voraus dingen zu laſſen, und dieſem ſolchergeſtalt das Geld vor der Naſe wegzuziehen. Wenigſtens würde man

7) nie von einem ſolchen Proceſſe, wie vor einigen Jahren geführet wurde, wieder hören, da die Erben eines ſolchen Gutsherrn, welcher ſeinem Leibeignen befohlen hatte, binnen Jahresfriſt zu heyrathen, gegen den ſäumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsproceß fortführten, währender Zeit der neue Beſitzer der Pfründe eben demſelben Leibeignen einen andern Termin zur Heyrath ſetzte, und wie er ſolchen verſäumte, gegen denſelben mit einem 2ten Caducitätsproceß herausgieng. Und überhaupt dürfte dieſe ſonderbare Art

von Proceſſen ganz wegfallen, indem ein weltlicher Gutsherr, der einen Leibeignen für ſich und ſeine Erben beſitzt, ſeinen Leibeignen nicht leicht zum heyrathen zwingt, ſondern lieber deſſen Todesfall, wodurch entweder ihm oder ſeinen Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbeſondre aber würden

8) die geringen Pfründer ihren Vortheil dabey finden, die wenn ſie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der auſſerordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläuftige Proceſſe geſtürzet werden, und wenn ſie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vortheil ihrer Nachfolgern nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müſſen. Zudem iſt

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerſt auf Sondergute a) eingeführet worden, und welchen ehedem der Biſchof und ſeine Geiſtlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kann trauriger ſeyn, als Wittwen und Waiſen, ſofort in der gröſten Betrübniß und wenn die Leiche noch im Hauſe ſteht, zu überfallen; alles was ſie im Hauſe und Vermögen haben, aufzuſchreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanſtändigſten Begriffe beyzubringen? Welcher Guthert fühlt es nicht, was eine ſolche Handlung für widrige Begriffe bey dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieſer von dem Manne, der ins Sterbhaus kömmt, und gleich alle Winkel durchſchnauft, denken müſſe? Es giebt daher auch

10) wenige Gutsherrn, die ſich dieſes traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waiſen die ganze elterliche Erbſchaft entziehen; wenigſtens treiben

a) Bonis extra curtem vel a curte ſeparatis.

ben sie es ungern zu einer eidlichen Eröfnung, weil die Versuchung zum Meineide zu stark wird, und ohne diese Eröfnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Capitalien schwerlich anzeigen. Die mehresten sehen auch

11) wohl ein, daß ein Gutsherr ohne sich selbst zu schaden, das Erbe nicht von allem entblössen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Summe auf einmal nehmen könne, indem solchenfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kömmt, ja sie wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zureichender Faust geführet seyn will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet, und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist

12) der Sterbfall nach Ritterrecht, da christliche und billige Gutsherrn solchen fast nirgends ziehen, ein unnöthiges aber schädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurück hält. Denn die Vorstellung, daß alles was sie mit ihrem sauren Schweisse erwerben, ihren Kindern nicht anders als in so fern sie einen falschen Eid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen. In Ansehung der Auffahrten ist es

13) so wohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthumsordnung keine Regel festgesetzt hat, nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden möge; welches nothwendig zu unzähligen Processen Anlaß geben muß, wobey so wenig der Gutsherr als der Leibeigne gewinnet, indem die Gerichtskosten gewiß allezeit eben so viel, wo nicht ein mehrers, wegnehmen,

als worüber beyde Theile ſtreiten. Der Gutsherr leidet

14) doppelt dabey, da er, ſo langen ſeine Forderung keine beſtimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider ſich haben muß; und hiernächſt wenn ſein Leibeigner alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen ſchlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber

15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und ſchweren Koſten eine mildere Auffahrt erhalten hat; indem ihm der Gutsherr ſolches gewiß beym Sterbfall und bey andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es

16) in der menſchlichen Natur, und zwar in dem edelſten Theile derſelben, daß man ſich der ſchwächern und dem Scheine nach unterdrückten gern annimmt; und die gerechteſten Forderungen der Gutsherrn müſſen darunter leiden, ſo lange einige derſelben unbeſtimmet ſind. Die Eigenthumsordnung hat

17) den Gutsherrn in Anſehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung, die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen; die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile ſind aber ſo von einander unterſchieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, ſondern allezeit eine Willkühr befürchten muß, und dieſe Willkühr, womit ſich das Mitleid und die natürliche Neigung für den ſchwächern Theil gern vermiſcht, ſucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigſte, das dem Leibeignen nur mit einigem Scheine zu ſtatten kommen kann. Da heißt es dann:

18) die

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den funfzigſten Pfennig beſtimmt; in dieſem und jenem Lande iſt der zwanzigſte oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort iſt ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zweyjähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meyerbrief, hier nur ein Saertuchen-Wamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimiſche Rechtsgelehrte, der ſelbſt nicht Gutsherr iſt, kann die verſchiedenen Meinungen der Gelehrten in einen Glückstopf werfen und eine herausziehen, ohne daß man ihm mit Beſtande einen Vorwurf machen kann. Denn was ſollte er beſſer thun, als die bey dem menſchlichen Glücke wachende Vorſehung da walten laſſen, wo ihm Geſetze und Rechte nichts vorgeſchrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen: ſo iſt es dieſe, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente angeſehen und demjenigen Theile, der die Auffahrt bezahlet, verkaufet wird. Geſetzt, der Theil des Anerben am Hofe thue jährlich 90 Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlaſten, Gefälle und Auslobungen; ſo erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinſchaftlich dieſe Einnahme. Die Hälfte derſelben iſt alſo dasjenige, was dem neu aufkommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte oder 15 Thaler bezahlt er mit ſeinem Leibe, indem er ſich eigen giebt. Er kauft alſo eine jährliche Leibrente von 30 Thaler; und bezahlt dafür nachdem ſolche zu 5. 6. 7. 8. 9. oder 10. pro Cent verkauft wird, das Capital zur Auffahrt. Allein dieſe wenigſtens auf einen Rechnungsſatz zurückführende Regel wird dem Gutsherrn hart ſcheinen, wenn die Zinſen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden ſollen; indem

er ſolchergeſtalt ſeiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß; und ſollen dieſe nicht abgezogen werden: ſo erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Anerben in Gemeinſchaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkoufet wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anſchläge zu Beweiſen und Gegenbeweiſen, und richterlichen Erkenntniſſen, welche im Gegentheil durch einen beſtändigen jährlichen Satz vermieden werden. Sie führen auch wohl zu Betrügereyen, weil der Leibeigne ſeine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen und lieber ſeine Braut hintergehen als jene entdecken wird.

Die Freybriefe, da ſie eben ſo wenig einen beſtimmten Satz zum Grunde haben, können

20) ebenfalls leicht zu groſſen und koſtbaren Weitläuftigkeiten führen, wobey für beyde Theile nichts als Schaden herauskömmt; und dieſer Mangel eines beſtimmten Grundſatzes wird ſicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann ſeinen Gemeinen für ein feſtgeſetztes Geld verabſchieden muß, ohne auf deſſen Vermögen eine Rückſicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten

21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre und was noch kräftiger als dieſes iſt, das Intereſſe aller Landesherrn gegen ein zu ſtrenges Leibeigenthum, ſo wie gegen alles was Privatgutsherrn von ſchatzbaren Unterthanen und Gründen ohne Beſtimmung zu genieſſen haben. Dieſem jetzigen Hange der menſchlichen Sachen, welchem alle beſoldete Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute ſo lange opfern werden, als der Angriff gegen unbeſtimmte und

ſchwan-

ſchwankende Forderungen gerichtet bleibt, widerſteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts als ein feſter Satz. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als ſolche dahier beſchrieben werden kann. Nichts iſt aber bey dem allen

22) augenſcheinlicher als der eigne Vortheil der Leibeignen, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppeltem Fleiſſe und Muthe für ſich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verluſt ihres ſauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen; welche bey ihren ſich vermehrenden Kindern nicht an die Beſchwerde der Freybriefe; und bey der Verheyrathung derſelben nicht an den Verluſt des Brautſchatzes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen üblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entſchuldigung benommen iſt, daß er zu Bezahlung der ungewiſſen Gefälle ſeinen Hof in Schulden ſtürzen, ſein Land verſetzen, und ſein Holz verhauen müſſe. Wie wenige Wirthe werden ſich auf den Trunk legen, wenn ſie gewiß ſind, daß dasjenige was ſie verſaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfalle, ſondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube werden, wenn ſie nicht zur Unzeit groſſe Summen borgen dürfen? Wie ſehr werden ſich ihre Proceſſe dadurch mindern? Und wie mancher reicher Freyer wird einen Gutsherrlichen Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf als ein Leibeigner behandelt zu werden?

Nie iſt auch die Zeit zu einer ſolchen neuen Einrichtung günſtiger geweſen als jetzt, wo

23) der groſſe Geld- und Creditmangel bey den Leibeignen eine ſolche Veränderung nothwendig zu machen ſcheinet. Die Menge der verheureten Stätten iſt noch nichts in Vergleichung derjenigen, welche ſich über funfzig Jahr finden wird, wenn die Auskaufungen nach dem zum Verſuche und zur Verkürzung der darüber entſtandenen Proceſſe eingeführten Fuſſe beſtehen bleibt. Denn dadurch wird ſich alles mit der Zeit in Heuergut verwandeln und der jetzige Eigenthum völlig aufgelöſet werden a).

a) Es iſt wider alle Wahrſcheinlichkeit und wider den Lauf der menſchlichen Sachen, daß der Beſitzer eines Landgutes, wenn es auch jährlich 10000 Thtler einbringt, ſeinen jüngern Geſchwiſtern nur die Hälfte des Werths auszahlen und dabey beſtehen kann. Nicht einer unter Hunderten gewinnet, wenn man dreyßig Jahr für ſein Leben rechnet, dieſe Summe wieder, und wenn ſein Sohn abermal mit ſeinen Geſchwiſtern getheilet hat, ſo geht der Enkel gewiß dabey zu Grunde. Weit ſchwerer iſt der Stand eines Leibeignen, der nur einen dappelten Kindestheil behalten und folglich in den mehrſten Fällen Drey viertel der Erbſchaft ausgeben ſoll. Dieſer muß nothwendig in die Umſtände und in die Verſuchung gerathen, lieber der Heuermann als der Colon ſeines Hofes zu ſeyn. Geſchieht dieſes, wie man es vorher ſehen kann, ohne ein Prophet zu ſeyn: ſo werden ſich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigſtens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sclave der abgehenden Geſchwiſter bleiben. Dieſe werden alles wegnehmen, was er erübrigen und bergen kann; das Anerbrecht wird minder geſucht und beneidet werden; und ſo wird weder der Leibeigne zu groſſen Baarſchaften, noch der Gutsherr zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.

LXVI.

Gedanken von dem Urſprunge und Nutzen der ſogenannten Hyen, Echten oder Hoden.

Luft macht eigen, heißt es an manchen Orten Deutſchlandes; und ich habe unſre Vorfahren oftmal in meinen Gedanken einer Grauſamkeit beſchuldiget, daß ſie die Luft gleichſam vergiftet, und die Sclaverey auf einen in der ganzen Welt freyen Odemzug geſetzet hätten. Oft dachte ich aber auch: Wie iſt es möglich, daß ſie, die mit Heeren von hunderttauſenden zu Felde giengen, Gut und Blut für die Freyheit aufopferten, und keinen leibeignen Knecht die Waffen führen lieſſen, die Dienſtbarkeit dergeſtalt begünſtiget, und ganze Dörfer durch die Einführung derſelben von dem Heerzuge befreyet haben ſollten? Voll Zweifels über die Wahrheit und voll Unmuths über die Ungerechtigkeit der Sache ſelbſt, kam ich von ungefehr auf einen alten Rechtshandel, woraus ſich dieſes Lufteigenthum auf einmal als eine ſanfte Freyſtädte zeigte: ich will ihn meinen Leſern erzählen. Vielleicht nehmen ſie auch an der Ehre unſrer Vorfahren einen patriotiſchen Antheil, und lernen, wie gefährlich es ſey, aus veralteten Worten neue Schlüſſe zu ziehen.

Die Königin von Pohlen Richezza, eine gebohrne Pfalzgräfin beym Rhein, ließ ſich in der Stadt Cölln nieder, und weil ſie nicht Luſt hatte das Bürgerrecht zu nehmen, begab ſie ſich in die Hode der heiligen Jungfrau, worinn der Sterbfall mit dem beſten Kleide gelöſet werden kann-

konnte a): Ihre Cammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Güterslch, worinn noch jetzt die Luft eigen macht, zu Hauſe war, verheyrathete ſich in unſer Stift und ſetzte ſich auf ein offnes Dorf, worinn ihr Mann ein freyes Haus gekaufet hatte. Kaum hatte ſie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt: ſo entriß ihr der Tod den beſten Mann; und zur Vermehrung ihres Schmerzens kamen die Beamte, um ihr alles was er verlaſſen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte ſie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch dieſem Unmündigen das väterliche Erbtheil zu laſſen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamte, ſo ſehr ſie auch ſelbſt über dieſen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht: Ihr Mann ſey Bieſterfrey b) verſtorben, und ſeine Nachlaſſenſchaft daher der Landesherrſchaft verfallen. Seine Schuldigkeit ſey geweſen, ſich ſofort, als er ſich dahier niedergelaſſen, in eine Hode einſchreiben c) zu laſſen; und da er dieſes verſäumet, und darüber weggeſtorben: ſo wäre nichts als die Gnade der Landesherrſchaft übrig, um ſich von den Folgen der Bieſterfreyheit zu retten.

O Himmel, rief ſie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hauſe, wo die Luft das Einſchreiben erſetzt; wo jedes Haus in einer Hode ſteht, und diejenigen ſo darinn ziehen, ſo bald als ſie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu beſor-

a) Die Urkunde ſteht beym Lunig in ſpec. eccl. Cotin. I. p. 234.

b) Bieſter heißt bey den Weſtphälingern ſo viel als arg. Er iſt bieſter krank, bieſter grämlich ꝛc. ſagt man. Die arge Freyheit iſt aber, wenn einer ohne Schutz und Schirm ſo frey als ein Vogel (doch muß es kein Auerhahn ſeyn, der Königsfrieden hat) in der Luft iſt, den man herabſchieſſen kann.

c) Dies iſt wie bekannt noch jetzt im ganzen Stifte Oßnabrück gebräulich.

beſorgen haben, daß ihre Erbſchaft der Landesherrſchaft, gleich der Erbſchaft eines Wildfangs verfalle. Mein Mann war aus dem Lippiſchen gebürtig, wo alle Bieſterfreyheit mit einem Groſchen abgewehret werden kann a), welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrſchaft zur freyen Urkunde annimmt. Die Oßnabrückiſchen Rechte ſind uns beyden unbekannt geweſen; wir haben nicht gewuſt, das wir uns eben einſchreiben laſſen müſten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genoſſen, erſetzte die leere Ceremonie der Einſchreibung; und mein Mann iſt ohne Zweifel in dem Glauben geſtorben, daß ich ſeine Verlaſſenſchaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug löſen könnte.

Alles dieſes, verſetzten die Beamte, kann die Landesherrſchaft, nicht aber uns bewegen, von unſerer Forderung abzugehen. Jene kann Gnade thun; wir aber ſind aufs Recht gewieſen. Wir müſſen alles was Ihr ſeliger Mann verlaſſen hat, zu uns nehmen. Will ſie aber Gnade ſuchen: ſo wollen wir ihr einen Monat Zeit dazu geben, und uns immittelſt begnügen, den Nachlaß des Bieſterfreyen aufzuſchreiben, und ihr ſolchen gegen genugſame Bürgſchaft zur getreuen Verwahrung überlaſſen. Der armen Witwe blieb alſo nichts übrig als ſich an den damaligen Biſchof zu wenden, und dasjenige unter neuen Thränen zu wiederholen, was ſie den Beamten vorgebracht hatte. Dieſer war weit entfernt, ſich mit einer ſo traurigen Erbſchaft zu bereichern. Inzwiſchen reizte ihn doch ſeine Wißbegierde ſich über den Urſprung und den Nutzen der Hoden,

a) Eben dergleichen Gewohnheiten gab es auch an verſchiedenen Orten in Frankreich, als z. E. Et ſi aucun de ces Aubains mourut et n'eut commandé à rendre 4 deniers au Baron, tous les meubles ſeroient au Baron v. Stabilimenta S. Ludovici L. I. c. 87. ap. du FRESNE v. *Aubenae.*

Hoden, Hyen oder Echten, und von der Urſache der Bierſterfreyheit näher unterrichten zu laſſen.

Gnädigſter Herr, berichteten dieſe, man hat ehedem von Territorien und Territorialunterthanen nichts gewuſt a). Man kannte den Grundſatz nicht, daß derjenige, der ſich auf dieſen oder jenen Theil des deutſchen Reichsbodens ſetzte, ſofort mit der Luft die Oberherrſchaft deſſelben Reichsbeamten erkannte, in deſſen Amtsbezirk er ſich niederließ. Es gieng damals auf dem Lande, wie noch jetzt in den Städten, worinn nicht alle ſo zwiſchen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben, ſondern nur diejenigen, die ſolches ausdrücklich nehmen und gewinnen. Die ſämtlichen Eingeſeſſene eines Landes theilten ſich alſo überhaupt in ſolche welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und ſolche welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen welche es gewonnen hatten, genoſſen der Rechte und Wohlthaten, welche der Claſſe, worinn ſie ſich begeben hatten, zukamen; und der oberſte dieſer Claſſe, oder der Schutz- und Schirmherr genoß von ihrer Verlaſſenſchaft entweder das beſte Kleid, oder das beſte Pferd, oder das beſte Pfand, oder eine andre Urkunde ſeiner Schirmgerechtigkeit. Der Kaiſer genoß dieſes von allen Reichsbeamten; der Biſchof von ſeinen Capitularen; der Archidiacon von ſeinen belehnten Pfarren; der Lehnsherr von

a) Dieſer Begrif hängt uns jetzt immer nach; und wir ſind zu bekannt mit ihm geworden, um ihn gänzlich zu vergeſſen. Allein wer die alte Verfaſſung beurtheilen will, muß ſchlechterdings an keine Länder, Landesunterthanen und Landesordnung denken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Huldigungen, wie man noch eines jeden Menſchen Einwilligung in die Unterthanenpflicht für nöthig hielt. Jetzt da der Boden Unterthanen macht, hält man die Huldigung der Bauern für eine überflüßige Ceremonie.

von ſeinen Lehnsleuten, und der Reichsvogt von allen eingeſeſſenen ſeiner Vogtey.

Diejenigen aber ſo das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Claſſe, wozu ſie ihrer Geburt nach kommen konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kaiſer als arg- oder bieſterfreye Leute a), und, nachdem die Reichsfürſten an deſſen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genoſſen jedoch auch dagegen, ob wohl nicht als Bürger, doch als Menſchen, des höchſtens Schutzes b), indem der Kaiſer ihr Wehrgeld erhob, wenn ſie erſchlagen wurden, folglich von oberſtrichterlichen Amtswegen ihr Rächer war.

Die Einziehung der Erbſchaft von allen ſolchen Leuten, welche ſich in keine Klaſſe der Unterthanen begeben hatten, beruhete in der höchſten Billigkeit. Denn erſtlich hatte man damals faſt keine Geldſteuren, ſondern jede Claſſe im Staat hatte ihre angenommene oder angewieſene Verpflichtung. Wer ſich alſo nicht in die eine oder die andere einſchreiben ließ, der entzog ſich den öffentlichen Laſten. Zweytens hatte man keine Territorialgeſetze, oder Verordnungen für Menſchen, ſondern die Geſetze und Verord-

nun-

a) De his qui a litterarum conſcriptione ingenui ſunt, ſi ſine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus noſtrum recipiatur. CAPIT. II. ann. 813. § 6.

b) Qui per chartam ingenuitatis dimiſſi ſunt liberi, ubi nullum patrocinium & defenſionem non elegerint, regi componantur 40 Solidis. Capit. Baj. anni 788 § 7. Die manumiſſi in eccleſia traten ſofort aus der Knechtſchaft in das patrocinium ſanctiſſimae ſummae eccleſiae und brauchten daher kein patrocinium zu wählen. v. LL. Rip tit. 58. Auch diejenigen, ſo per acceptionem denarii freygelaſſen wurden, verbieſterten nicht, wenn ſie ſich keinen patronum erwählten, weil ſie als denariales in mundeburde regia blieben.

nungen bezogen ſich alle auf Claſſen; eben wie jetzt die Kriegsartikel keine Territorialgeſetze ſind, ſondern nur diejenigen, ſo zum Kriegesſtaat gehören, verbinden. Ein Bieſterfreyer entzog ſich alſo auch den Geſetzen. Er hatte folglich drittens auch kein Recht, keinen Richter, keinen Advocaten nach damaliger Art, und keine Zeugen. Denn dies waren derozeit bürgerliche Wohlthaten, welche einem jeden umſonſt angediehen; und Richter, Advocaten und Zeugen waren immindeſten nicht verpflichtet, ſolchen unholden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienſte zu weihen. Er war viertens ohne Ehre, weil alle Ehre nothwendig ganz allein für die Claſſe war; und überall mit der Laſt, welche einer für das gemeine Beſte übernimmt, verknüpft iſt. Er konnte, wenn er ſtarb, ſo wenig auf den Kirchhof kommen, als verläutet und begleitet werden. Denn der Kirchhof und die Glocke gehörte einzig und allein den Genoſſen; und die Leichenbegleitung iſt überall die Folge einer Vereinigung. Die Bieſterfreye hatte ſich aber darinn nicht begeben. Da fünftens das römiſche und canoniſche Recht noch nicht das Recht aller derjenigen war, die gar keines hatten: ſo würde es hundert Schwierigkeiten geſetzt haben, ihnen zu Rechte zu helfen. Denn man wuſte nicht, ob ſie in Gemeinſchaft der Güter lebten, ob der älteſte oder jüngſte erbte, ob die Wittwe ein Witthum hatte ꝛc. ꝛc. Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staats, handelten alſo gar nicht unbillig, wenn ſie ſich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Witthum, keinen Contrakt geſtanden, ſondern ſie der bloſſen Willkühr der Landesherrſchaft überlieſſen. War es doch ihre Schuld, daß ſie ſich nicht hatten in eine privilegirte Claſſe einſchreiben laſſen.

Ganz

Ganz zu Anfang der deutſchen Verfaſſung mogten alle freye Landeigenthümer in einem gewiſſen Bezirk ſich vereinigen; jedem Hofe eine oder zwey Leibzuchten für die Alten geſtatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof geheyrathet, und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln; ihre eignen abgehenden Kinder aber, welche auf keinen Hof heyratheten, ſich aber vor der Knechtſchaft ſchämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt ſich wenigſtens die erſte Verfaſſung, worinn keine Städte, Dörfer und Flecken geduldet wurden; und wo ſofort, wenn auf einem Hofe zwey Leibzuchten für zwey Wittwen geſetzt waren, die eine niedergelegt werden muſte, wenn eine Wittwe ſtarb. Der Plan dieſer Verfaſſung gründete ſich darauf, daß jeder Hofeigenthümer ſich auf eigne Koſten ausrüſten und fürs Vaterland fechten muſte. Eine ſolche Beſchwerde konnte man den Köttern, Brinkliegern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldſteuren kannte, folglich dieſe Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung in keine Wege beytragen konnten; wovon und wofür hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verſtatten und für ſie fechten ſollen?

Dieſe Verfaſſung, worinn zwiſchen der wahren Freyheit und Knechtſchaft kein Mittel war, dauerte aber vermuthlich nicht lange. Und ſo entſtanden Schirme, Schützungen, Hoden, Echten, Hyen, Bürgſchaften und dergleichen Genoſſenſchaften, worinn diejenigen Freyen aufgenommen, geheget, geſchützet, vertheidigt und zu Rechte geholfen wurden, welche nicht zu jenen alten Hofgeſeſſenen Eigenthümern gehörten und ſich nicht in die vollkommene Knechtſchaft begeben wollten. Eine ſolche Hode wurde nun gleichſam eine vom Staate privilegirte Gilde, welche eine Abrede unter ſich willkühren und ſolchergeſtalt die Rechte

freyer Menſchen erhalten konnte. Sie erhielt folglich eigenes Recht, einen eignen Richter; ebengenoſſe Zeugen; ſie erhielt ein Begräbniß; die Hodengenoſſen begleiteten einander zur Leiche und waren für die Bieſterfreyheit, oder den Verluſt ihrer Erbſchaft, ſicher.

Nur an der Ehre im Staat fehlte es ihnen, weil ſie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen; ſondern dafür einen Pfennig- oder Wachszins, oder eine andre Auflage übernehmen, auch vermuthlich bey allen öffentlichen Arbeiten mit der Hand dienen muſten; daher ſie cenſuales, denariales, cerocenſuales, oder frey wachszinſigte Leute genannt, und den alten Landeigenthümern in keinem Stücke gleich geſchätzt werden. Ein ſchlimmer Umſtand war es auch für ſie, daß die Erbſchaften nicht auſſerhalb der Hoden giengen a). Daher ein Sohn der ſich aus der einen Hode in die andre begeben hatte, ſeinen Vater nicht beerben konnte. Jeder Erbe muſte mit dem Erblaſſer in gleicher Zulde und Gehör ſtehen. Später ließ man jedoch gegen einen gewiſſen Abzug die Erbſchaften folgen, wiewohl auch nur auf gewiſſe Grade, deren jede Hode ihre eigne hatte; denn in einigen erbte ſchon der Schirmherr, wenn keine huldige und hörige Kinder vorhanden waren; in andern aber ſpäter. Aus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marketenter, Lieferanten, und den ganzen Troß, welcher nicht zur Regimentsrolle gehöret, gern ſchützt; ſchützten und begünſtigten erſt die Kaiſer, hernach deren Beamte, und zuletzt die Reichsfürſten dieſe neue Art Leute gern.

a) S. die Capitulat. Conradi de Ritberg. art. 17. beym Kreß, vom Archid. Weſen in app. p. 7. Dieſes findet man in allen Hofrechten beym Strodmann de jure curiali litonico. Und noch verliert der leibeigne Sohn ſein Erbrecht an dem väterlichen Hofe, wenn er aus der Gutsherrlichen Hulde tritt. Den emancipatis gieng es zu Rom lange Zeit eben ſo.

gern. Sie hatten nehmlich ihren Vortheil davon, anſtatt daß der Landeigenthümer eben wie die Enregimentirten ihrem Oberſten und Hauptleuten nichts entrichteten. Daher ward in allen Capitularien ſo wie in den ſpätern Reichs- und Landesgeſetzen ſo ſehr für die Armen, ſo hieſſen dieſe zwiſchen den Höfenern geſeſſene Schutzgenoſſen, geſorgt; und denen die es bezahlen konnten, ein Paſſeport, eine Salvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es läßt ſich nicht erweiſen, daß die Landeigenthümer ihren erſten Vorſtehern und Anführern das beſte Kleid oder ein anders Stück ihrer Erbſchaft haben hinterlaſſen müſſen; wiewohl ſie nicht umgehen konnten, ihnen ihre perſönliche Anhänglichkeit, da der Boden noch nichts ſagte a), auf die eine oder andere Art zu beurkunden. Denn da man noch keine ſchriftliche Rollen und Steuren hatte; ſo würde es oft beſonders nach einem langen Frieden, dem Vorſteher ſchwer gefallen ſeyn zu erweiſen, daß dieſer oder jener zu ſeiner Aufmahnung gehörte, falls dergleichen Beweißthümer nicht eingeführet waren. Allein erweislich und begreiflich iſt es, daß die Vorſteher ſo viel immer möglich trachteten, das Landeigenthum in die Hände einiger lieben Getreuen zu ſpielen, oder die Eigner ſich allmählig zur beſondern Treue zu verbinden: und alles was lieb, getreu, hold und gewärtig war, muſte ſich zu einer ſolchen Urkunde verſtehen. Man kann alſo dreiſt annehmen, daß die Urkunde der Anhänglichkeit wo nicht in die erſten doch in die älteſten Zeiten reiche.

Wir wollen jetzt derjenigen, die in des Kaiſers und der Reichsfürſten unmittelbarem und beſondern Schutze und Dienſte ſtanden, nicht erwehnen. Der Kaiſer zog dieſen

a) Jetzt ſchreyt der Boden aus vollem Halſe: Quicquid eſt in territorio, eſt etiam de territorio.

Sterbfall von allen Reichsfürſten; auch von den Biſchöffen a); die Biſchöfe zogen ihn wieder von ihren Capitularen und Dienſtleuten; und war Unſer Biſchof Adolph der erſte der davon abgieng. Er ſagt in der desfalls erlaſſenen Verordnung vom Jahr 1217:

„Inde eſt quod ab antiquis anteceſſorum noſtrorum temporibus conſuetudo fuit in eccleſia Oſnabrugenſi, quod decedentibus eccleſiarum canonicis ab Epiſcopo imbeneficiatis tam in eccleſia cathedrali quam in aliis conventualibus eccleſiis, epiſcopi per executores ſuos laicos veſtes et equitaturas decedentium occaſione cuiusdam exactionis peſſimæ quæ vulgo dicitur Herewedde ſibi vendicabant — Nos igitur benigniore quadam conſideratione libertatem cleri ampliare potius quam reſtringere volentes, nolentes ut occaſione modici quæſtus qui nobis vel ſucceſſoribus noſtris ex eo poſſet provenire, clerus noſter tam oneroſa de cætero ſervitute prematur, præſenti ſcripto cum totius eccleſiæ noſtræ conſilio ſtatuimus, ut nullus de cætero Epiſcopus canonicorum ſuorum — decedentum per ſe ipſos aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equitatis et veſtibus quam de rebus aliis liberam habeat — diſponendi facultatem.„

Und der Pabſt Honorius III. beſtätigte dieſe billige Verordnung im Jahr 1218 b). Die einzige Lehncammer und der Archidiacon haben ſie unter jenen noch beybehalten. Erſtere zieht das Heergewedde, oder das beſte Pferd von dem

a) S. Coll. Concil. Germ. beym Hartzheim T. I. p. 495. 505.

b) Aus einem gleichen Grunde ſollte auch der Exuvienthaler, das Heergewedde und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Coſtume haben, und unter der Territorialhoheit nur zu allerhand widrigen Vermuthungen Anlaß geben, ganz abgeſchaffet werden.

dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in Natur oder nach einer dafür hergebrachten Geldſumme a); und letzter hat ſich mit ſeinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß ſie ihren Sterbfall bey lebendigem Leibe verdingen, und dafür jährlich den Exuvienthaler bezahlen. Wir wollen auch jetzt der Kaiſerlichen Cammerhode, worinn die Juden ſtanden; noch der Keſſelführerhode, welche der Pfalzgraf, in deſſen Amtsbezirk die erſten Keſſel gemacht, und in Deutſchland verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfaſſung zurück geben, wie Spieß- und Handwerksgeſellen, ohne Gefahr der Verbieſterung reiſen konnten. Die Frage ſchränkt ſich blos auf den niedrigen Theil der Einwohner, der insgemein unter den Beſchwerden ſtecken bleibt, ein.

Von dieſen heißt es in einer Urkunde des Stifts Büken: „Dat Stichte (und eben ſo jedes Amt) hefft drigerley Echte; „de erſte de hettet Godeshus-lüde, dat ſint de Hofener, de „in de ſeven Meigerhöfe gehört. De andre Echte dat ſind „Sunderlüde, de werdet geboren und beſadet up Sunder„gude, dar en is neue Vogdy an, noch in Lüden noch in „Guden. De richtet ſick na den Heren de de Hove unter „ſich hebbet. Wann de verſtervet, ſo mag de Here ſick richten na allen ören nagelatenen Gude. De derde Echte dat „ſind fryge Godeslüde, und dat ſind ankommende und „vryge Lüde, de gevet ſick in Sünt Maternians Echte. „Und wann de ſtervet: ſo gevet ſe in Sünt Maternians „Ehre öre beſte overſte Kleid und öre beſte Hovet Quekes.

a) Bey den hieſigen Lehnshöfen hat das Heergewedde ſeine feſtſtehende Taxe; die Hausgenoſſen behaupten aus demſelben Grunde ein gleiches Herkommen; und der alte Anſchlag wie das Vieh im Sterbfall zu ſchätzen, hat ein ähnliches Hofrecht oder Hofesherkommen zum Grunde.

„Und de gevet ſick darum in die Echte, dat ſe unde öre Kin„der den Heren des Landes nicht willet eigen weſen a).„

Die Leute ſo in die Meyerhöfe gehören, ſind unſre Hausgenoſſen, die einen Geſammtſchutz haben. Die Sunderleute ſind unſre Eigenbehörige, welche in dem beſondern Schutz ihrer Gutsherrn ſtehen; und die Freyen, welche ſich in St. Maternins Echte begeben, damit ſie den Heren des Landes nicht eigen werden, ſind diejenigen, welche ſich bey uns in die eigentlichen Hoden einſchreiben laſſen. Die erſtern beyden Arten ſitzen wie man ſieht auf dem Gute, wovon ein alter Eigenthümer mit zum Heere gezogen; und ſie ſind von ihrem unterhabenden Gute entweder an die Reichsvogtey oder Amtshode; oder ihrer Gutsherrn beſondern Schutz gebunden. Dieſe verbieſtern dahero auch nicht, wenn ſie die Einſchreibung verſäumen; ſie werden aber Ballmündig b). Die freyen hingegen verbieſtern, weil vor ihrer Wahl kein Schutzherr einiges Recht über ſie hat; und dieſem folglich nichts entgeht, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu ſich nimmt. Sie heiſſen daher Churmündige oder Churechten c), weil ſie ſich ihre Hode mundium, oder

a) S. Böhmer in praef. ad Strodtmanni jus curiale Lubecenſe.

b) Wenn von den Hausgenoſſen eines dem Domcapitul gehörigen Meyerhofes einer ſein Recht verſäumt: ſo würde ſein ganzer Sterbfall zwar verfallen, aber nicht dem Landesherrn, ſondern dem Domcapitul als Hofesherrn. Letzters iſt verballmünden, erſters aber verbieſtern. Die Urſache warum Hausgenoſſen nicht verbieſtern, iſt offenbar dieſe, weil ſonſt der Hofesherr, der ein jus quaeſitum auf die Einſchreibung hatte, ſolches injuria & incuria Coloni verlieren würde.

c) In der alten Mark Brandenburg giebt es Corecti, und Gercken ſchreibt davon in diplom. vet. March. Brand. S. 15. Die Erklärung des Worts *Corecti* habe in den *Gloſſatoribus* neu-

oder Echte nach Gefall n wählen können. Jedoch verhält es ſich mit den Neceſſairfreyen anders, als welche Zwangmündig oder Zwangecht ſind, folglich an eine nahmhafte Hode gebunden ſind. Dieſe würden auf den Fall, da ſie die Einſchreibung verſäumeten, nicht verbieſtern, ſondern verbaumünden, wenn ein anderer als der Landesherr eine Zwanghode über ſie hätte a) Es ſind aber hier im Stifte

vergeblich geſucht; vermuthlich aber ſind darunter Coſſanten gemeint, weil von Bauern die Rede iſt, und dabey ſteht, *qui manſos non habuerunt*. Sollte man wohl glauben, daß die Wahlhode oder die Churecht, welche zur erſten Kenntniß des ſtatus hominum in Deutſchland gehört, und ſich durch ganz Europa erſtreckt hat, dermaſſen verdunkelt werden können? Si manſos habuiſſent: ſo würden ſie von dieſem Heerhannsgute in der Vogteyrolle, oder aber wenn dieſe verdunkelt, als Sonderleute in dem beſondern Schutze ihrer dem Vaterland für das Sundergut verpflichteten Gutsherrn geſtanden haben.

*) In Frankreich behauptet der König, daß ſeine aubains auch insgeſamt ſeine Neceſſairfreyen ſeyn; S. de *Laurere* in præf. ad T. I. ordin. reg. p. XV. und dieſes e ſtabilimentis Ludovici S. L. I. c. 31. wo es heißt; Mes aubains ne puent faire autre Seigneur que le Roy en ſon obieſſance, ne en autre Seigneurie, ne en ſon reſſort qui vaille, ne qui ſoit ſtable ſelon l'Uſage de Paris d'Orleannois et de la Soleigne. Aubain wird insgemein von alibi natus hergeleitet; allein nicht alle aubains ſind alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains Weit wahrſcheinlicher, und ich möchte ſagen, wahr iſt es, daß man diejenigen, welche im Heer- oder Arterbau zu fechten nicht verpflichtet waren, albanos oder aubains genannt habe; Albus zeigt extremitatem an, und ſo zeigt ſich die Bedeutung leicht. Eben ſo muß einer bey der Armee entweder zur Fahne geſchworen haben, oder doch im Schutze des Generals ſeyn, wofern er nicht als ein Fremder, Feind, oder Spion behandelt werden will. Die Schutzgenoſſen des Generals als z. E. Marketenter ꝛc. ſind hier aubains oder albani. Da

keine andre Neceſſairfreye als in der Amt Iburgiſchen Hode; folglich iſt es einerley, ob ſie verbieſtern oder verballmünden, weil in beyden Fällen der Landesherr ihren Sterbfall zieht. Dies

bey den Deutſchen auſſer dem allergröſten Nothfalle keine andre aufgeboten wurden, als diejenigen qui manſus habebant: ſo waren folglich die andern, qui manſos non habebant, albani oder aubains. Auf gleiche Art ſind ganze Völker albani genannt worden, weil ſie denjenigen, ſo ihnen dieſen Namen gaben, extra bannum lagen. Die Franzoſen haben die Lehre von den aubains zu keiner Deutlichkeit bringen können, weil ſie keine Wörter in ihrer Sprache haben, um Churmündige und Nothfreye, Ballmündige und Bieſterfreye aubains zu unterſcheiden; ohne dieſe vier Hauptbegriffe aber von einander abzuſondern, ſich nothwendig verwirren müſſen. Ihre Regaliſten ſchreiben aus dem oben angezogenen Stabilimento Ludouici ſancti dem Könige das droit d'Aubaine allein zu, da ihm doch nur die Bieſterfreyen aubains verfallen ſind; indem nach dem vorhin angeführten Stabilimento der Baron die Ballmündigen aubains, qui ne lui paioient pas leurs 4 deniers beerbte. In den Städten ſind diejenigen ungefreyten Einwohner aubainsa, ſo kein Bürgergut beſitzen, und folglich im Bürgerbann nicht zu Walle gehen. Unter ſeinen aubains verſteht der König von Frankreich alle ſeine Freygelaſſenen, und die von ſeinen gehegeten Leuten gebohrne Kinder, auch fremde; denen er nicht geſtattet, ſich in die Hode eines Barons zu geben. Die Franken hielten ſchon ehedem ſehr ſtrenge darauf; Nullus tabularius denarium ante regem præſumat jactare; quod ſi fece it, ducentis Solidis culpabilis judicetur; heißt es in LL. Ripuar. tit. 58. Dies heißt in unſrer Sprache: Es ſoll ſich keiner der in die Kirchenhode gehört, in des Königshode begeben; und in die Kirchenhode gehörten nicht allein die freygelaſſenen ihrer Leibeignen; ſondern auch alle diejenige, welche von Leyen in der Kirche freygelaſſen wurden. Bey den Franken war alſo lauter Neceſſairfreyheit und faſt wenig Churmund; anſtatt daß in unſerm Stifte bis auf einige wenige alles Churmund iſt; doch kann auch manches verdunkelt

ſeyn,

Dies vorausgeſetzt, begreift man einer Seits leicht, warum die Bieſterfreyheit eingeführet worden; und andrer Seits, wie jede Hode oder Echte, es mag nun einer dieſelbe erwählen, oder daran von ſeiner Geburt und ſeinen Gründen gebunden, oder derſelben durch die Luft theilhaftig ſeyn, einen ſichern und wohlthätigen Schutz gegen die Knechtſchaft verleihen ſollen; und daß unſre Vorfahren, die von Territorialunterthanen nichts wußten, eben dadurch der Knechtſchaft ausweichen, und verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn des Landes nicht eigen werden ſollten: und wie konnten ſie witziger und vorſichtiger handeln, als daß ſie Churecht einführten, und folglich ſolchen Menſchen die Freyheit lieſſen, ſich nach eigner Wahl in den Schutz der Heiligen zu begeben?

Das ſchlimmſte Loos das einer zu gewarten hatte, war dieſes, daß ſeine ganze Erbſchaft zum Sterbfall gezogen wurde. Wer alſo irgend eine Urkunde, ſie beſtehe nun in dem beſten Pferde, oder in dem beſten Kleide, in dem beſten Pfande, oder in dem vierten Fuſſe, in dem Exuvienthaler oder in dem Exuvienpfennig, entrichtet, der hat dieſes ſchlimme Loos nicht zu fürchten, und wo die Luft eigen a)

ſeyn, indem ſich in einigen Amtsregiſtern mehr als hundert Freyen befinden, ſo die Pfennigsurkunde geben; und nach obangeführten lege Ripuariorum würkte die projectio denarii ante regem, Königsſchutz; und ein homo denarialis war in des Königs Zwanghode. Ueberhaupt ſcheinen die Gutsherrn, welche keine Gerichtsbarkeit und folglich auch kein Recht hatten, aubains aufzunehmen, die Wahl gehabt zu haben, ob ſie ihre Freygelaſſene in des Königs oder eines ſpäter dazu privilegirten Heiligen Schutz geben wollten; dis war eine reſignatio juris patronatus ad manus competentes. Nachwärts aber hat man dieſe freye Wahl den Freygelaſſenen ſelbſt überlaſſen, und ſie ſind corecti geworden.

a) Das Wort: eigen entſcheidet für ſich nichts. Ein Herr wird

jetzt

macht, oder welches einerley iſt, wo die Luft die Stelle der Einſchreibung vertritt und Schutz und Hode giebt, da kann kenntlich niemand verwildern, oder als ein Leibeigner ſeine ganze Erbſchaft verlieren, ob er gleich zu einer gütlichen Behandlung derſelben berechtiget und verbunden iſt. Nur da wo die Luft nichts würket, iſt die Verbieſterung oder die völlige Knechtſchaft möglich; nur da wo keine Urkunde entrichtet wird, läßt ſich eine arge Freyheit oder die ärgſte Knechtſchaft gedenken; denn jede angenommene Urkunde ſetzet einen Vergleich mit dem Staate voraus; und niemand hat ſich verglichen, um ſeinen ganzen Nachlaß zu verlieren a). Dis konnte er ohne Vergleich.

Es iſt aber eine ganz andre Frage: Ob dergleichen Einrichtungen ſeitdem das Territorium einen zum Unterthanen macht, und das ehmalige Band der perſönlichen Anhänglichkeit von den groſſen Herrn, welche ſich bey dem Satze: Quicquid eſt in territorio eſt etiam de territorio, beſſer kann jetzt leicht ſagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne daraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kann alſo aus dem Gebrauch des Worts eigen in der Periode der perſönlichen Anhänglichkeit etwas verfängliches geſchloſſen werden?

a) In einigen franzöſiſchen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wendung genommen. On arrache le ſerf à ſa mort de la maiſon de ſon Epouſe deſolée, on le tranſporte dans une terre étrange, mais libre, une famille en pleurs finit ſon Pere expirant dans des lieux inconnus, et a ſouvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais *dont la liberté commune* eſt le prix, a abregé ſes jours. S. Diſſertation ſur l'Abbaye de St Claude, im Anhang, p. 35. Hier hat die Fahrläſſigkeit der Königl. Beamte gemacht, daß die Leute, ſo ſich aus dem Bezirk der Abtey St. Claude tragen laſſen, frey ſterben, anſtatt daß ihre Erbſchaft ſodann als Bieſterfrey dem Könige heimfallen ſollte. Dagegen hat die Abtey St. Claude ihre Hode in eine Sclaverey verwandelt.

ſtanden, vernachläßiget iſt, dermalen noch billig beyzubehalten ſeyn?

In den mehrſten Ländern weiß man ſchon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzthaler. Dieſer aber iſt in der That der Exuvienthaler, womit die Schutzgenoſſen ihren Sterbefall bey lebendigen Leibe löſen. Denn ein ſolcher Thaler, wie überhaupt alles Schutzgeld, wird in keinem Lande zur Steuerkaſſe kommen, ſondern allezeit als ein Cammergefäll berechnet werden. Die Cammer aber, die von keinem Unterthanen Steuern zu erheben hat, könnte nie an dieſes Schutzgeld gekommen ſeyn, wenn die Schutzgenoſſen nicht entweder als Cammerlinge oder Cammerhörige Leute, die in der Amts- oder Cammerhode, oder aber als Heiligen Schutzleute in der Kirchenvogteylichen Hode ehedem geſtanden hätten, ſolches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch ſchon einmal angefangen, mildere und der Territorialhoheit angemeſſenere Grundſätze einzuführen. Denn ſo ſetzt die Canzley in einem Reſcripte vom 13 März 1680.

„Es ſind die Unterthanen für genugſam immatriculirt „zu achten, welche Schatz und Steuer geben, auf „Schatzregiſtern ſtehen, und billig Landesfürſtl. Schirm „und Schutz genieſſen.„

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schatz und Steuer in die Landescaſſen flieſſen, und ein zeitiger Landesherr nicht ſchuldig iſt, die auf die Verſäumniß des Schutzrechts geſetzte Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Steuer entrichten. Hätte man ſo geſchloſſen:

Diejenige ſo einen Pfennig ins Amtsregiſter, oder einen Pfennig vom Sarge an die Cammer; oder ein Schutzgeld dahin entrichten, ſind für genugſam immatriculirt zu achten:

ſo wäre nichts dagegen zu erinnern geweſen, und jene Meynung würde unfehlbar den Beyfall, woran es bis dieſe Stunde ermangelt, erhalten haben. Auch in den ältern Zeiten, wo der Reichsvogt die gemeinen Steuren, als Herbſt- und Mayleden, Herbſt- und Maygeld, Herbſt- und Mayſchatz, welche jetzt als Cammer oder auch wohl als Gutsherrliche Gefälle, nachdem ihr Urſprung verdunkelt iſt, angeſehen werden, erhoben haben, würde der Schluß richtig geweſen ſeyn. Es hat ſich alſo dieſes alte Recht durch jenen unrichtigen Schluß nicht verdrängen laſſen und kann auch nicht wohl anders dadurch aufgehoben werden, als daß ein zeitiger Landesherr auf den Nachlaß aller Bieſterfreyen Verzicht thut, mithin die Nothwendigkeit ſich in eine Hode zu begeben aufhebt. Dieſer Verzicht kann aber nicht ohne viele Schwierigkeit geſchehen, weil die Neceſſairfreyheit, die Hausgenoſſenſchaft, das Heergewedde, der vierte Fuß, und verſchiedene andere Freyheitsurkunden, damit eine ganz widrige Bedeutung erhalten würden, wann ihnen ihre vornehmſte Beziehung genommen würde a) . . . .

Der

a) Sobald der Landesherr auf den Sterbfall der Bieſterfreyen kein Recht mehr hat: ſo braucht auch keiner ſeine Verlaſſenſchaft auf den vierten Fuß, auf einen Exuvienthaler oder einen Todtenpfennig zu accordiren. Denn wo das mortuarium ejusque redemtio aufhört: da fängt ſo fort die teſtamentifactio an; und das Geſetz: Pater familias uti legaſſit iſt eine gröſſere Epoque der bürgerlichen Freyheit in Rom, als man insgemein glaubt. Der Biſchof Adolph verknüpfte die Freyheit der teſtamentifactio mit der Aufhebung des juris exuviarum; und dieſe combination wird man in tauſend Fällen finden. Faſt ſollte man auf den Gedanken gerathen, bey der erſten rohen Vereinigung der Menſchen, hätten die Vorſteher, um Zank, Mord und Todtſchlag unter den Erben zu vermeiden, jedes Mitgliedes Nachlaß ad ſequeſtrum genommen, und hernach jedem gegen einen gewiſſen Abzug das Seinige

Der Biſchof hatte nicht Luſt den Bericht ſeiner Räthe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu leſen, (vielleicht geht es manchen unſrer Leſer auch ſo); und ſo begnügte er ſich, dem ehemaligen Cammermädchen der Königinn Richezza ihres Mannes Nachlaß zu ſchenken, und im übrigen die Sache a), da ſie ſich mit ſo vielen andern verwickelte, in dem vorigen Stande zu laſſen.

LXVII.

Vom Gläubiger und landſäßigen Schuldner.

Der dreyßigjährige Krieg hatte ſo manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem darauf erfolgten weſtphäliſchen Frieden Art. VIII. §. 5. den unglücklichen Schuldnern zum Beſten einen eignen Artikel einrücken muſte. Und alle Reichsſtände waren hierauf bemühet, den Punct ausfindig zu machen, worauf ſich Gläubiger und Schuldner ſcheiden ſollten.

Der Reichsabſchied vom Jahr 1654 verordnete zum Beſten der durch den Krieg verdorbenen Schuldner, daß ihnen

Seinige löſen laſſen; da denn unächte Erben (die nemlich in keiner Echte geſtanden) kein Recht zur Ablöſung gehabt. Das jus ſpolii exuviarum &c. ſetzet eine ſolche Anſtalt voraus; und ſo wie die cuſtodia hereditatis zuerſt dem patri familias nachgelaſſen worden: ſo iſt ſie auch nachwärts a comite ad Epiſcopum, ab Epiſcopo ad Capitulares &c. gekommen. Auf dieſe Weiſe erhielte man einen ſehr vernünftigen Urſprung des juris mortuarii vel ſpolii.

a) Es iſt keine Stadt in Deutſchland, die nicht ein privilegium gegen alle Beerbtheilungen habe, woraus viele die alte Leibeigenſchaft ihrer Einwohner folgern wollen, und insgemein hat der Stadtſchreiber noch ein gutes Pfand von jeder verſiegelten Erbſchaft, eben wie der Meyer von der Erbſchaft eines verſtorbenen Hausgenoſſen, welche er zum Behuf des Hofesherrn beſchreibt.

ihnen binnen drey Jahren kein Capital gelöſet, der Rückſtand aller wahrend dem Kriege angelaufenen Zinſen bis auf ein Viertel erlaſſen, und vorerſt nichts weiter als eine alte und neue Zinſe jährlich zu bezahlen angemuthet werden ſollte.

Es iſt dieſes das einzige Exempel in der Reichsgeſchichte, daß man ſich des höchſten und äuſſerſten Obereigenthumsrechts auf eine ſo mächtige und allgemeine Weiſe bedienet habe. Die vorgängige Zuziehung aller Landſtände, die Einwilligung ſämtlicher Reichsſtände; das Gutachten beyder höchſten Reichsgerichte; und die beyfällige Meynung der gröſten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, ſind aber auch ſolche feyerliche und weſentliche Umſtände, daß man wohl einſehen kann, wie die Reichsſtände einen für die Aufrechterhaltung des Eigenthumsrechts und der davon abhangenden Nationalfreyheit ſo bedenklichen Schritt nicht anders als mit der reiflichſten und zärtlichſten Ueberlegung gewaget haben. Die damalige Noth, worin binnen einer Zeit von drey Jahren alle Bauern dieſes Hochſtifts entweder von ihren Höfen entſetzt, oder doch unter eine gerichtliche Verfügung geſtellet ſeyn ſollen, war auch würklich ſehr groß; und rührte hauptſächlich daher, daß man im Jahr 1622 und 1623 die gar zu ſchlecht gewordene Münze ohne eine genugſame Menge beſſerer einzuführen, plötzlich verrufen, und damit den Schuldnern die Mittel genommen hätte, ſich noch einigermaſſen zu befreyen. Wer Gelegenheit gehabt hat, Geldregiſter von ſolcher Zeit einzuſehen, wird finden, daß von 1623 bis 1648 alle Zinſen und Geldgefälle rückſtändig geblieben ſeyn.

Der letztere Krieg hat zwar nicht ſo lange gedauret; diejenigen Gegenden aber, welche er in einer beſtändigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl iſt in dem darauf erfolgten Frieden für die verunglück-

ten

ten Schuldner nicht geſorgt. Man hört auch nicht, daß auf Reichs- oder Landtägen ihrenthalben etwas beſchloſſen werde. Was ſoll alſo ein Richter, der täglich von dem Gläubiger um Hülfe und von dem Schuldner um Gedult angefleht wird, thun, um ſein Gewiſſen nicht zu verletzen?

Auf der einen Seite verpflichtet ihn ſein Amt, dem Gläubiger ohne allen Verzug zu helfen. Auf der Gewißheit und Fertigkeit dieſer Hülfe beruhet aller Credit. Der geringſte Ordnungswidrige Verzug, womit er einem Schuldner dienet, ſchadet hundert andern, denen kein Gläubiger aushelfen will, ſo bald ſie Aufzüge zu befürchten haben. Wo die Handlung blühen ſoll, muß die richterliche Hülfe ſich weder durch die Thränen der Wittwe noch durch das Geſchrey der Waiſen aufhalten laſſen. In London, Amſterdam, Hamburg und Bremen kennt man keinen Stillestand, den Richter und Obrigkeit ertheilen. Es iſt ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einem Gläubiger das ſeinige vorenthält, oder Schuld daran iſt, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimſucht: ſo muß er und nicht der Gläubiger leiden. Die Geſetze a) haben dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgeſprochen, wenn der Schuldner unglücklich werden würde. Die Geſetzgeber wuſten die Möglichkeit der Unglücksfälle vorher. Sie veränderten aber das allgemeine Geſetz, daß jeder ohne Auf-

ent-

a) Quid? tu tam imprudentes judicas fuiſſe majores noſtros, ut non intelligerent iniquiſſimum eſſe eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea abſumſit, et eum qui incendio aut latronico aut alio quodam caſu triſtiori aliena cum ſuis perdidit? Nullam excuſationem receperunt ut homines ſcirent fidem utique praeſtandum. Satius enim erat a paucis etiam juſtam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. SENECA de benef. VII. 26.

enthalt zu ſeinem Rechte und Eigenthum verholfen werden müſte, darum nicht. Sie lieſſen vielmhr dies Recht gehen, ſo weit es konnte, und bis zur Knechtſchaft des Schuldners. Die Kaiſer Gratian und Theodoſius erklärten ſich auf die gewiſſenhafte Art: daß ſie ſich nie der Vollkommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Ausſtand zu geben; und wenn es ja geſchähe, ihre Reſcripte von dem einzigen Falle verſtanden haben wollten, wo der Schuldner hinlängliche Bürgſchaft ſtellen könnte. Es kann auch kein Reichsfürſt nach den Reichsgeſetzen, und ohne allen Credit aus ſeinen Ländern zu verbannen, mindrer Vorſicht gebrauchen, als bey dem Reichsabſchied von 1654 gebrauchet worden.

Auf der andern Seite dünkt es dem Richter oft grauſam, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer geringen Schuldforderung willen zu verdrängen. Er ſieht faſt gewiß, daß das Gut, was er in einer geldloſen unbequemen Zeit losſchlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreichen werde. Er denkt: der Blitz der die Gründe des Gläubigers nicht rühren können, weil ſein Vermögen in Schuldverſchreibungen beſteht, hat vielleicht nicht blos den Schuldner, ſondern auch den Gläubiger heimſuchen wollen. Jener hat ſich gegen die Kriegsbeſchwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpfand des Gläubigers mit Aufopferung ſeines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über ſich ergehen laſſen; dieſer hingegen iſt mit ſeinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet, und hat dem Sturm vom Ufer zugeſehen. Soll ich, ſchlieſſt er, dem unglücklichen Landbeſitzer ſein Hofgewehr nehmen: womit will er dann ſeinen Acker beſtellen; und will ich den Hof verkaufen, wie groß ſind nicht auch die nothwendigſten Koſten? Ich weiß gewiß, ſagt er dem Gläu-

biger

Gläubiger, der am eifrigſten auf ſeine Bezahlung dringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten, und ein anderer jetzt noch ſchlafender oder gütigerer Gläubiger damit durchgehen werde; ſoll ich alſo den Schuldner bloß um deswillen zu Grunde richten, um euch zu überzeugen, daß nach Abzug aller-Koſten und Bezahlung älterer Schulden nichts übrig ſey? Aber was ſoll nun der Richter thun?

Was der Richter thun ſolle? Wenn der Schuldner ein freyer Mann iſt: ſo nehme er ihm alles was er hat, und verkaufe es. Für den Staat iſt es vielleicht beſſer, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muthloſer Eigenthümer auf dem Hofe liege. Und was kann man in aller Welt für einen Grund angeben, warum der Gläubiger jetzt eher als der Schuldner verlieren ſolle? Hat der Gläubiger nicht ſchon genug dadurch gelitten, daß er ſeinem Schuldner die groſſe Wohlthat gethan, ihm während des Krieges alle Zinſen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jetzo noch das Bisgen, was er vielleicht in dreyßig ſchweren Jahren mit Aufopferung ſeiner Geſundheit bey ſaurer Milch und trocknem Brodte in Holland erworben hat a), und durch deſſen Hülfe er ſeinen kränklichen Körper bis an irgend ein nah gelegenes Grab zu ſchleppen gedachte; ſoll er dies jetzt am Rande des Grabes miſſen? ſoll er ſeine Kinder vor fremde Thüren ſchicken? ſoll er ſein Weib unter der Laſt erſticken ſehen? blos darum, damit ſein Schuldner und kein andrer ehrlicher Mann dieſen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache iſt leicht entſchieden. Man würge Bürgen und Schuldner, und helfe dem Gläubiger.

Aber

a) Der groſſe Credit der Oſnabrückiſchen Eigenbehörigen rührt daher, daß die Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehen, ihnen ihr erworbenes Geld leihen, um etwas Land zur Heuer zu bekommen.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner iſt, und den Hof nur zum Bau unter hat? Wenn die Sache auf dieſe Spitze zu ſtehen kömmt:

Daß der Gläubiger keinen Stilleſtand geben will; gleich wol aber der Leibeigne ohne ſolchen zu erhalten, kein Vieh im Stalle, und kein Korn auf dem Felde behalten kann? Was ſoll hier der Richter thun?

Dieſe Frage iſt freylich ſchwerer zu beantworten, ſo leicht ſie auch manchem ſcheinen mag, der dem Gutsherrn ſagen würde: er ſolle gegen die Gläubiger hervor treten, und den Leibeignen, der ſich in ſolche Umſtände verſetzt, ſofort vom Erbe ſagen. Allein geſetzt, die Gläubiger erwiedern:

„Der Gutsherr möge dieſes thun, wenn er es auf ſein Gewiſſen nehmen, und vor Gott verantworten könne. Sie könnten ihrer Seits keinen Stilleſtand geben, weil ſie arme Leute wären, und ihres Geldes, ohne ſelbſt Bettler zu werden, nicht entrathen könnten„.

Geſetzt weiter, der Gutsherr habe ein zärtliches Gewiſſen? Er wiſſe oder glaube doch wohl, ſein Leibeigner habe im Kriege oder ſonſt durch Unglück ſeine Pferde, und durch die Seuche ſein Vieh verlohren. Er wiſſe, der Schuldner habe ſich mit dem geliehenen Gelde beydes wieder angeſchaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholfen, hätten jetzt ſelbſt kein Vieh; er könne alſo Kraft ſeiner Ueberzeugung, ſeinen Leibeignen, der zwar ein Unglücklicher aber kein ſträflicher Wirth geweſen, nicht vom Hofe ſtoſſen; oder es eräugnen ſich andre Umſtände, wie dann deren täglich viele vorkommen, weswegen der Gutsherr ſeinen verſchuldeten Leibeignen nicht vom Hofe ſetzen könne. Was ſoll hier der Richter thun, wenn die Gläubiger oder die mehrſten unter ihnen keinen Stilleſtand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, müſſe der Richter ſein Amt thun, dem Leibeignen, bis der Gläubiger befriediget, alles nehmen,

und den Hof ausheuren; ſo lange die Landesobrigkeit nicht andre Geſetze macht. Denn der Richter iſt kein Geſetzgeber, ſondern ein Knecht des Geſetzes.

Aber was ſoll denn der Geſetzgeber thun? Kann dieſer, kann der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein Spann, kein Haushalt auf dem Hofe bleibe? Erfordert es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hof ein taugliches Spann habe? Und iſt der Gutsherr nicht berechtiget, ſeinen wöchentlichen Spanndienſt zu fordern? Allerdings. Die Sache ſelbſt redet ſo klar, daß man ſich wundern muß, warum der Geſetzgeber nicht hier im Stifte, ſo wie in benachbarten Ländern würklich geſchehen, dem Bauer mit ſeinem ganzen Hofgewehr eiſern gemacht habe.

Doch jetzt fällt mir ein einziger kleiner Zweifel ein. Wie ſoll es der Leibeigne machen, wenn er ſein Hofgewehr durch Feuer, Krieg, Seuchen oder andre Unglücksfälle verlieret, aber kein baar Geld hat? Woher nimmt alsdann der Gutsherr den Spanndienſt und die gemeine Noth ihre Kriegsfuhr? Wird er hier nicht borgen müſſen? Und wenn er dieſes thun muß: hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Freylich, wird man ſagen; allein dieſe Fälle ſind nicht vorhanden geweſen. O! wenn der Proceß nur erſt ſo weit kömmt, daß es auf den Beweis der Unglücksfälle ankömmt: ſo gehts dem Gutsherrn mit ſeinem Leibeignen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. So bald ſie anfangen zu philoſophiren, ſind beyde halb verlohren.

Nun ſo mag der Leibeigne dann ſo viel borgen als die höchſte Noth immer erfordert; braucht doch der Gutsherr um deswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Kühe für den Gläubiger vom Hofe gepfändet werden? ... Nein. Aber die Frage iſt vorerſt noch, wie Kühe und Pferde herauf kommen, wenn ſie durch Unglück abfallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande ſey, der dem Leibeignen eine Klaue

leihen werde, wenn ſie eiſern wird, ſo bald ſie auf den Hof kommt? oder ob ihm jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieſes und was er ſonſt hat, wenn er nicht bezahlt, pfänden zu dürfen?

Hier wird würklich guter Rath theuer, und ich möchte beynahe ſagen, man müſſe dem Leibeignen befehlen allezeit baar Geld in Vorrath zu haben, oder die Gläubiger zwingen, ihm ſo viel zu leihen, als er zur Anſchaffung und Ergänzung ſeines Hofgewehrs nöthig hat. Sonſt werde in Ewigkeit weder Hof- noch Landdienſt vom Hofe erfolgen. Doch mir fällt noch ein Mittel bey. Man verwandle den weſtphäliſchen Eigenthum in den Mecklenburgiſchen, wo der Gutsherr die Schatzungen bezahlt, die Kriegsfuhren verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Taglöhners oder Heuerknechts hält; wo Pferde und Kühe, Mauren und Zäune, Häuſer und Scheuren dem Gutsherrn ſtehen und fallen; und wo wenn der Leibeigne etwas verdirbt, verſäumet oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit fertige Bezahlung durch den geradeſten Weg Rechtens — aus ſeiner Haut erfolgt. Denn dis wird doch die nothwendige Folge ſeyn müſſen, im Fall der Leibeigne, in Ermangelung alles Credits, das verunglückte Hofgewehr nicht wieder anſchaffen kann, und der Gutsherr ihm ſeine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbeſtellung geben muß.

Allein dieſe Glückſeligkeit, wobey die adlichen Güter zu 5 : 6 pro Cent verkauft werden, wünſcht ſich der weſtphäliſche Edelmann nicht. Er verlangt ſeinem Leibeignen die Zäune nicht zu beſſern, noch für ihn die Schatzungen zu entrichten; und die Pferde, die dem Bauren fallen, ſoll er ſelbſt bezahlen. Folglich iſt ihm mit dem Mecklenburgiſchen Eigenthum gar nicht gedient. Was iſt denn nun übrig, um ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ichs ſagen? Er muß ſeinem Leibeignen Credit machen. Wieder Credit? Ja

nun?

nun: ſo ſind wir ja wieder an dem Fleck wovon wir abgereiſet ſind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Credit? Dadurch daß er und ſein Hofgewehr eiſern wird? Ich zweifle ſehr. Durch Bewilligungen? Nun wenn dieſe ſo oft ertheilet werden müſſen, als der Bauer kein Vieh hat, ſeinen Ackerbau gehörig zu treiben: ſo bedaure ich den Gutsherrn, der viele Leibeigne hat. Denn er wird entweder ihre Wirthſchaften ſelbſt führen, oder alle Augenblick hören müſſen, daß eine Bewilligung nöthig ſey, um dieſes und jenes anzuſchaffen. Noch mehr. Dieſe Art von Credit durch Bewilligung kann nicht beſtehen, oder jedes Fohlen, jedes Kalb, jeder Vortheil muß dem Gutsherrn wieder zu gute kommen, oder doch zu Einlöſung der Bewilligungen (welch eine genaue Aufſicht wird hier nöthig ſeyn?) angewandt werden, weil er ſonſt die Gefahr des Schadens ganz allein ſtehen würde. Und wo ſind wir alsdenn? bey dem Meiſterſtücke der römiſchen Philoſophie, dem Knechte der gar nichts eignes hatte; und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüſſen zur Welt gekommen iſt? Womit erhalten wir aber dieſe Art von Knechten? Und können dieſe anders als auf römiſche Art in Privatzuchthäuſern gehalten werden?

Unſtreitig ſind unſre Vorfahren durch dieſe Bedenklichkeit abgehalten worden, das Hofgewehr der Leibeignen eiſern zu machen. Hätten ſie es gethan; ſo würden beym letztern Kriege tauſend und abermal tauſend Befehle an die Gutsherrn ergangen ſeyn, ihren verunglückten Bauern Pferde zu verſchaffen, oder ihnen Bewilligung zu deren Ankauf zu ertheilen. Es würden viele Höfe ſo dann mit ſo vielem bewilligten Schulden beſchweret ſeyn, als ſie mit unbewilligten beſchweret ſind. Und hätte der bewilligte Gläubiger nur im geringſten fürchten dürfen, daß ihm der Richter wegen der eiſernen Beſchaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen

würde: ſo hätte er gewiß auch in dieſem Falle nicht geborgt. Woher wäre ſodenn die Kriegsfuhr erfolgt? Blos von den Höfen, deren Spannung im guten Stand geweſen? Das würden dieſe gewiß nicht lange ausgehalten, und die Gutsherrn, denen ſie gehört, nicht mit Gedult ertragen haben.

Was iſt aber der Schluß von dieſem allen? einen Preis für denjenigen auszuſetzen, der die Frage:

Was der Geſetzgeber in obigem Falle thun ſolle?

beſſer beantworten wird.

LXVIII.

Gedanken über den Stilleſtand der Leibeignen.

Der Stilleſtand iſt bekannter maſſen ein Mittel, einen verſchuldeten leibeignen Unterthanen, deſſen unterhabendes Gut die Gläubiger nicht angreifen können, und deſſen Hofgewehr ſie nie angreifen ſollten, auf einige Jahre ſo zu ſetzen:

daß er jährlich ſo viel, als der Hof etwa zur Heuer thun, oder als ein fleißiger Beſitzer deſſelben ohne Lotterien und Kuckſen darauf gewinnen kann, zum Behuf ſeiner ſchuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich ſollte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Recht auf des Schuldners ganzes Vermögen und folglich auch auf ſeinen Fleiß und ſeine Kräfte haben; wegen verſchiedener Zufälle aber, die man nicht vorher ſehen kann, wird das erſte als das ſicherſte dem letzten billig vorgezogen. Die Abſicht dieſes Stilleſtandes iſt auf die Erhaltung des Hofes, des Hofgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß alle Höfe tüchtig beſetzt und zur Zeit der

Noth

Noth ſo wenig entblöſſet als ausgeſpannet ſeyn mögen. So nothwendig und billig nun auch dieſe geſetzmäßige Vorſorge iſt, beſonders in den Gegenden, wo nach einer vorgegangenen Abäuſſerung, ſich nicht ſogleich neue Wirthe finden, die mit einem Feld- und Viehinventarium wieder aufziehen und ſich eigen geben wollen: ſo häufig ſind dennoch die Fälle, wo die desfalls vorhandenen heilſamen Verordnungen und die beſten Abſichten nicht zum Zwecke würken.

Der erſte Fall iſt insgemein, daß zwey oder drey der mächtigſten Gläubiger, welche die andern überſtimmen können, ſich mit dem Schuldner heimlich zuſammen ſetzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stilleſtand gegen alle übrige verſchaffen und hernach, wenn allen andern die Hände gebunden, den Schuldner allein rupfen. Dieſer bringt ſodenn jährlich zum Schein nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein gewiſſes auf, und die mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielleicht gar wucherlichen Zinſen.

Nun hat es zwar ſeine anſcheinende Richtigkeit, daß der Schuldner ſich ſolchergeſtalt den mächtigern verbindlich machen könne, indem ihm während dem Stilleſtande die Verwaltung ſeines Hofes vertrauet wird, und er, wenn er das verglichene richtig bezahlt, das übrige verzehren, verſchenken und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünſtigenden Gläubigern bezahlen kann.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug zum Grunde: der eine, welchen der mächtigere Gläubiger in Anſehung ſeiner Mitgläubiger begeht; und der andre, deſſen der Richter ſich ſelbſt mit ſchuldig macht, indem auf den Fall, da der Schuldner noch nebenhin etwas aufbringen konnte, der Stilleſtand ohne genugſame Unterſuchung beſtätiget iſt. Der Richter hat ſodann blos auf die Mehrheit der mit dem

Schuld-

Schuldner unter einer Decke spielenden Gläubiger gebauch und selbst keinen richtigen Ueberschlag gemacht; dergleichen Betrügereyen verdienen aber keine rechtliche Begünstigung; und wenn es gleich nicht möglich ist, sie gänzlich zu verhindern: so sollte doch kein Richter über jene Nebenbedingungen während dem Stillestande jemals die Hülfe erkennen.

Der zweyte Fall ist, wo der Schuldner einige gute Freunde bittet, so gar falsche Forderungen gegen ihn aufzustellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stillestand zu nöthigen. Hier ist nun wiederum, ohne eine Menge gefährlicher Eyde, zuzulassen, keine Hülfe; indessen sollte doch, wenn sich ein solcher Fall zutrüge und klar gemacht werden könnte, der falsche Gläubiger verdammet werden, dem Richter, zum Besten der übrigen rechtlichen Gläubiger so vieles zu bezahlen, als er fälschlich angegeben hat.

Der dritte Fall ist wenn der Richter nach der Mehrheit der Stimmen den Stillestand erkennet, und einen oder andern, wegen eines habenden besondern Rechts, davon ausnimmt, nuthin den Stillestand zum Theil bestätiget, zum Theil aber nicht.

Dieser Fall sollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er sich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gebraucht: so sollte dieses vor dem Stillestande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem ersten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er aber nicht mehr: so ist es der allgemeinen Absicht, den Hof im Stande zu erhalten, entgegen. Hat ein Gläubiger ferner allein ein Recht dem Stillestande sich zu widersetzen: so muß dieser gar nicht erkannt, sondern entweder der Abäusserung, oder dem Verkauf aller auf dem Hofe vorhandenen Früchten und Mobi-

lien,

lien, ſo lange ſolcher nicht durch Geſetze eingeſchränkt wird, der Lauf gelaſſen, mithin allen Gläubigern die Concurrenz zugeſtanden, nicht aber einem geholfen und den übrigen durch Beſtätigung des Stilleſtandes ihre Concurrenz abgeſchnitten werden. Ueberdem iſt es ſeltſam, daß der Richter den letztern die gerichtliche Verſicherung ertheilet, wie der Schuldner zu ihrem Behuf jährlich ein gewiſſes aufbringen ſoll, und dieſen gleichwohl durch die Execution zur Gunſt des einen privilegirten Gläubigers, auſſer allen Stand ſetzt, den Vergleich mit ſeinen übrigen Gläubigern zu erfüllen.

Wie aber, wird man ſagen, wenn ein bewilligter Gläubiger vorhanden, und derſelbe ſeine Befriedigung auf einmal verlangt? Hier muß entweder der Gutsherr, oder der Schuldner Rath ſchaffen, oder die unbewilligten Gläubiger, zu deren Beſten der Stilleſtand bewilliget wird, müſſen den bewilligten Gläubiger ablegen, und ſich ſolchergeſtalt ihren Schuldner erhalten. Wenn zu einem von dieſen dreyen Mitteln nicht zu rathen iſt; und zum beſten des bewilligten Gläubigers alles was auf dem Hofe an Früchten und Vieh vorhanden, verkauft werden muß: ſo wird dem Schuldner, ohne daß die bisherige Geſetze geändert werden, auch gar nicht zu helfen ſeyn.

Der vierte Fall zeigt ſich, wenn der Schuldner ſelbſt übernommen, die Steuren und Gutsherrlichen Gefälle richtig abzuführen, und daneben jährlich ein Gewiſſes für ſeine unbewilligte Gläubiger aufzubringen; die beyden erſtern Bedingungen aber nicht erfüllet, und ſo dann durch die natürlicher Weiſe auf Steuren und Gutsherrliche Gefälle erfolgende Execution auſſer Stand geſetzt wird, das verſprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stilleſtande die Zinſen zu berichtigen übernimmt,

und weil er solches nicht erfüllet, auf Anrufen eines einzigen Gläubigers gepfändet und ausser Stand gesetzet wird, die übrigen Bedingungen des Stillestandes zu erfüllen. Hier müssen oft zehn Gläubiger zusehen und erleiden daß ihr gemeinschaftlicher Schuldner einem einzigen zum Vortheil heruntergebracht, und dessen fahrendes Vermögen, welches sie ihm aus Gutheit gelassen und während dem Stillestande gleichsam nur anvertrauet haben, einem einzigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß sie dagegen sprechen können.

In beyden Fällen ist keine rechtliche Hülfe vorhanden, und man mag daraus dreist schliessen, daß das ganze Stillestandeswesen ein widersinniges Gemische sey, worin die Gesetze nun und zu ewigen Tagen umsonst flicken werden.

Aber nun was bessers! wird man mir zurufen; was hilft es die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden sind? Ihr erster Vorschlag, den Sie einmal gethan haben, alle Bauerhöfe wie weltliche Erbpfründen anzusehen, und dem zeitigen Besitzer derselben nicht mehr als einem andern Pfründner zu gestatten, mithin dessen Gläubigern höchstens zwey Nach- und zwey Gnadenjahre zu gute kommen zu lassen, ist zu heroisch; und seitdem der Pfründner durch Gesetze gezwungen ist, seinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Kindestheile herauszugeben, widersinnig; man kann einem nicht Hände und Füsse binden, und zugleich von ihm fordern, daß er laufen soll. Vielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des allgemeinen Bestens wegen einen grössern Credit nöthig, als der geistliche.

Ihr anderer Vorschlag, die zerstreuten Gutsherrlichkeiten völlig aufzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über diese Erbgerichtsherrn zu setzen, und von diesen zu erwarten, daß sie ihre Gerichtsunterthanen in strengerer

Zucht

Zucht halten, und ſo wohl über ihre Anlehen als deren zeitige Wiederbezahlung wachen ſollen, mag zwar wohl der Carolingiſchen Verfaſſung gemäs ſeyn; aber es wird ſo viel dazu gehören, um es wieder dahin zurück zu bringen; es ſtreiten ſo viel heimliche Abndungen dawider, beſonders wann die Pächte und Pflichten der Gerichtsunterthanen nicht auf ehernen Tafeln eingegraben werden ſollten, daß ich nicht weiß, ob es rathſam ſeyn möchte, ſich auf dieſe Art zu helfen.

Ihr dritter Vorſchlag, die närriſche Rechtsgelehrſamkeit, nach welcher ein Landbeſitzer Capitalien aufnimmt, und in der ungewiſſen Vorausſetzung, daß ihm ein andrer Narr wieder borgen werde, ſolche nach einer halbjährigen Löſe zu bezahlen verſpricht, zum Lande hinauszupeitſchen, und dafür den alten Rentcontrakt wieder herzuſtellen, iſt ſchön, aber ſo leicht nicht auszuführen; ohnerachtet der geſunde Menſchenverſtand eben dieſen Contrakt in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es unmöglich iſt auf die Dauer jenen beyzubehalten.

Ihr ehmaliger vierter Vorſchlag, dem Beyſpiel der verſchuldeten Römer zu folgen, die ihren Gläubigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze Schuld abſagten, und ſolchergeſtalt das durch langjährige Verpflichtungen zum Nachtheil des gemeinen Weſens erſchöpfte Eigenthum befreyeten, iſt wiederum zu heroiſch, ohnerachtet es ſchon einmal der Kaiſer mit allen Reichsfürſten durch ein öffentliches Reichsgeſetze befohlen hat a).

a) Das Beyſpiel der Römer iſt gewiß tauſendmal erzählt. Aber von Deutſchland hat es kein einziger Geſchichtſchreiber bemerkt; ohnerachtet es eine gröſſere Epoque für unſere Geſchichte, als das Datum der Magna Charta für England ſeyn ſollte. Das Geſetz iſt deutlich: omnes cenſus vini, pecuniae frumenti vel alii

Und wenn man Ihren dritten und vierten Vorschlag vereinigen, mithin die Lösbarkeit aller auf schatzbaren Höfen haftenden Capitalien durch einen Machtspruch, der sich doch da die Gesetze wenigstens den Leibeignen die unbewilligten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsspruch verwandeln liesse, aufheben, und dafür jedem Gläubiger eine sichere nach der Menge der Schulden und dem Ertrag des Hofes abgemessen jährliche Rente verschreiben wollte: so würde dennoch in jedem Kirchspiel einmal eine eigne öffentliche Anstalt, oder eine Art von ofnem Rentenbuch, worinn diese Renten eingetragen würden; und hiernächst ein naher Schultheis nöthig seyn, der diese mit dem jährlichen Ertrage des Hofes in einer möglichen Gleichheit stehenden Renten zeitig und für eine kleine Gebühr einmahnte so dann aber die Schuldner von Zeit zu Zeit zur Einlösung dieser Renten anhielte, damit solche nicht in Ewigkeit stehen blieben und vermehret würden. Wie vieles würde ohnedem noch erfordert werden, um diese Renten zu einem sichern Gegenstande des öffentlichen Handels zu machen, und ihnen den Credit wieder zu geben, den sie vor zweyhundert Jahren hatten? Man würde auch dabey die Vorsicht gebrauchen müssen, welche man in England bey den Annuitäten gebraucht, so daß keiner mehr als die Hälfte seiner reinen Einkünfte in Renten verwandeln könnte, und das übrige zu seiner Competenz und auf unsichere Zufälle behalten müßte. In Deutschland scheint vordem bereits eine gleiche Vorsicht geherrscht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich fordern und betreiben lassen mochte, mit-

alii, quos rustici constituerunt se solutores, relaxentur & ulterius non recipiantur. S. die Reichstagverordnung zu Utin vom Jahr 1232. in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede T. I. p. 18. Nur muß man das Wort census von den Advocatiegefällen wohl unterscheiden; diese wurden nicht aufgehoben.

mithin vorausſetzte, daß der Hof jedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen müßte . . .

So weit geht der Zuruf meiner Freunde; aber nun die Antwort — nun beſſere Mittel! — dieſe weiß ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine ſchlechte Mannszucht ſey, wenn der Hauptmann einen Soldaten kahm ſchlägt um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dis thut der Richter ſo oft er einem Leibeignen, er ſtehe nun in einem Stilleſtande oder nicht, bey einer Pfändung nicht ſo viel an Vieh oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheidigung ſeines Hofes in allen öffentlichen Laſten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbeſitzer einen natürlichen Stilleſtand habe, der von dem gerichtlichen gar nicht unterſchieden iſt, auſſer daß bey dieſem die jährliche Abgift zum Behuf der Gläubiger ausgerechnet und beſtimmet, bey jenem zwar eben ſo gewiß aber unbekannt iſt. Man kann keinem von beyden mehr nehmen, als er jährlich übrig hat, oder der Richter muß jedem, dem er ein mehrers abfordert, zugleich einen Narren anweiſen, der ihm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stilleſtande ſo wenig, als der andere, der ſich im natürlichen befindet, vor Unglücksfällen ſicher iſt; ja, da die Unglücksfälle eben wie Gicht und Flüſſe ſich eher auf die kranken als geſunden Glieder werfen; ſo iſt es beynahe unmöglich auf acht oder zwölf Jahre zu beſtimmen, daß dieſer jährlich die ganzen Heuergelder ſeines Hofes zum Vortheil der Gläubiger aufbringen ſoll; und wenn dieſes iſt: ſo muß derſelbe wenigſtens einmal oder zweymal in den Stilleſtandsjahren einen gerichtlichen Verkauf ſeiner Früchte erleiden — und es giebt deren viele, die ihn das erſte Jahr, ſodann aber alle Jahr hinter einander erfahren, — auf ſolche Weiſe kann aber der wahre Endzweck des Stilleſtandes faſt nie erreichet werden.

In-